Qa. XXVIII. 102.

H. jur.
o.
13_15.

Franklinum

Cand. jur:

15 Kr

Lehrbuch

der

Geschichte

des

Römischen Rechts,

vom

Professor Hugo

in Göttingen.

Zweyter, ganz von neuem ausgearbeiteter, Versuch.

Berlin,

bey August Mylius 1799.

Dem Andenken

an

Spittler's

Unterricht, Muster und Liebe

gewidmet.

Vorrede.

Schon der erste Versuch einer äußern und innern Geschichte des Römischen Rechts (Lehrbuch der Rechtsgeschichte bis auf unsre Zeiten 1790) ist mit einer Nachsicht aufgenommen worden, welche sich auch seitdem bey den Bearbeitungen einzeler Lehren erhalten hat, und welche den Verfasser für das gegenwärtige, im Ganzen offenbar viel fleißiger gearbeitete und weniger unvollkommene, Lehrbuch weit mehr den Dank des Publicums hoffen, als seine Vorwürfe fürchten läßt.

Er ist aber doch gar zu sehr davon überzeugt, wie viel von dem Werthe seines Buches auf die Rechnung günstiger Umstände kommt, als daß ihn diese angenehme Aussicht abhalten sollte, alles aufzubieten, um wo möglich mit der Zeit dem dritten Versuche eben so viele Vorzüge vor dem zweyten zu geben, als dieser vor dem ersten hat.

Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, nach so vielen vortrefflichen Mustern einer bessern und wirklich pragmatischen Bearbeitung der Geschichte überhaupt und der alten insbesondre, nach so vielen neuen Ent-

deckungen von Thatsachen, worunter Ausgaben der Classiker, wie die Schweighäuserischen, eben so gut gehören, als neu ausgegrabene Inschriften, nach so vielen schmerzhaften oder doch gefahrvollen Erfahrungen, wodurch der Gang menschlicher Angelegenheiten deutlicher geworden ist, selbst nach den Winken, welche Kant gegeben hat, ohne die gar manche Stelle dieses Buches in Methode und Raisonnement weniger richtig seyn würde, ist es nähmlich überhaupt weit leichter, sich ein vollständiges Ideal der Rechtsgeschichte zu machen und diesem in der Ausführung nahe zu kommen, als es etwa nur noch zu den Zeiten von Heineccius oder Bach gewesen war.

Außer diesen allgemeinen Vortheilen des Zeitalters hat aber der Verfasser auch noch in einer individuellen Lage geschrieben, die in mancher Rücksicht kaum günstiger seyn könnte. Er lebt unter einer Regierung, welche in den bedenklichsten Zeiten doch nicht aufhört, mit Königlicher Freygebigkeit für die Bibliothek zu sorgen, für dieses Kleinod Göttingens, wodurch es allein schon begreiflich würde, wenn jetzt von hiesigen Lehrern in jedem Fache viel mehr geschähe, als man sonst hat leisten können, — welche selbst mitten

im

im Kriege ihren Gelehrten immer neue Beweise ihrer Aufmerksamkeit gibt, ohne sie doch je in Versuchung zu führen, träge zu werden, — welche endlich für den Verfasser die Gnade gehabt hat, ihm die FacultätsArbeit zu erlassen, deren Unvereinbarkeit mit eigentlich gelehrten Untersuchungen, bey so eingeschränkten Kräften, als die seinigen sind, ihm durch einen nur zu langen Versuch noch einleuchtender geworden war. Er lebt auf einer Academie, wo auch nicht practische oder nicht gewöhnliche Collegien leicht zu Stande kommen, und dem Eifer, womit, nahmentlich auch diesen Sommer hindurch, die Vorlesungen über die Rechtsgeschichte, und verhältnißmäßig selbst die exegetischen über den Text der Institutionen und über Ulpian und Paulus gehört worden sind, muß er auch jetzt einen großen Theil des Verdienstes, das bey dieser Arbeit seyn kann, zuschreiben. Selbst seine gleichzeitige Bearbeitung der bis jetzt so sehr vernachläßigten Philosophie des positiven Rechts in den Vorlesungen über das NaturRecht, hat ihn manches von einer andern Seite ansehen lassen, als er sonst gethan hatte.

Daß aber dessen ungeachtet dieses Lehrbuch noch lange das nicht ist, was es einmahl werden kann und soll, ergibt sich gera-

de aus der Vergleichung dieser so günstigen Umstände mit dem, was wirklich gethan worden ist.

Ein gelehrter und nachsichtsvoller Beurtheiler der ersten Ausgabe, hatte schon damahls das Bestreben des Verfassers erkannt, für die Geschichte des Römischen Rechts das zu leisten, was in der Kirchengeschichte Spittler geleistet hatte. Es ist aber leyder auch jetzt nur gar zu sichtbar, daß das Buch des Schülers diese Vergleichung noch lange nicht aushalten kann. Etwas ist daran freylich der Unterschied des ganzen Zustandes der Rechtsgeschichte, und des ähnlichen Theils der theologischen Studien Schuld. Statt daß in der Kirchen- und DogmenGeschichte größere Werke von allen Partheyen in beträchtlicher Anzahl vorhanden sind, so haben wir noch keine gelehrtern und ausführlicheren Werke, als die Compendien selbst. Daher sieht man sich dann genöthigt, in dem Compendium, worin eigentlich nur Resultate stehen sollten, auch einzele Untersuchungen mit Gründen und Gegengründen aufzunehmen, und dadurch wird eine gewisse Unverhältnißmäßigkeit unvermeidlich. Der Verf. hält es also nur für einen sehr relativen Vorzug dieses Lehrbuchs, daß darin mancher gangbare Irrthum so ausführ-

führlich widerlegt ist, denn eigentlich gehörten solche Erörterungen nur in größere Werke oder in eigene Abhandlungen, und wenn es ihm je gelingt, in der Fortsetzung des civilistischen Magazins oder gar in einem eigenen critischen Wörterbuche der Römischen Rechtsgeschichte noch mehr Vorarbeiten zu liefern, so wird er sich in dem Lehrbuche selbst noch öfter blos auf diese beziehen, als er hier thun konnte.

Eher hat sich ein anderer gewöhnlicher Fehler schon jetzt vermeiden lassen, nähmlich der einer viel zu reichlichen Einmischung der civilistischen Litteratur. Es gehörte nähmlich nur ein gewisser Grad von Selbstverleugnung dazu, daß der Verfasser es sich gefallen ließ, von manchen Lesern einstweilen für einen Verächter dieser Kentnisse angesehen zu werden, welche er hier nicht mitnahm, weil sein Hauptgegenstand ihn schon genug beschäfftigte, und weil er noch immer hofft, über die ganze Litterair Geschichte des Römischen Rechts recht bald wenigstens ein eigenes Lehrbuch zu liefern. Die Litteratur läßt sich trennen, ohne daß die Geschichte unverständlich wird; aber das Detail der Lehren selbst mußte, so oft es der Verfasser nicht anderswo richtig vorgetragen fand, auch schon um desswillen hier mitgenommen werden, weil gar

manche Zuhörer und Leser in andern Vorlesungen oder in andern Büchern ein Detail, das gar nicht zu diesen Resultaten paßt, gelernt haben können.

Uebrigens hätte der Verf. nichts mehr gewünscht, als sein Mscr. noch vor dem Abdrukke einigen seiner nähern und entferntern gelehrten Freunde mittheilen, und die Erinnerungen von Cramer und Haubold in den juristischen Thatsachen, von Schlosser und Brandes in der politischen Beurtheilung, von Hufeland und von so manchem andern in der Oeconomie des Buches überhaupt oder in einzelen Behauptungen, benutzen zu können. Allein leyder ist dieses Buch, seiner Form nach, so schnell entstanden, daß er es nicht einmahl selbst im Zusammenhange hat übersehen können, und daß die vorhergehenden Bogen schon gedruckt waren, während er die folgenden schrieb. Der Abdruck sollte nähmlich dem mündlichen Vortrage in einer nicht gar zu weiten Entfernung folgen. Es bleibt also auch in dieser Rücksicht noch gar manches erst für die Zukunft zu hoffen übrig.

Göttingen im September 1798.

Einlei-

Einleitung.

§. 1.

Die Handwerksmäßige Juristerey fragt blos: **was ist Rechtens**, aber die Rechtsgelehrsamkeit als Wissenschaft untersucht auch, **warum es Rechtens sey.** Da für das positive Recht so wenig, wie für die vielen anderen positiven Kenntnisse, durch das, was im menschlichen Gemüthe a priori bestimmt ist, und durch Beobachtung der Naturgesetze, immer mehr als Möglichkeiten aufgefunden werden können, wovon erst durch freye Handlungen der Menschen irgend eine zur Wirklichkeit kommt, so ist der Grund des positiven Rechts doppelt, theils **philosophisch**, theils **historisch.**

§. 2.

Die historischen Data der Rechtsgelehrsamkeit sind nicht blos solche, wie sie durchaus bey jeder Wissenschaft unter dem Nahmen ihrer Geschichte (der **gelehrten Geschichte**)

vorkommen, sondern es sind auch viele ihr, als einer positiven Wissenschaft, ausschließend eigene (die Rechtsgeschichte).

Jene betreffen nach einer bekannten Eintheilung 1. die Personen, 2. die Schriften und 3. das Resultat aus der Verbindung beyder, das eigentlich so genannte Studium. Die gelehrte Geschichte begreift also auch in der Jurisprudenz die Biographie, die Bibliographie und die Geschichte der Wissenschaft überhaupt.

§. 3.

Die Thatsachen, welche blos bey der Jurisprudenz, als einer Wissenschaft, deren Sätze man nicht nur erst nach und nach entdeckt und bezeichnet, sondern auch in der That erst gemacht hat, zu bemerken sind, zerfallen in die äußere und in die innere Rechtsgeschichte.

§. 4.

Die äußere Rechtsgeschichte erzählt nur die Schicksahle der Quellen des Rechts, in so ferne von deren Entstehung, Veränderung und nachherigen Schicksahlen Nachrichten vorhanden sind. Sie grenzt an die politische Geschichte des Staats, und sie ist in einiger Verbindung mit der juristischen gelehrten Geschichte

te eine Zeit lang allein unter dem Nahmen Rechtsgeschichte bearbeitet worden.

§. 5.

Die innere Rechtsgeschichte hingegen beschäfftigt sich mit den Begriffen und Sätzen des positiven Rechts selbst, ihrem meist sehr rohen Anfange, ihrer allmähligen Verfeinerung, und auch wohl ihrer nachherigen Verunstaltung. Sie sieht bey den Quellen, deren die äußere Rechtsgeschichte erwähnt, auf den Inhalt, aber sie bereichert sich noch gar sehr durch die Rücksicht auf diejenigen Wahrheiten, von deren Quellen die äußere Geschichte nichts weiß und auch wohl nichts wissen kann. Wegen des Einflusses gleichzeitiger Rechtssätze auf einander ist es wenigstens eben so natürlich und eben so nöthig, die innere Rechtsgeschichte synchronistisch vorzustellen, als jedes einzelne Institut chronologisch zu verfolgen, welches letztere lange Zeit unter dem Nahmen der Rechtsalterthümer oder der iurisprudentia chronologica allein geschehen ist.

§. 6.

Es ist nicht möglich, daß ein Volk seine Geschichte überhaupt bearbeite, ohne manches von der Rechtsgeschichte mitzunehmen. Vollends bey der großen Nation der alten Welt,

bey den Römern, die dazu bestimmt schienen, so viele andere Völker zu überwältigen und zu regieren, um ihnen die von den Griechen geborgte Cultur mitzutheilen, finden sich eine Menge Spuhren, für wie wichtig man die Rechtsgeschichte nicht blos des öffentlichen sondern auch des PrivatRechts, der eigentlichen Jurisprudenz, in allen ihren Zweigen hielt.

§. 7.

Ihre nicht juristischen Schriftsteller, die von den Philologen Vorzugsweise allein so genannten Classiker, waren freylich oft zu wenig mit den Rechtssätzen bekannt, als daß sie sehr viele und ganz zuverlässige Nachrichten hätten liefern können. Indessen Bruchstücke, die in Ermanglung eines Bessern von großem Werthe sind, haben wir bey Polyb, Dionys von Halicarnaß, Plutarch, Appian und Dio Cassius unter den Griechen, bey Cicero, Sallust, Livius, Valerius Maximus, dem jüngern Plinius, Tacitus *), Sueton und Gellius, unter denen, die in der Landessprache schrieben **).

*) besonders *Ann.* III. 25. Easres admonet, vt de principiis iuris et quibus modis ad hanc multitudinem ac varietatem legum peruentum sit, altius differam bis c. 28.

**) Selbst die Dichter liefern schätzbare Beyträge.

§. 8.

§ 8.

Von den juristischen Classikern haben wir zwar Vergleichungsweise nur dürftige oder unzuverlässige Bruchstücke, aber selbst aus diesen sieht man, wie theils die innere Rechtsgeschichte von ihnen bey jeder einzelen Lehre vorausgeschickt, theils auch die äußere in eigenen historisch exegetischen Commentaren über die wichtigsten Quellen, z. B. über die 12 Tafeln, das Edict, die Volksschlüsse unter August u. s. w. mitgenommen worden ist.

§. 9.

Ein eigenes Werk über die äußere Rechtsgeschichte war das Enchiridion von Pomponius, der in drey Abschnitten von den Rechtsquellen, den obrigkeitlichen Personen und den Schulen der Rechtsgelehrten handelte.

§. 10.

Justinian ließ in seine Compilationen, ob sie gleich zunächst nur auf das Practische gehen sollten, doch vieles zur Geschichte gehörige aufnehmen. Die innere Geschichte der Lehren kam in seine Institutionen, ein Auszug aus Pomponius in die Pandecten *), und manche schätzbare Nachricht ward noch beyläufig oder auch durch seine Justructions- und Publicati-

onsPatente, so wie durch seinen juristischen StudienPlan **) erhalten.

*) *fr.* 2. *D.* 1, 2. *de origine iuris et omnium magistratuum et successione prudentum.*
**) *Constitutio: Omnem.*

§. 11.

Auch in dem CollegienHefte seines Zeitgenossen **Theophilus** steht mehr zur Rechtsgeschichte Brauchbares, als man gewöhnlich weiß, und unendlich mehr, als man in spätern Zeiten bey den Griechen findet, oder als man vollends im Occident bey den Glossatoren auch nur suchen darf, deren Zeitalter nur scholastische Metaphysik, aber nicht Geschichte und nicht alte Litteratur, schätzte.

§. 12.

Seitdem diese letztere wieder auflebte und vorzüglich nach **Ang. Politianus** († 1494) mit der Jurisprudenz in Verbindung gesetzt ward, verrichteten zwar sowohl Nichtjuristen, wie **Paul Manutius** († 1574), **Sigonius** († 1584) und **Pighius** († 1604), als Juristen wie **Anton. Augustinus, Brisson, Labitte, Giffen, Freymon** und so viele andere theils in eigenen Werken, theils gelegenheitlich manche wichtige Vorarbeit, und insbesondere ward von **Sichard, Haloander, Dütil-**

Dütiller, den Torelli, Cujas und Pithou manche Handschrift durch den Druck gemeinnützer gemacht, auch that zwar nicht Cujas († 1590), der so manchem Irrthume seinen wichtigen Nahmen lieh, aber Jac. Godefroi († 1622) mehr für die äußere und innere Rechtsgeschichte, als wohl je ein anderer seitdem gethan hat *); allein die Rechtsgeschichte ward doch erst in dem Anfange dieses Jahrhunderts ein eigener Theil des academischen Studiums.

*) Sehr wichtig waren sein kleines Manuale und seine Fontes quatuor bey aller ihrer Unvollkommenheit, vor allen aber sein unübertreffbarer Commentar über den Codex Theodosianus.

§. 13.

Auf der neuen Universität zu Halle nähmlich wollte Christian Thomasius zeigen, daß es bis auf ihn mit der Jurisprudenz eben so erbärmlich ausgesehen habe, wie, seiner Meynung nach, mit der Philosophie, der schönen Litteratur und nahmentlich der Theologie. Als ein Gegenstück zu Arnold's Kirchen- und KetzerHistorie schrieb er eine Geschichte des Römischen Rechts nach der Ordnung der dabey begangenen großen Fehler "gegen die Morale und Politique." Ein kleines Lehrbuch, worüber er selbst las, veranlaßte Chr. Gottf.

Hoffmann's, Sal. Brunquell's und insbesondre Joh. Gottl. Heineccius Arbeiten.

§. 14.

Die Rechtsgeschichte des Letztern ist durch Ritter's Anmerkungen nachher um sehr vieles brauchbarer geworden, und aus ihr und Ernesti's Schriften ist Bach's zu sehr gepriesenes Handbuch entstanden. Die Antiquitäten von Heineccius sind zwar meist nur aus Sigonius und Schulting compilirt, und nach der zum Vortrage des ganzen Rechtssystems nicht passenden Ordnung der Institutionen-Titel eingerichtet, aber sie sind doch weit besser, als das, was Selchow daraus gemacht hat.

§. 15.

Von nun an kam ein Collegium über die Rechtsgeschichte und eines über die Rechtsalterthümer in jedem gelehrten juristischen Studienplane vor. Aber theils fehlten diese Collegien auf sehr vielen Universitäten, theils war die gänzliche Trennung der äußern und der innern Rechtsgeschichte Schuld, daß man entweder in der Geschichte des Römischen Rechts auf Micrologien gerieth, um nur die Zeit auszufüllen, oder daß man die äußere Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte,

te, in ein recht zweckloses Anfangs-Collegium zusammen stellte.

§. 16.

Bey andern Nationen war es um nichts besser, Gravina, Doujat, Ferriere oder gar Terrasson entsprechen dem Ideale gar nicht, das ein Schüler der besten Historiker und Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts sich von einer pragmatischen Rechtsgeschichte machen muß. Besonders war es ein Unglück, daß die Engländer so wenig Antheil am Römischen Rechte nahmen. Bever konnte durch seinen Uebersetzer gar oft zu recht gewiesen werden *), und die vortrefflichen Winke Gibbon's **) in einem nur für Laien bestimmten Werke wußten wenige zu benutzen.

*) *The history of the legal polity of the Roman state, and of the rise, progress and extent of the Roman laws.* 1781. 4. Geschichte des Römischen Staats und des Römischen Rechts, übersetzt von L. Völkel. 1787. 8

**) im 44sten Kapitel seiner großen *History of the decline and fall of the Roman Empire*, welches ich unter dem Titel: Historische Uebersicht des Römischen Rechts 1789. 8. übersetzt habe.

§. 17.

Reitemeier's Encyclopädie und Geschichte der Rechte (1785) macht auch

in diesem Theile unseres Studiums Epoche. Darin zuerst ward die innere Geschichte auch des Privatrechts mit der äußern nach Perioden so verbunden, wie man eigentlich in der deutschen Reichsgeschichte beym Staatsrechte schon lange gethan hatte. Diese Methode scheint nun so ziemlich die herrschende geworden zu seyn.

§. 18.

Dabey ist es aber wohl rathsam:

1. die Geschichte des Römischen von der Geschichte des übrigen in Deutschland geltenden Rechts abzusondern, theils weil das Collegium über die Erstere schon sehr reichhaltig ist, — theils weil Letztere doch ohnehin in der Reichsgeschichte vorkommt, welche nie durch eine allgemeine Rechtsgeschichte entbärlich gemacht werden kann, — theils endlich auch weil selten ein und derselbe Docent im Stande seyn wird, so verschiedene Fächer zu bearbeiten, als diese sind, in welchen noch überdieß mit dem bloßen Compiliren so wenig gethan ist, sondern das Meiste erst entdeckt werden muß,

2. bey dem Systeme des PrivatRechts ganz genau die Römische Ordnung zu befolgen, weil sie hier einheimisch ist, — an sich keiner andern nachsteht, — und ohnehin jedem

dem Juristen so geläufig seyn muß, wie sie es am besten durch eine solche Wiederholung desselben Fachwerks wird,

3. auf die Philosophie des positiven Rechts beständige Rücksicht zu nehmen, und das Studium derselben im Allgemeinen mit der Rechtsgeschichte, welche die vollständigsten concreten Beyspiele dazu hergibt, zu verbinden *).

*) Das Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts ist der zweyte Band des Civilistischen Cursus, wovon die gegenwärtige Rechtsgeschichte der dritte ist. Die RangOrdnung ist nur zufällig.

§. 19.

Ein großer, aber fast allgemeiner Fehler ist es, wenn man gerade in den Zeiten, wovon das Justinianische Corpus Juris und seine noch vorhandenen Quellen *) so viele Nachricht enthalten, am kürzesten ist, etwa weil die Philologen davon nichts wissen und also nicht vorgearbeitet haben. Auch muß man begreiflich die im 18ten Jahrhundert entdeckten Urkunden (Inscriptionen)**) so gut benutzen, wie wenn sie früher bekannt geworden wären.

*) Die Litteratur von diesen, d. h. von Ulpian, der Collatio legum Mosaicarum et Rom., dem ächten Theodosischen Codex, den dazu gehöri-

hörigen Novellen, und der Westgothischen Compilation, (von welchem allen Schulting's Iurisprudentia Anteiustinianea nur einen Theil enthält) s. in dem Index fontium corporis iuris ciuilis hinter *Iul. Paulli Rec. Sent.* (Berol. 1795. 8.). Eine HandAusgabe dieser Quellen fehlt uns sehr.

**) Darunter gehört die, wovon Maittaire und Conradi ein kleines, Mazochi aber ein größeres Stück erläutert haben, ferner einiges aus Herculanum, vor allen aber die CisAlpische ProceßOrdnung im Civ. Mag. B. II. S. 431. u. ff.

§. 20.

Der Werth der Rechtsgeschichte besteht nicht darin, daß sie im Examen durchhilft, oder in der Praxis unentbärlich ist, wie man sonst gerade dann am meisten sagte, wenn man sie am schlechtesten bearbeitete. Man kann ohne Rechtsgeschichte, wenigstens ohne mehr davon, als beyläufig wohl auch in andern Collegien, nahmentlich in einer guten Encyclopädie, vorkommt, ein sehr brauchbarer Practiker seyn; aber es ist zumahl heut zu Tage, da alle andern Wissenschaften interessanter geworden sind, unendlich schwehr, die practischen Wahrheiten zu lernen und Geschmack daran zu finden, wenn man sie nicht mit Geschichte und Philosophie in Verbindung setzt. Es ist vollends um so schwehrer, je mehr man

Anla-

Anlage und Bedürfniß zu einer edlern Beschäfftigung des Geistes fühlt, als ein bloßes Handwerk je gewähren kann. Das positive Recht ohne Geschichte und Philosophie ist und bleibt ein bloßes Handwerk, und ein guter Kopf wird daran nie Geschmack finden.

§. 21.

Insbesondre verdient denn aber auch das historische Studium des Römischen Rechts gar sehr, einen denkenden Menschen zu beschäfftigen. Die Römer sind doch wohl unleugbar eines der wichtigsten Völker des Erdbodens, ja sogar in mancher Rücksicht sind sie geradezu das wichtigste. Nun dieses Volk setzte von jeher einen ganz vorzüglichen Werth auf die Ausbildung seines Privatrechts, und man hat noch lange nachher wohl mit Recht geglaubt, daß diese ihm besonders gelungen sey. Wir können aber wenigstens dreyzehn Jahrhunderte lang gleichsam mit zusehen, wie dieses Volk, unter fast allen möglichen Verschiedenheiten von geographischer Lage, von politischer und gottesdienstlicher Verfassung, und von Cultur, sein PrivatRecht erst so musterhaft ausbildete, und dann sogar, damit es uns auch an warnenden Beyspielen nicht fehle, können wir Zeuge seyn, wie Despotismus und Unwissenheit es wieder verunstaltete und

ver-

verdarb. Sollte nicht für einen aufmerksamen Beobachter der Entwicklung des menschlichen Geistes gerade die Geschichte des Römischen Rechts ein Interesse haben, auch wenn dieses Recht uns gar nicht näher anginge, und wenn dieses Interesse nicht höchst wohlthätig wäre, uns mit unserm Brotstudium auszusöhnen?

§. 22.

Die Periodisirung muß so geschehen, wie sie gerade für die Rechtsgeschichte paßt, gesetzt auch, daß für die politische Geschichte sie anders seyn müßte. Nimmt man, wie schon längst gewöhnlich ist, an, daß der Staat etwa 1300 Jahre vor Justinian entstanden sey, so lassen sich folgende Perioden machen, welche auch in runden Zahlen für das Gedächtniß sehr leicht sind:

I. Von Entstehung des Staats bis auf die Zwölf Tafeln (Jahr Roms 1 bis 300, oder vor Christus 750 bis 450). Die Kindheit des Staats und des Rechts. Erst am Ende kommt ein großes Gesetz zu Stande, das für das Privat-Recht noch lange nachher angeführt wird, und selbst in Justinian's Compilation vorkommt.

Papirius. (?) Appius Claudius.

II. Von

II. Von den Zwölf Tafeln bis auf Cicero (von 300 bis 650, und von 450 bis 100). Das JünglingsAlter. Der Staat schon sehr beträchtlich, das Recht durch Gewohnheiten im ius praetorium und ius ciuile ausgebildet, aber nur als Handwerk gelernt und getrieben.

Flavius. Coruncanius. Aelius. Cato.

III. Von Cicero bis auf Alexander Seven (von 650 bis 1000, oder von 100 vor, bis 250 nach Christus). Die volle Manneskraft. Der Staat ungeheuer groß, Beredsamkeit und Dichtkunst, nachher die Gelehrsamkeit, besonders die juristische, im höchsten Flore. Volksschlüsse, SenatusConsulte, vortreffliche Constitutionen der Kaiser. Zeitalter der Classiker, aus deren Schriften das System und das alte Recht in den Institutionen, und die Pandecten genommen sind.

Servius Sulpicius. Scävola. Sabinus. Julianus. Papinian. Cajus. Ulpian. Paulus. Modestin.

IV. Von Alexander Sever bis auf Justinian (von 1000 bis 1300, von 250 bis 550). Die Altersschwäche. Der Staat in entfernte Provinzen verdrängt, die ganze Litteratur in Verfall, die Jurisprudenz auf

Alle-

Allegate und auf schlechte Constitutionen, als auf leges gegründet, die endlich compilirt werden müssen.

Hermogenian. Gojarich. Tribonian. Theophilus.

§. 23.

Bey jeder Periode kommt es auf drey Punkte an:

Geschichte der Quellen des Rechts,
Geschichte des Studiums,
Geschichte des Systems.

Für die beyden erstern ist die verbesserte Heineccius'sche oder aber die Bachische Rechtsgeschichte, für letztere das AntiquitätenCompendium von Heineccius zu brauchen. Beyträge zu beyden liefert das Civilistische Magazin.

Erste

Erste Periode.

Von
den ältesten Zeiten
bis
auf die zwölf Tafeln.

Geschichte der Quellen.

§. 24.

Die genauere Geschichte dieses Zeitraums beruht auf Sagen, welche erst lange nachher aufgeschrieben und noch späther als Stoff für die Geschichtschreibung benutzt worden sind. Statt einzeler Begebenheiten kommt hier alles auf richtige Ideen von dem, was den nachher so wichtigen Staat in seiner Entstehung characterisirte, an.

§. 25.

Was zuerst das Local betrifft, so entstand der Staat der Römer oder Quiriten in Italien, d. h. in einem zwar fruchtbaren Lande, dessen Producte doch aber erst durch mühsamen Fleiß beym Ackerbau, Weinbau, und Oehlbau, erworben werden müssen. Einen großen Theil des Jahrs hindurch bringt die Erde gar nichts hervor. Die Bedürfnisse, welcher eben nicht gar weniger sind, müssen also

durch gesammelte Vorräthe befriedigt werden.

§. 26.

Italien war damahls schon stark bevölkert, und zwar mit lauter Menschen von der Europäischen Race, und bey welchen Monogamie Statt fand. Oberhalb waren die Hetrusker, und unterhalb die vielen Griechischen Colonien schon sehr merklich in der Cultur fortgeschritten, aber auch die nächsten Nachbaren des neuen Staats, die Latinen, Samniten, Sabiner waren weder Wilde noch wandernde Hirtenvölker, sondern sie hatten Privat-Eigenthum auch an Grundstücken, sie hatten als größere Hausthiere, zu Gehülfen bey der Feldarbeit, Pferde, Esel und Rindvieh *), und dann, wie alle Völker der alten Welt, auch Sclaven und Freygelassene.

*) Vlp. *fragm.* XIX. 1. Hingegen Elephanti et cameli bestiarum numero sunt.

§. 27.

Unter diesen Umständen entstand, man weiß nicht wie noch wenn, am linken Ufer der Tiber ein neuer Staat, der zuerst nur aus einer einzigen Stadt und ihrem Gebiete bestand; wodurch denn freylich eine **Einheit der Sprache und des Rechts** möglich ward, wie man sie bey Griechen oder Deutschen

schen nie suchen darf. Die Stadt war fest, und die Einwohner hatten gute Waffen und gute Tactik *). Sie nahmen jeden unter sich auf, der sich zu ihnen halten wollte, und zwar mit völlig gleichem Rechte, auch entlaufene Sclaven **), auch Exulanten (Emigrirte) am liebsten freylich solche, die, mit einem ganzen Stamme von Verwandten und Freygelassenen und deren Nachkommen, mit in die Verbindung eintraten ***). Von dieser Leichtigkeit, Römer zu werden, blieb in der Folge nur noch die Aufnahme der Freygelassenen eines Römers übrig, ohne welche der Staat nicht weltherrschend hätte werden können, weil er ohne diese eigene Art von Recruten seine beständigen Kriege nicht würde ausgehalten haben, durch die er aber auch oft zerrüttet wurde †).

*) Beyde waren die besten, die man vor dem allgemeinen Gebrauche des Schießpulvers kannte, besser als die schwachen Säbel der Gallier, und als der Phalanx der Griechen. S. Folard über Polyb. — Ueber die Kriegskunst und ihre Widersprüche S. 1 u. ff.

**) *Liu.* II. 1. Illa pastorum conuenarumque plebs, transfuga ex suis populis sub tutela inuiolati templi aut libertatem aut certe impunitatem adepta. . . Die Schilderung scheint sehr richtig, nur muß man *plebs* nicht übersehen, und die *pastores* nicht für Nomaden halten.

***) Tacit. *Ann. IV.* 65. Dux *gentis* Etruscae sedem eam acceperat. Sveton. *in Tib.* 1.

Romam recens conditam cum magna *clientum* manu commigrauit.

†) Die Freygelassenen mußten der Regel nach sehr arm seyn (eigentliche *Sansculottes*) und mancher von einer alten Familie sah in der ganzen *plebs* beynahe nur die Freygelassenen, die freylich einen sehr großen Theil davon ausmachten.

§. 28.

An natürliche genealogische Einheit der Bürger des neuen Staates war also nicht zu denken, sondern die bunte Mischung mußte blos durch gleichförmige Kriegszucht, durch gleichförmigen Cultus und insbesondre durch gleichförmiges Privatrecht zusammengehalten werden. Der Ankömmling sollte so gut seyn, wie der Eingebohrne, aber er sollte sich nach der Masse richten, mit der er sich vereinigte.

§. 29.

Die Römer waren Landbauer und Krieger. Niemand dachte daran, diese Beschäfftigung ganz seinen Sclaven zu überlassen, wie etwa die Deutschen Jäger thaten. Handel und Gewerbe hatten sie wenig, überhaupt nicht viel EinbildungsKraft, sondern eine gewisse Steifheit und Ernsthaftigkeit, die sich selbst in ihrer Toga verrieth. Sie waren tapfer, aber auch hart gegen Andere. Ihr

Aber=

Aberglaube diente zur Befestigung der Verfassung. NationalStolz zeigte sich bald im Ganzen und bey jedem Individuum des Volkes, das nie, wenn es besiegt worden war, um Frieden bat, oder Frieden annahm. Characteristisch war noch, daß die Geburt bey ihnen nicht mehr Rechte hatte, als die Kunst, der gebohrne Bürger, der leibliche Sohn waren nicht besser, wie der angenommene.

§. 30.

Ungleichheit fand sich von jeher unter den Römern in sehr hohem Grade, theils die physische und zugleich juristische der Jugend und des weiblichen Geschlechts, theils die blos juristische des PrivatEigenthums ohne die mindeste Milderung, und der Sclaverey, welche freylich nie durch NegerHandel noch drückender, aber auch nie durch Leibeigenschaft milder gemacht ward. Selbst der ehemahlige Sclave (libertus) hing von seinem ehemahligen Herrn (patronus) ab, dessen StammNahmen (nomen gentilitium) er führte, und ein Theil dieser Verbindung ging selbst auf die folgenden Generationen über, die Nachkommen des libertus hießen Clienten, die des ehemahligen Herrn aber noch immer Patronen. Wer keinen Patron und keine Clienten hatte, der mußte sich das Eine oder

das Andere verschaffen, um unter den engen Verbindungen seiner Mitbürger nicht einzeln da zu stehen.

§. 31.

Aus diesen Daten erklärt sich auch sehr natürlich, was wir von der ältesten Verfassung des Staats hören. Die Anführer eines ganzen Stammes hießen Patricier, und die Aeltesten unter ihnen machten eine eigene Versammlung, den Senat, aus. Mit den übrigen Römern, den Plebejern, der plebs, vereinigt bildeten sie Comitien, wo nach Curien gestimmt ward, in deren 30 und zwar wahrscheinlich nach dem Wohnorte das ganze Volk eingetheilt war. An der Spitze von diesen Versammlungen, so wie an der Spitze des Heeres stand auf Lebenslang ein Rex, bey welchem weder die Art ihn zu ernennen noch der Umfang seiner Rechte genau bestimmt waren. Unumschränkt war er, der Regel nach, wohl nicht.

§. 32.

Im dritten Jahrhundert des Staats kommen vier wichtige Aenderungen in der Verfassung vor, das heißt, von vier Stücken der Römischen Verfassung, wie sie sich nachher findet, wird allgemein geglaubt, daß sie in

den

den ältesten Zeiten noch nicht gewesen seyen, sondern daß sie sich erst gebildet hätten, und zwar in einem nicht gar langen ZwischenRaume, in welchen auch die Pythagoräischen Revolutionen in UnterItalien fallen, und in folgender ziemlich natürlichen Ordnung nach einander.

§. 33.

I. Eine VermögensAristocratie, --- der Census und Comiten nach Centurien, --- entstand durch eine ganz ruhige Revolution, die der vorletzte Rex selbst bewirkte. Die neuen Einrichtung konnte auch an sich sehr billig scheinen, denn es war nichts als Berichtigung des nun zu wenig genauen Abstandes zwischen Patriciern und Plebejern, nach dem jedesmahligen Vermögen, also Ausdehnung des für so natürlich gehaltenen Unterschieds zwischen Armen und Reichen auch auf das öffentliche Recht; der Arme sollte wenig Einfluß haben, dagegen aber auch wenig zu den Lasten des Staats an Steuern und Kriegsdiensten beytragen. Wenn es unleugbar ist, daß die Armen nie eine Revolution mit Erfolg anfangen können, so hatte diese Einrichtung den großen Vortheil, daß sie sehr dauerhaft war. Freylich konnte man auch hier noch manches einwenden, die Armuth, die meistens

stens ganz unverschuldete Armuth, ward nur noch drückender, denn der Arme war politisch unbedeutend, wenn nicht die Armen zusammenhielten und durch ihre Menge das ersetzten, was ein Einzeler zu wenig galt. Manche Last des Staats, z. B. die Gefahr im Kriege, läßt sich nicht so vertheilen wie Steuern, und manches nähere Interesse an dem Wohle des Ganzen, wie etwa die Sorge für Frau und Kinder, ist nur nicht so auszurechnen, wie das Vermögen. Doch scheint allerdings auch hierauf nach Möglichkeit Rücksicht genommen worden zu seyn.

§. 34.

Der Stimmen waren überhaupt 193 und in so viele gleiche Portionen war etwa der Reichthum des ganzen Volks vertheilt. Natürlich gehörten zu einer einzelen Portion, wenn sie aus Reichen bestand, nur wenige, aber aus je ärmern Römern sie bestand, desto mehrere. Alle diese Portionen waren unter 6 Classen gebracht, wovon eine vielleicht eben so viele Köpfe enthielt, wie die andre. Aber die erste Classe hatte allein 80 Stimmen und die ganze letzte hatte nur eine einzige. Eine Zeitlang votirte auch die erste Classe immer zuerst, d. h. die praerogatiua centuria, auf welche so viel ankam, ward nur aus den Centurien der ersten Classe herausgeloost.

§. 35.

§. 35.

II. Die Abschaffung der lebenslänglichen, auch wohl erblichen Gewalt des Rex war zunächst nur ein Werk der Patricier, aus deren Mitte nun die neuen jährlichen Regenten, die Consulen, gewählt wurden, zwar vom Volke nach Centurien, aber doch unter der Leitung der Caste, zu welcher sie selbst gehörten. Die Regenten waren nun gewählt, ihr Ansehen mußte also abnehmen, statt daß so vieles zusammentrifft, das Ansehen eines Regenten, der es durch den Zufall der Geburt ist, mit jeder Generation zu vermehren. Sie waren auf ein einziges Jahr am Ruder, ihr Interesse, die Gewalt zu vergrößern, war also an sich geringer, die Furcht vor ihren Nachfolgern, vor der Responsabilität und der inuidia, auch wohl die Scheu vor so manchem Consularis hielt sie zurück, und endlich konnte denn auch einer dem andern Einhalt thun, ein Grundsatz, der bey obrigkeitlichen Stellen auf so kurze Zeit, eben nicht sehr gefährlich war.

§. 36.

Daß die Patricier diese Veränderung wünschten, ist viel begreiflicher, als daß die Plebejer sie sich gefallen ließen. Theils erklärt dieß aber der Umstand mit den hundert neu-

en plebejischen und nur auf Lebenslang gewählten Senatoren (conscripti), theils scheint der letzte Rex auch beym Volke sich verhaßt gemacht zu haben. Ohne jetzt erst bestimmen zu wollen, in wie weit er wirklich ein Tyrann gewesen sey, oder wie vieles auf die Rechnung der Partheylichkeit, die der unterliegende Theil auch bey der Nachwelt gegen sich hat, gesetzt werden müsse, ist es Thatsache, daß von nun an die Aristocraten aller Art sich darauf berufen konnten, einen Regenten auf Lebenslang werde doch kein Römer, auch der Dürftigste und Geringste nicht, über sich leiden wollen. Der Staat hieß frey, der keinen Monarchen habe, so wie der einzele Mensch frey hieß, der unter keinem Herrn stand *).

*) Der Ausdruck libera respublica hat eine Menge Vorurtheile veranlaßt. Venedig hieß ein Freystaat, und England unter den Georgen nicht. Brutus, jetzt der Schutzheilige der Democraten, war ein ErzAristocrat.

§. 37.

III. Das Tribunat. --- Die Patricier fanden die neue Verfassung vortrefflich, auch diejenigen Plebejer, welche Senatoren waren, oder doch reich genug, um es einmahl zu werden, stießen sich noch nicht daran, daß das Consulat ihnen versagt sey. Sie gehörten

doch

doch mit zu dem Corps, welches die Consulen schonen mußten, und sie hatten es mit zu genießen, daß die Justiz gegen die Armen so prompt war, wohl noch prompter, als vorher bey dem Rex. Hingegen die ärmern Plebejer, freylich der bey weitem zahlreichere Theil der Römer, zumahl da alle Freygelassenen der Regel nach zu ihnen gehörten, hatten sich die Glückseligkeit unter den Consulen viel größer vorgestellt, und konnten sich gar nicht in die freye Verfassung finden, bey welcher jeder von ihnen Gefahr lief, der Sclave eines einzelen Reichen zu werden. Die Freyheit des Staats sicherte sie nicht im mindesten gegen den drückendsten Mangel, im Gegentheil die gnädigen Herren im Senate fingen einen Krieg nach dem andern an, in der Aussicht auf einen Triumph für einen aus ihnen, mit unter wohl auch aus eigentlicher Handels-Speculation, weil jeder Krieg die Preiße von Getraide und Oehl erhöhte, also dem Reichen den Absatz seiner Producte erleichterte. Der arme Bürger, der keine Sclaven zu Hause lassen konnte, um sein Feld zu bauen, der auch wohl nur ein einziges Grundstück hatte, und dieses von den Feinden verwüstet sah, mußte erst kaufen und dann borgen, wie theuer und zu welchen Zinsen der reiche patricische oder senatorische Wucherer in Verbindung mit seinen

nen Collegen ihm verkaufen und Credit geben wollte. Hatte der Arme einmahl sich verbindlich gemacht, so konnte der Reiche darauf rechnen, daß keine Menschlichkeit und keine Politik des Rex mehr den stracken Lauf der Justiz hindern würde.

§. 38.

Den Armen ward dieser Zustand unerträglich. Schon sechzehn Jahre nach Einführung des Consulats mußte etwas geschehen, um ihnen zu helfen. Dieß war aber natürlicher Weise das *minimum*, worin die Reichen mit den Anführern der Plebejer überein kommen konnten, nähmlich eine neue obrigkeitliche Gewalt für diese *). Unter dem Nahmen VolksTribunen bekamen einige (nachher 10) nicht senatorische Plebejer das Recht des Widerstandes gegen alles, was die Consulen und der Senat verfügten, besonders bey der Justiz, und um diese Obrigkeiten zu wählen, wurden unter ihrem Vorsitze Versammlungen der Plebs nach bloßen Tribus gehalten, in welchen man dann aber bald auch ordentliche Anträge (leges) machte, die zum Unterschiede von solchen, wobey der Senat mitwirkte, plebisscita hießen, aber im Grunde ganz eben so viel galten, wie jene. So war nun die höchste Gewalt gar seltsam vertheilt. Zum

Glücke

Glücke für die Senatoren galt unter den Tribunen keine Mehrheit der Stimmen, wenn ein einziger sich gewinnen ließ, so war der böse Wille oder der Patriotismus aller übrigen nur für Interceſſionen wirksam, und mit Ende des Jahrs hörten auch diese auf.

*) De Lolme bemerkt sehr richtig, daß in allen solchen Fällen mehr die Anführer, als das Volk, gewannen. *Constitution of England.* B. II. C. 9.

§. 39.

IV. Das große Grundgesetz der zwölf Tafeln ward unstreitig nicht sowohl durch die bisherige Ungewißheit des Gewohnheits-Rechts, als vielmehr theils durch die fortschreitende Cultur und das Beyspiel der griechischen Nachbaren, theils durch die Spannung zwischen den Regierenden und Regierten veranlaßt. Ob aber die Tribunen wirklich so viele Mühe hatten, die Abfassung einer Constitution durchzusetzen, oder ob man dieß nachher nur so sagte, oder ob wohl gar der Senat sich recht bitten ließ, das zu bewilligen, was er sehnlichst wünschte, ist noch sehr zweifelhaft. Wenn der, welcher uneingeschränkte Gewalt in Händen hatte, bey einer genauern Grenzbestimmung verliert, so verlohren es die Tribunen. Sie hatten bisher nach Willkühr intercediren dürfen, jetzt sollten Fälle zum

Voraus bestimmt werden, bey denen die Intercession natürlich wegfiel. Auch läßt sich schwehr begreifen, was die reichen Gläubiger bey der neuen Urkunde eingebüßt haben sollen, so hart war diese gegen die Schuldner. Und nun noch die ganze Geschichte von wem und wie die Constitution entworfen ward!

§. 40.

Daß man darauf Rücksicht nahm, wie die die Gesetze anderer Staaten lauteten, war um so natürlicher, weil ja auch mancher jetzige Römer ein gebohrner Fremder war. Auch daß man solche Nachrichten nicht aus Büchern schöpfte, sondern an Ort und Stelle einzog, oder daß man Leute darauf reisen ließ, und daß diese einen KleinAsiatischen Griechen fanden und mitbrachten, ist begreiflich, die Reise mag nun nur nach UnterItalien oder noch weiter gegangen seyn. Aber die Vollmacht zur Entwerfung des Gesetzes selbst bekamen lauter Patricier, und diese Decemuiri legibus scribendis legten es recht gut darauf an, dem Tribunate und allem, was damit zusammen hing, ein Ende zu machen. Sie regierten allein, während sie die Constitution entwarfen, wie freylich noch fast alle Urheber wirklicher Constitutionen, von Moses bis auf den Französischen NationalConvent, regiert haben

und

und regieren mußten, wenn ihr Werk von Bestand seyn sollte. Vielleicht war aber auch der ganze Senat anfänglich mit diesen seinen Standesgenossen einig, und wenn er doch nachher mit dazu beytrug, sie zu stürzen, so könnte es wohl nur Eifersucht gegen **Appius Claudius** gewesen seyn, zumahl wenn dieser wirklich im zweyten Jahre auch Plebejer sich zu Collegen geben ließ. Die Geschichte der **Virginia** ist das völlige Gegenstück zu der **Lucretia**, und es wäre gewiß sonderbarer, wenn sich beyde Mordgeschichten zugetragen haben sollten, als wenn sie beyde auf einer und derselben Sage, bald so bald anders ausgeputzt, beruhten.

§. 41.

Indessen die Constitution selbst, das große auf 12 Tafeln aufgestellte Grundgesetz, ward angenommen, und man berief sich noch tausend Jahre nachher auf sie. Nicht nur die Urkunde, sondern auch alle Abschriften sind aber längst verlohren gegangen, und es sind nur Bruchstücke übrig, nicht sowohl in den Imitationen Cicero's, als vielmehr in einem Werke von **Cajus**, der aus 6 Büchern bestand, also vielleicht in jedem immer zwey Tafeln erläuterte, und wovon wieder Bruchstücke in den Pandecten stehen. Es ist nur

eine

eine gar schwehre Frage, ob die Römer, bey jeder Renovation der Urkunde, oder bey jeder Abschrift und Erläuterung derselben, sich ein solches Gewissen daraus gemacht haben, auch die veralteten Stellen nicht wegzulassen, und späthere Zusätze nicht aufzunehmen, wie man dieß etwa zur historischen Critik wünschen möchte, um die es ihnen doch gar nicht zu thun war. Wenn dieselbe Verordnung bald den Zwölf Tafeln, bald einem späthern Volksschlusse zugeschrieben wird, so ist wohl der Gedanke sehr natürlich, es könne auch hier eine geistige und historische AnziehungsKraft des Größern das Kleinere verschlungen haben *). Unter den Neuern hat sich Jac. Godefroi um die Wiederherstellung am meisten verdient gemacht, es ist aber eine wahre Schande, daß nicht nur die Compendienschreiber, sondern auch Bouchaud ihn immer noch blindlings abschreiben, so vieles auch insbesondre Eberh. Otto gegen einzele Stellen erinnert hat **).

*) Die zwölf Tafeln sind vielleicht in dieser Rücksicht mit Homer zu vergleichen, und jenes war eben so wenig eine einzige Legislation, als dieses ein einziger Dichter.

**) In der Vorrede zum dritten Bande des Thesaurus.

§. 42.

Man hat die zwölf Tafeln von jeher sehr verschieden beurtheilt, der Philosoph Favorinus *) behandelte sie, wie schon mancher Philosoph auch seitdem das positive Recht behandelt hat, wenn er es nicht verstand, und dagegen lobte sie Cicero, mit einem Seitenblicke auf die Griechen, vielleicht gar auf Platon **), so partheyisch, wie ein positives Recht auch wieder schon oft gelobt worden ist, wenn man sich nur darüber freute, daß es die Fehler eines andern, oder gar eines Ideals, gewiß nicht habe. In den zwölf Tafeln war freylich PrivatRecht, so viel es nur seyn konnte, und nun diesem gegenüber die Idee einer Verfassung, deren Vollkommenheit gerade in der Abschaffung des PrivatRechts bestehen sollte!

*) Gellius *N. A.* XX. 1.

**) Cic. *de Oratore* I. 43. 44. Fremant omnes licet, dicam quod sentio, bibliothecas mehercule omnium philosophorum vnus mihi videtur XII. tabb. libellus, si quis legum fontes et capita viderit, et auctoritatis pondere et vtilitatis vbertate superare. . . Incredibile est enim, quam sit omne ius ciuile, praeter hoc nostrum, inconditum ac paene ridiculum.

§. 43.

Die zwölf Tafeln waren kurz, so daß man sie auswendig lernte, und doch begriffen

sie nach dem ausdrücklichen Zeugnisse aller Alten, nach ihrer ganzen Absicht, und selbst nach unsern Fragmenten, bey weitem nicht blos PrivatRecht, wie man oft geglaubt hat, wenn man nicht bedachte, daß sie freylich für das PrivatRecht weit länger die neuste Legislation waren, als für das öffentliche Recht, und daß die Juristen überhaupt dieses immer weniger interessirte, als jenes. Aus der Kürze und dem allgemeinen Umfange folgt denn aber auch offenbar, daß nicht alles, was in Rom Rechtens war und Rechtens seyn sollte, in der Urkunde Platz hatte, wenn auch nicht die tägliche Erfahrung es lehrte, wie leicht zumahl ungebildete Menschen glauben, alles das verstehe sich von selbst und brauche gar nicht gesagt zu werden, was sie von Kindheit auf nicht anders gesehen haben *).

*) In Justinian's Institutionen kommt es nur beyläufig vor, daß Polygamie nicht Statt finde. In der Französischen Constitution ist mit keinem Worte gesagt, daß ein Frauenzimmer an keinen Wahlen Antheil haben dürfe u. d. g.

§. 44.

Die Ordnung der Materien in den 10 ersten Tafeln, wenn nähmlich die 11te und 12te nur gemischte Supplemente enthalten, ist um so wichtiger, da das Edict und also die Commenta-

mentatoren darüber und also auch die Verfasser der Pandecten und des Codex sie befolgten:

I. Bürgerliche Justiz vor den Staatsbeamten.
II. Verfahren vor Geschwohrnen. Vielleicht auch Realklagen und Diebstahl,
III. Contracte,
IV. Ehe und väterliche Gewalt,
V. Erbfolge,
VI. Eigenthum,
VII. bis X. Oeffentliches Recht.

Geschichte des Studiums.

§. 45.

Dieser Abschnitt kann nicht anders, als sehr dürftig ausfallen, denn an Theilung der Arbeit, also an Gelehrsamkeit und Bücher, war in Rom damahls überhaupt wohl nicht zu denken. Schon Dionys und Pomponius setzen zwar in diese Periode einen Papirius, von dem das Aelteste, was man über das Römische Recht kenne, den Nahmen habe. Es ist aber wohl keine Frage, daß es entweder nur eine mündliche Ueberlieferung

war, oder daß sonst ein Mißverständniß mit unterläuft.

§. 46.

Nur so viel ist ausgemacht, die Patricier mußten diejenigen seyn, welche noch am meisten über Rechtssachen Bescheid wußten, denn sie waren nie gebohrne Fremde und nie ganz dürftig, sie hatten auch wegen des Gottesdienstes, dem sie vorstanden, überhaupt noch am meisten Kenntnisse, sie lebten in der Stadt, also da, wo die Gerichte gehalten wurden, sie allein waren Consulen und Freunde oder Rathgeber von Consulen, sie wurden wohl am häufigsten zu Geschwohrnen genommen, und sie hatten an jedem Streite, wenigstens in so ferne sie sich ihrer Clienten annahmen, einigen Antheil.

Geschichte des Rechtssystems.

---

§. 47.

Von den beyden Haupttheilen jedes vollständigen positiven Rechts verdient das Privatrecht in jeder Rücksicht zuerst abgehandelt zu werden, und dabey sind wir so glück-

glücklich, ein Fachwerk zum Grunde legen zu können, welches in der dritten Periode herrschend geworden ist, und welches man um so mehr bewundern muß, je mehr man in den Geist desselben eindringt. Die drey Hauptheile: Ius personarum, ius rerum und ius (*obligationum et*) actionum müßten wenigstens beym Römischen Rechte abgesondert werden, wenn diese Ordnung auch nicht schon an sich bey weitem die am meisten philosophische wäre *).

*) Ich habe dieselbe Ordnung sowohl in meiner juristischen Encyclopädie, als in meinem NaturRechte zu befolgen gesucht, und es verdient vielleicht bemerkt zu werden, wie ich mich ihr mit jedem Jahre mehr genähert habe.

I. PersonenRecht.

§. 48.

Der persönliche Zustand (status), so weit er in das PrivatRecht gehört, ist dreyfach: Freyheit, Civität und Familie, wie es aus der Lehre von der dreyfachen capitis

deminutio, maxima, minor oder media, und minima bekannt genug seyn könnte, wenn nicht in Justinian's Institutionen die Civität ausgelassen wäre. Von jedem status kann hier nur der Begriff und dessen Modificationen, die Arten, die Entstehung und das Ende vorkommen, nicht aber sein ganzer Einfluß auf das Eigenthum und die Forderungen.

A. Freyheit.

Zum Römischen Staate gehören Sclaven und Freye.

1. Sclaven.

Ein Sclave ist ein Mensch, dessen sich der Staat zunächst gar nicht annimmt, von dem er aber zunächst auch nichts fordert. Mittelbar hatte freylich der Sclave noch Vortheil vom Staate, und dieser hatte Vortheil von jenem, und deswegen zwang man jeden Sclaven da zu bleiben. Aber an Rechtsinstituten hatte der Sclave durchaus keinen Antheil, und darum war auch einer dem andern noch wohl völlig gleich *). Nur die Sitten milderten diese Lage in etwas, denn der Sclave war von eben der Rasse, oft auch ursprünglich von eben dem Stande, wie ein Freyer, er verrichtete dieselbe Arbeit, und er konnte gar leicht mit der Zeit ein Römer werden. Die große Anzahl der Sclaven machte damahls noch keine harte

Behand-

Behandlung nöthig, doch kann es wohl seyn, daß es schon in dieser frühen Periode Gladiatoren gab.

*) Der Satz: STATU LIBER EMTORI DANDO LIBER ESTO in den 12 Tafeln geht wohl noch nicht auf wahre Sclaven, sondern auf losgekaufte Römer, auf Schuldner, auch wohl auf den filiusfamilias, den sein Vater veräusserte.

§. 49.

Die Sclaverey entsteht

durch Gefangenschaft, worein ein Feind oder NichtAlliirter geräth,

durch Insolvenz eines Schuldners (nexus),

durch Verbrechen, z. B. wer sich dem census entzogen hatte, oder ein fur manifestus, oder vielleicht auch schon libertus ingratus,

durch Geburt von einer Sclavinn. (Also PrivatSclaverey trat an die Stelle unserer Staatsanstalten gegen Kriegsgefangene, Banqueroutiers und Baugefangene. Statt daß diese drey MenschenClassen gar nichts zur Bevölkerung beytragen, war dafür gesorgt, daß die Sclaverey dieser nicht im Wege stand.)

Sie entsteht aber nie durch freywillige Ergebung eines Römers an den andern.

§. 50.

Die Sclaverey hört auf

durch den Tod des Sclaven, — nicht des Herrn,

durch postliminium, aber nicht durch eine Flucht, wobey der Sclave innerhalb des Gebiets bleibt,

durch Freylassung (manumissio).

§. 51.

2. Freye.

Die Freyen sind entweder Freygebohrne (ingenui), die von ihrer Geburt an Römisch frey waren, (und also allein Agnaten haben können), oder Freygelassene (libertini) ehemahlige Sclaven, welche die Freyheit von ihrem Herrn erlangt haben, so wie man ein anderes Recht erlangt, (welche also nur einen Patron, im strengsten Sinne des Worts, haben können *)),

durch Erkenntniß der Obrigkeit (per vindicationem in libertatem, per vindictam, in iure, coram magistratu),

durch Eintragung in die MusterRolle der Römer (per censum),

durch ein Testament. Der Sclave wird entweder auch Erbe oder nicht, und ersteres

viel-

vielleicht schon jetzt zuweilen, damit doch irgend jemand Erbe sey. Ob hier schon Bedingungen gewöhnlich waren, hängt davon ab, ob der statu liber in den XII Tafeln eben das ist, was 700 Jahre nachher, vielleicht auch schon durch Adoption **).

*) Das Verhältniß des libertus zum Patrone und seinen Söhnen ist nicht besonders abgehandelt, weil nur noch die Wirkungen desselben zu bemerken gewesen wären, und diese bey einzelen Lehren, z. B. Tutel, Erbfolge u. s. w. vorkommen.

**) §. 12 *Inst.* I, 11. aus Cato.

§. 52.

B. Civität.

Die Menschen sind entweder Römer (cives) oder NichtRömer (peregrini). Alle Sclaven gehören aber zu der zweyten Abtheilung, und so ist es eigentlich ein Unterschied, der nur bey Freyen vorkommt. Seine Wichtigkeit ist überhaupt in den Staaten der alten Welt so groß, daß unsre mehr cosmopolitischen Sprachen kein Wort dafür haben. Wenn wir auch vom Bürger einer Stadt, Bürgersmann, *bourgeois*, abstrahiren, und an den Bürger eines Staats, *citoyen*, denken, so kann doch bey uns jeder Reisende, er komme woher er wolle, selbst auch die Juden, (die

noch am meisten den Peregrinen gleichen) fast alle PrivatRechte ganz eben so gut erwerben, wie der Eingebohrne, und nicht einmahl das *droit d' aubaine* änderte mehr als nur einen einzigen Punkt. Hingegen von der Civität der Römer hängt es fast eben so sehr, wie davon, daß man kein Sclave ist, ab, wie man bey FamilienVerhältnissen, bey Eigenthum, Erbfolge u. s. w. beurtheilt wird. Von diesem Einflusse ist hier freylich im reinen Personen-Rechte, bey der Civität selbst, noch nicht die Rede, sondern diese allgemeine Bemerkung soll blos vorläufig erklären, warum die Lehre durchaus nicht blos im öffentlichen Rechte vorkommen darf.

§. 53.

Man wird Römer

durch die Geburt,

durch die Freylassung von einem Römer,

durch die Aufnahme, welche jetzt wohl noch sehr leicht war und niemand versagt werden konnte, der sich den öffentlichen Lasten unterwerfen wollte, (die damahls nicht so leicht waren, wie in der Folge). Ob es wohl damahls schon Peregrinen gab, die nicht Römer werden konnten, auch wenn sie es wollten? Vielleicht die Einwohner einer verbündeten Stadt oder Völkerschaft,

schaft, die es sich ausbedungen hatte, man sollte ihr keine Mitglieder auf diese Art entziehen?

§. 54.

Man hört auf, Römer zu seyn
durch Sclaverey,
durch Verbannung,
durch freywillige Entfernung, um sich zu einem andern Staate zu halten. Colonien mit Verlust der Civität gab es aber wohl noch nicht.

§. 55.

Ob die Civität im PrivatRechte auch den Personen weiblichen Geschlechts zu Statten kam, ist bezweifelt worden. So viel wissen wir aber gewiß, im öffentlichen Rechte genossen sie wenig von den Vortheilen derselben. — Auch läßt es sich schwehr entscheiden, in wie weit eine Art Civität auch mehrern Personen zusammengenommen zukam, d. h. ob juristische Personen, Corporationen, (vniuersitates, collegia) schon damahls eben so gut Rechte und Verbindlichkeiten im PrivatRechte haben konnten, wie einzele Menschen.

§. 56.

C. Familie.

Die Menschen sind entweder von einem einzelen andern abhängig (alieni iuris), oder

nicht

nicht (sui iuris, patres familias), und diese letztern sind entweder einer Vormundschaft unterworfen oder nicht. — Alle Arten der Abhängigkeit von einem andern, alle auf dingliche Art persönlichen Rechte sind sich noch viel ähnlicher, als nachher; der Herr, der Ehemann und der Vater haben fast gleiche Rechte, und der Sclave, die Frau und der filiusfamilias sind juristisch nur Eine Person mit ihnen *).

*) Die drey Ausdrücke: mancipium, manus und potestas beziehen sich zwar in der genauern Bedeutung auf die drey angeführten Arten der Abhängigkeit von andern, sie werden aber auch gleichbedeutend gebraucht, die beyden letztern selbst auch von der Tutel. — Der Hauptunterschied zwischen einem Sclaven und einem filiusfamilias bestand nur darin, daß jener nicht so durch den Tod seines Herrn die Unabhängigkeit erlangte, wie dieser durch den Tod seines Vaters oder Großvaters.

§. 57.

1. Gewalt der Herren.

Das Recht des Herrn (dominus, herus) über seinen Sclaven (seruus, homo, mancipium) ist juristisch ganz uneingeschränkt, und geht auf Leben und Tod, und auf alles, was der Sclave hat. Nur die Sitten milderten diese Strenge, und nach der Römischen Staats-

Her-

verfassung war eine grobe Verletzung der Sitten doch auch sehr gefährlich.

§. 58.

2. Ehe.

Ehe (nuptiae, matrimonium, coniugium), und zwar monogamische Ehe, war von jeher unter den Römern (§. 26). Bey der Möglichkeit derselben (conubium) kam es auf Freyheit beyder Theile, auf Civität *), auf körperliche Reife, und nach den Worten der XII Tafeln auch auf Gleichheit des Standes unter Patriciern und Plebejern an **), und endlich darauf, daß keine zu nahe Verwandtschaft die Ehe zum Incest machte. Diese Verwandtschaft brauchte nicht leibliche und gesetzliche Agnation zugleich (durch Mannspersonen und Ehe, ohne etwas dagegen vorgegangenes), es konnte auch bloße Cognation (durch Aufhebung der gesetzlichen Agnation, durch Frauenzimmer, ja sogar durch Sclaverey) seyn, und die blos gesetzliche Agnation, (durch eine noch dauernde Adoption) hatte auch hier die Wirkung der leiblichen Geburt (§. 29.). In auf- und absteigender Linie war die Ehe unmöglich, ohne alle Rücksicht auf die Zahl der Zeugungen, und selbst die gewesene Ehe des einen Theils mit einem Ascendenten des andern machte die Ehe unter ihnen

selbst

selbst zum Incest (Schwiegeraltern und Stiefältern). Hingegen in der Seitenlinie mußte es auf die Nähe ankommen; nicht allen von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammenden Personen war die Ehe untersagt, sondern nur wo gar zu wenige ZwischenPersonen waren, also wo die Verwandtschaft sich schon durch zwey, drey oder vier***) Zeugungen (Stufen, gradus) sich erklären ließ ****).

*) Die Ehe vor erlangter Civität wäre ungiltig geworden, sobald einer von beyden Theilen ciuis ward. Aber man half, wenigstens in der Folge, durch besondre Ertheilung des conubium mit der vorigen Frau.

**) Daß beyde Personen, unter gewissen Umständen, auch zu derselben *gens* gehören mußten, wird aus Liv. XXXIX. 19 wahrscheinlich, wo der Senat eine Freygelassene mit der *gentis enuptio* belohnt. Daß sie einen ingenuus heirathen dürfe, wird noch besonders angeführt.

***) Tac. *Ann. XII.* 6. Coniugia . . . et sobrinarum diu ignorata.

****) Von Dispensationen wußte man nichts.

§. 59.

Die Ehe selbst ist entweder eine strenge Römische Ehe (per conuentionem in manum) oder eine laxe, wie sie bey andern Völkern wohl auch vorkommt. Durch erstere trat die Frau (vxor, quae conuenit in m.

— ja

— ja nicht vxor *conuenta* *)! — mater familias) ganz, wie eine Tochter (§. 62.), in die Gewalt und in die juristische Familie des Mannes ein, durch die letztere nicht, es ließe sich aber noch zweifeln, ob diese laxe Ehe jetzt schon gewöhnlich war, oder ob sie nicht etwa meist blos den Uebergang zu der strengen ausmachte, den man etwa aus besondern Gründen noch aufschieben wollte. An gesetzlichen Concubinat war noch nicht zu denken.

*) Civ. Mag. B. II. S. 108.

§. 60.

Keine Ehe entsteht ohne **Uebereinkunft** *), aber es wird nicht gerade die Uebereinkunft der beyden Ehegatten erfordert, und noch weniger ist immer blos diese hinreichend. Die Gewalt eines Andern wirkt auch hier. — Die strenge Römische Ehe erfordert aber auch noch eine besondre Römische Form, und diese ist dreyfach

entweder coëmptio, da der Mann sich seine Frau (aber nicht auch sie ihn **)) kaufte, eine Sitte, die bey polygamischen Völkern höchst natürlich ist, aber in einem militairischen Staate, zu welchem sich begreiflicher Weise mehr Mannspersonen schlugen ***), auch nichts befremdendes hat,

oder durch ein Opfer von der ältesten Getraide-Art der Römer, — confarreatio, in

Ge-

Gegenwart von zehn †) Zeugen. Diese geweihten Ehen hatten eine besondre Beziehung auf gottesdienstliche Stellen,

oder durch Verjährung, — vlus, in JahresFrist, wie bey andern beweglichen Sachen auch ††). Es ist nicht wohl erklärbar, daß schon jetzt eine Frau sich vorsah, diese Verjährung zu unterbrechen, wenn man nicht annimmt, daß sie dadurch ihr Erbrecht an dem Vermögen ihres Vaters beybehalten wollte.

*) Consensus facit nuptias, nicht der Beyschlaf.

**) wie man aus dem Zusatze coëmptio, statt emptio schlechtweg, hat beweisen wollen, als wenn Ankauf oder Erkauf vom Kaufe selbst sich unterschiede!

***) Darauf geht auch die Sage vom Raube der Sabinerinnen.

†) Sonst sind fünf gewöhnlich, aber zehn ist ja zweymahl fünf.

††) Daß eine Ehe, welche ein Jahr gewährt hat, in welcher also wahrscheinlich ein Kind gebohren oder doch erzeugt ist, mehr Rechte hat, als sonst jede Ehe, läßt sich leicht auf Analogien zurückbringen.

§. 61.

Jede Ehe hört auf

durch den Tod eines von beyden Ehegatten, ohne die mindeste Rücksicht auf den Erben,

durch Verlust des conubium, für den, welcher nicht mehr frey oder doch nicht mehr Römer blieb,

durch

durch Scheidung. Daß diese erlaubt war, und zwar als bloße PrivatSache, jedoch, wenn der andere Theil nicht einwilligte, nur aus festgesetzten Beweggründen, ist ausgemacht. Nur aber fragt sich theils, ob hierin alle Ehen gleich waren, oder ob nicht etwa die diffarreatio mehr Schwierigkeit machte, und dann ob es wahr sey, daß erst im dritten oder gar erst im sechsten Jahrhundert eine Scheidung vorfiel? Dieß möchte wohl ein Mißverständniß von dem ersten Beyspiele der actio rei vxoriae gewesen seyn *).

*) Gell. IV. 3., welcher seine Quelle, Serv. Sulpicius *de dotibus*, anführt, aus welcher höchst wahrscheinlich alle andern geschöpft haben. — Die Einwendung, welche Montesquieu XVI, 16 gegen diese Geschichte vorbringt, **Coriolan** habe sich ja geschieden, beweist an sich gar nichts, denn **Coriolan** hörte auf, ein Römer zu seyn.

§. 62.

3. Väterliche Gewalt.

Die väterliche Gewalt ist das Recht eines unabhängigen Römers, männlichen Geschlechtes (pater familias) *), über Römer und Römerinnen (liberi), mit welchen er im PrivatRechte ganz für Eine Person angesehen wird. Im öffentlichen Rechte macht sie keinen Unterschied, denn sie ist Hörigkeit **)

und nicht Sclaverey. Die Kinder haben gar keine ZwangsRechte gegen diesen Vater, er disponirt über ihr Leben ***), ihre Kräfte, ihren Erwerb, und über die Kinder seiner Söhne, so gut, wie über sein eigenes Leben, seine Kräfte, seinen Erwerb und seine Kinder. Ja sogar er kann sie veräussern, was er bey sich selbst nicht kann (§. 49.). Dieß ist die eigentliche *potestas*, und auf diese bezieht sich die eigentliche Familie. Zur Familie gehören, es sind agnati ****) oder gar consanguinei, juristisch Verwandte, alle die, welche in derselben väterlichen Gewalt stehen würden, wenn nur kein Todesfall dazwischen gekommen wäre. Hingegen alle Verwandtschaft der Sclaven, der Peregrinen, alle durch Frauenspersonen, und alle, wo schon bey Lebzeiten die väterliche Gewalt aufgehört hatte, ist nur eine natürliche (cognatio). S.

§. 58.

*) Auf die Mutter wird dabey gar nicht gesehen, weder so lange die väterliche Gewalt dauert, noch nachher.

**) Möser patr. Phant.

***) Das Gebot: INSIGNEM AD DEFORMITATEM PARTUM CITO NECATO ist beynahe noch eine Milderung. — Daß auch über die vxor in manu mariti Lebensstrafe vom Manne verhängt werden konnte, beweist Liv. XXXIX, 18.

****)

***) Ursprünglich ist agnatio wohl dasselbe Wort, wie cognatio, jenes ward aber das juristische Kunstwort, und so setzte man ihm dieses entgegen.

§. 63.

Die väterliche Gewalt entsteht

durch eheliche Geburt von der Frau oder der Schwiegertochter,

durch eigentliche Adoption, wodurch ein Vater sein Kind einem andern verkaufte*),

durch Arrogation, d. h. durch eine Handlung der gesetzgebenden Gewalt im Staate, durch eine lex, weil es einen pater familias in die Gewalt eines Andern bringen sollte, da jener bisher sein eigenes Vermögen und seine eigenen Schulden gehabt hatte, auch wohl seine eigenen bestimmten Feste und Mahlzeiten beobachten mußte (sacra priuata), welche nun vielleicht erloschen wären**). Allein so bald der Staat größer war, konnte man auf die Bewilligung des Volkes rechnen, wenn sich nur bey der Untersuchung durch die Pontifen kein Anstand zeigte. Daher war das Votiren wohl schon jetzt nur zum Scheine; 30 öffentliche Personen (lictores) erklärten, die Curien seyen es zufrieden, noch ehe diese gefragt waren. Auf Frauenzimmer ging die

Arrogation nicht, vielleicht weil sie nicht wichtig genug schienen.

Durch Entlassung des Sohnes aus der Gewalt des ersten und zweyten Käufers lebt die Gewalt des leiblichen Vaters wieder auf.

Hingegen an causae probatio, oder an Legitimation ist nicht zu denken, vielleicht auch noch nicht an besonders ertheilte väterliche Gewalt für neue Römer über ihre vorher erzeugten Kinder.

*) Hier und im folgenden Falle behielt man den angebohrnen Nahmen zum Unterschiede bey: Scipio Aemili*anus*, etwa wie wir sagen, was eine Ehefrau für eine Gebohrne sey.

**) So wie in England der kirchliche Satz, kein geschiedener Ehegatte soll bey Lebzeiten des Andern wieder heirathen, nur durch die gesetzgebende Gewalt in einzelen Fällen aufgehoben wird.

§. 64.

Sie hört auf

durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines von beyden, wobey jedoch oft der filius familias nur in die väterliche Gewalt einer bisherigen ZwischenPerson kommt,

durch Arrogation des Vaters,

durch Adoption des Sohnes,

durch die strenge Ehe der Tochter,

durch

durch einige gottesdienstliche Stellen, flamen Dialis und Vestalinn,

durch Entlassung, nach vorgängigem Verkaufe (emancipatio und manumissio), welches beym Sohne dreymahl wiederholt werden mußte. Hierbey ist nun nicht sowohl das auffallend, daß der Vater seine Kinder verkaufte, denn dieß kommt bey sehr vielen Völkern vor, und auch das läßt sich wohl erklären, warum die Patricier wünschten, die FamilienVerbindungen unter den Plebejern recht oft zu unterbrechen, denn was die Agnaten verloren, das gewannen sie, die Patricier selbst, als Gentilen, weil die (passive) Gentilität (§. 90.) auch nach der Emancipation blieb Allenfalls läßt sich auch darüber Rede und Antwort geben, warum der Vater seinen Sohn nicht gleich ohne weiteres manumittirte, sondern ihn erst vorher verkaufte, denn es war auf die Absicht, den Sohn zu seinem eigenen Herrn zu machen, Anfangs gar nicht gerechnet. Aber wie unterschied sich der Kauf bey der Entlassung aus der väterlichen Gewalt, von dem Kaufe bey der Adoption und der Coëmption? — Wenn ein armer Römer leicht in Noth und in die Versuchung kommen konnte, seinen Sohn zu verkaufen, wie fand er denn einen Käufer, der Lust gehabt hätte, ihn zu bezahlen, da er Gefahr lief, einen Er-

ben an ihm zu haben? Ließe sich am Ende nicht wohl behaupten, die zwölf Tafeln hätten blos an Adoption gedacht, und daraus sey erst in der Folge ein Geschäfft entstanden, wodurch der Sohn aufhörte, in der Gewalt des leiblichen Vaters zu seyn, ohne in die Gewalt von irgend jemand anders zu stehen, ausgenommen, daß der manumissor beynahe alle PatronatRechte über ihn hatte? Selbst daß die emancipatio im neuern Sinne, für Entlassung aus der väterlichen Gewalt, kein altes Kunstwort ist, scheint dieß zu bestätigen *).

Von selbst hört die väterliche Gewalt bey einem Ackerbauenden Volke nie auf **), und da sie auf das öffentliche Recht keinen Einfluß hat, so kann auch keine RegentenStelle sie endigen.

*) SVETON. *Octav.* 64. Caium et Lucium adoptauit domi per assem et libram emtos a patre Agrippa. Die Stelle der 12 Tafeln: SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO heißt zunächst nicht, der Sohn soll sein eigener Herr seyn, sondern nur, er soll nicht mehr von diesem seinem leiblichen Vater abhangen. — Doch spricht GELL. V. 19. von einer cessio in jure bey der Adoption, weswegen auch eine Obrigkeit dabey seyn mußte.

**) Naturrecht §. 99.

§. 65.

Vormundschaft.

Wer nicht mehr alieni iuris ist, kann doch noch unter einer **Vormundschaft** stehen, d. h. er kann einer Römischen Mannsperson untergeordnet seyn, welche sich seiner annimmt. Dieses Verhältniß wird aber auch wie ein PrivatRecht des Vormundes angesehen, und nicht blos wie eine Pflicht, die ihm der Staat auflegt, es ist sogar auch wohl veräußerlich, und findet Statt selbst wenn der Vormund seine Rechte nicht ausüben kann. Ein Unmündiger konnte Vormund seyn, so gut wie er bey uns oft Gutsherr ist. Die Vormundschaft ist theils Tutel, theils Curatel, je nachdem sie zunächst auf die Person, oder nur auf das Vermögen geht.

§. 66.

Unter der **Tutel** stehen theils unmündige Mannspersonen (masculi impuberes), theils Frauenzimmer überhaupt. Die Mündigkeit erkannte man beym männlichen Geschlechte schon an der Kleidung (toga virilis), sie hing aber von individueller Reife ab. Der Vormund besorgte die Angelegenheiten des Pupillen theils allein (gestio), theils zog er diesen selbst mit zu und erklärte nur seine Einwilli-

willigung (auctoritas), damit der Mündel nachher alles desto leichter allein zu besorgen wußte. Das weibliche Geschlecht konnte nie eine Vormundschaft führen, und war Zeit Lebens von andern abhängig; nur hat man aber gezweifelt, ob diese Abhängigkeit jetzt schon anfing, als Tutel angesehen zu werden. Hier kam blos auctoritas vor, und nur bey wichtigen Geschäfften.

§. 67.

Die Tutel entsteht

durch ein Testament des pater familias, unter dessen ehelicher und väterlicher Gewalt die Schutzbedürftigen bisher gestanden haben; Hierbey hat abdicatio Statt, — (tutela testamentaria, datiua)

durch ein anderes, ohnehin bestehendes Verhältniß (tutela legitima), 1. der Agnation, 2. des Patronats, nach der Analogie der Erbfolge, 3. des QuasiPatronats bey der Entlassung aus der väterlichen Gewalt (tutela fiduciaria) und 4. der Gentilität. Diese Tutel konnte sogar, in so ferne sie über Frauenzimmer zustand, übertragen werden (tutela cessitia);

durch Ernennung von der Obrigkeit, die sonst bey der Anstellung eines Vormundes nichts

nichts zu thun hat, d. h. keine Sicherheit fordert, nicht vereidet, nicht confirmirt, nicht jährliche Rechnung stellen läßt.

§. 68.

Die Tutel hört auf

durch natürlichen und bürgerlichen Tod einer von beyden Personen,

durch capitis deminutio minima bey dem tutor legitimus,

durch die strenge Ehe der Frauensperson,

durch Pubertät,

durch Niederlegen oder Abtreten,

durch Absetzung, worauf jeder Römer dringen konnte (crimen suspecti).

§. 69.

Die Curatel hat über das Vermögen eines Wahnsinnigen und eines erklärten Verschwenders Statt. Aus der Formel der Interdiction *) und aus andern Gründen schränkte man sie aber nur auf solche ein, welche Intestat-Erben ihres Vaters geworden waren. Auf Freygelassene und auf TestamentsErben dehnte man die Curatel erst nachher aus. Von Minderjährigkeit wissen die 12 Tafeln noch nichts.

*) Quan-

*) QUANDO TUA BONA PATERNA AVITAQUE NEQUITIA TUA DISPERDIS, LIBEROSQUE AD EGESTATEM PERDUCIS, OB EAM REM TIBI EA RE COMMERCIOQUE INTERDICO. Dieß iſt eine ſehr merkwürdige Einſchränkung der im Römiſchen Rechte ſonſt ſo theuern Freyheit des PrivatEigenthums. (Das Engliſche Recht kennt noch nichts ähnliches.) Die Reichen in Rom wollten, daß die Armen gut wirthſchafteten.

§. 70.

Die Curatel entſteht durch das Verhältniß der Agnation und Gentilität, oder durch Ernennung von der Obrigkeit.

Bey dem Ende der Curatel iſt nichts beſonderes.

II. Sachenrecht.

§. 71.

Vor der Lehre von den dinglichen Rechten, den Rechtsverhältniſſen zu Sachen, oder eigentlich zu jedem Dritten wegen einer Sache, und von deren Erwerbung, geht erſt die Eintheilung der Sachen in ihre verſchiedenen Arten vorher. Die Sachen ſind zum Theil

des

des PrivatEigenthums gar nicht fähig (extra commercium), und zwar theils wegen religieuser Ideen (res diuini iuris), theils wegen des gleichen Rechtes Anderer (res publicae im weiten Sinne). Religieuse Ideen hindern das PrivatEigenthum bey öffentlich consecrirten Sachen (res sacrae), bey Begräbnissen, so daß diese zu nichts anderm gebraucht werden dürfen (res religiosae), und gewissermaßen auch bey besonders unverletzlichen Sachen (res sanctae, befriedete Sachen). Rechte Anderer treten ein bey dem, was überall keiner ausschließenden Disposition von Menschen unterworfen seyn kann (res communes z. B. die Himmelskörper), bey dem, was dem ganzen Staate gehört (res publicae in der eigentlichen Bedeutung) und bey Gütern einer Gemeinde (res vniuersitatis). In allen diesen Fällen ist nach den Begriffen der Alten der Uebergang in das PrivatEigenthum lange nicht so leicht gedenkbar, wie bey neuern Völkern, denen im Grunde alles feil ist, wenn nur jemand genug dafür bietet.

§. 72.

Auch das ist nicht in commercio, was physisch oder juristisch nie veräussert werden kann, worunter besonders die Persönlichkeit eines freyen Menschen gehört, bey welchem

nicht

nicht einmahl auf den doch so sehr möglichen Fall, daß er Sclave werde, Rücksicht zu nehmen ist. Hingegen sonst stehen theils körperliche, theils unkörperliche Sachen im commercium, und unter jenen die unzerstörbaren Theile der Oberfläche der Erde (praedia theils vrbana theils rustica), völlig eben so, wie die vergänglichste bewegliche Sache, weil die Römer von jeher das Land bauten, und ein Landbauer den Grund und Boden nicht blos so ansieht, wie ein Jäger oder ein Hirte. Unter die unkörperlichen Sachen (quae intelliguntur, quae tangi non possunt) gehören alle Rechtsverhältnisse, insbesondre die Servituten, d. h. die Limitationen der Freyheit des Eigenthums an Grundstücken beym Gebrauche und der Disposition *).

*) Als Servituten mögen besonders die verschiedenen Wegegerechtigkeiten und Graben (iter, actus, via und aquaeductus) und dann einige, bey Gebäuden vorkommende, bekannt gewesen seyn, schwehrlich aber der vsusfructus, oder die Servituten bey Grundstücken, welche gar keine Aehnlichkeit mit einem Grundstücke selbst haben, wie z. B. die Weidegerechtigkeit. — Daß übrigens vom Unterschiede zwischen res mancipi und nec mancipi hier noch nichts gesagt wird, hat seinen guten Grund.

§. 73.

§. 73.

Steht irgend eine Sache wirklich im PrivatEigenthume von jemand, so hat dieser entweder das wahre, strenge, Römische Eigenthum (dominium, dominium ciuile, legitimum, ex iure Quiritium, zuletzt Quiritarium) daran, oder nur das natürliche, laxe (in bonis esse, nachher dominium naturale, iuris gentium, zuletzt bonitarium), d. h. er kann entweder die strenge Römische Vindication gegen den unschuldigen dritten Besitzer ohne allen Ersatz der Auslagen, welche diesem die Erwerbung gemacht hat, (vindicatio ex iure Quiritium), anstellen, oder er kann nur über die Sache disponiren, so lange er selbst im Besitze ist, so daß niemand ihn darin stöhren darf, ohne sich einer Forderung zu unterwerfen. Oft hat einer das Römische, der andre das natürliche Eigenthum, oft hat aber auch eine Sache nur einen einzigen Eigenthümer, der dann der Römische oder der natürliche seyn kann.

§. 74.

Beyde Rechte sind ihrem Subjecte, ihrem Objecte und ihrer EntstehungsArt nach, zu betrachten. Des Römischen Eigenthums sind nur Römer fähig *), des natürlichen auch jedes Mitglied eines verbündeten

Volks.

Volks. Beydes kann bey allen Sachen vorkommen, in so ferne sie nur irgend in commercio sind **). Aber das Römische Eigenthum wird durch eine Römische Erwerbungs Art (adquisitio ciuilis), das natürliche durch eine natürliche (adquisitio naturalis) erworben, in so ferne nähmlich von einer neuen Erwerbung und nicht von einer bloßen Fortsetzung aller Rechte und Verbindlichkeiten eines Andern die Rede ist.

*) Nur sie hatten wohl um diese Zeit commercium.

**) Die praedia stipendiaria und tributaria sind späther, und daß alle die nachher so genannten res nec mancipi des Römischen Eigenthums gar nicht fähig gewesen seyen, ist ein offenbarer Irrthum.

§. 75.

Alle Römischen ErwerbungsArten kommen jetzt noch darin mit einander überein, daß sie sich auf eine ausdrückliche Stelle eines Volksschlusses gründen, und daß sie Publicität bewirken. Das Verzeichniß bey Ulpian *) ist das einzige, von einem Juristen und absichtlich aufgestellte, und damit lassen sich auch die gelegenheitlichen Stellen bey andern Classikern wohl vereinigen. Wenn man die traditio weglässt, welche wohl erst späther-hin zuweilen auch eine Römische Erwerbungs-

Art

Art seyn konnte, so bleiben folgende fünf übrig: Mancipatio, vsus, cessio in iure, adiudicatio, lex.

*) *Fragm.* T. XIX. §. 2.

§ 76.

I. Die **Mancipation** (mancipatio, emancipatio, mancipium) war in gewisser Rücksicht so sehr die wichtigste Römische ErwerbungsArt, daß der Nahme mancipium bald für die Sache, welche gewöhnlich im Römischen Eigenthume stand, besonders einen Sclaven *), bald aber für das Römische Eigenthum selbst gebraucht ward **), und daß man von jeder andern Römischen ErwerbungsArt sagen konnte, sie **mancipire**. Das Wesentliche dabey war feyerliche Uebergabe, vor 5 erwachsenen Römern männlichen Geschlechts und einem libripens ***), in Gegenwart der Partheyen, auch der Sache selbst, wenn sie nicht als immobilis durch ihre Lage und ihre Nachbaren schon kenntlich genug war, wobey man denn eine Zuwägung des ungemünzten Metalls (statt der nachherigen Zuzählung des gemünzten Kaufgeldes), wie bey jedem nexus, vorstellte, um beyde Theile desto mehr zu binden (per aes et libram, auch wohl per assem et libram, alienatio per nexum). Besonders wichtig war die jedesmahlige lex man-

mancipii, die lex, quae dicta est in mancipatione, auch z. B. lex aedium, d. h. die Clauseln, worauf dieses Rechtsgeschäfft eingegangen ward, welche mündlich vor den Zeugen erklärt werden mußten †), und deren Ableugnung immer doppelten Ersatz nach sich zog. Darin waren Verabredungen über die physischen Fehler und gute Eigenschaften der Sache, und über ihre juristischen Fehler, bevorstehende Eviction und Dienstbarkeiten, und die ihr zustehenden Rechte, enthalten. Wer etwas mancipirt erhielt, der war sehr gesichert, und der Gegner war sehr strenge verbunden. Oft nahm an dieser Verbindlichkeit auch noch ein Dritter (antestatus) Theil, daß auch er dafür haften wollte ††). Noch ein sehr gewöhnliches Stück der lex war fiducia, der gestattete Wiederkauf, als die älteste Form des PfandRechts gegen einen dritten Besitzer. — Daß man sich dieser Feyerlichkeit nicht leicht bey geringfügigen, sehr vorübergehenden und nicht wieder erkennbaren Sachen bediente, versteht sich wohl von selbst. Ob sie aber, da sie in den 12 Tafeln schon als etwas bekanntes vorkommt, etwa von Servius Tullius eingeführt, oder gar schon den ältern Bewohnern Italiens nachgemacht worden sey, darüber haben wir keine Gewißheit. Seit den 12 Tafeln war das Geschäfft eine legis actio

actio (von den Griechen νομιμος πραξις, in ihrem Latein actus legitimus genannt), obgleich keine obrigkeitliche Person dabey etwas zu thun hatte.

*) Ganz nach eben den Gesetzen der Sprache, nach welchen er auch homo schlechtweg hieß, und nicht weil ein Sclave im Kriege manu captus war.

**) Res mancipii mei, etwas was ich mancipiren kann.

***) War der libripens eine öffentliche Person, oder war schon dieß erheblich, daß er mit der Römischen Waage mußte umzugehen wissen?

†) QVVM NEXVM FACIET, MANCIPIVMQVE, VTI LINGVA NVNCVPASSIT, ITA IVS ESTO. Auf diese lex, quae dicitur bezieht sich *legiru*pa und *iegu*leius.

††) Wenn man den antestatus, der in Urkunden vorkommt, für den auctor secundus nimmt, von welchem auch Platon spricht, so erklärt sich vollkommen, daß er nicht unter die wesentlichen Personen gehörte und nahmentlich bey der Emancipation eines filius familias (§. 64.) oder einer künftigen Verlassenschaft (§. 87.) nicht erwähnt wird.

§. 77.

II. Der vsus, die vsucapio, Verjährung durch Besitz war eine zweyte, wohl nicht seltenere, und in so ferne für uns eher noch wichtigere ErwerbungsArt, weil man sie gewöhnlich vergißt, vermuthlich über der Lehre,

die noch jetzt denselben Nahmen hat, die aber wesentlich verschieden ist, oder die vielmehr nur einen Theil der wahren Usucapion enthält. Wenn nähmlich ein Römer *) eine Sache blos in bonis hatte, d. h. er hatte sie durch eine der folgenden blos natürlichen Erwerbungs Arten, oder zwar durch eine Römische, aber von einem NichtRömer, oder auch nur von einem NichtEigenthümer überhaupt, (iusto titulo), jedoch so, daß entweder kein wahrer Eigenthümer existirte, oder doch daß der Besitzer nichts von ihm wußte (bona fide), an sich gebracht, die Sache selbst war nicht besonders ausgenommen, d. h. nicht gestohlen **) und nicht wie der Zugang zu einer res religiosa ***) oder wie ein schmahles Stückchen von einem benachbarten Felde ****) unverjährbar, so erlangte er das volle Römische Eigenthum daran, sobald er die unbewegliche Sache zwey Jahre, die bewegliche auch nur ein Jahr †), selbst ††) besaß, ehe sie ihm aberkannt †††) ward. Diese ErwerbungsArt stand in den 12 Tafeln †*), sie erforderte, ihrer Natur nach, Publicität, und sie war also der Mancipation in allem gleich †**), nur daß diese immer jemand anwies, an welchen man seinen Regreß nehmen konnte, und bey dem bloßen Besitze niemand der Art vorkam †***).

*) Ad-

*) ADVERSVS HOSTEM AETERNA AVCTORITAS ESTO.

**) REI FVRTIVAE AETERNA AVCTORITAS ESVO.

***) Forum i. e. vestibulum sepuleri, bustumue vsucapi vetat.

****) Diese quinque pedes lagen nicht unbebaut zwischen den Ländereyen zweyer Römer (denn welche Verschwendung des theuern Bodens wäre dieß gewesen?) sondern es war nur von keiner Verjährung die Rede, wenn ein Nachbar die Grenzen auch schon seit zwey Jahren überschritten hatte.

†) Gibbon bemerkt sehr richtig, daß das alte Römische Recht nur sehr selten, so wie hier, zwischen GrundEigenthum und beweglichem Eigenthum unterschied. Dieß ist der Sinn der Worte, welche ich bey der Uebersetzung als unverständlich angegeben habe S. 111. — Daß bey Immobilien eine längere Zeit nöthig war, kam theils von ihrem Werthe her, theils fiel bey eigentlichen fundis der Winter weg, in welchem man fast nicht besaß.

††) Ohne accessio possessionum.

†††) Der bloße Anfang des Processes hinderte den Fortgang der Verjährung nicht.

†*) VSVS AVCTORITAS FVNDI (im weiten Sinne) BIENNIVM, CAETERARVM RERVM ANNVVS VSVS ESTO.

†**) Quaedam, Consultis si credas, mancipat vsus.

†***) Vitaque mancipio nemini datur, omnibus vsu.

Mit der hier vorgetragenen Theorie vergleiche man etwa die Geschichte der Verjährung, von dem jetzigen Herrn Prof. Gros in Erlangen, Abschn. I.

§. 78.

III. Die cessio in iure d. h. die Behauptung vor dem Oberhaupte des Staats, man sey Eigenthümer, wobey sich der bisherige beruhigt, und worauf das Oberhaupt des Staats die Sache zuerkannt hatte, gab auch das Römische Eigenthum. Besonders kommt sie bey unkörperlichen Sachen vor, z. B. einer Tutel (§. 67.), einer Erbschaft u. s. w. *). Doch ist sie nicht auf diese eingeschränkt.

*) Gewissermaßen ist die manumissio per vindictam eine cessio in iure der Freyheit.

§. 79.

IV. Die adiudicatio, das Erkenntniß dessen, der eine Theilung vornehmen soll, gab dem, welcher bisher nur Miteigenthümer, vielleicht nur natürlicher Miteigenthümer gewesen war, das ausschließliche Römische Eigenthum, auch wieder ganz den allgemeinen Grundsätzen gemäß.

§. 80.

V. Die letzte Rubrik: Lex, irgend eine besondere Stelle eines Volksschlusses, ist fast

eben

eben so unlogisch, aber der Methode einer positiven Wissenschaft eben so angemessen, wie die Rubrik der Entstehung einer Forderung ex variis causarum figuris. Als Beyspiel wird angeführt das legatum per vindicationem, wo eine gewisse Publicität unleugbar ist, es gehört aber wohl ohne Frage auch die emtio sub corona, auctio, und der census hierher, und wenn es wahr wäre, wie man gewöhnlich glaubt, daß die Schenkung eine Römische ErwerbungsArt gewesen sey *), so müßte auch sie hier einrangirt werden.

*) Dieß habe ich vorausgesetzt im Civ. Mag. B. I. S. 459. und widerlegt ebendas. B. III. S. .

§. 81.

Natürliche ErwerbungsArten, auf welche es aber noch nicht so sehr ankam, wie nachher, sind diejenigen, welche in keinem Volksschlusse ausdrücklich vorkommen, und bey welchen entweder gar keine Publicität Statt findet, oder diese doch nur ganz zufällig ist. Ihre Theorie hat gar wenig den Römern eigenes.

1. Besitzergreifung einer herrnlosen Sache (occupatio rei nullius), worunter venatio, aucupium, piscatio, (Thierfang) und die inuentio gehören. Wenn ein Volk einmahl PrivatEigenthum hat, — und es fiel den

Römern eben so wenig als den meisten unserer Philosophen ein, daß ein Staat ohne PrivatEigenthum gar wohl bestehen könne, — so ist das natürliche Eigenthum (ohne VindicationsRecht) an der occupirten, bisher herrnlosen, Sache eine bloße Folge des allgemeinen Grundsatzes: in pari causſa possessor potior habetur. Von der Jagdgerechtigkeit wußten die Römer nichts, weil wohl ein Jäger, aber nicht ein Landbauer, darauf sieht, daß man ihm die wilden Schweine und Hasen nicht wegfange.

2. Erbeutung der Person und Sachen dessen, der nicht zu einem alliirten Staate gehört, durch einen Einzelen (im Gegensatze des öffentlichen Verkaufs von der gemeinschaftlichen Beute (§. 80.)) zwar nicht nach den im Grunde inconsequenten Lehren des heutigen Völkerrechts, aber nach einer Metaphysik, die den Alten der MenschenVerstand eingab *),

3. Erweiterung des Eigenthums auf das, was neben der eigenthümlichen Sache, als ihre Wirkung, zu existiren anfängt, und auf das, was mit der eigenthümlichen Sache verbunden, oder aus ihr gemacht worden ist (accessio),

4. die

4. die simple, auch wohl heimliche, Uebergabe (traditio), in Gemäßheit einer wenigstens denkbaren Forderung (si venditio aut aliqua iusta causa praecesserit), jetzt wohl noch ohne Unterschied blos eine natürliche ErwerbungsArt, obgleich in der Folge eine gemischte **).

*) Kant Met. AGr. der Rechtslehre §. 42.

**) Der erste Schriftsteller, welcher dieses, so viel ich weiß, bemerkt hat, ist der berühmte Treckell in einigen Recensionen, welche im Civ. Mag. B. II. S. 57 bis 83 wieder abgedruckt sind. Doch bezieht sich manches auf das, was erst in der zweyten Periode vorkommen wird.

§. 82.

Das Ende des Eigenthums, die Veräusserung (alienatio, abalienatio) mochte nun Uebertragung auf einen andern, oder Entziehung der Sache aus dem commercium (§. 71.), oder eine Dereliction seyn, so geschah sie immer durch den Eigenthümer, oder, durch von ihm abhängige Menschen, auf seinen Befehl. Der Fall, daß ein Eigenthümer nicht veräussern durfte, oder umgekehrt, daß ein NichtEigenthümer es durfte, fand noch

§. 83.

Jeder erwarb entweder in Person oder durch Menschen, die von ihm abhingen, auch ohne Befehl. Ein Dritter konnte nicht für ihn erwerben, weil die Publicität, auf die es so oft ankam (§. 75.), dieß nicht litt, und eben so konnte ein, seiner Person nach, von einem andern abhängiger Mensch kein Eigenthum haben, worüber dieser nicht frey hätte disponiren dürfen. Doch kam es sehr bald auf, daß ein paterfamilias aus Großmuth oder aus Klugheit seinen Untergebenen etwas ließ; aber dieses Recht des Sclaven oder des filiusfamilias an dem peculium war nichts juristisches *). Besonders bey der Entlassung aus der Gewalt ward es sehr oft zurückbehalten.

*) c. 5. §. 2. C. 6, 27.

§. 84.

Wenn nun aber mit der Person eines Berechtigten eine solche Veränderung vorging, daß er keine Rechte mehr haben konnte, und diese doch nicht erloschen, so gingen sie nun, und zwar in Masse, auf einen oder mehrere andere über. Es ist ein characteristischer Zug des Römischen Rechts, in Vergleichung mit vielen andern, daß nicht blos in eine einzele

Sache

Sache und in die Schulden, welche darauf hafteten, sondern daß in alle nicht erloschene Schulden, selbst auch in die sacra succedirt ward. Dieß ist die successio vniuersalis, adquisitio per vniuersitatem, zu deren Wesen aber gar nicht gehörte, daß nur ein einziger successor, ein sogenannter **UniversalErbe**, vorgekommen wäre, im Gegentheile alles war theilbar und an allem konnten mehrere zugleich Antheil haben, in gleichen oder ungleichen Portionen.

§. 85.

Dabey ward immer eine Veränderung in der Person und zwar eines freyen Menschen, eines Römers, und eines solchen, die in keiner potestas war, vorausgesetzt. Auf das Alter kam es nicht an, aber ob auch nicht auf das Geschlecht, wird sich unten (§. 91.) zeigen. Die Veränderung war entweder nur juristisch (inter viuos), oder auch physisch (mortis causa). Zu ersterer gehören die drey capitis deminutiones, 1. das ganze Vermögen dessen, der Sclave geworden war, fiel auf seinen Herrn, ausgenommen wenn dieser zu einer feindlichen Nation gehörte, wo man doch die Möglichkeit des postliminium noch abwartete, — 2. wer kein Römer mehr war, dem mußte succedirt werden, und oft geschah dieses

durch sectio bonorum, — 3. wer arrogirt ward, dessen Rechte und Schulden übernahm sein Vater. Bey der eigentlichen Adoption, und der Emancipation war davon keine Rede, und vielleicht bey der conuentio in manum jetzt auch noch nicht.

§. 86.

Die adquisitio per vniuersitatem von Todeswegen war noch blos die hereditas, und keine bonorum possessio. Die Frage, wer der neue Herr (herus, heres) *) seyn sollte, entschieden die zwölf Tafeln so, daß es auf einen von zwey Fällen ankam, die sich einander gegenseitig ausschlossen, und nie zu gleicher Zeit, einer etwa in diesem, der andre in einem andern Theile des Vermögens, gelten konnten. Die eine Art der Erbfolge war die aus einem Testamente (etwas vor Zeugen gemachtem einem Gezeugnisse) und, erst in Ermanglung von dieser, kam die unmittelbare, im Gesetze bestimmte (hereditas legitima, ab intestato) **).

*) §. 7. J. 2, 19. Veteres enim heredes pro dominis adpellabant.

*) PATERFAMILIAS VTI LEGASSIT..., ITA IVS ESTO. AST SI INTESTATVS MORITVR, CVI SVVS HERES NON ERIT, AGNATVS PROXIMVS FAMILIAM HABETO.

§. 87.

§. 87.

Die Lehre von Testamenten beruht auf der Person des Testirers, auf der äußern Form der Handlung (solemnitas externa), und auf dem wesentlichen und zufälligen Inhalte.

Das Recht, ein Testament zu machen (testamenti factio), worauf es zur Zeit des Testamentes und zur Zeit des Todes ankam, hatte niemand, bey dem nicht überhaupt eine successio vniuersalis eintrat, und niemand, der unter einer Tutel oder Curatel stand, auch schwehrlich eine Weibsperson. Hingegen hatte es ein Freygelassener, also noch vielmehr sein Sohn so gut, wie der erste Patricier.

Die Form des Testaments war in ältern Zeiten die gewesen, daß in einer Volksversammlung (in comitiis calatis,) *) jemand seinen Erben ernannte. Jetzt galt aber wohl nur noch ein, beym Ausmarsche (in procinctu) erklärter, letzter Wille, und der, welcher sich auf eine Mancipation der künftigen Verlassenschaft gründete (per aes et libram, per familiae mancipationem et nuncupationem testamenti). Gewissermaßen schloß der Erblasser einen Vertrag über alles das Seinige (familia), jedoch so, daß er die freye Disposition über jedes einzele Stück behielt, wovon denn freylich die natürliche Folge war,

daß

daß auch das ganze Geschäfft von ihm wieder umgestoßen werden konnte. Unwiderrufliche Erbverträge hielten die Römer nicht gerade für gefährlich (was sie auch in der That weder an sich, noch insbesondre bey einem Volke, wie die Römer damahls waren, sind); aber sie hielten sie für unvernünftig, unnütz und unschicklich. Ob der künftige Erbe es eine Zeit lang selbst war, den man zum familiae emtor nahm, ist zweifelhaft; in der Folge war er es nicht, aber man sah diesen doch als eine Hauptperson an, obgleich in der That selbst er gar keine Rechte dadurch erhielt, und nicht einmahl das Amt eines Executors auf sich hatte. Alles kam nun auf einen schriftlichen Aufsatz (tabulae ceraeue, lignum) an, die der Testirer in der lex mancipationis bestätigte **), und die man wohl sehr bald anfing, zu zeichnen und zuzusiegeln (signare, nicht zu unterſiegeln), so daß ohne Verletzung der Siegel nichts untergeschlagen oder untergeschoben werden konnte. So setzte man nun auch Erben ein, die oft nicht zum familiae emtor getaugt hätten ***), und so ward der Erbe nicht immer bekannt, auch wenn man wußte, es sey testirt worden.

*) Nach Theophilus wurden solche Versammlungen jährlich zweymahl berufen, und nach Gell. XV. 27, wo Labeo citirt ist, bezo-

gen

gen sie sich überhaupt auf die Religion, comitia, quae pro collegio pontificum haberentur; aut regis aut flaminum inaugurandorum causſa. Die folgende Eintheilung in curiata und centuriata geht aber doch wohl eher auf comitia überhaupt, als auf die calata insbesondre.

**) HAEC VTI IN HIS TABVLIS CERISVE SCRIPTA SVNT, ITA DO, ITA LEGO, ITA TESTOR, ITAQVE VOS QVIRITES TESTIMONIVM PRAEBITOTE.

***) Ein Unmündiger, ein postumus.

§. 88.

Der wesentliche Inhalt des Testaments (solennitas interna) bestand in der Ernennung, wenigstens eines *) successor vniuersalis (heredis institutio), der aber fähig seyn mußte, aus einem Testamente etwas zu bekommen (die testamenti factio in diesem Sinne hatte), das heißt der ein Römer war, oder eines Römers Sclave, auch der eigene, wenn er zugleich frey seyn sollte. Dabey war dem Testirer übrigens freye Hand gelassen, er durfte seine nächsten Verwandten ausschließen, denn diese hatten kein MitEigenthum an seinem Vermögen, und überhaupt ein blos subsidiarisches Erbrecht auf den Fall, daß kein Testament vorhanden war. Allein sehr bald entstand, zum eigenen Besten der Testirer **), der Satz, daß Freye, die

schon

schon in seiner Gewalt waren, oder nachher hinein kamen, oder gekommen wären, wenn er länger gelebt hätte (liberi et postumi), wenigstens ausdrücklich ausgeschlossen werden (exheredes scribi) mußten, denn sonst war es zweifelhaft, ob der Testirer nicht etwa blos aus Irrthum, oder weil er diese Veränderung der Umstände nicht vorhersah, einen andern eingesetzt hatte.

*) Es waren ihrer oft mehrere, besonders nach den Brüchen, die hier wie sonst als vnciae (Zwölftheile) eines Ganzen (as) benannt wurden.

**) Nach der Analogie dessen, was Trajan sagt §. 1. *Inst.* 2, 11. Nec vllorum magis interest, quam ipsorum, quibus id priuilegium datum est, eiusmodi exemplum non admitti.

§. 89.

Der zufällige Inhalt eines Testaments betraf die **Substitutionen**, wovon aber wohl nur die vulgeris, die institutio heredis secundi jetzt schon gewöhnlich war, — die **Legate**, woraus entweder Römisches Eigenthum, oder fürs Erste nur eine Forderung, entstand, — und die Dispositionen über Verhältnisse des PersonenRechts, besonders Manumission eines Sclaven (§. 51.), und Tutel über einen unmündigen Römer oder über irgend eine Römerinn (§. 67.)

§. 90.

§. 90.

In Ermanglung eines giltigen Teſtaments trat die unmittelbare geſetzliche Dispoſition, kraft eines ſchon ohnehin beſtehenden Verhältniſſes, ein (hereditas legitima). Dieſes Verhältniß war eines von folgenden dreyen, wovon immer das vorhergehende, wenn es eintrat, dem nachſtehenden alle Wirkung benahm (in legitimis hereditatibus non eſt ſucceſſio).

1. Gewalt des Erblaſſers über den, welcher Erbe ſeyn ſoll, eheliche oder väterliche, aber unmittelbare, wenn gleich von entfernterm Grade, wobey jedoch immer nach Linien (in ſtirpes) ſuccedirt ward. Ein ſolcher Erbe heißt ſuus heres, nach einer Stelle in den zwölf Tafeln, nicht, als wenn er ſich ſelbſt beerbt hätte *), ſondern weil er dem Erblaſſer hörig war, auch nicht heres ſuus.

2. Agnation beym Freygebohrnen und Patronat beym Freygelaſſenen **). Hier ging es wohl ſchon jetzt lediglich nach der Nähe des Grades ***), und auch hierin galt keine ſucceſſio des Entferntern, wenn der Nähere nicht wollte.

3. Gentilität, d. h: das Verhältniß der Häupter einer gens zu ihren Mitgliedern. Jenes waren durchaus nie die Freygelaſſenen

und

und nie die Nachkommen von Freygelassenen, ob diese beyden gleich auch Mitglieder der gens waren. In der Folge stritt man sich, ob nicht alle Plebejer, die zu einer gens gehörten, die Präsumtion gegen sich hätten, daß sie von Freygelassenen abstammten? †)

*) wie §. 2. *Inst.* 2, 19 zu etymologisiren scheint.

**) Die Stelle von agnatus proximus ist bekannt, aber die vom Patrone ist nicht die von J. Godefroi gebrauchte, sondern die bey Theophilus I. 17. SI LIBERTVS VEL LIBERTA SINE LIBERIS (?) ET INTESTATI DECESSERINT, HEREDITATEM EORVM PATRONI AVT PATRONORVM LIBERI ACCIPIENT, vergl. mit VLP. *fragm.* XXIX. 4. Feminae . . ex lege . . . XII. tabb. perinde ius habent, atque masculi patronorum liberi.

***) Doch sagt Cajus in der COLL. *T. XVI.* §. 2. nur: Iam dudum placuit, in capita diuidendam hereditatem.

†) Die Gentilität ist bisher gar nicht befriedigend abgehandelt worden (Civ. Mag. B. II. S. 107). Man muß nähmlich unterscheiden 1. Wer ist gentilis, so daß er nach GentilitätsRecht erben kann? Nur darauf antwortet CIC. *Top.* 6. mit seiner Definition, gerade so, wie VLP. *fragm.* T. XI. 4. nur sagt, wer sind die Agnaten, welche nach AgnationsRechte Tutoren seyn können. 2. Wer ist gentilis im gemeinen Sinne (man könnte sagen: passiue)? Alle die, welche den Nahmen derselben gens führten, welcher ins-

immer in ius (δίος) sich endigt, und darunter gehören sicher auch die Freygelassenen und ihre Kinder, denn CIC. *de Or.* I. 19. sagt, daß der Sohn eines Freygelassenen nach Gentilität habe beerbt werden sollen.

Diese letztere Stelle gibt denn freylich auch einen Wink, daß die Patricier allein Gentilen (actiue) seyn wollten. Die Claudier, von denen Cicero ausdrücklich bemerkt, daß sie Patricier waren, wollten nach Gentilität erben, die Marceller, als plebejische Claudier, behaupteten, der Verstorbene gehöre zu ihrer Branche (cum Marcelli ab liberti filio stirpe, Claudii patricii eiusdem nominis, hereditatem gente ad se rediisse dicerent. Ich lese nominis, nicht hominis, und vergleiche damit SVET. *Tib.* C. 1. Patricia gens Claudia, fuit enim et alia plebeia nec potentia minor nec dignitate &c.). Warum hat denn aber Cicero nichts vom Patriciat in seiner Definition gesagt? Weil er selbst sie nicht für unbestritten ausgibt, Hoc *fortasse* satis est, nihil enim video Scaeuolam pontificem ad hanc definitionem addidisse.

Diese Note ist schon zu lang, ich muß aber doch noch hinzusetzen, daß die ganze Stelle der 12 Tafeln über die Erbfolge ein anderes Licht bekommt, wenn man sie, als eine **Capitulation der Patricier mit den Plebejern**, ansieht. Wer weiß, wie wenig Erbrecht die Patricier ihren ehemahligen Freygelassenen und deren Nachkommen, und den Freygelassenen von jenen und diesen, mit ihren Nachkommen, bisher hatten zugestehen wollen? Daraus erklärt sich nun wohl

auch der Verlust aller FamilienRechte durch jede capitis deminutio (§. 64.).

§. 91.

Bey jeder Erbfolge ist es, der Regel nach, der freye Wille des Erben (cretio hereditatis, hereditatis aditio, pro herede gestio), der ihn zum Erben macht, und allen Lasten der Erbschaft unterwirft. Nur bey denen, die unter den Befehlen des Erblassers gestanden haben (seinem eingesetzten Sclaven und seinem suus heres), ist es anders, denn diese müssen (heredes necessarii), einer, wie der andere. Denen, die Erben werden, fallen auch die vacanten Portionen ihrer Miterben zu (ius adcrescendi). Unter mehrern Erben sind die mathematischen, positiven und negativen Größen, die zur Erbschaft gehören (nomina, die Activ- und PassivPosten), schon durch Rechnung getheilt; alles übrige ist fürs Erste nach gemeinschaftlich.

§. 92.

Zum Beschlusse der ganzen adquisitio per vniuersitatem und des ganze SachenRechts sogar, ist nun noch die Frage übrig, ob das weibliche Geschlecht jetzt noch und jetzt schon völlig eben so gut zur Erbschaft zugelassen worden sey, als das männliche, oder ob Töchter

noch

noch gar nicht oder gar nicht mehr erben konnten? Untersucht man diesen Theil der Rechtsgeschichte von allen Seiten, und hält man nicht etwas deswegen für falsch, weil es schlecht bewiesen, und das Gegentheil nicht deswegen für wahr, weil es schlecht bestritten worden ist *), so ist so viel ausgemacht, bey den juristischen und andern Classikern findet sich keine Spuhr, daß irgend einer an der Erbfähigkeit des weiblichen Geschlechts, und sogar an dessen völlig gleicher Erbfähigkeit, wenn von den 12 Tafeln die Rede sey, gezweifelt habe; allein es stehen dieser großen Auctorität folgende Zweifel im Wege:

1. Die Römer wären das einzige Volk gewesen, bey welchem die Frauenzimmer selbst geerbt hätten, da doch ihre Descendenten nicht erbten, und es ist falsch, daß jene noch immer zur Familie gehörten, nicht aber diese, denn auch die Tochter gehörte nicht mehr dazu, so bald sie durch conuentio in manum geheirathet hatte. Ueberhaupt war auch die Römische Erbfolge gar nicht auf Erhaltung des Vermögens in einer und derselben Familie angelegt.

2. Frauenzimmer konnten allem Ansehen nach nicht testiren, und da sie nie einen suus he-

res hatten, so war auf die Erbschaft, welche sie verließen, fast gar nicht gesehen.

3. In der Folge hatten Frauenzimmer weniger Rechte, als Mannspersonen, z. B. sie erbten in der Seitenlinie nur als consanguineae, nicht als agnatae, man konnte sie auch leichter ausschließen, und man durfte sie sogar eine Zeit lang gar nicht einsetzen. Nun ist es aber nicht wahrscheinlich, daß bey zunehmender Cultur die Rechte des weiblichen Geschlechts abnehmen sollten.

4. Die meisten andern Völker der alten Welt gestatteten nie, oder doch nur dann eine weibliche Erbfolge, wenn kein Mannsstamm da war.

Auf diese Gründe läßt sich aber doch auch wieder antworten, zumahl wenn man das Interesse des Patriciats vor Augen behält, und nicht gerade eine völlige Gleichheit beyder Geschlechter behaupten will. Dagegen beweist denn noch weniger, daß zwischen Mutter und Kind, als solchen, d. h. wenn sie nicht durch conuentio in manum verbunden waren, was bey der Stiefmutter auch seyn konnte, keine Erbfolge Statt hatte, denn zwischen Vater und Sohn, als solchen, d. h. wenn keine patria potestas Statt fand, war derselbe Fall, — daß die lex Voconia sogar die Einsetzung

der

der leiblichen Tochter verbot, die ja emancipirt, oder sonst aus der Familie herausgetreten seyn konnte, — daß die conuentio in manum eine Ungleichheit unter Schwestern hervorgebracht hätte, je nachdem die Eine bey Lebzeiten, die Andere nach dem Tode des Vaters heirathete, denn dieß war in der Folge, wo doch gewiß eine sua erbte, auch, und konnte theils durch dos **), theils durch Unterbrechung der vsucapio bey der Ehe (§. 60.) wieder gut gemacht werden ***), — oder endlich, daß allenfalls die Töchter, auch ohne eine ausdrückliche Disposition der zwölf Tafeln, dennoch durch eine unbezweifelte Sitte hätten ausgeschlossen seyn können.

*) Civ. Mag. B. II. S. 101.

**) Wielings Argument, das Wort: dos komme in den zwölf Tafeln nicht vor, ist gar schwach.

***) Eine Römerinn, die ihren Vater noch nicht beerbt hatte und nicht abgefunden war, hütete sich vor der conuentio in manum, die sie im entgegengesetzten Falle gerne geschehen ließ, um ihrem Manne und ihren Kindern etwas zuzuwenden, und sua heres des Mannes zu werden.

III. Recht der Forderungen.

§. 93.

Das Verhältniß zweyer bestimmten Personen gegen einander, kraft dessen der Eine (creditor) von dem Andern (dem debitor) ein besonderes, auf Mein und Dein sich beziehendes, Geben Thun oder Leisten zu fordern hat (obligatio *), ist zwar in mancher Rücksicht nicht so strenge, in mancher aber auch strenger, wie ein RealRecht. Besonders ist das Eintreten der Erben in die Rechte und in die Schulden des Verstorbenen, und daß auf Zeit und veränderte Neigungen und Umstände gar keine Rücksicht genommen wird, sehr hart. Auch hier findet sich sehr bald der Unterschied zwischen der eigentlichen Römischen Forderung (obligatio ciuilis), und der blos natürlichen (obligatio naturalis), da bey der ersten ein Zwang des Staats zur Erfüllung eintritt, diese mag auch noch so schwehr seyn (obligatio, ex qua oritur actio), bey der zweyten aber es nur bey der schon geschehenen Erfüllung sein Bewenden behält (ex qua oritur exceptio).

*) Ueber den Römischen Begriff von obligatio
s. Civ. Mag. B. I. S. 126. B. III. S. 87.
vergl.

vergl. mit ERNESTI *Cl. Cic. v.* OBLIGATIO Ciceroni et bonis auctoribus semper actiue dicitur, nunquam, vt hodie ICitio et philosophis, passiue. Darin geht Ernesti aber zu weit, denn Obligatio ist nicht blos der einzele Act, sondern auch das daraus entstehende Verhältniß, und dieses wird auch von Seiten des Schuldners betrachtet, etwa so wie seruitus vom praedium dominans und vom praedium seruiens gesagt wird, oder wie das Wort Schlag auf den geht, der schlägt und auf den der geschlagen wird. — Nimmt man aber, wie allerdings auch geschehen kann, das Wort für die obligirende Handlung selbst, so ergibt sich daraus eine neue bemerkenswerthe Ansicht der ganzen Eintheilung des PrivatRechts nach **Personen, Sachen** und **Handlungen.** Bey jedem dieser drey Punkte fragt man 1. nach den Verschiedenheiten und 2. nach den Rechtsverhältnissen.

§. 94.

Dieses Verhältniß entsteht, wie in jedem positiven Rechte, durch Verträge, Beschädigungen und vermischte Fälle, die man weder als das eine noch als das andere ansehen kann. Die Römische strenge obligatio entsteht ex contractu, ex delicto und ex variis causarum figuris.

I. Ein **Contract** (d. h. jetzt noch ein klagbares Versprechen) ist gar nicht einerley mit einem nicht schon an sich fehlerhaften Versprechen

chen überhaupt (einem bloßen pactum) denn, so viel auch die Römer auf Treu und Glauben, zumahl jetzt noch, hielten *), so war es ihnen doch ein Greuel, daß aus einem bloßen pactum mehr als eine blos natürliche obligatio entstehen sollte. Es gehörte zur Klagbarkeit immer eine besondre causa ciuilis, und diese lag entweder in der realis praestatio von Seiten des Klägers, oder in der Beobachtung der Römischen Gebräuche bey dem mündlichen Versprechen (verba solennia). — Die Verträge, vermöge welcher ein Theil nur das wieder haben will, was er, auf die Zurückgabe hin, gegeben hat, waren auch bey den Römern die allerklarsten **). Solcher alten (besonders benannten) RealContracte gab es wohl jetzt schon vier, da die Römische Sprache so reich war, das mutuum bey einer res fungibilis, besonders bey Gelde ***), wo also lediglich auf den Credit alles ankam (res credita im engsten Sinne), vom commodatum, dem depositum und dem pignus zu unterscheiden. Daß beym mutuum an und für sich keine Zinsen vorkamen, war der Theorie ganz gemäß. Der doppelte Ersatz beym abgeleugneten depositum ging jetzt weiter, als nachher, aber man weiß doch nicht gewiß, wie weit?

*) Es

*) Es ist gar kläglich, daß man dieses, vorgefaßten schiefen Begriffen von der Verbindlichkeit der Verträge im Naturrechte, und dem in der That mißverstandenen Deutschen Rechte zu Gefallen, leugnet, wie z. B. HEINECC. *Elem. sec. ord. Inst.* §. 777 *. Man vergleiche damit (BOTTON Graf CASTELLAMONTE) *Saggio sopra la politica e legislazione Romana* im *Giorn. de Letterati T. XIV.* (sonst ein sehr bitterer Tadler des Römischen Rechts) Mösers Patr. Phantas. II. S. 248. und Gibbon histor. Uebers. Note 159.

**) Civ. Mag. B. I. S. 261 und 468.

***) Ebendas. B. II. S. 484.

§. 95.

Eine zweyte Art von unstreitig klagbaren Verträgen waren die nicht über ein bloßes Zurückgeben, sondern über ein Aequivalent, oder gar über eine Schenkung, mit Beobachtung einer bestimmten Römischen Sitte eingegangenen. Davon kommen zwey Benennungen vor, nexum (nicht von nec suum, sondern von nectere) und stipulatio (nicht von stipula, sondern wohl eher von stipes abzuleiten). Bey jenem war wieder aes et libra, bey diesem nicht, aber waren es darum zwey ganz verschiedene Geschäffte, oder war die stipulatio nicht blos die neuere, leichtere Form des nexum *)? Bey beyden war persönliche Ge-

genwart der Partheyen oder derer, die mit ihnen für eine Person angesehen wurden, bey beyden waren mündlich ausgesprochene Worte (verba), wornach es gehen sollte. Die Stipulation bestand in einer Frage des künftigen Gläubigers (eigentliche stipulatio) und einer nach Zeit und Inhalt, wenn gleich nicht nach jeder Sylbe **), passenden Antwort des künftigen Schuldners (promissio, responsio). Sehr häufig waren auf einer von beyden Seiten noch mehrere Interessenten (correi, entweder stipulandi oder promittendi), deren Rechte und Pflichten nicht getheilt waren, sondern bey jedem auf das Ganze gingen, obgleich auf dasselbe Ganze. Solche correi waren besonders auch die fideiussores, die man nicht mit bloßen Bürgen verwechseln darf. — Sehr häufig ward in einer Stipulation etwas über Zinsen (vsurae, foenus) von schuldigen fungibeln Sachen ausgemacht, worüber schon in den 12 Tafeln eine Bestimmung ***) vorgekommen seyn soll, deren Zeitalter †) fast eben so zweifelhaft ist, wie ihr wahrer Sinn. Den Worten nach hat die Erklärung einiger neuern Philologen ††) das Meiste für sich, daß eine vncia (ein Zwölftheil) vom Capitale zu verstehen sey, also nach unserer Rechnungsart $8\frac{1}{3}$ Procent. Nur fragt sich in wie viel Zeit? Bekanntlich rechneten

neten die Römer ihre Zinsen nicht nach Jahren, sondern nach Monathen. Entweder muß man nun annehmen, daß bey dieser Bestimmung gar nicht auf eine gewisse Zeit gesehen ward, oder man muß sich darüber hinwegsetzen, daß hundert Procente jährlich bey uns freylich fast nie gefordert werden. Nach allen Umständen ist es weit begreiflicher, wenn die Römischen Zinsen viel höher *), als wenn sie viel niedriger gewesen seyn sollten, als unsre jetzigen in Deutschland es sind **).

*) Jedes Recht hat einen Hang, sich nach und nach von Feyerlichkeiten los zu machen. So ging es mit der conuentio in manum (§. 60.), so mit den Testamenten (§. 87.), so nachher mit der Stipulation selbst (Civ. Mag. I. S. 443). Die alte steife Form und die neue einfachere bestehen aber oft noch eine Zeit lang neben einander.

**) Das Auswendiglernen von Formeln auf beyden Seiten war nicht der Grund, warum eine stipulatio mehr galt, als ein bloßes pactum, so wenig als die Mühe und Zeit bey dem die Hand auf etwas Geben der Grund ist, warum das Zuschlagen etwas bedeutet. Civ. Mag. B. I. S. 261. u. 442.

***) Wer mehr als foenus vnciarium nehme, soll vierfachen Ersatz leisten.

†) Gibbon h. Ue. Note 164.

††) STROTH *ad Liu.*
Noodt sagte vncia menstrua in centenos asses,

ses, weil er unsere ProcentRechnung nicht vergessen konnte.

*) Liv. VI. 14.

**) Selbst heut zu Tage komint bey kleinen Summen, und wenn auf kurze Zeit geliehen wird, oft noch ein höherer Zinsfuß vor, der freylich Wucher ist.

§. 96.

War nun aber außer diesen Real- und VerbalContracten, auch schon eine Spuhr von Contracten über gegenseitige Leistungen, über ein verabredetes Aequivalent, die auf der bloßen Einwilligung beruhten (contractus consensuales), oder war nicht wenigstens schon jetzt derjenige zu einer Klage berechtigt, der von seiner Seite bereits erfüllt hatte (contractus reales innominati, do [nicht *dabo*] oder facio [nicht *faciam*] vt des oder vt facias)? Von den in der Folge ihm freystehenden Klagen auf Erfüllung (actio praescriptis verbis), oder auf Zurückgabe (condictio causa data causa non secuta, condictio ob causam datorum) scheint nur die Letztere zu dem Geiste des Rechts um diese Zeit zu passen. — An LitteralContracte dachte sicher noch niemand.

§. 97.

II. Ein delictum ist nur diejenige widerrechtliche (vorsätzliche oder durch Unvorsichtig-

tigkeit zugefügte) Beschädigung, welche eine Klage bewirkt, und dieß thut auch wieder bey weitem nicht jede, dagegen geht aber die Klage sehr oft wie eine Strafe auf mehr, als auf bloßen Ersatz, und ist wie diese auf die Person des Schuldigen eingeschränkt. Die Beschädigungen, welche vorkommen, betreffen theils das Vermögen, theils die Person. Unter Erstere gehört Entwendung aller Art (furtum) sowohl heimliche (nec manifestum), worauf doppelter Ersatz stand, als gefährliche, frevelhafte (manifestum), welche die Sclaverey (addictio) bewirkte. Das Finden der gestohlnen Sache bey förmlichen Haussuchungen (furtum lance et licio conceptum) und das Zustecken derselben (furtum oblatum) waren besonders bestimmt, so wie zum furtum auch der Fall von verbrauchten Bau-Materialien (tignum iunctum) und der Untreue eines Tutors gerechnet ward. Ferner findet sich in dieser Classe unerlaubter Wucher mit vierfachem Ersatze, und Beschädigung durch Brand. — Verletzungen an der Person sind: Verstümmelung eines Gliedes (membrum ruptum, Engl. *maimen*), worauf Wiedervergeltung, als ein gegenseitiger Antrieb zu einem gütlichen Vergleiche gesetzt war, und andre Verletzungen, sowohl Zahnausschlagen u. s. w. (os fractum), als Beschimpfung

pfung. In beyden Fällen war eine Geldstrafe bestimmt, obgleich im Erstern gewiß nicht die von Godefroi durch eine sehr verwegene Emendation herausgebrachte *).

*) QUI OS EX GENITALI FUDIT LIBERO CCC, SERVO CL AERIS POENAE SUNTO vergleichen mit COLL. LL. MOS. &c. R. II, 5. bey Schulting, und Gibbon's H. Ueb. S. 136.

§. 98.

III. Unter den vermischten Fällen, woraus eine Forderung entsteht, ist zuverlässig die hereditatis aditio des TestamentsErben, die Tutel und mehrere andere schon so alt, wie die zwölf Tafeln. Die Natur eines jeden Rechts, das ursprünglich gegen jeden Statt findet, bringt es mit sich, daß es bey seiner Behauptung gegen eine bestimmte Person etwas von einer obligatio annimmt, und in so ferne kann man sagen, jede Verweigerung eines persönlichen Standes, oder eines dinglichen Rechts gehöre auch unter diese Quellen von Forderungen. Insbesondre ist jedes Miteigenthum, das so sehr häufig bey Erbschaften entstand (§. 88 u. 90.), zugleich ein Grund einer Forderung der Theilung, und nicht etwa blos die alleinige Verwaltung eines der Miteigenthümer.

§. 99.

§. 99.

Eine Forderung entsteht für jemand auch durch die Handlungen derer, die er in seiner Gewalt hat. Als Recht des Gläubigers betrachtet treten hier ganz die Regeln ein, wie beym Eigenthume (§. 83.), aber der Sclave oder der filius familias macht seinen Herrn oder seinen Vater nicht verbindlich, nicht zum Schuldner, als wenn ein besonderer Grund dazu kommt (iussus, peculium, praepositio, in rem versio), oder wenn es eine widerrechtliche Beschädigung ist (noxa, noxia), bey welcher aber, so wie bey dem vom Vieh zugefügten Schaden (pauperies), der unschuldige Herr die Wahl hat, ob er nicht lieber sein Eigenthum dem andern überlassen will (noxae dare).

§. 100.

Eine obligatio erlöscht wohl noch blos auf die Arten, von denen man nachher zum Unterschiede der Exceptionen sagte, sie tilgten die obligatio schon ipso iure, z. B. durch wirkliche Leistung dessen, worauf die Forderung ging (solutio), durch eine entgegengesetzte Stipulation (accepti latio von fersne acceptum?), Tod des Schuldners bey einer obligatio ex delicto (§. 97.) u. s. w. Hingegen wie es um diese Zeit mit der exceptio contractus Italici

lici stand, wissen wir nicht, da diese überhaupt äußerst dunkel ist *).

*) *const. vn. C. 7, 40 de annali exceptione Italici contractus tollenda.*

§. 101.

Ein Hauptpunkt in der Lehre von den Obligationen ist nun noch die Verfolgung derselben (actio), wovon dieser dritte Theil des PrivatRechts sogar den Nahmen hat, so daß man gewöhnlich die obligatio selbst noch mit zum SachenRechte zählt. Actio heißt ursprünglich gar nicht so viel, als ein Rechtsmittel überhaupt, wie man doch selbst die Definition: *ius persequendi in iudicio, quod sibi debetur*, mißverstanden hat, weil man nicht bedachte, daß sich iudicium auf den iudex und debitum auf obligatio bezieht. Eine vindicatio war keine actio, obgleich sehr bald eine, von der Obrigkeit auferlegte, Stipulation (stipulatio Praetoria), also die Quelle einer actio, damit verbunden ward, ohne welche der Vindicant den Besitz nicht erlangt oder nicht behalten hätte.

§. 102.

Bey dem Verfahren in jeder einzelen Sache war der Kläger für sich befugt, seinen Gegner vor die Obrigkeit zu laden (in ius vocare *)

re *). Verglichen sich beyde Theile noch vorher, so hatte es dabey sein Bewenden **). Sonst mußten sie sich vor der Obrigkeit gegen einander erklären (litem contestari), die alsdann mit Einwilligung beyder Theile einem einzelen Römer den Auftrag gab, die Thatsachen zu untersuchen (iudicem, iudicium, actionem dare, IVDEX ESTO, SI PARET &c. oder I. E. SI ANTEQUAM &c.) und dabey etwa auch auf diesen und jenen besonders vorbehaltenen Umstand (exceptio, praescriptio) zum Besten des Beklagten oder auch des Klägers Rücksicht zu nehmen. Mit diesem gegebenen Richter verabredeten die Partheyen Ort und Zeit der Verhandlung (res in vadimonio est). Hatte er gesprochen, so hing nun die Execution wieder von der Obrigkeit ab, und über den höchsten Grad von dieser war in den zwölf Tafeln eine genaue Bestimmung enthalten. Dreyßig Tage mußte der Gläubiger nach dem Urtheile noch warten, ehe die Uebergabe zu Hand und Halfter (addictio) geschah, dann mußte er seinen Arrestanten (nexus) noch einmahl so lange behalten, unter menschlicher Behandlung in Rücksicht auf Nahrung und auf Fesseln. Fand sich dann niemand, der an diesen Mitbürger so viel hätte wagen wollen, als die Schuld betrug, so konnte dieser um seine Civität gebracht und in

auswärtige Sclaverey verkauft werden. Alles dieß ist ausgemacht, nur aber ob mehrere Gläubiger nicht sogar berechtigt gewesen seyen, den Schuldner hinzurichten, darüber hat um des willen Streit entstehen können, weil die spätern Römischen Schriftsteller selbst, die doch gewiß auch wußten, was secare und sector im Concurse heiße, von eigentlichem Blutvergießen *) sprechen.

*) SI IN IUS VOCAT, ATQUE EAT.
**) IN VIA REM VTI PAICUNT, ORATO; darauf bezog sich in der Folge *Inite viam* und *Redite viam* CIC. *pro Mur.* c. 12.
*) Wäre blos von capitis poena die Rede, so brauchte es nicht einmahl der Verdrehung von Bynkershoek, um dieß zu erklären. LIV. II. 52.

Oeffentliches Recht.

§. 103.

Leider haben sich die Römer mit diesem ganzen Theile weit weniger wissenschaftlich beschäfftigt, als mit dem PrivatRechte, und so haben wir keine Classification der Materien, die weder an sich so vortrefflich noch so allgemein bekannt wäre, wie die obige. Man muß

muß aber doch auf jeden Fall I. das eigentliche StaatsRecht vom II. RegierungsRechte *) (StaatsPolizeyRechte) trennen, jenem die Verfassung des Staats, die Frage: wer hat die höchste Gewalt?, und diesem die Lehre von den wichtigsten einzelen Anstalten zutheilen.

*) Als ein Anhang zu diesem kann noch das VölkerRecht mit genommen werden, das man oft besonders erwähnt.

Eigentliches StaatsRecht.

§. 104.

Die höchste Gewalt im eigentlichen Sinne hatte das **Volk** (populus), gewissermaßen aber doch auch jede seiner zwey Abtheilungen, d. h. theils die **Gemeinen** allein (plebs), theils der **Senat**, und besonders die **Obrigkeiten** (magistratus).

I. Zum populus gehört wohl noch jede freye, erwachsene Mannsperson im Staate (ciues) *), auch Freygelassene und auch solche, die in der väterlichen Gewalt standen (§. 62.). Die Stimmen wurden vielleicht schon jetzt nur

noch in den Fällen, wo ohnehin der Ausgang gewiß war, also zum Scheine, oder gleichsam zum Andenken der ältern, vielleicht mit der Religion in näherer Verbindung stehender Sitte **), nach Curien gegeben, z. B. bey Arrogationen, und beym imperium im Kriege. Die eigentliche Entscheidung hing von den Centurien ab, und da immer die der reicheren Classen zuerst votirten und das Votiren aufhörte, sobald die Majorität (97 Stimmen) für eine Partie da waren, so ist es wohl leicht begreiflich, daß bey weitem das Ansehen der Reichen überwog ***), selbst in den Fällen, wo man sich über die Vorbedeutung hinwegsetzte, daß das Loos gerade eine Centurie für oder wider eine Meynung, getroffen hatte. Das Votiren geschah überdieß noch immer mündlich, der Zeit nach immer vor Sonnen-Untergang †), und dem Orte nach unter freyem Himmel außerhalb der Stadt im campus Martius ††). Die Direction hatte eine von den Obrigkeiten, die der Regel nach gerade auch in einer solchen Versammlung gewählt waren und zugleich im Senate präsidirten. Ihnen allein stand die Entscheidung zu, ob die Sache vor das Volk gebracht werden dürfe (sie hatten das allerstärkste Veto, die Initiative); an freye Petition war nicht zu denken, nur im Senate konnte man darauf antragen, daß die-

diese Obrigkeiten Befehl erhielten, dem Volke etwas vorzulegen. Eine negative Direction stand noch jedem einzelen Volkstribune auf der einen, und dem Collegium der Auguren †††) auf der andern Seite zu. Die Geschäffte selbst waren theils Wahlen (creationes) sowohl der Oberhäupter als ihrer Untergebenen *†), theils Entscheidung über Anträge (leges), die ein Oberhaupt vorlegte (legem ferre, rogare) und die das Volk billigte (iubere, sciscere) oder verwarf (antiquare). Nur eine lex, die durchging (perlata), und die einen Vorschlag zu einer allgemeinen Regel enthielt, kann ein Gesetz genannt werden **†).

*) Die ersten municipes sine suffragii iure kamen erst 50 Jahre späther vor, nähmlich die Caerites, die sich bey dem Gallischen Brande verdient gemacht hatten. GELL. XVI. 13.

**) S. oben S. §. 87. Note und TAC. Hist. I. 15. lege curiata, apud pontifices . . .

***) Zu den 80 Centurien der ersten Classe rechnete man auch 18 Centurien equites, und wenn diese 98 zusammenhielten, so war alles Votiren zu Ende.

†) SOL OCCASUS SUPREMA TEMPESTAS ESTO.

††) GELL. XV. 25. führt einen ältern Schriftsteller an, der dieß daher leitet, weil die VolksVersammlung das Heer vorgestellt habe.

†††) JOVE TONANTE CUM POPULO AGERE NEFAS. Ein sehr natürlicher Satz bey Debatten unter freyem Himmel. Darauf bezogen sich die meteorologischen Observationen der Vornehmen, wenn sie etwas hindern wollten (seruare de coelo).

*†) Weil nur diese Volksversammlungen (magistratuum creandorum causſa) zu bestimmten Zeiten wieder kehrten, so heißen diese im vorzüglichen Sinne hundert mahl schlechtweg *Comitia*.

**†) ERNESTI *cl. Cic.* beym Index legum.

§. 105.

II. Die **Gemeinen** (plebs) bestanden aus allen, die nicht Mitglieder des Senats waren. Sie votirten nach tribus (Stämmen) über die Wahl der **Volkstribunen** *), welche auch in diesen Versammlungen den Vorsitz führten, und ihrer Untergebenen, sodann ebenfalls über Anträge. Diese letztern hießen freylich auch leges, aber zum Unterschiede von jenen Beschlüssen des populus nannte man sie in Rom selbst von jeher auch Plebisscita (lex . . . . . siue id plebisscitum est **)). Die verbindliche Kraft dieser PlebejerSchlüsse war immer etwas bestritten, und vollends jetzt noch. So viel war aber wohl bereits ausgemacht, ein Schluß des populus konnte sie aufheben, aber wenn dieser nicht zu Stande kam, so blieb es freylich bey dem Schlusse der plebs.

Kein

Kein Oberhaupt des Senats und kein Augur konnte übrigens einen Plebejerschluß hindern, und ein solcher konnte über alles gemacht werden, nur nicht über priuilegia, d. h. nicht über Anträge zum Nachtheile eines Einzigen ***).

*) Die ersten 20 Jahre wurden diese Wahlen in den andern Versammlungen vorgenommen. Liv. II. 60.

**) Civ. Mag. II. S. 443.

***) PRIVILEGIA NE IRROGANTO scheint mir übereinzustimmen mit: DE CAPITE CIUIS NISI PER COMITIATVM MAXIMVM NE FERUNTO, und also nur auf die Tribunen zu gehen. Doch kann man in einem gewissen Sinne auch sagen, die Anträge de capite ciuis vor den Centurien seyen keine priuilegia gewesen.

§. 106.

III. Der Senat bestand aus den Patriciern, d. h. den Mitgliedern der alten vornehmen Familien, in deren Clientel jeder Plebejer stand, und aus einer Anzahl Plebejer, die, wahrscheinlich schon mit Rücksicht auf das Vermögen, von den Consulen beym Census, nur auf Lebenslang oder gewissermaßen selbst nur auf Wohlverhalten aufgenommen worden waren, die aber nie den Vorsitz haben konnten. Die Tribunen waren noch gar keine ordentliche Mitglieder. Die Zeit

und der Ort der Sitzungen wurden jedesmahl besonders bestimmt. Jedes Mitglied konnte einen Antrag thun *), und ohne Unterbrechung fort reden **). Eigentliche Wahlen hatte der Senat nicht, aber sonst kamen die mannichfaltigsten Geschäffte vor ihn, ohne daß eine Constitution, wie die heutigen, sie auf dem Papiere genau bestimmt hätte. Ein ordentlicher Schluß hieß Senatus consultum, kam dieser etwa wegen des Veto der Tribunen nicht zu Stande, so berief man sich doch darauf, der Senat habe es auch so angesehen (Senatus auctoritas).

*) z. B. Praeterea censeo . . .
**) Dicendo diem eximere.

§. 107.

IV. Die einzelen Regenten des Staats

(magistratus populi Romani) waren in gar vielen Stücken gar nicht das, was unsere Staatsbeamten sind *). Sie machten keine Collegien aus, die ihre Geschäffte gemeinschaftlich betrieben hätten, sondern jeder hatte seine Gewalt für sich, so lange ihm nicht Einhalt geschah (§. 35.), was aber der Majorität auch von der Minorität, ja selbst von einem Einzelen geschehen konnte. Man rechnete darauf, daß jeder seine Freunde und Gön-

Gönner fragen würde, die er sich selbst wählte, für die er aber auch allein verantwortlich war. Jeder durfte auch Theile seiner Gewalt durch andere ausüben (mandare), und diese Mandatarien wählte er sich ebenfalls selbst. Sein Amt erhielt jeder, der Regel nach, durch Wahl, aber es hatte keine Gefahr, daß diese Bestellung noch lange, nachdem er das Zutrauen verloren gehabt hätte, wirksam gewesen wäre, denn jede Gewalt währte nur sehr kurz (§. 35.). Unsre Politiker, welche gegen die willkührliche Entlassung so gründlich aus der Natur der Sache argumentiren, wären aber auch dadurch in Verlegenheit gekommen, oder sie wären vielleicht, umgekehrt, dadurch wieder mit der Römischen Theorie ausgesöhnt worden, daß der Staatsbeamte gar keinen Gehalt hatte, also nicht mit seiner Familie in Noth gerieth, wenn man ihm sein Amt nahm, d. h. wenn man auf das nächste Jahr einen andern wählte. Ein Römer diente nicht, wie wir, um jährliche Hunderte oder Tausende von Thalern, auch nicht wie unsre Nachbaren um Myriagrammen, sondern blos um Ehre und Gewalt, und damit waren denn die ganz Armen ohnehin ausgeschlossen.

*) Bey den Römern ging alles von dem Militaire aus, hingegen bey uns wird auch hier-

in auf den Geldumlauf gesehen. Die Römer fürchteten getödet oder zu Sclaven gemacht zu werden, und darum wählten sie sich Anführer; Wir wollen zu leben haben, und darum suchen wir ein Amt.

§. 108.

Oberhäupter des ganzen Volks, also auch des Senats, mit Lictoren und andern Insignien (Praetores sollen sie schon in der 12 Taf. heißen s. oben §. 41.), waren noch blos Patricier. Es waren der Regel nach zwey Consulen, die dem Jahre den Nahmen gaben, zuweilen ein auf Befehl des Senats von einem Consul besonders ernannter Dictator (qui dicebatur) oder ein Interrex, oder auch ein Praefectus urbi. Die verschiedenen Zweige der RegentenGewalt waren gar nicht so hübsch abgesondert, wie sie es heut zu Tage in jedem Compendium und in jeder neuen Constitution sind. Ein und derselbe Anführer präsidirte in den gesetzgebenden und den WahlVersammlungen des Volks, das er noch obendrein von Zeit zu Zeit neu eintheilte, und in den Versammlungen des Senats, den er eben so formirte; die vollziehende Gewalt zeigte er besonders bey Kriegen und andern auswärtigen Angelegenheiten, und selbst die richterliche Gewalt sowohl in Civil- als Criminalsachen und sogar eine ziemlich arbitraire

(s. un-

(s. unten §. 114.), die Abgaben und so vieles andere war alles in seiner Hand. Doch hatte es mit dem Despotismus, der nach der Theorie hätte Statt finden sollen, eben keine Noth. — Ihre Subalternen waren im Kriege die tribuni militum, und überhaupt die Quästoren (nicht quaesitores) besonders für das aerarium, das heißt für den Schatz und das Archiv.

§. 109.

Oberhäupter der Gemeinen allein, mit einem bloßen viator, waren nur Plebejer, nähmlich die **Volkstribunen**. Ihre Gewalt äußerte sich nur in der Stadt und der BannMeile *), und nie gegen einen Dictator. Sonst aber war sie unumschränkt und ihre Person unverletzlich bey Strafe der Acht (sacro sancti). Bey der Gesetzgebung, der Regierung und besonders bey der Justiz hatte jeder einzele Tribun das Recht des Widerstandes, und nur zuweilen war ihnen zum Voraus untersagt, davon Gebrauch zu machen **) — Unter ihnen standen die Aedilen (nachher zum Unterschiede Aediles plebis).

*) Darum hüteten sie sich wohl, Reisen zu machen und ein Tribun war immer zu Rom.

**) Ne-

**) NEVE QUIS MAG ... INTERCEDITO. Civ. Mag. B. II. S. 446.

§. 110.

Sonst verdient noch bemerkt zu werden, daß der Römische Staat jetzt noch keine erheblichen LocalObrigkeiten kannte, weder so genannte Municipalitäten noch Provincial-Verwaltungen. Erstere konnten in Rom selbst nicht so seyn, wie z. B. in Paris oder London, weil ursprünglich der ganze Staat nur die Stadt selbst gewesen war (§. 27.), und in andern Städten waren auch keine, denn Städte mit einer eigenen Verfassung (municipia) *) hatte der Staat noch nicht. An Provinzen, im geographischen Sinne **), war vollends nicht zu denken.

*) Die Alten leiten das Wort von munus her; ich bin aber mehr für eine Ableitung von moenia, oder auch von demselben Stammworte wie *com*MUNIS.

**) Prouincia hieß das, wofür einer sorgen (prouidere) sollte, ein Departement. Letzterer Ausdruck ist jetzt ja auch geographisch.

Regierungs- (oder StaatsPolizey-) Recht.

§. 111.

I. Die auswärtigen Angelegenheiten, d. h. die Erhaltung des Gebietes gegen die Nachbaren, und sogar die Vergrößerung desselben auf ihre Unkosten, waren ein Hauptgegenstand der Regierung in Rom, das man allerdings wie eine große Festung ansehen kann, deren Besatzung aus allen Römern bestand, und worin diejenigen die höchste Gewalt ausübten, welche von den Kriegern und den Invaliden (centuriae iuniorum et seniorum) dazu gewählt waren, daß sie, sobald ein Volksschluß nach der ältesten Art (lex curiata) es ihnen befahl, auszogen und Anführer im Kriege wurden. Der Kriegsdienst war nicht die Sache eines eigenen Standes, sondern ein Reihedienst (delectus), von welchem nur die ganz Armen, der Regel nach, frey waren, weil jeder auf seine eigene Kosten diente. Die Consulen hatten kein besseres Mittel, der Tribunen los zu werden, als den Krieg (§. 109.), und selbst wenn dieser zu Ende war, konnte er ihnen und ihren Freunden Ansehen

und

und selbst Reichthümer, wenigstens für die damahligen Zeiten, verschaffen, im Falle es gut ging und wohl gar bis zum Triumphe kam. Ein solcher Staat mußte entweder unterliegen oder Weltherrschend werden.

§. 112.

Das VölkerRecht der Römer kannte nur Alliirte oder Feinde. Jene waren jetzt freylich noch nicht solche Unterthanen, wie in der Folge, z. B. Carthago hatte nur einen Handels-Vertrag, und selbst die Latinen, die schon jetzt Rom für das Haupt ihres Volkes erkannten, waren doch noch meist unabhängig. Bey jedem Vertrage war gewöhnlich bestimmt, wie viel bey vorkommenden Streitigkeiten Ersatz geleistet werden sollte (clarigatio). Fiel nun so was vor, so schickte man Gesandte (legati ad res repetendas) und im Nothfalle erklärten gottesdienstliche Personen (Feciales), die also unverletzlich waren, den Krieg. Mit den NichtAlliirten war dieser von selbst im Gange, sobald man sich nahe genug kam. Die Feindseligkeiten konnten gegen alles, gegen Personen und Sachen ohne Unterschied, und von jedem Römer ausgeübt werden, in so ferne der Anführer es nicht ausdrücklich verboten hatte. Den Frieden schlossen die Römer nie, wenn sie überwunden waren (§. 29.), und zu-

weilen nicht eher, bis ihre Feinde sich auf Gnade und Ungnade ergaben (dedititii).

§. 113.

II. Die Anstalten für den öffentlichen **Unterricht**, für die Cultur der Einwohner, schränkten sich blos auf die **Religion** ein und diese bestand denn freylich weder in moralischen Belehrungen für das Herz, noch in Dogmen für die Speculation, sondern in Handlungen und Anstalten für die Einbildungskraft. Characteristisch war die innige Verbindung dieses rohen Cultus mit der Staatsverfassung. Auch hier standen die Aristocraten an der Spitze, und zwar nicht blos die jedesmahligen nach der Wahl des Volkes jährlich wechselnden Regenten *), sondern überhaupt Männer, die auf lebenslang diese Würde bekleideten, die ein ganzes collegium ausmachten, und nicht immer vom Volke sondern von ihren Collegen selbst ernannt wurden (cooptari), kurz bey denen alles darauf berechnet war, einen Geist der Corporation zu erhalten. Unter der Aufsicht der **Pontifen** wurden Volks-Versammlungen nach Curien gehalten (§. 87. und 104.). Die **Auguren** hatten auch auf die nach Centurien votirenden großen Einfluß (§. 104.) und eine Menge anderer Würden (Virgines Vestales, Flamines, Feciales u. s. w.)

dien-

dienten dazu, das Gebäude dieser aristocratischen Hierarchie noch mehr zu befestigen oder doch zu verschönern. Von sehr großer Wichtigkeit waren besonders die Festtage, an denen doch auch die Sclaven Theil nahmen **), und welche ein Geschäfft des bürgerlichen Lebens ungiltig machen konnten (dies fasti und nefasti ***)). — Jede Familie konnte noch ihre Ceremonien und festlichen Tage für sich haben, um dadurch ihre Glieder und Clienten inniger zu verbinden (sacra priuata). Aber diese standen doch ebenfalls unter der Aufsicht der Pontifen, und hingen nicht von der Laune der Einzelen ab.

*) Jeder magistratus war in so ferne auch Priester (Diis faciebat).

***) Besonders die Saturnalia, zum Andenken der ursprünglichen Gleichheit aller Menschen.

**) Alle Rechtsgeschäffte (alles lege agere), und nicht blos die Administration der Justiz, die als eines der wichtigsten besonders genannt wird, waren an diesen Unterschied gebunden.

§. 114.

III. Die Anstalt zur Anwendung und Ausübung des PrivatRechts, die bürgerliche Justiz, beruhte hauptsächlich auf der Absonderung dessen, was dabey im Nahmen des Staats, Befehlsweise, geschehen mußte (ius dice-

dicere, mit imperium), von dem, was auch wohl ein Einzeler thun kann, sobald es ihm aufgetragen ist *). Das Recht zu jenem, zur Einleitung des Processes und zur Execution (die iurisdictio), stand dem sichtbaren Oberhaupte des Staats zu, so gut wie das Commando der Armee und hundert andere Rechte; Hingegen zu diesem ward in jeder Sache ein Particülier, oder auch wohl mehrere (iudex, iudex pedaneus, arbitri, Geschwohrne) ernannt, mit dessen Person die Partheyen zufrieden waren, bey welchem es aber sonst wohl auf einen vorzüglichen Stand oder ein beträchtliches Vermögen nicht ankam. Characteristisch war dabey noch die Publicität des ganzen Verfahrens **), durch die es jedem, der Lust hatte, möglich ward, die Obrigkeit zu beobachten, und dabey dann auch die Isolirung des Regenten, im Gegensatze der zahlreichen Gerichtshöfe, welche z. B. die Athener bey sich eingeführt hatten, um Bestechungen und Schlechtigkeiten zu verhüten. Diese Umstände trugen unendlich viel dazu bey, daß in Rom feste und gleichförmige PrivatRechtssätze angenommen wurden ***). Daher kam es dann aber auch, daß der Obrigkeit die Hände nicht so durch den Buchstaben des Gesetzes gebunden seyn mußten, wie man es heut zu Tage für nöthig hält. Eben der

Mann, zu dessen Character und Einsichten, höchstens etwa noch vor einem Jahre, vielleicht beyde Partheyen selbst, gewiß aber die grössere Zahl ihrer Mitbürger das Zutrauen gehabt hatten, es auf ihn ankommen zu lassen, wie z. B. der Krieg geführt werden sollte, was doch wahrhaftig auch für die Einzelen nichts weniger als gleichgiltig war, und wobey man durchaus nicht durch genaue Instruction ihm die Hände binden konnte, eben dieser Mann leitete nun die Entscheidung eines Processes ebenfalls nach seiner besten Einsicht (aequitas †)). Wenn nun kein College und kein Tribun ihm widersprach, wer hätte sich dabey nicht wenigstens eben so gut beruhigen können, als man sich etwa bey einer Entscheidung der GesetzCommission beruhigt?

*) Diese Absonderung hält **Bach** II. 1. §. 25. für jünger, als die zwölf Tafeln, weil bey der Geschichte der **Virginia** kein iudex vorkommt. Aber dieß war ja noch eine bloße vindicatio (§. 101.) und die Vindicationen geschahen immer in iure. Im §. 26. setzt er den Anfang des iudicem dare gar erst in's sechste Jahrhundert. — Herr Prof. **Stockmann** läßt dieß gut seyn.

**) IN COMITIO AUT IN FORO . . CAUSAM CONSCITO.

***) SMITH *W. of N.* hat dieses, so viel ich weiß, zuerst bemerkt, und es *ist* ganz offenbar, daß ein Römischer magistratus der *in-*

uidia

uidia nie dadurch entging, weil etwa jeder vorsichtige Mann, dem man von einer Ungerechtigkeit sprach, hätte sagen müssen: Wer weiß, wie die Umstände im Factum gewesen sind? und: Wer weiß, ob diese bestimmte Person für oder wider das ungerechte Urtheil gestimmt hat?

†) Man muß sich unter aequitas nur nicht das Ablassen vom strengen Rechte aus Großmuth und Barmherzigkeit denken, denn keine Obrigkeit ist dazu da, auf anderer Leute Unkosten großmüthig und barmherzig zu seyn. Sondern es war immer aequum ius gemeint, d. h. Justiz, die nach allgemeinen Regeln (sie seyen nun geschrieben oder nicht) dem Einen wie dem Andern werden sollte. Das GewohnheitsRecht kommt mit der Moral zwar darin überein, daß beydes nicht ausdrücklich verordnet ist; In allem übrigen sind sie aber wesentlich verschieden.

§. 115.

Ein sehr schwieriger Punkt, dessen Dunkelheit sich wohl schon in die gegenwärtige Periode verliert, ist die Gewalt der Decemuiri stlitibus iudicandis. Von ihnen spricht ein Volksschluß, der nur einige Jahre jünger ist, als die zwölf Tafeln *), wie von einer bekannten Sache, und in Verbindung mit lauter plebejischen Aemtern, für die man sorgte, daß sie ohne Furcht ausgeübt werden könnten. Die wahrscheinlichste Meynung ist wohl, daß ihre Entscheidung alsdann eintrat, wenn we-

der über die Einleitung des Processes, noch über die Wahrheit einer einzelen Thatsache, sondern über die definitive Beurtheilung eines ausgemachten Factums nach Rechtssätzen Streit war **).

*) Lex Valeria Horatia (305). Bach II, 2. §. 6. weiß nicht, wofür er diese Decemuiri nehmen soll, weil er voraussetzt, unsre seyen viel späther, aber wenn man nach dem Grunde fragt, so weiß er wohl keinen andern, als den, die Decemuiri seyen Mitglieder des iudicium centumuirale gewesen, das erst späther aufkam (II, 1. §. 28.). Damit könnte man auch beweisen, daß jede Stelle, die August zu den XXviri schlug, erst unter ihm entstanden sey. — Dießmahl hat Herr Prof. Stockmann seinem Autor etwas zugesetzt. Es möchten wohl, meint er, die ehemahligen Decemviren, die Collegen von Appius Claudius, gewesen seyn, für die man so ängstlich sorgte, daß ihnen kein Leid geschehe.

**) So geht in England jeder Proceß, bey welchem die Partheyen einig sind, daß es blos auf die juristische Beurtheilung und nicht auf einen Beweis ankomme (*they join an issue of right*) nicht an Geschwohrne (*jury*), sondern an die Gerichtshöfe (*judges*).

§. 116.

IV. Das CriminalRecht, oder die Anstalt zur Verhütung der Verbrechen, dadurch, daß der Thäter ganz oder zum Theil aufhörte,

Rechte

Rechte im Staate zu haben, war wesentlich von den Folgen eines Verbrechens, in so ferne daraus nur eine Forderung entstand (§. 97.), verschieden, und selbst die Verachtung, welche man sich durch eine schlechte Aufführung zuzog, so wichtig diese Art der Strafe auch seyn mochte (§. 57.), gehörte gar nicht zu dem besondern Theile des öffentlichen Rechts, wo nach der Analogie des Verfahrens in Civil-Processen (in einem iudicium publicum) über die streitige Thatsache und über ihre rechtliche Folgen erkannt werden sollte. Aber das Römische CriminalRecht war dadurch um vieles eingeschränkter, als das unsrige, weil theils in der Forderung, die dem Beleidigten oder auch wohl einem Dritten zustand, theils in der üblen Nachrede (infamia), oder dem Vorwurfe, den man bey der MusterRolle einem Römer machte (ignominia, nota censoria), schon so viel Abschreckendes lag, als nicht leicht in einem unserer CriminalUrtheile *).

*) Lebenslängliche öffentliche Arbeitsstrafe oder Absetzung von einem ehrenvollen Amte erkennt man gewiß für sehr wirksame Mittel, um von Verbrechen abzuhalten. Jene war in Rom oft eine Folge einer bloßen obligatio ex delicto (§. 97 und 102.), und diese, die Ausstoßung aus dem Senate, die Degradirung eines eques u. s. w. erkannten die Oberhäupter des Volks beym Census, ohne weitern Proceß.

§. 117.

Die Art des Verfahrens war bey dem feyerlichen CriminalProcesse die, daß ein magistratus die Sache an das Volk brachte (dies dicebat ad populum), welches nun entweder selbst erkannte, oder eine Commission dazu niedersetzte (quaestores parricidii, die sich zum Volke etwa verhielten, wie in CivilSachen der iudex zum Consul). Es ist aber wohl keine Frage, daß über Sclaven, über Peregrinen und über MilitairPersonen im Kriege*) auch ein einzeler magistratus wahre Criminal-Urtheile fällen konnte, die geringern Strafen noch abgerechnet, die er ohnehin für sich ansetzte (mulctam dicere). — EigentlicheVerbrechen kommen in den 12 Tafeln folgende vor: Hochverrath, nächtliche Zusammenkünfte, Brandstiftung, Meyneid, Bestechlichkeit, Pasquille, nächtliches Verderben des Getraides, Bezauberung und Untreue des Patrons gegen seinen Clienten. — Die Strafe ist meist Lebensstrafe, doch kommt schon um diese Zeit der erste Fall einer Bürgschaft in Criminalsachen (Vades publici) vor, die der Angeklagte im Stiche ließ, um sein Leben zu retten (solum vertere exsilii causa) **). Wohin er sich wenden sollte, war wohl noch nicht so bestimmt, wie in der Folge ***).

*) Ich

*) Ich finde noch immer eine gar große Aehnlichkeit zwischen dem Grundsatze der Römer, daß im Kriege, wo ohnehin das Leben weniger Werth hat und wo das Aufschieben der Strafe oft völlige Straflosigkeit wäre, ein viel strengeres Verfahren Statt finden darf, als mitten in Rom, — und der Englischen MutinyBill oder der Französischen Commission militaire. Diese Einschränkungen der gewöhnlichen Sicherheit und Vorsicht in CriminalSachen ist so natürlich, daß ich selbst zweifle, ob in Deutschland z. B. einem in flagranti erwischten Spione die Rechtswohlthat einer weitern Defension, allenfalls gar mit Verschickung der Acten, gestattet werde.

**) Liv. III. 13.

***) Polyb. VI. 12 (14) Exsulibus impune degere licet Neapoli, Praeneste, Tibure, item aliis in vrbibus, quibus hoc iure foedus intercedit cum Romanis. Dieß erinnert an die Jüdischen Freystädte.

§. 118.

V. Die Finanzen des Staats, die öffentlichen Anstalten, um dem Staate PrivatEigenthum zu verschaffen, waren noch sehr einfach, denn das Meiste geschah im Reihedienste und also ohne Zahlung (§. 111), auch wußte man noch nichts von öffentlichen Austheilungen, und der neu anzulegenden oder zu unterhaltenden Gebäude, Straßen, Wasserleitungen, Canäle, (opera publica) waren wohl noch sehr

wenige. Die VermögensSteuer nach dem Census reichte hin, zumahl da gar oft Beute hinzu kam. Indirecte Abgaben oder Profit bey der Münze und andern Regalien kannte man nicht.

§. 119.

VI. Wenn nun noch für die **Polizey**, diese in den neuern Staaten so beliebte Rubrik, wofür die Alten keinen Nahmen hatten, eine Nachlese angestellt werden soll, so kann man etwa anführen, daß die Römer noch nichts von ArmenAnstalten wußten, man müßte denn etwa die Wuchergesetze, die ProdigalitätsErklärung (§. 69.), oder gar die Einschränkung des Aufwandes bey Begräbnissen hieher rechnen. Agrarische Gesetze gab es schon jetzt, obgleich noch nicht in allen den verschiedenen Bedeutungen des Wortes *). — Von Schauspielen kannten die Römer wohl noch lange keine anderen, als die zur Verachtung des Todes gewöhnen sollten. Bey einem so kriegerischen Volke ward nicht nur zum Scheine, sondern auf Tod und Leben öffentlich gefochten, und dabey tröstete man sich gar leicht, es seyen ja nur Sclaven, die man aufopfere **). Doch wird bestimmt erst eine späthere Epoche angegeben, von wo an die Gladiatoren bey Begräbnissen angefangen haben sollen.

*) Liv. II. 41. (268.).

**) Die

**) Die Kämpfe der Gladiatoren bey den Römern waren ohngefähr eben so nützlich, als es unsre Duelle sind. Niemand kann es uns zwar verdenken, wenn wir die Alten wegen jener für Barbaren ansehen, nur muß man so billig seyn, und ahnden, daß die Römer dieß allenfalls erwidern könnten.

Zweyte Periode.

Von den zwölf Tafeln bis auf Cicero.

Geschichte der Quellen.

§. 120.

Nichts wäre wohl weniger zu erwarten gewesen, als daß der Römische Staat im Innern und im Aeußern unverändert so hätte bleiben sollen, wie er zur Zeit der 12 Tafeln war. Die Vorrechte der Patricier vertrugen sich sehr schlecht mit dem Einflusse der Plebejer, und es gehörte der steife Römische NationalCharacter dazu, daß doch noch über ein Jahrhundert verging, ehe das Patriciat völlig gestürzt ward, selbst auch nachdem die Ehen unter beyden Ständen aufgehört hatten, Mißheirathen zu seyn, nachdem also mancher Patricier ein nahes Interesse hatte, die Ansprüche der Plebejer zu begünstigen. Das Jahr 387, in welchem zuerst

ein

ein Plebejer das Consulat bekleidete, ist in so ferne keine Epoche, weil ja schon vorher die Oberhäupter des Staats nur unter einem andern Nahmen (tribuni militum consulari potestate) mit aus den Plebejern gewählt werden durften, und weil gerade in diesem Jahre doch noch ein neues Monopol für die Patricier in dem dritten, hauptsächlich für die bürgerliche Justiz bestimmten, und darum in juristischer Rücksicht so wichtigen Consulate, der Prätur, freylich nicht auf lange Zeit entstand. Diese Gährungen trugen sehr viel dazu bey, immer neue Kriege zu veranlassen. Der kriegerische Geist der Nation war ein vortreffliches Mittel für die Patricier, ihre Vorfahren (imagines maiorum) *) zu erreichen und für die Plebejer, bald auch Ahnen zu bekommen. Wie gewöhnlich, machten aber bald die Plebejer von bekannten Familien (nobiles) gemeine Sache mit den Patriciern, gegen die Plebejer, die sich zuerst hervorthaten (noui homines).

*) Polyb. *L. VI. C.* 53., aber nicht nach der Uebersetzung von Casaubonus, sondern nach der Erklärung von Schweighäuser B. VI. S. 393. Die imagines erschienen bey jeder Leiche, um das Andenken an die Vorfahren bey der laudatio zu erneuern, nicht blos als Büsten, sondern indem jemand die Stelle eines jeden Verstorbenen mit Maske

und

und Kleidung vertrat, etwa wie auf dem Theater der Alten, oder ohngefähr wie die abwesenden Englischen Admirale bey der grossen SiegesProcession (19 Dec. 1797.) ihre Stellvertreter hatten.

§. 121.

Die Tapferkeit der Römer, ihre Kriegskunst und ihr Nationalstolz (virtus *)) siegte, und der Staat, der noch in der Mitte des vierten Jahrhunderts beym Gallischen Brande seinem Untergange nahe war, hatte, vor dem Ende des fünften, schon das ganze dasmahlige Italien an sich gezogen, wo die Samniten und die Griechen in Tarent am längsten Widerstand leisteten. Aber nun waren schon lange nicht mehr alle neue Erwerbungen so ganz dem Urstaate einverleibt worden, daß die freyen Einwohner derselben ganz die Pflichten und Rechte der Römer übernommen und erhalten hätten. Sie wurden bloße Alliirte (socii, foederatae ciuitates) und es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß Anfangs ihnen selbst damit gedient war, ihre Freyheit, ihre alte Verfassung (autonomia) in allem dem fortdauern zu sehen, worin die Uebermacht der Hauptstadt oder des Hauptvolks keine Aenderung bewirkte, was besonders bey auswärtigen Angelegenheiten der Fall war. Den Römern selbst war es aber noch angenehmer, das

Recht

Recht zu den höchsten Aemtern, und überhaupt die Vortheile der Civität vor ihnen voraus zu haben **). — Für diese Menge neuer Mitglieder des Staats entstand bald noch ein zweyter Prätor, ein zweyter untergeordneter College der Consulen (Praetor peregrinus, qui inter ciues et peregrinos ius dicit), eine Stelle, die auf die Ausbildung des Privat-Rechts in Rom, ohne für positiv erkannte Quellen, (durch ius gentium) den wichtigsten Einfluß hatte.

*) Daß hier nicht von rein moralischer Tugend die Rede seyn kann, versteht sich, denn wie kann ein Zuschauer diese beurtheilen? Aber selbst das Aeußere der wahren Tugend war bey den Römern schon um diese Zeit so selten, wie nachher, man müßte es denn für Tugend halten, wenn ein Großer gerne einen Krieg anfing, worin Hunderttausende ihr Leben und ihr ganzes äußeres Glück verlieren sollten, nur damit der Römische Nahme recht gefürchtet und der seinige ins besondre recht gepriesen werde.

**) Die Parallele zwischen den Römern und der großen Nation des achtzehnten Jahrhunderts in dieser Rücksicht fällt wohl jedem von selbst ein.

§. 122.

Die beynahe ununterbrochenen Siege machten den Staat zwar sehr mächtig, aber seine

ür-

ärmern Mitglieder, deren er nach der ganzen Verfassung so viele hatte, nicht glücklich *). Der arme Schuldner fühlte sich unter einem plebejischen Consul um gar nichts erleichtert, wenn gleich dieser selbst nun weit weniger klagte. Die Ungleichheit des PrivatEigenthums nahm mitten unter den Eroberungen immer zu, die Aermern und die Tribunen, welche durch sie nach großem Einflusse strebten, ließen nichts unversucht, um das schwehre Problem aufzulösen, wie in einem auf PrivatEigenthum gebauten Staate denen zu helfen sey, die nichts hätten. Man setzte die Zinsen herab, man verbot sie ganz, man drohte den Gläubigern mit dem Verluste ihrer Forderungen (nouae tabulae). Aber was half es, wenn man bald wieder von ihnen borgen mußte? Die ganze Lehre von der Execution ward durch die lex Poetelia Papiria (428) geändert, weil ein einzeler Gläubiger sie gemißbraucht hatte **), aber vierzig Jahre hernach (467) kam dieselbe Geschichte wieder (s. oben §. 40.) und veranlaßte den letzten großen Aufstand (die dritte secessio, dießmahl auf den Janiculus), welcher unter die wichtigsten Revolutionen zu gehören scheint, so wenig man sie auch dafür ansieht ***). Zwar die dadurch bewirkte lex Hortensia über die Plebejerschlüsse und SenatusConsulte (s. §. 132.) und die lex

Mae-

Maenia über die Unabhängigkeit aller Volkswahlen von einer nachherigen Genehmigung des Senats (vt senatus in incertum *comitiorum* euentum auctor fieret), waren mehr eine Wiederholung dessen, was schon vorher Rechtens gewesen seyn soll; aber da die lex Aquilia, welche sonst ohne den mindesten Grund um mehr als hundert Jahre späther angesetzt wird, nach Theophilus †) gerade in diese Zeit fällt, so ist es wohl kein Zweifel, daß nicht noch mehrere juristische Begebenheiten, deren Datum wir nicht wissen, gar wohl in diese, nachher so oft erwähnte Epoche gehören können ††).

*) Ohngefähr wie die Französischen Renteniere und Beamten, trotz aller Siege, sehr übel daran sind.

**) Liv. VIII. 28.

***) Das elfte Buch von Livius fehlt uns gerade, in welchem diese Geschichte erzählt war. Um sich eine Vorstellung zu machen, wie sehr wir unsre Nachrichten zusammenbetteln müssen, verdient es bemerkt zu werden, daß der ältere Plinius (H. N. XVI. 10.) bey Gelegenheit der Nachricht von den verschiedenen Holzarten eine Hauptquelle für uns ist.

†) IV. 3. §. 15. Der gute Theophilus hat sich darüber, wie gewöhnlich, müssen Vorwürfe machen lassen, gegen die ihn Reiz sehr gut vertheidigt. Nur die Stelle aus den Scholien, auf welche sich dieser auch beruft,

kann

kann gar nichts beweisen, da der Scholiast offenbar nur bey Gelegenheit dieses Plebisscits von den Plebissciten überhaupt spricht. Im Gegentheil macht sie beynahe die Stelle im Theophilus selbst verdächtig. Daß aber diese in keiner Rechtsgeschichte benutzt ist, läßt sich doch schwehr entschuldigen.

††) Wenn es wahr wäre, wie man gewöhnlich glaubt, daß derselbe Dictator Hortensius die nundinae zu dies fasti gemacht habe, so wäre dieß ein neuer Grund für die Wichtigkeit dieser Epoche, zumahl wenn man es mit Flavius (s. unten §. 137.) in Verbindung bringt. Aber Vaassen hat in s. *Animaduers. ad fastos sacros* S. 327. sehr gut bewiesen, daß diese Veränderung erst in Cicero's Zeiten falle.

§. 123.

Als eine Folge der grössern Unabhängigkeit der Plebejer kann man die vielen Anträge betrachten, welche besonders von nun an sehr häufig gemacht und gerne angenommen wurden, um die Lage der vielen Armen in Rom zu erleichtern. Doch erklären sich diese auch ohnehin aus der Macht und dem Reichthume des Staats, dessen active Bürger es nun auch geniessen wollten. Dahin gehören die leges agrariae, Anträge über Grundstücke, die an eine Colonie oder sonst vertheilt werden sollten, und die man theils von eroberten Districten, theils von dem, was die Reichen zu viel hatten,

ten, nehmen wollte, — die Anträge über Sold und andere Belohnungen der Krieger, — über Getraide-Austheilungen, — über die Befreyung vom Wegbaue auf eigene Kosten, — und endlich über die Befreyung von allen Abgaben, die ehemahls nach dem Census vertheilt waren.

§. 124.

Die Eroberungen gingen nun seit dem Anfange des sechsten Jahrhunderts immer schneller. Die Inseln um Italien, das Cis-Alpische Gallien, Spanien, Macedonien, Griechenland, das nördliche Africa, und Vorder-Asien wurden nach und nach dem Staate einverleibt. Dadurch bekam nun das sonst so derbe Volk besonders von den Griechen sinnliche und geistige Cultur, d. h. eine Menge verfeinerter Bedürfnisse und neue Mittel sie zu befriedigen, Reichthum, Producte der bildenden Künste, und nach und nach auch Geschmack dafür. Auch in Dichtkunst und Beredsamkeit ahmte man die griechischen Originale bald sehr glücklich nach. Begreiflicher Weise hielt aber damit die moralische Cultur, bey dem größern Theile des herrschenden Volkes, nicht gleichen Schritt. Im Gegentheile, der Egoismus zeigte sich nun oft, wenn gleich in seinen Wirkungen nicht zerstöhrender, doch viel verächtlicher und elender, weil nun so gar

wenig Kraft mehr dazu gehörte, und weil er sich über alle Scheu vor dem Urtheile selbst der eigenen Nation hinaus setzte.

§. 125.

Je zahlreicher und je entfernter ein Volk war, das die Römer besiegten, desto weniger fiel es einem von beyden Theilen ein, daß alle seine freyen Einwohner die Römische Civität und das eigene Recht der Römer erlangen könnten. Ein erobertes Königreich oder eine unterjochte Republik ward zur Provinz im geographischen Sinne, deren Verfassung zwar mehr oder weniger günstig, auch wohl mehr oder weniger nach einzelen Städten und Districten verschieden seyn konnte, je nachdem die lex lautete, welche man ihr und ihnen gegeben hatte, die aber immer von einem abgegangenen magistratus regiert und von reichen Römern durch Fermen benutzt ward. Um der Wahlen nicht zu viele zu haben, fing man bald an, den abgehenden Consulen und Prätoren solche Gouvernements oder solche Commando's anzuvertrauen, und dadurch ward denn freylich jede solche Stelle auch in ökonomischer Rücksicht sehr wichtig. Diese Generale und die ihnen untergeordneten Fermiers oder Commissaires stahlen meist in die Wette, und wer genug zusammen stahl,

um

um sich in der Hauptstadt Freunde zu machen, hauptsächlich aber wer andere auch hübsch stehlen ließ, der war vor aller Verantwortung gesichert, von welcher die **Fermiers** überhaupt nichts wissen wollten.

§. 126.

Die Provinzen wurden durch Rom unglücklich, aber Rom ward es durch die Provinzen. Die Corruption aller Art stieg aufs äußerste, und alle Versuche von gründlichen Verbesserungen gingen so, wie man es erwarten kann, wenn man bedenkt, daß die Verbesserung gerade durch die Menschen geschehen mußte, durch deren Verdorbenheit sie nöthig geworden war. Nur ein Fehler in der Verfassung ward gehoben, und selbst dieser hing so sehr mit andern zusammen, daß es noch eine Frage seyn kann, ob diese Verbesserung nicht noch gar überwiegend schädliche Folgen hatte. Die ältesten Alliirten der Römer nähmlich, die **Latinen**, die **Marsen**, und überhaupt die freyen Einwohner Italiens, also des Landes, das nie eine eigentliche Provinz geworden war, erzwangen sich, gerade am Ende dieser Periode, in einem zwar kurzen, aber höchst blutigen und verheerenden Kampfe, die volle **Civität** *). Sie, die an allen Siegen der Römer seit zwey Jahrhunderten so großen

Antheil hatten, sie die nächsten Blutsverwandten so vieler Römischen Familien, erlangten endlich in Masse das Recht, das der Staat noch immer jedem Freygelassenen einräumte (§. 27.) **). Um das Jahr 663 ging eine lex Julia durch, die noch öfter in den unmittelbar darauf folgenden Jahren nähere Bestimmungen und Erweiterungen erhielt; alle jetzigen ciues dieser alten alliirten Städte und Gemeinheiten sollten sich in einer bestimmten Zeit bey einem Römischen magistratus melden (profiteri) und dadurch Römer werden, wenn anders ihr Staat mit dieser ganzen lex, d. h. nicht blos mit der Civität, die er ja so thätig wünschte, sondern auch mit allen Clauseln und Modificationen, unter denen man sie ihm anbot, zufrieden sey (si *fundi* facti essent). Eine der wichtigsten von diesen war, daß in Rom durch einen Volksschluß noch ein Commissar ernannt werden sollte, um die neu acquirirten Districte zu organisiren, und daß seine Einrichtungen gesetzliche Kraft hätten.

*) Herr Hofrath Heyne hat in seinen *Opusc. acad.* B. III. S. 144. eines *de belli socialis cauſſis et euentu.*

**) Ich begreife nicht, woher Ferguson (*Progres and termination B. I. Ch.* 3. *Vol. I. p.* 73.) zu der Nachricht kommt, man habe die Freygeges

gelassenen eine Zeit lang nicht mehr ciues werden lassen.

§. 127.

Wenn man bedenkt, daß dadurch das Römische PrivatRecht nun eigentlich erst das Recht eines ganzen großen Reichs, Italiens, (selbst viele Districte des CisAlpischen Galliens mitgerechnet) ward, statt daß es bisher geographisch doch immer nur eine einzige Stadt und ihr freylich schon sehr beträchtliches Gebiet anging, so muß man sich wohl wundern, wie von dieser großen Veränderung bisher so gar wenig die Rede gewesen ist, und wie selbst das Ausgraben zweyer langen Fragmente höchstwahrscheinlich von der OriginalUrkunde der lex Julia, die nun seit 40 Jahren vortrefflich erläutert und zum Theil in Kupfer gestochen sind, und nachher die Entdeckung eines andern Stückes, das sich darauf bezieht, nähmlich der bestimmten Modification für die neuen Römer im CisAlpischen Gallien, kraft einer lex Rubria, — so gar wenig Sensation unter Juristen und Philologen gemacht hat *).

*) Ich bin wirklich mit einer ausführlichen Bearbeitung dieser schon oben §. 19. ** erwähnten Urkunden beschäfftigt, welche für das Civilistische Magazin B. III. H. 2. bestimmt ist. — Uebrigens ist es kein Feh-

ler gegen die Chronologie, wenn ich die zweyte Periode, die bis Cicero ausschließend, gehen soll, mit dieser lex Julia begrenze. Cicero war damahls zwar schon gebohren, aber erst 14 Jahre alt; sein Zeitalter hatte also gewiß noch nicht angefangen.

§. 128.

Schon aus dieser kurzen Geschichte des Römischen Staats in der zweyten Periode, ist es nun wohl sehr begreiflich, daß sich allerdings, außer den zwölf Tafeln und den alten Gewohnheiten, für das PrivatRecht noch neue Quellen geöffnet hatten. Diese lassen sich auf ausdrückliche Gesetzgebung und auf GewohnheitsRecht zurückbringen, wie dieß überall der Fall ist *). Zu jener gehören **Volksschlüsse** (leges und plebiscita) und **Senatsschlüsse**; zu diesem das Prätorische Recht (ius honorarium, edicta magistratuum) und das ius ciuile in der eigentlichen Bedeutung. Es ist betrübt, wie fehlerhaft die gewöhnlichen Vorstellungs-Arten über diese Quellen des Römischen PrivatRechts sind, und wie fest sie Wurzel geschlagen haben. Vorläufig könnte man fast die Regel annehmen, von allem, was z. B. Heineccius darüber sagt, das gerade Gegentheil zu glauben.

*) Cic.

*) Cic. *de Or. I.* 34. Sit ergo in iure ciuili finis hic, legitimae atque vsitatae in rebus causisque ciuium aequabilitatis conseruatio. *Legitimae* geht auf ausdrückliche Verordnungen, *vsitatae* auf Gewohnheit, und die *aequabilitas* ist die in der Natur der menschlichen Vernunft vorgeschriebene Gleichförmigkeit, Uebereinstimmung, Einheit und Consequenz.

§. 129.

I. Der Volksschlüsse war freylich eine so ungeheure Menge, als in England der ParlamentsActen, in Frankreich der Decrete und in Deutschland der landesherrlichen Verordnungen. Aber im PrivatRechte machten jene so wenig Weitläuftigkeit, als diese machen, denn bey weitem die meiste Gesetzgebung war von jeher mit dem öffentlichen Rechte beschäfftigt, besonders in einer Democratie, wo es also fast unmöglich gewesen wäre, den Gesetzgebern, d. h. den einzelen Mitgliedern der Volksversammlungen, von manchem Rechtssatze auch nur einen etwas deutlichen Begriff beyzubringen. Auch lehren es alle Verzeichnisse der Römischen leges, daß gar wenige davon auf das PrivatRecht Einfluß hatten *), ob man gleich auch hier annehmen kann, daß das Andenken von diesen sich noch am leichtesten erhalten habe (§. 43.). Es ist der Mühe werth, die noch nicht da gewesenen hier

zusammen zu stellen, und zwar zuerst die der Zeit nach gewissen, dann die ungewissen und endlich die, welchen von einigen Schriftstellern das zugeschrieben wird, was nach andern schon in den zwölf Tafeln enthalten gewesen seyn soll. Freylich war es in Rom so wenig selten, wie in andern Staaten, daß ein Gesetz nur eine Wiederholung oder eine Modification eines ältern war, und daß, wer den Inhalt nur kurz und im Vorbeygehen angibt, oft gerade das einzige Neue nicht erwähnt. — Sonst ist es noch merkwürdig, daß entweder alle, oder doch offenbar die meisten leges über das Privat-Recht nur Plebisscite waren.

*) Cic. *pro Corn. Balbo c.* 8. Innumerabiles aliae leges de ciuili iure sunt latae. Man wird sich wohl wundern, daß ich aus dieser Stelle gerade das Gegentheil beweisen will. Aber Cicero nennt vorher nur die lex Furia und die lex Voconia (s. von beyden den folgenden §.) und dann kommt diese allgemeine Clausel. Eine solche (z. B. *et tant d' autres*) hört und liest man meistens, wo es schwehr gewesen wäre, auch nur noch einiges nahmentlich anzuführen.

§. 130.

Zur ersten Gattung gehören, wenn man nur etwas vorsichtiger verfährt, als gewöhnlich geschieht *), außer den Wuchergesetzen und der lex Aquilia (§. 122.) nur folgende:

Lex

Lex Plaetoria (nicht Laetoria) de circumscriptionibus adolescentum, wodurch das Alter von 25 Jahren, als bis zu welchem hin niemand nicht nur mit Sicherheit der Wiederbezahlung sondern auch ohne Gefahr der Infamie und anderer Strafen **) creditirt werden könne, aufgestellt war. Es ist sehr begreiflich, wie dadurch die Curatel der Minderjährigen, und zwar nicht blos der Verrückten und Verschwender, wo es ja der Minderjährigkeit nicht bedurfte, aufkam. Diese lex ist gewiß älter als 570, denn Plautus, der in diesem Jahre starb, kennt sie schon.

Lex Cincia de donis et muneribus (550) gegen die Schenkungen, wozu der Römische NationalCharacter ohnehin sehr wenig geneigt war ***). Die Geschichte dieser iex, seit Cujas, ist ein trauriges Beyspiel der Nachlässigkeit, womit selbst Bach oft etwas als Thatsache abschrieb und dabey doch den Schriftsteller anführte, der es ganz offenbar widerlegt hatte.

Lex Furia de legatis. Nur die nächsten Verwandten sollten ein Legat über 1000 asses erhalten können. Diese lex ist, nicht blos wahrscheinlich, älter, als die folgende †).

Lex Voconia de mulierum hereditatibus (585). Wer, von einem bestimmten lustrum an, censirt sey, sollte im Testamente

kein Frauenzimmer zur Erbinn einsetzen dürfen. Ueber die IntestatErbfolge der Frauenzimmer verordnete Voconius nichts, man hat also die Wahl (§. 92.), ob man glauben will, diese sey schon vorher nicht gewesen, oder aber sie habe Statt gehabt und Statt behalten für die sua und die consanguinea, das heißt für solche Frauenspersonen, die allenfalls ein Testament als lieblos anfechten konnten (s. unten), weil der Erblasser, der sie nicht einsetzen durfte, lieber gar nicht hätte testiren sollen ††). — Daß man diese lex hundert Jahre nachher zu eludiren verstand, ist ausgemacht. Einer Art des Eludirens, durch zu große Legate, hatte sie zwar vorgebeugt, aber es blieb die Chicane offen, man sey nicht censirt, und dann das Vorschieben eines andern fähigen Erben (fidei committere).

*) Bach saat in seinem blos chronologischen Verzeichnisse sehr oft nur: In dieses Jahr setze man, aber ohne allen Beweis, noch diese und jene lex. Warum führt er sie denn selbst auch blos da an?

**) Den Beweis dessen, was hier neues von der lex Plaetoria gesagt wird, enthält das Civ. Mag. B. III. H. 2. (§. 127. *).

***) Polyb. *fr. L.* 32. C. 13. . . ne vnum quidem talentum ante praestitutam diem quisquam Romae soluat: tantam vnusquisque diligentiam in pecunia . . . collocat.

†) Cic.

†) Cic. *pro Corn. Balbo c.* 8. und Theoph. L. II. T. XX.

††) So verstehe ich was Paull. in der *Coll. T. XVI.* sagt: Voconiana ratione videtur effectum, daß zwischen der consanguinea und der agnata auch ab intestato ein Unterschied sey

§. 131.

Zur zweyten Gattung gehört wohl *):

Lex Atilia, daß bey der Ernennung eines Tutors der Widerspruch eines einzelen Tribuns nichts ändern solle. Der Beweis, daß sie älter, als die Geschichte mit den Bachanalien (§66) gewesen sey, ist nicht hinreichend geführt, denn schon vor dieser lex mögen die Obrigkeiten für Tutoren gesorgt haben.

Lex Hostilia, man dürfe im Nahmen des Bestohlnen, der rei publicae causa abwesend sey, die actio furti anstellen.

Lex Aebutia, die an den 12 Tafeln etwas geändert haben soll, und sehr wichtig gewesen seyn mag, wenn wir nur mehr von ihr wüßten, als was Gellius höchst beyläufig von ihr sagt.

Von einer lex Titia et Publicia et Cornelia wissen wir Nahmen genug, aber sonst weiter nichts, als daß sie Wettkämpfe in nützlichen Fertigkeiten erlaubt habe **).

Zur

Zur dritten Gattung gehört eine lex de vnciario foenore (§. 95.).

lex ATINIA über die Usucapion gestohlner Güter (§. 77.)

lex MAMILIA über die 5 Fuß Grenze. Doch machte diese aus den 3 Schiedsrichtern der 12 Tafeln einen einzigen.

*) Die lex CORNELIA de testamentis captiuorum und SCRIBONIA de vsucapione seruitutum sind späther. (s. unten).

**) *fr.* 3. *D.* 11, 4.

§. 132.

II. Die Schlüsse des Senats waren eine Rechtsquelle und zwar schon jetzt, denn die lex Julia nennt sie mit Leges und Plebisscita *), Cicero führt sie nahmentlich unter den Quellen des Römischen Rechts mit auf **), und eben so Horaz ***); Pomponius in seiner chronologischen Geschichte der Rechtsquellen nennt sie vor dem Edicte und lange vor den kaiserlichen Constitutionen †), eben diese Rangordnung beobachtet das Edict ††) und Justinian †††); und Theophilus sagt ausdrücklich, die Plebejer hätten die SenatusConsulte sich gerade um eben die Zeit gefallen lassen, wo der Senat die Plebissciten annahm, also zur Zeit von Hortensius, eine Erzählung womit auch eine frühere in Dionys genau übereinstimmt †*). Das konnten die Plebejer auch sehr wohl, denn ihre Tribunen hätten

ten ja das SenatusConsult hindern können (§. 106.), und wenn nicht ein Einziger von diesen widersprochen hatte, so verstand sich wohl von selbst, es würde auch ein Antrag an das Volk wahrscheinlich durchgegangen seyn, wenigstens wäre es sehr sonderbar gewesen, wenn irgend ein magistratus, d. h. ein Mitglied des Senats, sich blos um deswillen nicht an die Schlüsse seines Corps, in Sachen, die von seinem Ermessen abhingen, hätte binden wollen, weil diesem freylich die gesetzgebende Gewalt in letzter Instanz nicht zukam. Man lese doch nur ein spätheres SenatusConsult, z. B. das Vellejanische †**), und frage sich, ob der Senat so etwas jetzt wohl noch nicht hätte beschließen dürfen? Wir haben außerdem ganz bestimmte Beyspiele von SenatusConsulten über Gegenstände des Privat-Rechts in dieser Periode †***) und im Anfange der folgenden. Daß erst unter Tiber der Senat die gesetzgebende Gewalt bekommen habe, beruht, wie sich unten zeigen wird, auf einem groben Mißverständnisse des Wortes Comitia (§. 104. *†). Polyb sagt zwar nichts von der verbindenden Kraft der Senatsschlüsse, aber die ganze Stelle von Polyb ist ja blos aus einem, größtentheils verlohrnen, Buche, nach dessen Ueberbleibseln wir nicht einmahl wissen würden, daß es mehrere Arten von

Volks-

Volksversammlungen in Rom gegeben hat *†), und freylich in letzter Instanz war populus über plebs und über den Senat *††). Wer diese Gründe überlegt, der wird wohl finden, daß Bach es richtig getroffen hatte, die SenatusConsulte schon zur Zeit der Republik als Rechtsquelle anzunehmen, obgleich bey weitem nicht alle seine Beweise bündig sind *†††); und wer bedenkt, wie wenig ausdrückliche Gesetzgebung über das PrivatRecht die Römer überhaupt hatten, der wird nicht noch mehr einzele wichtige SenatusConsulte über dasselbe verlangen.

*) z. B. 72. NISI QUIBUS VTEIQUE LEG. PL. VE SC. S. VE C. CONCESSUM PERMISSUM ERIT.

**) CIC. *Top.* 5. Definitiones aliae sunt partitionum . . . vt si quis ius ciuile dicat id esse, quod in legibus, *senatus consultis*, rebus iudicatis, iurisperitorum auctoritate, edictis magistratuum, more, aequitate consistat.

***) Qui consulta patrum, qui leges iuraque seruat.

†) *fr.* 2. *D. I*, 2. im §. 9. die SenatusConsulte, §. 10. eodem tempore die edicta magistratuum und §. 11. Nouissime der Kaiser.

††) z. B. *fr.* 7. §. 7. *D. II.* 14. NEQUE ADVERSUS LEGES, PLEBISSCITA, SENATUSCONSULTA, EDICTA PRINCIPUM . . .

†††) §. 3. *Inst. I*, 2. Lex, plebisscita, *senatus-*

con-

consulta, principum placita, magistratuum edicta.

†*) §. 5. l. 2. nach Reiz'ens Uebersetzung S. 25. (mit einer kleinen Berichtigung der Interpunction) . . . ad exorientes controuersias ac lites tollendas, a senatoribus leges ponebantur. Sed et plebs seorsim iura constituebat. Et merito quae ab his constituebantur diuersam acceperunt appellationem . . . . Plebs volebat, vt iura a se constituta etiam aduersus senatores obtinerent, postulabat autem et senatus vt senatus consulta etiam aduersus plebeios valerent . . . . HORTENSIUS sedans eorum discordiam persuasit, vt alteri alterorum iura acciperent, iisque parerent. Eigentlich sey auch nun noch keines von beyden eine lex geworden, aber beydes habet legis vigorem. Noch späther hin sey der Senat an die Stelle aller VolksVersammlungen getreten. Darauf bezieht er sich im §. 6. noch einmahl, die SCta und Pl. sc. würden nicht gelten, nisi Hortensius, vt aduersus vtrosque ab alterutris *(sancita)* obtinerent persuasisset. — Dionys spricht von den Streitigkeiten, noch vor den zwölf Tafeln (denn die folgenden Bücher haben wir nicht mehr) VII. 18. Neque ipsa plebs senatusconsulta rata habebat, neque senatus ipse vlla plebisscita approbabat.

†**) *fr.* 2. §. 1. *D.* 16, 1. ARBITRARI SENATUM, RECTE ATQUE ORDINE FACTUROS, AD QUOS DE EA RE IN IURE ADITUM ERIT, SI DEDERINT OPERAM, VT IN EA RE VOLUNTAS SENATUS SERVETUR.

†***) Liv. XXVI. 34. über die Rechte der Campaner. Hier war zwar die Sache von den Tribus dem Senate ausdrücklich überlassen

wor-

worden. Aber XXXIX. 3. nahm der Senat vielen angeblichen Römern ihre Civität ohne weiteres, und XLI. 9. führt der Senat bey Manumissionen einen Eid ein, ciuitatis mutandae causa non manumittere, wovon die lex nichts gesagt hatte.

*†) Das sechste Buch von Polyb, worauf man sich beruft, enthielt eine Geschichte der Römer in den ältern Zeiten, worin gewiß auch die lex Hortensia vorkam.

*††) Plin. *H. N.* VIII. 17. spricht von einem alten SenatusConsult, das nachher durch eine lex abgeschafft ward. Dieß soll ein Argument gegen die Kraft der SenatusConsulte überhaupt seyn. S. Herrn Prof. Stockmann's Ausgabe von Bach S. 192. N. **.

*†††) Cic. *de Or.* I. 57. wo jemand in einem Processe sich auf SenatusConsulte berief, gehört gar nicht hierher, denn es war blos um den Beweis zu thun, daß man nicht alles buchstäblich nehmen müsse, und dieß ward auch ex vita et sermone communi dargethan. — Uebrigens ist es merkwürdig, daß da in Bach's ganzem Buche wohl kein Satz ihm so ganz zugehört, wie dieser, doch die Bewunderer des Verfassers ihn fast alle aufgeben.

§. 133.

III. Das durch Edicte der Oberhäupter des Staats, insonderheit der Prätoren und Aedilen aufgestellte GewohnheitsRecht *) (ius praetorium, ius honorarium, edictum, edicta, edictum perpetuum **), edictum per-

perpetuae iurisdictionis causa propositum, edictum tralatitium) beruhte auf der Proceß-ordnung, auf der Instruction, die ein magistratus, der Civil-Justiz administrirte, sich selbst aufgesetzt, und um gegen Vorwürfe von Partheylichkeit, auch wohl gegen Interceſſionen ſeiner Collegen und der Tribunen desto mehr gesichert zu seyn, zum Voraus öffentlich bekannt gemacht hatte (in albo oder in tabula in albo proponere v.*(bi)* d *(e)* p.*(lano)* r.*(ette)* l.*(egi)* p.*(ossit)*. Bey nur mäßig richtigen Vorstellungen von der Natur des Privat-Rechts überhaupt, das bey jedem Volke hauptsächlich auf Gewohnheiten beruht ***), und von der Regenten-Gewalt der Obrigkeiten in Rom insbesondre †) (§. 114.), ist wohl bey dieser Rechts-Quelle nicht die mindeste Bedenklichkeit, wie auch die Alten, Cicero ††), Pomponius und andre juristische Classiker †††), und Theophilus †*) nie eine dabey gefunden haben. In der Cis-Alpischen Proceßordnung werden die Obrigkeiten ausdrücklich auf das Edict des Praetor peregrinus verwiesen †**). In den Provinzen konnte man das Edict des Pro-Consul oder Pro-Prätor in drey Abschnitte zerlegen, wovon der erste (edictum prouinciale) das öffentliche Recht enthielt, d. h. das, was in Rom selbst den Prätor nichts anging; der zweyte das, wovon das Edict die einzige Quelle

war (quod sine edicto satis commode transigi non potest), und der dritte alles Uebrige (de reliquo iure dicundo). Schon zu Ende dieser Periode fing man das Studium der Jurisprudenz mit dem Edicte an, und das schriftliche Commentiren darüber mag auch nicht erst in der folgenden entstanden seyn.

*) Cic. *de inuent. II.* 22. Consuetudinis autem ius esse putatur id, quod voluntate omnium sine lege vetustas comprobarit. In ea autem iura sunt quaedam ipsa iam certa propter vetustatem, quo in genere et alia sunt multa et eorum multo maxima pars, quae praetores edicere consueuerunt.

**) Der Ausdruck edictum perpetuum kommt schon jetzt vor, im Gegensatze von einer Bekanntmachung in einer einzelen Sache z. B. in einem Concurse ꝛc. Bach leugnet dieß zwar und corrigirt deswegen eine Stelle im Ascon. Paed. *in Cic. or. pro Corn. mai. reo.* Perpetuum heiße nicht so viel als annuum, denn annuum sey ein Wort für sich. Ob er gar nicht an die quaestiones perpetuae dachte?

***) Lehrb. der Encyclop. §. 7.

†) Will man die Römer mit den neuern Nationen vergleichen, so waren jene ängstlicher, die Wahlen ihrer Obrigkeiten selbst zu verrichten, und diese sind es jetzt wenigstens, die Feststellung einzeler PrivatRechtssätze nicht den Richtern zu überlassen. Es kommt aber wohl noch gar sehr darauf an, wozu ein Volk eher Repräsentanten haben kann, zu den Wahlen oder zur Abfassung der Instruc-

tion

tion für die Gewählten? — In England hat *equity* sehr große Aehnlichkeit mit dem ius honorarium. Die Regeln derselben beruhen keineswegs auf ParlamentsActen, sondern auf dem Gerichtsgebrauche der *Courts of equity*.

††) S. die §. 132. N.** angeführte Stelle. Das Edict sey eine lex annua, gibt Cicero selbst dem Verres zu, der es so wenig verdiente. Ueber Cicero's eigenes Edict s. *ad Att. VI.* 1. Duobus generibus edicendum putaui, quorum *vnum* est prouinciale, in quo est de rationibus ciuitatum, de aere alieno de vsura, de syngraphis, in eodem omnia de publicanis; *alterum*, quod sine edicto satis commode transigi non potest, de hereditatum possessionibus, de bonis possidendis, magistris faciendis, vendendis, quae ex edicto et postulari et fieri solent. *Tertium* de reliquo iure dicundo ἀγραφον reliqui, dixi me de eo genere mea decreta ad edicta vrbana accommodaturum.

†††) *fr.* 2. §. 10. *D. I.*, 2. Eodem tempore (s. §. 132. N. †.) et magistratus iura reddebant, et vt scirent ciues, quod ius de quaque causa quisque dicturus esset, seque praemuniret (bey Haloander praemunirent, aber auch da kann es auf die Prätoren und auf die ciues gehen) edicta proponebant, quae edicta Praetorum ius honorarium constituerunt. Im *fr.* 7. §. 1. *D. I.*, 1 sagt Papinian, die Prätoren hätten ihr Recht eingeführt adiuuandi vel supplendi vel corrigendi iuris ciuilis gratia, propter vtilitatem publicam. Im *fr.* 8. *eod.* nennt Marcian ihr Edict viua vox iuris ciuilis. Es war im Inhalte etwa das Verhältniß, wie zwischen dem Preußi-

schen Allg. LandRechte und der Allg. GerichtsOrdnung. Ohne das Edict war nur der Grundsatz gegeben, im Edicte stand, wie er angewendet werden sollte, was der Prätor in Gemäßheit desselben thun würde (Dabo, Seruabo, Praetor pollicetur). Daß die Allg. Ger. Ordn. nichts vom Allg. LandR. ändert, kommt blos daher, weil beyde fast ganz zu gleicher Zeit gemacht worden sind, statt daß das Edict sich auf sehr alte, seitdem oft durch den GerichtsGebrauch abgeänderte Volksschlüsse bezog.

†*) Zum §. 7. *Inst. I.* 2. sagt er, nur das Edict, nicht aber die einzelen Decrete des Prätors, seyen eine Rechtsquelle gewesen, quoniam ante causas proponitur et omni siniseriori suspicione caret. Vergl. mit Civ. Mag. B. II. S. 473.

†**) Civ. Mag. B. II. S. 442.

§. 134.

Es läßt sich aber doch sehr wohl begreifen, wie man in der Rechtsgeschichte an der Rechtmäßigkeit des Edicts hat zweifeln können, und Heineccius, welcher unter den Bestreitern derselben sich so sehr auszeichnet *), konnte mit Recht Cujas (§. 12.) und die ganze Thomasische Schule (§. 13.) als seine Vorgänger anführen. Man durfte nur davon ausgehen, daß nichts, als ein ausdrückliches Gesetz, die Handlungen der Obrigkeiten und insbesondre der Richter leiten dürfe, eine Meynung, die

ja

ja auch noch jetzt so viele haben, so war es freylich klar, daß dem Prätor die gesetzgebende Gewalt nicht zukam, wenn er gleich ein legislator im Römischen Sinne heißen konnte. Einen Volksschluß, der dem Prätor befohlen hätte, seine Instruction selbst abzufassen, gab es entweder in dieser Periode noch nicht, oder wir haben doch keine Spuhr mehr davon. Daß es schlechte Menschen unter den Prätoren gegeben hatte, war unleugbar; wir besitzen die Criminal-Anklage gegen einen von ihnen, **Verres**, der freylich schon bey der Abfassung seines Edicts seine Bestechlichkeit zeigte, doch bey weitem nicht in dem Grade, wie nachher bey der Befolgung desselben **). Endlich war denn freylich in jedem Edicte manches, was **Heineccius** für Abänderung oder Verdrehung der Gesetze ausgeben konnte, so bald er alles, was wir allein aus dem Edicte wissen, auch dafür annahm, daß es zuerst durch das Edict eingeführt sey, und daß bis auf das Edict das gerade Gegentheil als unbezweifeltes Recht gegolten habe ***). Jede Bemühung, das neue Recht an das alte anzuschließen, schien ihm eine List des Prätors, der dieses habe ändern wollen, ohne daß ein Mensch es merke. Ein Wort, z. B. die bonorum possessio, eine Fiction, z. B. die Verjährung bey der actio publiciana †) eine Excep-

tion, oder eine restitutio in integrum durfte nur, so viel wir wissen, in keinem Volksschlusse stehen, so war es ausgemacht, daß damit blos eine usurpirte Gewalt versteckt werden sollte.

*) In Bach's Unp. Crit. B. IV. S. 20. steht eine Anecdote über diesen Streit, von der man nicht recht absieht, wie Bach sie hatte erfahren, und fast noch weniger, wie er sie hat nacherzählen können.

**) *Act. in* VERR. II. *Or. I. c.* 41. Qualis in edicto constituendo fuerit, cognoscite und *c.* 46. in magistratu contra illud edictum suum sine vlla religione decernebat. Itaque L. Piso multos codices impleuit earum rerum, in quibus ita interceßit, quod iste aliter, atque vt edixerat, decreuisset.

***) Es sollte wohl schwehr werden, zu beweisen, daß alles, was dem Edicte zugeschrieben wird, lediglich aus diesem herrühre. Bey manchem ergibt sich das Gegentheil geradezu, z. B. die sieben Siegel im Testamente beruhen nach den ausdrücklichen Worten des Edicts auf einer lex; der Prätor sagt: non minus multis signis, quam e lege oportet.

†) Eine Fiction findet Heineccius gar comisch, immo, quod magis ridiculum videri posset, fingebant filiam patroni esse filium. Nach VLP. *XXIX.* §. 5. beruhte aber diese Gleichstellung beyder Geschlechter auf der lex Julia et Papia Poppaea. — Eine Fiction schreibt die CisAlpische ProceßOrdnung

nung vor, Civ. Mag. B. II. S. 454., und eine exceptio ebendaſ. S. 438. An die fictio dementiae, welche die Centumviren bey der querela inofficioſi verſtatteten, dachte H. wohl nicht, und von den vielen Fictionen im Engliſchen Rechte mochte er nichts gehört haben.

§. 135.

IV. Das ius ciuile in der engſten Bedeutung des Worts *), das GewohnheitsRecht, das ſich ganz von ſelbſt, und wenigſtens zum Theil noch vor dem Edicte bildete, iſt, wie ſchon die Beybehaltung des allgemeinen Ausdruckes vermuthen läßt, gerade die allerreichhaltigſte Quelle des RömiſchenPrivatRechts, und dieß iſt wohl ſehr begreiflich ſowohl nach der EntſtehungsArt eines jeden poſitiven Rechts, als beſonders nach der Verfaſſung eines jeden, nicht unumſchränkt monarchiſchen Staates, wo alſo derjenige Wille, welcher für den allgemeinen gilt, nicht ſo gar ſchnell ſich äuſſern kann, und wo es vollends ganz einleuchtend ſeyn muß, es ſey einerley, ob der Souverain (in democratiſchen Staaten: die Majorität des Volks) ausdrücklich oder ſtillſchweigend etwas genehmige **). In Rom kam nun gar noch die Recrutirung durch gebohrne Ausländer (§. 27.), die militairiſche Steifheit (§. 29.), der unbezahlte Rath der

Rechtsverständigen, und die persönliche Verantwortlichkeit des höchsten Richters hinzu. So denken denn auch die Alten nie im Ernste hierbey an Betrug. Cicero nennt in der (§. 132. N. **.) angeführten Stelle die gleichförmigen Erkenntnisse, die Autorität der Rechtsgelehrten, die Gewohnheit und die Analogie als Quellen des PrivatRechts. Pomponius findet das Ganze sehr natürlich, er erwähnt noch nahmentlich die in den Gerichten angenommene Meynung, und die förmlichen Rechtsgeschäffte ***). — Die gangbaren Einwendungen gegen diese Rechtsquelle beziehen sich auf das, was in dieser Periode schon eher einen eigenen Abschnitt verdient, auf die Geschichte des Studiums.

*) Jus ciuile heißt 1. das Recht eines Volkes, 2. sein positives, eigenes Recht, im Gegensatze des ius gentium im Römischen Sinne, 3. das Römische Recht, 4. das Römische PrivatRecht, 5. das nicht prätorische, 6. das nicht auf einer ausdrücklichen Gesetzgebung beruhende. Pomponius scheint diesem aber doch in einer noch engern Bedeutung auch die legis actiones entgegen zu setzen *fr.* 2. §. 5. und 6. *D.* I, 2.

**) *fr.* 32. §. 1. *D.* I, 3. sagt Julian: Cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt, merito et ea, quae sine vllo scripto populus probauit, tenebunt omnes, nam quid interest, suf-

suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis? — Blackstone gibt es als einen Beweis der Englischen Freyheit an, daß das Englische Recht größtentheils auf Gewohnheiten beruhe, *Vol. I. p.* 74. It is one of the characteristic marks of English liberty, that our common law depends upon custom, which carries this internal evidence of wisdom along with it, that it probably was introduced by the voluntary consent of the people.

***) *fr.* 2. §. 5. *D. I*, 2. His legibus latis (die zwölf Tafeln) coepit, vt naturaliter euenire solet, vt interpretatio desideraret prudentium auctoritatem (nicht, wie einige Handschriften, auch die Florentinische, *auctoritate*), necessariam esse disputationem fori. Haec disputatio et hoc ius, quod sine scripto venit, compositum a prudentibus, propria parte aliqua non appellatur . . . sed communi nomine appellatur ius ciuile. §. 6. Deinde ex his legibus eodem tempore fere actiones compositae sunt, quibus inter se homines disceptarent; quas actiones ne populus prout vellet instituere-ret, certas sollennesque esse voluerunt, et appellatur haec pars iuris legis actiones (ohne das Glossem: *id est*, *legitimae actiones*). Das Wort legis actio (nicht actio legis), auch actio schlechtweg, wobey man nur nicht gleich an Klagen denken muß, wird nicht nur für das Geschäfft selbst, das in Gemäßheit einer lex vorgenommen werden soll, und für die Form, das Formular, vielleicht auch die Zeit dazu, genommen, (z. B. actiones Manilianae bey VARRO *R. R.* II. 5, 11. und actiones Hostilianae bey CIC. *de Or.* I, 57.)

sondern es ist auch ein Wort, wie testamenti *factio*, iuris *dictio* u. a., welche ein Recht, eine Befugniß, eine Fähigkeit ausdrücken (wofür sonst auch die Endungen in ium, commercium, conubium, mancipium, gebraucht werden). Ein magistratus hat diese bestimmte legis actio heißt so viel: die Handlung, wovon eine lex spricht, kann bey ihm vorgenommen werden. Eine andre Handlung, die auch auf einer lex beruht, gehört darum nicht gerade auch zu seinem Amte. Man hat sich viel darüber gestritten, wie legis actio von actus legitimus im *fr.* 77. *D.* 50, 17. verschieden sey, die richtigste Meynung ist wohl die, jenes ist Latein und dieses ist Neugriechisch. S. oben §. 76. Man gehe mit diesem Gedanken nur die Stellen durch, welche **Höpfner** im Anh. zu s. Commentare gesammelt hat. Er wagte es aber nicht, das *fr.* 77. geradezu für corrupt zu erklären. (Das Wort legitimae actiones für synonym mit legis actiones findet sich doch auch bey FESTUS *v. Possessio*).

Geschichte des Studiums.

§. 136.

Unsere besten Nachrichten müssen wir aus Cicero nehmen, aber theils aus einer Rede, wo Cicero in der Verlegenheit, einen

nicht

nicht so würdigen, und mit ihm selbst weit weniger vertrauten, aber betriebsamern und glücklichern Candidaten des Consulats, den Murena, gegen Servius Sulpicius vertheidigen zu müssen, dem Volke auf Kosten der Rechtsgelehrsamkeit, so wie gegen Cato auf Kosten der stoischen Philosophie, einen Spaß machte *); theils aus einem Dialoge, wo er, dem philosophischsten und beredtesten Vertheidiger unserer Wissenschaft gegen über, einen angeblichen Naturalisten auftreten läßt, der alles für unnütze Pedanterey erklärt **). In Ansehung einer der wichtigsten Thatsachen, die an beyden Stellen mit großer Zuversicht behauptet wird, war Cicero selbst so wenig seiner Sache gewiß, daß er in einem vertrauten Briefe an Atticus, der es mit der Chronologie etwas genauer nahm, zu seiner Entschuldigung nur das anführt, er sey doch nicht der Erste, der sie erzähle ***). Cicero war seiner Sache lange nicht so gewiß, als wir es, durch das Zeugniß viel spätherer Schriftsteller oder vielleicht nur dadurch, daß wir die ältern widersprechenden nicht mehr haben, geworden seyn wollen.

*) Cic. *de fin.* IV. 27. Apud imperitos tum illa dicta sunt: aliquid etiam coronae datum.

**) *de oratore* L. I.

***) ad

***) *ad Att.* VI. 1. nec uero pauci sunt auctores, Cn. Flauium scribam fastos protulisse, actionesque composuisse, ne me hoc . . . commentum putes, und dann wieder Nam illud de Flauio et fastis, si secus est, commune erratum est, et tu belle ἠπορηκας et nos publicam prope opinionem secuti sumus.

§. 137.

Ein Hauptumstand, der auf die Geschichte des Studiums Einfluß hatte, war das Bekanntwerden des Römischen Calenders (fasti). Diesen hatte man Anfangs wohl nicht öffentlich aufstellen oder abschreiben lassen können, man hatte also alle Festtage einzeln angesagt, weil dieß für die Römer, nach ihrer damahligen Cultur und bey ihrer ziemlich complicirten Zeitrechnung, beynahe noch das Bequemste war. Ihr Jahr bestand nähmlich nur aus 355 Tagen, denen man alle zwey Jahre mit Einschiebung eines Schaltmonaths (Mercedonius) hinter dem 23 Februar, abwechselnd von 22 oder 23 Tagen die gehörige Länge gab. Dabey geschah aber des Guten offenbar zu viel und gerade das regelmäßige Intercaliren, nicht das unordentliche, war Schuld daran, wenn der Januar immer weiter im Jahre vorrückte, wenn die Consulen, um im Winter ihr Amt zu übernehmen und noch Zeit für Zurüstungen zu haben, nach und

nach

nach in ganz andern Monathen antreten mußten, und wenn endlich zwischen den zwölf Tafeln und dem ältern Caro ein ganzes Jahr verloren ging, d. h. ein astronomisches Jahr mehr verfloß, als in der Römischen Rechnung bemerkt war *). — Was zuerst Bedürfniß seyn mochte, das ward in der Folge vielleicht Absicht der Patricier **), gewiß aber ein Geheimniß der Religion. Alle Jahre mußte einer von den Pontifen kraft seines Amtes jedem Anfragenden erklären, ob ein bestimmter Tag zu Rechtsgeschäfften zu gebrauchen sey oder nicht ***). So blieb es, nach der für uns einstimmigen Meynung aller Autoren, bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts, da Flavius, ein Mann von geringer Herkunft, von einer ausländischen Familie, aber vielleicht eben deswegen von etwas mehr Kenntnissen, als sonst ein gemeiner Römer leicht haben mochte, ein Littera-tus (scriba), und ein Günstling von Appius Claudius Cöcus ****), einem der ersten Patricier, aber zugleich einem Demagogen, wenigstens auf eine Zeit lang †), und auf jeden Fall auch einem Gelehrten ††), mit mehr oder weniger Hülfe von diesem seinem Gönner †††), den ganzen Calender von allen vier Jahren heraus brachte, den er nun (448) entweder als Aedilis oder um es zum Verdruße

druſſe faſt aller Patricier zu werden, ſchon vorher, öffentlich aufſtellte †††).

*) Ueber den Römiſchen Calender bis auf Julius Cäſar ſteht in den *Mém. de l' acad. des iuſcr.* T. XXVI. ein Aufſatz von de la Nauze, der eines der auffallendſten Beyſpiele von glücklichem Scharfſinne iſt.

**) Dafür ſahen es doch die Plebejer nicht an, deren Tribunen dieſe Bekanntmachung nie forderten. Auch zeigte der Erfolg, daß die Patricier ehrlich zu Werke gingen, ſie leugneten den herausgebrachten Calender nicht ab, und verwirrten ihn nicht aufs Neue.

***) *fr.* 2. §. 6. *D.* I, 2. Omnium tamen harum et interpretandi ſcientia et actiones apud collegium Pontificum erant, ex quibus conſtituebatur quis quoquo anno praeeſſet priuatis. Et fere populus annis prope C hac conſuetudine vſus eſt.

****) Pomponius nennt ihn nach unſern Handſchriften Centumanus, was wohl aus einer Gloſſe zur Beſtimmung der Chronologie am Rande: Centum annos entſtanden ſeyn kann.

†) Liu. *IX. c. vlt.* datirt von ihm an, auf etwa hundert Jahre, die forenſis factio der Libertinen und ihrer Kinder. Bey einer andern Gelegenheit machte Appius doch wieder den Ariſtocraten. Dieß mag alſo ſchon damahls bey manchem nach ſeinem jedesmahligen Intereſſe ſich gerichtet haben.

††) Pomponius macht ihn zum Reformator der Römiſchen Orthographie. Er habe das x zuerſt eingeführt.

†††) Pli-

†††) **Plinius** sagt (*H. N.* XXXIII. 1. bey Gelegenheit der goldenen Ringe) cuius hortatu exceperat eos dies, consultando assidue sagaci ingenio. **Pomponius** *fr.* 2. §. 7. und 36. *D.* I, 2. scheint anzunehmen, **Flavius** habe wider den Willen von **Appius** dessen Aufsatz entwendet.

††††) Cic. *pro Mur. c.* 11. Singulis diebus ediscendos fastos populo proposuerit. **Haas**sen, der alles emendirt, will ediscendo lesen. Aber ediscendos heißt entweder, die man vorher hatte einzeln erfragen müssen, oder **Flavius** ließ von Zeit zu Zeit anschreiben, wie nun die nächstfolgenden Tage sich verhielten. Darauf könnten auch die Worte von **Livius** fastos *circa forum* proposuit, oder die von **Valerius Max.** gehen: fastos *paene toto foro* exposuit.

§. 138.

Von einem Buche über das PrivatRecht sagt Cicero nichts Bestimmtes *), aber Pomponius spricht fast blos von diesem, welches bey ihm das zweyte Werk ist unter den drey ältesten Rechtsbüchern, die den allgemeinen Nahmen ius nur mit dem Zusatze ihres Verfassers oder Herausgebers trugen (§. 45.)**). Wenn aber auch **Flavius** einige Formulare wohl nicht nur von Klagen sondern auch von Contracten und Testamenten bekannt machte, so war damit den Patriciern oder den Juristen überhaupt eben so wenig geschadet, als unsern

Pra-

Practikern durch Bücher für den gemeinen Mann Abbruch geschieht, oder als man sich in Rom selbst darüber ärgerte, da hundert Jahre späther (um 550) einer der vornehmsten Rechtsgelehrten, Sext. Aelius Catus, die Schriftstellerey, die nun in Rom überhaupt häufiger ward, zum dritten mahle für die Juristischen Aufsätze brauchte ***). Cicero sagt auch davon kein Wort, nur von dem juristischen Wesen, von dem Notariatsstyle der Römer spricht er überhaupt, wie auch heut zu Tage schon oft von diesem "ehrwürdigen Roste" gesprochen worden ist: Die Juristen suchten nur alles weitläuftig zu machen, und eine Seite mit dem anzufüllen, was ein vernünftiger Mensch in einer Zeile gesagt hätte; Man müsse nur immer um das dritte Wort ein obgedacht und mehrbesagt (qua de re agitur) einschieben und zwey Ausdrücke brauchen, wovon einer allein völlig hinreichend wäre. Es sey, wie wenn die Juristen es nur darauf anlegten, daß man nicht ohne sie fertig werden könnte. Wer aber ein bischen dreist sey, der dürfe sich nur für einen Juristen ausgeben; treffe er es bey irgend einem Responsum recht, so lobe man ihn wegen seiner bewährten Meynung, irre er sich, so heiße es wohl gar, er sey sehr accurat und distinguire noch feiner, als andere. Das sind so die besten Späßchen,

wo-

womit der comische Consul ****) dem Pöbel in Rom eine Freude machte, und unsern Rechtsgeschichten zu dem Satze verhalf, die Römischen Patricier hätten ihre Mitbürger durch die Jurisprudenz je und allezeit in der Abhängigkeit von sich erhalten wollen †).

*) In der Rede gar nichts, de oratore setzt er hinzu, expositis actionibus und im Briefe actionesque composuisse. Beydes könnte aber nur eine Folge der Bekanntmachung des Calenders seyn (§. 135. ***).

**) Ueber das ius Flauianum existirt eine eigene Abhandlung im Manuscripte, welche der seel. Höpfner zuerst Herrn D. Koppe zugeschickt, nachher aber für das Civ. Mag. bestimmt hatte. S. v. diesem B. III. S. 92.

***) Wie verhielt sich das ius Aelianum zu dem Werke dieses Aelius, das Pomponius Tripertita nennt?

****) Ridiculum Consulem habemus sagte Cato.

†) Weil Cicero sagt, man habe unverständliche Formeln, Hieroglyphen, Zauberworte erfunden (Notas composuerunt), so glaubt Cujas gar, dieß möchten wirklich unbekannte Charactere gewesen seyn, in welchen man die Formeln hätte aufsetzen müssen.

§. 139.

Zwischen das ius Flauianum und Aelianum fällt Tiberius Coruncanius, der erste, welcher in Rom jedem Anfragenden juristischen Rath ertheilte, weil er, als Plebejer, keine eigentlichen Clienten hatte *), der also wohl dadurch zum allmähligen Verschwinden des

Clientelar- und Gentilitäts-Verhältnisses eben so mitwirkte **), wie auf der andern Seite das Aussterben mancher alten Familie, oder die Aufnahme neuer Römer, die nicht Clienten zu werden brauchten. Es gab nun immer Große in Rom, die, zumahl im Alter, sich dadurch verdient und beliebt machten, daß sie unbezahlten Rath an jeden Mitbürger ertheilten. Es kann uns unmöglich interessant seyn, zu wissen, wie alle diese Männer geheißen, was sie für Stellen bekleidet, und was für längst verlohrne Bücher sie geschrieben haben. Nur drey sind merkwürdig, weil von ihnen etwas benannt worden ist, was noch lange nach ihrem Tode an sie erinnerte, von Cato dem Aelteren ***) die regula CATONIANA, von Manilius die leges MANILIANAE venalium vendendorum, auch actiones MANILIANAE (§. 135. ***.) und von Hostilius die actiones HOSTILIANAE, wahrscheinlich Testaments-Formulare.

*) Ich halte mich bey **Pomponius** im *fr.* 2. §. 35. *D.* I, 2. an die Worte: ante Tiberium Coruncanium publice professum neminem traditur, denn das Folgende caeteri autem ad hunc vel in latenti ius ciuile retinere cogitabant solumque consultatoribus vacare, potius quam discere volentibus se praestabant, welches auf den Gedanken bringen könnte, Coruncanius habe schon den eigentlichen Professor gemacht, ist gegen ganz bestimmte Zeugnisse der

der Alten. Auch ist es wohl sehr unwahrscheinlich, daß seine Vorgänger nicht einmahl z. B. ihre eigenen Söhne hätten zuhören lassen, wenn sie RechtsBelehrungen ertheilten. Wodurch hätten sich denn diese Kenntnisse irgend fortpflanzen sollen? Mir scheint es, als ob **Pomponius** oder sein Epitomator etwas nicht recht verstanden hat.

) **Möser Patr. Phant. I. S. 292. spricht von einer ähnlichen Veränderung bey den Deutschen. "Solche Personen, welche nicht zum Heerbanne gehörten, hatten ihren erwählten Advocaten, dergleichen den Heerbannalisten nicht gestattet wurden."

***) Andere schreiben sie seinem Sohne zu. Uebrigens schrieb **Cato** Rechtsfälle auf, und **Cicero** glaubte, daß damit die Wissenschaft nicht sehr gefördert werde.

§. 140.

Von dem juristischen Studium, wie es am Ende dieser Periode war, wissen wir im Allgemeinen nur so viel: die ganze Juristerey war noch bloße Praxis und Routine. Der erste Rechtsgelehrte in Rom hielt es nicht unter seiner Würde, das zu thun, was bey uns jeder Notar verrichtet, denn obgleich das Römische Recht die einzige eigentlich Römische, in Rom einheimische Wissenschaft war, so merkte man es doch noch gar zu sehr, daß die Wissenschaften überhaupt jetzt eben erst anfingen, nach Rom verpflanzt zu werden. Zu

seinen Geschäfften (respondere, scribere, cauere, auch wohl aduocari, nicht aber postulare und nicht iudicare) brauchte ein solcher alter Practicus (cantor formularum, leguleius, praeco actionum, formularius) nicht viel Geschichte und gar keine Philosophie. Indessen eine etwas gelehrtere Seite hatte nun doch schon selbst das practische Römische Recht, nähmlich den Unterschied zwischen ius ciuile und ius gentium*), zwischen dem, was blos in Rom, und dem, was in der ganzen Welt Rechtens sey. Von Letzterm hatten die Römischen Juristen freylich blos den historischen Character bemerkt. Daraus, daß sie etwas überall fanden, schlossen sie getrost, es müsse durchaus so seyn, oder vielmehr es fiel ihnen gar nicht ein, daß man dieß je für zweyerley halten könne. Darüber sind sie denn freylich oft verspottet worden, seitdem man besser eingesehen hat, daß sich philosophisch selbst von dem Nirgends anerkannt seyn eines Rechtssatzes die Unmöglichkeit desselben durchaus nicht folgern lasse. Könnten aber die Römischen Juristen diesen freylich nicht ganz unverdienten Tadel nicht reichlich zurückgeben, wenn sie sähen, wie oft auch wir etwas im Grunde blos um deswillen für unmöglich halten, weil es bey uns nicht wirklich ist, oder wohl gar nur weil wir es nicht wissen, daß es bey uns wirklich ist. Schwehrlich würden

den sie sich durch angebliche Beweise a priori irre machen lassen, etwas sey nicht möglich, wovon die Wirklichkeit zugegeben wird, oder jeden Augenblick sich bescheinigen läßt.

*) Im Civ. Mag. B. III. soll dargethan werden, daß die Römer diesen Unterschied wenigstens schon in der gegenwärtigen Periode machten. (S. auch oben §. 121.).

§. 141.

Der Unterricht fing damit an, daß man die zwölf Tafeln auswendig lernte. Vielleicht ließ man sich jetzt außerdem auch schon das Edict erklären; die Hauptsache war aber das Zuhören und Zusehen bey der Praxis. Von der ganzen Jurisprudenz sahen übrigens die Römischen Juristen nur das PrivatRecht als ihr Monopol an. Die StaatsVerfassung, und die StaatsAnstalten sollte jeder eben so gut kennen, wie sie. Man sagte ihnen aber doch schon jetzt, wenn sie diese und besonders das ius sacrum nicht besser kennen lernten, als jeder andre, so würde auch ihre Kenntniß des PrivatRechts nicht ohne Lücken seyn.

Geschichte des Rechtssystems.

Privat Recht,

I. Personen Recht.

§. 142.

A. Bey dem Unterschiede zwischen Freyen und Sclaven ist nur zu bemerken, theils daß die Sclaverey jetzt nicht mehr so leicht entsteht wie vorher, nicht mehr beym furtum manifestum und wohl auch nicht beym Schuldner, der nicht bezahlt, theils daß in der Manumission durch ein Testament, die nun sehr häufig zu seyn scheint, theils als Luxus theils um Erben zu haben, wohl auch Bedingungen also statu liberi vorkommen, daß eine Abgabe von fünf Procent auf Manumissionen liegt, daß dabey ein eigener Contract über die Rechte des Patrons eingegangen werden kann (s. unten), und daß wahrscheinlich schon jetzt ein Sclave zuweilen ohne förmliches Rechtsgeschäfft (blos inter amicos) manumittirt war, der nach dem Gerichts Gebrauch nur die Freyheit

heit von sclavischen Arbeiten genoß (in libertate morari).

§. 143.

B. In der Civität ist nun zwischen dem Römer mit vollem Rechte (ciuis optimo iure) und dem Peregrinen ein Zwischenraum, der mit gar mannichfaltigen Abstufungen ausgefüllt ist, auf welchen die socii stehen, die im Gegensatze der Erstern auch Peregrinen, und im Gegensatze der Letztern auch wohl ciues im weiten Sinne heißen.

Der höchste Grad der Civität wird nun sehr oft auch durch besondre Ertheilung von Volksversammlungen, oder auch wohl von einem einzelen Befehlshaber, der dazu bevollmächtigt ist, erlangt. — Verloren wird er durch freywillige Annahme eines andern BürgerRechts nahmentlich in einer Colonie, welche etwa gerade nur auf die Latinität angelegt war, und auch seitdem nicht mehr erhalten hat, durch Verbannung als eigentliche Strafe (aquae et ignis interdictio) und durch freywillige Verbannung, um einer Lebensstrafe zu entgehen (solum vertere exilii causa) nach der lex Porcia und andern (s. das CriminalRecht).

Die geringere Civität, die Latinität, wie sie jetzt noch hieß, obgleich die ursprünglichen Latinen jetzt alle das ius Quiritium hatten, erlangte man ganz nach der Analogie der eigentlichen Civität, und aus ihr trat man heraus, entweder um diese zu erlangen, oder um noch tiefer zu sinken.

Die eigentliche Peregrinität hatte keine allgemeine Theorie.

§. 144.

C. Die Familie im weitläuftigen Sinne, die Abhängigkeit eines Menschen vom andern begreift nun viel verschiedenere Verhältnisse, als ehemahls, so daß man jetzt kaum mehr für alle vier einen und denselben Ausdruck brauchen kann. Der Sclave ist in einem ganz andern Sinne alieni iuris, als die Frau und die Kinder, welche dessen ungeachtet frey und Römer sind, und wer unter Tutel oder Curatel steht, der ist beynahe ganz sui iuris, wenigstens macht er oft eine Familie ganz für sich aus, zu welcher der Vormund gar nicht gehört.

1. Die Gewalt des Herrn über seinen Sclaven ist, den Rechten nach, die alte, aber den Sitten nach ist sie theils strenger theils milder. Jenes wegen der ungeheuern Menge von Sclaven, die der Herr kaum kannte, und

die

die er genöthigt war, in streng bewachte Sclavenhäuser (ergastula) einzusperren, oder die er als elende Werkzeuge des Luxus verachtete. Dieses hingegen weil der Sclave oft mehr Gelehrsamkeit, mehr feine Welt, mehr Gefühl und Geschicklichkeit für Künste besaß, als mancher Freye, weswegen auch die Freygelassenen der Großen nachher so bedeutend werden, und weil das peculium des Sclaven jetzt so gewöhnlich war, daß selbst der ältere Cato den seinigen gestattete, sich für ihr Geld wieder Sclaven anzuschaffen (serui vicarii).

§. 145.

2. Die Gewalt des Ehemannes war nun zuverlässig oft blos die in der laxen Ehe, und aus dieser sollte gar oft nie eine strenge werden *). Aber die strenge Ehe war gemildert durch den Vorbehalt der Frau (bona receptitia) s. das SachenRecht, und dadurch, daß der Verlust der FamilienRechte jetzt überhaupt nicht mehr so wichtig war. Im Gegentheile war bey der laxen Ehe jetzt wohl fast immer eine dos, deren Rechte so oder anders verabredet wurden. — Die Entstehung der Ehe setzt schon lange nicht mehr Gleichheit des Standes zwischen Patriciern und Plebejern voraus, und viele, die nicht ciues optimo iure waren, hatten doch das conubium mit den

Römern **), aber eine Freygelassene durfte wohl schon jetzt eigentlich keinen Freygebohrnen, und niemand, der nicht mit ihr zu derselben gens gehörte, heirathen ***). Feyerlichkeit ist bey der Ehe gar nicht wesentlich, denn die Verführung einer Ehefrau wird nicht erst durch ihre Ehe zu einem schwehrern Verbrechen. Der Consens dessen, der jemand in der väterlichen Gewalt hat, ist zu dessen Ehe hinreichend †). Bloße Verlöbnisse geben aber gar kein ZwangsRecht ††). Das Ende der Ehe wird jetzt sehr oft durch Scheidung bewirkt, wobey vielleicht schon jetzt eine Untersuchung, wer der schuldige Theil sey (iudicium morum) wegen der Zurückgabe der dos, wenigstens nach besondern Verabredungen wichtig war, vielleicht auch schon Anstalten gegen Unterschiebung und Unterschlagung eines Kindes Statt fanden.

*) Welche von beyden Formen der Ehe jetzt die häufigste war, läßt sich nicht bestimmen. In der folgenden Periode wird die strenge Ehe sehr selten TAC. *Ann.* IV. 16.

**) VLP. V. 4. Dieß hatten vor der lex Julia auch die Latinen gehabt, und daher berufen sie sich auf ihre Verwandtschaft.

***) LIV. XXXIX. 19. Ein SenatusConsult: Vtique Feceniae Hispalae . . gentis enuptio . . esset . . . Vtique ei ingenuo nubere liceret, neu quid ei, qui eam duxisset, ob id fraudi ignominiaeue esset.

†) GELL.

†) Vlp. V. 2.

††) Gell. IV. 4. führt aus S. Sulpic. *de dot.* die Form der Sponsalien und die Klage daraus an, wie sie bis auf die lex Julia (§. 126.) in Latium Statt gefunden habe. Sonst ward nur der Betrug, den man mit zweyerley Sponsalien, zu gleicher Zeit, getrieben hatte, dadurch bestraft, daß Infamie daraus folgte. S. die Stelle im Edicte *fr.* 1. *in f. D.* 3, 2.

§. 146.

3. Die Gewalt des Vaters war den Rechten nach völlig dieselbe, aber den Sitten nach kam wohl das Verkaufen des Sohnes nie mehr in der Absicht vor, dadurch etwas zu erwerben, und bey der Erbschaft sah man nicht mehr so blos auf die väterliche Gewalt, wie sonst. Darum war auch die Auflösung der väterlichen Gewalt bey Lebzeiten für die Verlassenschaften etwas weniger nachtheilig (s. unten). In der Entstehung ist nichts geändert, und bey dem Ende mag nur der Fall häufig geworden seyn, daß der Sohn in eine Colonie ohne volle Civität kam, und dadurch aus der Gewalt des Vaters trat.

§. 147.

Von den zwey Arten der Vormundschaft ist 1. die Tutel über Frauenzimmer jetzt zuverlässig eben so häufig, als über Unmün-

mündige, aber jetzt war erstere oft nur zum Scheine, denn die Wittwe wählte sich oft einen Vormund, welchen sie wollte, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie ihre Wahl sich wieder durfte reuen lassen. Alles kam darauf an, ob ihr verstorbener Mann sie dazu in seinem Testamente für fähig erklärt hatte *). Die Entstehung der Tutel ward nun theils dadurch modificirt **), theils durch die Ernennung der Obrigkeit in Gemäßheit einer lex oder des Herkommens, welches bey Processen des Mündels mit dem Tutor eintrat. Beym Ende der Tutel war nichts neues, denn der Termin von 14 Jahren bey Mannspersonen scheint erst späther in Betracht gekommen zu seyn. — II. Die Curatel war nun seit der lex Plaetoria (§. 130.) mit einer neuen Art, über solche, die zwar mündig, aber noch nicht 25 Jahre alt waren, vermehrt, wozu die Obrigkeit ernannte, so wie zur Curatel über solche Verschwender, auf welche die Worte der zwölf Tafeln nicht paßten.

*) Cic. *pro Mur.* 12. Liv. XXXIX. 19. vti Feceniae . . tutoris optio item esset, quasi ei vir testamento dedisset. Aus dem c. 11. sieht man, daß sie bereits einen Tutor hatte.

**) Ulpian sagt von dieser EntstehungsArt der Tutel gar nichts, da er doch selbst den tutor cessitius nennt. Das Ende des 11ten Titels seiner Fragmente scheint aber verloren.

II. Sachen Recht.

§. 148.

Bey den Sachen, die nicht im wahren PrivatEigenthume stehen konnten (res extra commercium), war doch jetzt sehr oft nicht nur ein BenutzungsRecht aus einer Pachtung (conductio rei populi, daher publicanus), sondern selbst ein dem Eigenthume sehr ähnliches Recht einer PrivatPerson vorhanden, die dem Staate oder auch wohl einer MunicipalGemeinde eine jährliche Abgabe (vectigal) entrichten mußte, im Uebrigen aber die freye Disposition darüber hatte. Bey einem solchen Grundstücke (ager vectigalis, possessio, woraus nachher die praedia stipendiaria und tributaria geworden sind) war nur das wesentlich, daß nie ein bloßer PrivatMann das Obereigenthum daran haben konnte, wie dieß in der vierten Periode sehr häufig wird.

§. 149.

Unter die Sachen, welche im PrivatEigenthume stehen können, gehören nun mehr unkörperliche, als vorher. Theils kann man

das

dahin das eben angeführte analoge Eigenthum am ager vectigalis rechnen, theils ist im SachenRechte nun besonders auch die Theorie von Servituren sehr ausgebildet. Diese waren Einschränkungen der Freyheit des Privat-Eigenthums; aber da die Römer dieses so sehr begünstigten, so war es natürlich, daß sie jene nur unter einer bestimmten Form Statt finden ließen. Eine Servitut konnte nur darin bestehen, daß der Eigenthümer sich ruhig verhalten sollte (in non faciendo und in patiendo), nie in einem positiven Geben oder Thun, und dann konnte dieses Recht nie bey dem Berechtigten ganz frey und veräußerlich seyn, sondern es stand ihm entweder höchstens so lange er lebte und noch dieselbe Person war (bis zur capitis deminutio) zu (seruitus personalis), oder aber, und dieß war nur bey einem Grundstücke möglich, als dem Besitzer eines andern benachbarten Grundstückes (seruitus praedii, ius praedii). Von höchst persönlichen Servituten kamen wohl erst die drey vor, Nießbrauch (vsus fructus), der so uneingeschränkt auf alle Nutzungen gehen kann, wie das Recht des Eigenthümers selbst, nur daß dieser sein Eigenthum nicht verliert, weswegen denn dieses Recht bey einer res fungibilis nicht möglich ist *), und daß schon jetzt einige behaupteten, das Kind einer Sclavinn sey kein

fruc-

fructus **) — Gebrauch, der gar nur auf das geht, was nicht fructus heißt (vlus) ***), — und Dienste der Sclaven (operae seruorum). Das Recht der freyen Wohnung (habitatio) war nichts streng juristisches †). — Sicherheit mußte wohl jeder bestellen, dem so die Benutzung einer fremden Sache anvertraut werden sollte. — Die Servituten, die als Rechte eines Grundstücks betrachtet werden können, stehen theils einem Gebäude zu (iura praediorum vrbanorum), theils einem Grundstücke, das kein Gebäude ist (iura praediorum rusticorum). Bey jenen ist zu bemerken, daß sie nicht immer der natürlichen Freyheit entgegengesetzt sind, sondern oft diese wiederherstellen, wenn sie durch eine Servitut eingeschränkt war ††). Bey diesen hingegen scheint ein Unterschied gewesen zu seyn, zwischen denjenigen Rechten, die beynahe wie ein Theil des praedium seruiens angesehen werden konnten (§. 72. Note) und andern. (S. unten §. 151.).

*) Cic. *Top.* 3.

**) Cic. *de fin.* I. 4. Eben so war ein Kind kein accessorium §. 17. *Inst.* II. 9.

***) Ueber den gewöhnlichen Begriff vom vlus, wornach er mit vlusfructus ad necessitatem restrictus einerley seyn soll, s. Civ. Mag. B. I. S. 339.

†) *fr.* 10. *D.* 4, 5. Si habitatio legetur . . .

tale

tale legatum in facto potius quam in iure consistit. Man stritt sich sogar noch, ob die habitatio nicht auf ein einiges Jahr einzuschränken sey *fr.* 10. §. 3. *D.* 7, 8.

††) Daß eine solche Servitut der Definition widerspricht, welche in unsern Compendien steht, konnte die Römer nicht abhalten, diese Rechte, welche sonst ganz nach der Theorie von Servituten gingen, auch Servituten zu nennen. Als ein Beyspiel gehört nach den klaren Worten von **Theophilus** (*II.* 3. §. 1.) die seruitus stillicidii non recipiendi hierher, und es ist wohl kein Zweifel, daß es mit der seruitus altius tollendi eben diese Bewandniß hat, wenn man bedenkt, wie vergeblich bisher alle Versuche gewesen sind, sie auf irgend eine andre Art und doch so erklären, daß der Text der **Institutionen** (*IV.* 6. §. 2.) ius sibi esse altius aedes *suas* tollendi keine Gewalt leidet.

§. 150.

Das PfandRecht kommt noch immer am häufigsten nur als ein widerkäufliches Eigenthum vor (fiducia, §. 76.). Doch kann schon jetzt der erste Keim zu dem in der vierten Periode so unvernünftig gepflegten *) eigenen RealRechte auf eine Sache, die für eine Forderung haftet, (ius in rem obligatam) da gewesen seyn, wenn nähmlich die Klage des Verpächters auf Herausgabe der Früchte zur Sicherheit des Pachtgeldes (actio Seruiana) schon in das Edict aufgenommen war.

*) Lehrb. des NaturRechts §. 134.

§. 151.

§. 151.

Statt des Unterschiedes der Sachen in **bewegliche und unbewegliche**, der nun vollends gar nichts mehr auf sich hatte, seitdem auch bey sehr vielen Grundstücken, nähmlich bey allen in den Provinzen belegenen, die Verjährung von zwey Jahren nicht mehr eintrat, war nun schon ein anderer entstanden, der bey dem SachenRechte beynahe so wichtig war, als bey uns jener es ist, und auf körperliche und unkörperliche Sachen ging, nähmlich der zwischen den wenigen res mancipi (res mancipii) und allen übrigen (res nec mancipi). Jenes waren 1. die Grundstücke in Italien und in den Districten, welche den Rechten nach angesehen wurden, als gehörten sie zu Italien, 2. die Servituten bey Grundstücken, die keine Gebäude sind, wenigstens die vorhin besonders erwähnten, 3. Sclaven und alle andere Zug- und Lastthiere *). Will man nun aus dieser Enumeration, welche **Ulpian** für vollständig ausgibt, der es doch wohl besser wissen mußte, als **Heineccius**, den ersten Gesetzen des Denkens über Thatsachen gemäß, eine allgemeine Regel aufsuchen, wornach classificirt worden seyn möge, so ergibt sich wohl kein anderer Character, worin alle diese Stücke übereinkämen und von allen andern Sachen sich unterschieden, als die Verbindung von

Kostbarkeit, Erkennbarkeit **) und Daseyn schon in den ältesten Zeiten. Diese Charactere, die freylich einzeln nicht hinreichen würden †), erklären zusammen genommen die juristische Wirkung dieses Unterschiedes sehr gut, und es ist nicht nöthig, die nur halb wahren ††) oder ganz unerweislichen †††) Charactere Anderer zu Hülfe zu nehmen.

*) VLP. *fragm. T. XIX.* §. 1. Omnes res aut mancipi sunt aut nec mancipi. Mancipi res sunt praedia in Italico solo, tam rustica, qualis est fundus, quam vrbana, qualis domus. Item iura praediorum rusticorum, velut via, iter, actus et aquaeductus. Item serui, et quadrupedes, quae dorso colloue domantur, velut boues, muli, equi, asini. Caeterae res nec mancipi sunt. Ueber das Wort quadrupedes s. **Civ. Mag. B. I. S. 272.** Die Erklärung, daß sie das zu Grundstücken gehörige Inventarium an Vieh (instrumentum fundi), das zum Landbau gebraucht wurde, gewesen seyen, ist in vieler Rücksicht irrig. **Pufendorf** (*T. II. Obs.* 79. §. 11.) will dadurch VARRO *de R. R.* II. 6. §. 3 und 7. §. 6 und 8. §. 3. mit **Ulpian** vereinigen. Allein **Varro** sagt in der ersten Stelle nichts, als daß die wilden Esel (onagri) auch in dieselbe Classe gehören, wie nach **Ulpian** die Elephanten und Cameele, nähmlich res nec mancipi sind. Die beyden folgenden Stellen sind bloße Beziehungen, es sey bey Pferden eben so wie beym Rindvieh und bey Eseln, und sie stehen also nur im Wege, wenn man schon eine falsche Meynung mit bringt.

**) Da-

**) Damit ist aber gar nicht gesagt, daß alle res non fungibiles, die freylich immer eher erkennbar waren, lauter res mancipi gewesen seyen. Nur so viel ist gewiß: alle res fungibiles waren nec mancipi. — Man kann auch statt der Erkennbarkeit nur sagen: das, was schon in seiner Einheit (in seiner kleinsten wirklich vorkommenden Quantität) kostbar ist. S. Civ. Mag. B. II. S. 66. u. ff.

†) Auf die Kostbarkeit allein sah Bynkershoek, auf die Erkennbarkeit allein Roßmann.

††) Die Beziehung auf den Ackerbau nach Meermann, auf den Krieg nach Hommel, auf Beute nach Gibbon. Nicht einmahl halb wahr ist Isidor's Beschreibung: quae manu tractari possunt.

†††) Darunter rechne ich die von vielen gebilligte Meynung Pufendorf's (*Obs. II.* 79.) alle res mancipi seyen nahmentlich beym census angegeben worden. Bey den praediis in Italico solo trifft dieß zu, wie wir nicht erst aus Cic. *pro Flacco c* 32. zu lernen brauchen. Aber auch bey den Servituten? Wie äußerst schwach ist nicht das Argument dafür aus Cic. *pro Caec. I.* 29., wo decentissime *descripta* a maioribus iura auf den census gehen sollen! Und wenn in Ansehung des Zug- und Last-Viehes von dem census unter den Kaisern auf den alten census geschlossen werden darf, so fragt sich, warum waren die agri prouinciales nicht auch res mancipi, da sie bey jenem census gewiß auch vorkamen?

§. 152.

Die juristische Wirkung dieses Unterschiedes war die, daß res nec mancipi auch durch bloße Tradition in das Römische Eigenthum übergingen, die bey einer res mancipi nur das natürliche Eigenthum gewirkt hätte *). Eine res nec mancipi konnte also juristisch leichter vindicirt werden, und dieß ist wohl sehr vernünftig, denn bey ihr fand die Vindication doch ohnehin seltener Statt, weil der nöthige Beweis der Identität oft nicht zu führen war, — bey ihr war die Vindication auch nicht so hart, — und bey ihr wäre es nicht der Mühe werth gewesen, so viele Umstände zu machen, die endlich bey ihr auch nicht einmahl immer etwas hätten helfen können. Der Unterschied war also ziemlich eben der, welchen wir zwischen beweglichen Sachen (die ohne Auflassung erworben werden) und Grundstücken (die der Auflassung bedürfen) noch jetzt haben, ohne ein eigenes Wort dafür zu brauchen, und es ist ganz falsch, daß nur res mancipi im Römischen Eigenthume begriffen waren **), oder daß der Unterschied des Römischen und des natürlichen Eigenthums, wie einige glauben, nur auf res nec mancipi, wie andere sagen, nur auf res mancipi gegangen sey ***).

*) Hier wiederhole ich das schon §. 82. in der Note ** vorläufig enthaltene Allegat. Uebrigens

gens ist bey jeder mancipatio einer beweglichen Sache immer auch eine wahre Tradition, und es versteht sich wohl von selbst, daß, wo die Tradition hingereicht hätte, die Mancipation doch wenigstens nichts schadete. Auch eine res nec mancipi konnte also, wenn sie beweglich war, gar wohl mancipirt werden.

**) Heinecc. *synt. ant. II.* 1. §. 19. glaubt, die res mancipi hätten aufgehört res mancipi zu seyn, sobald sie im natürlichen Eigenthume standen. Er verwechselt res mancipi überhaupt, und res quae est in mancipio alicuius. S. §. 76. N. **.

***) Civ. Mag. B. I. S. 224.

§. 153.

In Ansehung der Rechte an Sachen war das Römische **Eigenthum** noch ganz eben so bestimmt, wie wahrscheinlich schon zur Zeit der zwölf Tafeln. Auch die Römischen ErwerbungsArten waren dieselben, nur stand wohl jetzt schon die **Tradition** mit darunter, sobald die Sache eine res nec mancipi war. Die vlucapio ging nun auch auf unkörperliche Sachen *), aber nicht auf agri prouinciales. — Das **natürliche Eigenthum** ist nun darin mehr ausgebildet, daß daraus auch eine Klage gegen einen Dritten, freylich aber nur eine actio, und zwar eine arbitraria, nähmlich die Publiciana in rem actio entsteht, welche sich dadurch, daß eine Verjährung angenommen wird, wo noch keine abgelaufen ist, oder um-

gekehrt, eine wirklich abgelaufene nicht geachtet wird, an das ältere Recht anschließt. Ferner entsteht aus dem natürlichen Eigenthume eine exceptio rei venditae et traditae gegen den Römischen Eigenthümer, der selbst das natürliche Eigenthum auf den Besitzer gebracht hatte. Endlich mag wohl jetzt schon die Wirkung dieses Unterschieds, welche sich noch am längsten und bis auf Justinian erhalten hat, bey der Manumission sichtbar gewesen seyn, daß nähmlich der natürliche Eigenthümer seinen Sclaven nicht zum Römer machen, sondern blos von sclavischen Arbeiten befreyen konnte (§. 142). Unter die natürlichen Erwerbungs-Arten scheint auch der Besitz von 10 Jahren inter praesentes, von 20 Jahren inter absentes bey Grundstücken in den Provinzen zu gehören.

*) Von diesen hatten die zwölf Tafeln nichts gesagt, und in so ferne läßt sich wohl behaupten, die Verjährung der Servituten komme aus dem eigentlichen ius ciuile. Aber Cic. *pro Caec.* c. 26. beweist dieses, dem ganzen Zusammenhange nach, gar nicht, denn rata auctoritas harum rerum omnium ist nicht gerade Verjährung, sondern Giltigkeit überhaupt, und das ius ciuile ist hier den legibus nicht so scharf entgegengesetzt, als man gewöhnlich glaubt.

§. 154.

§. 154.

In Ansehung des Rechts zu veräussern, war wohl keine Veränderung vorgefallen, als blos die Erschwehrung der Consecration. Bey der Erwerbung durch andere ist jetzt dos und bona receptitia, so wie das peculium der Sclaven einzutragen. In der Collision erwirbt durch einen Sclaven der natürliche Eigenthümer, und nicht der Römische, hingegen ein bloßer redlicher Besitzer oder ein Usufructuar erwirbt blos durch Dienste des Sclaven, und durch das, was er ihm selbst dazu gibt.

§. 155.

Unter die allgemeinen Erwerbungs-Arten *) (successiones per vniuersitatem) ohne Todesfall gehört jetzt sicher auch die conuentio in manum und wahrscheinlich schon die emtio bonorum im Concurse für den, welcher den Gläubigern und ihrem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten (magister) den vortheilhaftesten Accord (die meisten Procente, die beste lex bonorum vendendorum) anbietet.

*) Wobey nun aber doch die sacra durch senes ad cöemptiones faciendas (nicht senes cöemptionales), man weiß nicht recht wie? von dem Vermögen getrennt wurden. Cic. *pro Mur.* c. 12. Daß diese cöemptio so ganz von der cöemptio bey der Ehe verschieden gewesen sey, wie

Ernesti (*Cl. Cic. v. Cöemprio*) glaubt, möchte wohl noch bezweifelt werden dürfen.

§. 156.

Die wichtigste Veränderung hatten aber die Verlassenschaften erlitten, denn außer der alten gesetzlichen und streng Römischen, eigentlich juristischen, (ex iure ciuili oder ipso iure)*) ihrer Zeit und Form nach aber oft, besonders ab intestato, unbestimmten SuccessionsArt in das Vermögen eines Verstorbenen, der HEREDITAS, gab es nun auch eine neue, durch die Jurisdiction und das Edict des Prätors eingeführte, mehr nur natürliche **) und auf das Factische bezogene, zur Verhütung der Concurse eingeführte ***), aber der Zeit und Form nach genau bestimmte, die BONORUM POSSESSIO. Beyde Arten werden von den Classikern erst ganz getrennt vorgetragen †), welche Methode für uns um so leichter ist, da die Hauptzüge der Theorie von hereditas noch jetzt so sind, wie zur Zeit der zwölf Tafeln, da also nur die weitere Ausbildung bemerkt und die prätorische SuccessionsArt damit verbunden werden muß.

*) §. 2. *Inst.* 3, 9 (10) heredes quidem *ipso iure* non fiunt heißt offenbar so viel als iure ciuili, verglichen mit VLP. I. §. 10.

**) VINN. *ad pr. Inst.* 3, 9 (10) §. 4. und 5. bezieht den heres auf das dominium ex iure Qui-

Quiritium und die bonorum poſſeſſio auf das natürliche Eigenthum, und eben ſo GREVE *ad Pand. loca diff. Ex.* 22. *c.* 25., vermuthlich alſo noch viele andere. Die Sache hat ſehr viele Wahrſcheinlichkeit, obgleich keine einzige der angeführten Stellen ſie beweist. Das Wort heres, herus, hängt mit dominus, das Wort *bonorum* poſſeſſor mit in *bonis* zuſammen. Auch hatte der bloße bonorum poſſeſſor nur actiones fictitiae, d. h. wohl vtiles. Es ſcheint aber doch nicht, daß je in allem, woran der Verſtorbene das Römiſche Eigenthum hatte, durch hereditas, in allem, woran er nur das natürliche hatte, durch bonorum poſſeſſio ſuccedirt worden wäre.

***) Das Verhältniß der B. P. des Prätoriſchen Succeſſors zu dem bona poſſidere der Gläubiger wird gewöhnlich überſehen, obgleich im §. 8. *Inſt.* 3, 9 (10) ausdrücklich geſagt wird ne actiones creditorum differrentur . . . et ne facile in poſſeſſionem bonorum defuncti mitterentur et eo modo ſibi conſulerent, ideo petendae bonorum poſſeſſioni certum tempus praefinuit. Darum ſagt auch Cicero (ſ. §. 133. Note ***), beydes müſſe im Edicte beſtimmt ſeyn. Gewiſſermaßen ward jeder zugelaſſen, ſich einer Verlaſſenſchaft anzunehmen, die irgend jemand verdächtig ſchien (was ſie ſehr leicht ſcheinen konnte, da man gar an kein beneficium inventarii dachte). Die Gläubiger risquirten nichts dabey, denn ſie hatten nun gleichſam an dem, der das Vermögen übernahm, einen Bürgen, und gegen ſeine eigenen Gläubiger ſchützte ſie das SeparationsRecht. Es iſt alſo gar kein Wunder, daß die prätoriſche

Succession zur Verhütung eines unnöthigen Concurses so vielen Personen angeboten war, denn im Grunde hätte zuletzt jeder sie haben können, und es waren nur diejenigen besonders aufgefordert, welche einen Vorzug vor andern haben sollten. War aber von allen diesen niemand da, oder wollte niemand die Verlassenschaft übernehmen, so accordirten begreiflich die Gläubiger mit niemand lieber als mit dem, welcher ihnen eben so gut volle Zahlung versprochen hätte, wie der Bonorum Possessor (§. 155.).

†) In den Institutionen geht die ganze hereditas (II. 10. bis III. 8.(9)) vor der bonorum possessio (III. 9 (10)) vorher; eben so bey Ulpian (XX bis XXVII vor XXVIII und XXIX). In den Pandecten folgt die hereditas ab intestato (XXXVIII. 16. und 17.) auf die bonorum possessio, welche also gleich nach den letzten Willen vorgetragen ist.

§. 157.

I. Bey der hereditas war noch der alte Unterschied zwischen der testamentarischen und der gesetzlichen (hereditas legitima im engern Sinne, ab intestato), und darnach richtet sich auch die wirkliche adquisitio.

Die Testamente waren nun, ihrer äußern Form nach, nur per aes et libram, denn selbst die in procinctu hatten schon aufgehört *). Ein Frauenzimmer konnte nun ein Testament machen, so gut wie eine Mannsperson, aber frey-

freylich mußte sie sui iuris seyn, so gut wie diese, und mündig, d. h. wohl jetzt schon 12 Jahre alt, und sie bedurfte auch der Erlaubniß ihres Tutors **), der oft am meisten dabey interessirt war, daß sie keines machte, denn er selbst gerade war oft ihr IntestatErbe. Auch einer, der nicht ciuis optimo iure war, konnte ein Testament machen, wenn die lex seiner Heimath es erlaubte ***). Ein Tauber, ein Stummer, ein Wahnsinniger oder ein Verschwender können kein Testament machen.

*) Cic. *de N. D.* II. 3. Die Stelle ist aber dunkel, zumahl in Verbindung mit Vellei. II. 5., der von Testamenten in procinctu spricht, die sonst auch mitten in einem Feldzuge gemacht worden seyen, womit also die Ceremonien beym Ausmarsche nicht nothwendig zusammen hingen (S. oben §. 87.)

**) Liv. XXXIX. 9. schon vor 566.

***) Vlp. XX. §. 14. sagt ein Latinus Junianus könne nur um deswillen kein Testament machen, weil ihm die lex Junia Norbana es verbiete, ein dedititius aber könne keines machen, weil er nicht ciuis sey und als peregrinus zu keiner Stadt gehöre, nach deren Gesetzen er testiren könnte, quoniam nullius certae ciuitatis *ciuis est* (so muß es höchst wahrscheinlich heißen statt *sciens*) vt aduersus (das heißt secundum hier wie Tit. XXVIII. §. 1.) leges ciuitatis suae testetur.

§. 158.

Eingesetzt werden kann nur der, welcher die testamenti factio mit dem Testirer hat, oder der Sclave eines solchen; einer, der nicht ciuis optimo iure ist, nur in so ferne die lex seiner Heimath es erlaubt. Eine ungewisse Person kann nicht eingesetzt werden, und ungewiß ist jede juristische Person, z. B. jedes municipium und jeder Tempel, ungewiß ist auch jeder Ungebohrne (postumus, qui in vtero est, er sey schon erzeugt oder nicht), ausgenommen der, welcher suus wird, sobald er gebohren ist. Ein suus muß eingesetzt oder enterbt werden, und letzteres muß beym Sohne nahmentlich geschehen *), bey Töchtern, die ja nach der lex Voconia eigentlich gar nicht eingesetzt werden dürfen, ist schon die allgemeine Formel: caeteri exheredes sunto (die exheredatio inter caeteros) hinreichend und bey dem Testamente irgend einer andern Person, außer dem Vater und väterlichen Großvater, ist nicht einmahl diese nöthig (auch die praeteritio ist giltig). Wer glaubt, daß er nach seinem Verhältnisse zum Testirer die Einsetzung eher verdient hätte, als der, welcher ihm vorgezogen worden ist, der kann bey den **Centumviren** darauf antragen, daß ein solches Testament, als der natürlichen Liebe zuwider laufend (testamentum inofficiosum), so wenig

nig

nig geachtet wird, als wäre der Testirer nicht bey Sinnen gewesen.

*) Vielleicht war dieß noch nicht ganz unbestritten Cic. *de Or. I*, 38.

§. 159.

Ein Erbe in der Gewalt des Testirers muß zwar Erbe seyn (heres necessarius), die bloße Existenz, das bloße Ueberleben macht ihn zum Erben, die Erbschaft sey auch noch so verschuldet. Dieß ist aber nur bey demjenigen ungeändert geblieben, der der Sclave des Testirers ist und also frey wird *) (heres necessarius im engern Sinne). Hingegen ein suus des Testirers (suus et necessarius) kann von der Erbschaft nach dem Gerichtsgebrauche wieder loskommen (beneficium abstinendi).

*) Die Gründe, welche auch einen Banquerou-tier bewegen konnten, einen solchen Erben zu ernennen, waren nicht blos der Wunsch, daß der Concurs lieber im Nahmen des Erben, als des Erblassers, ausbrechen möchte (letzteres war ein Zeichen, daß er nicht einmahl einen Sclaven im Vermögen gehabt habe), sondern auch der Wunsch, über Tutel, über substitutio pupillaris u. s. w. zu disponiren, und endlich die Sorge für den suus, damit dieser gewiß nicht der lästigen Erbschaft unterworfen werde, und keines Abstinirens bedürfe.

§. 160.

§. 160.

Die Wahl, welche jeder andere Erbe (heres extraneus) hat, ob er Erbe werden will oder nicht, ist jetzt so modificirt. Entweder hat ihm der Testirer zu dieser Erklärung *) eine willkührliche Frist vorgeschrieben (cretio), und zwar entweder bey Strafe der gänzlichen Ausschließung (cretio perfecta) oder der Zulassung eines Miterben (imperfecta), und wieder entweder ein tempus vtile, wie gewöhnlich geschah (cretio vulgaris) oder nicht (cretio continua). Oder der Testirer hat diese Sorgfalt nicht gebraucht, dann wird die Erbschaft durch pro herede gestio erworben. Trat keine dieser WillensAeußerungen ein, so war oft durch Substitutionen (gradus heredum scriptorum) dafür gesorgt, daß das Testament doch einen Erben hätte, und für einen suus impubes konnte der Vater sogar durch eine substitutio pupillaris gleichsam ein zweytes Testament machen, dessen Verhältniß zu dem ersten aber noch nicht ganz unbestritten war **).

*) Es ist merkwürdig, was Cujas und Hauteserre aus CIC. *de off* III, 19. für eine tolle Ceremonie herausexegesirt haben, die selbst Gibbon Hist. Uebers S. 35. noch annimmt, obgleich schon SCHULTING *Ipr. Antei. ad* VLP. XXII. 28 und so auch HEINECC. *Synt. ant.* II. 17. §. 15. sie verworfen hatte.

**) CIC.

(**) Cic. de. Or. l. 39 und 57. Brut. c. 52.

§. 161.

Die Legate, welche höchstens eine adquisitio singularis (§. 80.), sehr oft aber mehr nicht als eine EntstehungsArt einer Forderung sind, und hier nur eingeschaltet werden, hatten sich nun wohl schon genauer ausgebildet: per vindicationem mit Rücksicht auf das Römische Eigenthum *), per damnationem mit Rücksicht auf die strenge Verbindlichkeit aus einer condemnatio, sinendi modo und per praeceptionem. Nach der Verschiedenheit dieser Formen richtete sich das ius adcrescendi, wenn mehreren coniunctim dasselbe vermacht war, und einer davon nicht acquirirte. Man konnte sicher annehmen, wenn der Erblasser dem A und dem B in demselben Satze ein VindicationsRecht an einer Sache gegeben hatte, so war seine Absicht, der Erbe sollte nichts davon behalten, wenn auch A allein das Legat bekommen könne. Hingegen war dem Erben in demselben Satze eine Schuld an A und B auferlegt, so vermuthete man, es sey der Wille des Testirers, daß, wenn B wegfalle, der Erbe dessen Portion nun gar nicht auszahle. — Sonst konnte das Object eines Legats auch eine pars quota der ganzen Verlassenschaft seyn, bey diesem Mittelding zwischen einer successio uni-

vniuerſalis und ſingularis (legatum partitionis) nahmen die Gläubiger und Schuldner des Erblaſſers von dem legatarius partiarius keine Notiz, aber der Erbe und der Legatar halfen ſich unter einander mit der ſtipulatio partis et pro parte. Auf die Quantität der Legate ſah man noch blos nach der lex Voconia, d. h. nur bey jedem einzeln. FideiCommiſſe und Codicille ſind zwar nichts ſeltenes, aber ſie gehören nicht zu den Rechtsgeſchäfften.

*) Nach der regula Catoniana (§. 139.) mußte es vtroque tempore da geweſen ſeyn, ausgenommen bey einer res fungibilis, wo ohnehin die Identität ſchwehr zu beweiſen geweſen wäre.

§. 162.

Bey der InteſtatErbfolge (hereditas legitima) hat ſich nichts geändert, als daß unter den Agnaten ein Unterſchied iſt, nach welchem ſie entweder im nächſten möglichen, d. h. im zweyten Grade ſtehen (conſanguinei) oder im dritten, vierten u. ſ. w. (agnati ſchlechtweg). Bey erſtern kommt es auf das Geſchlecht des Ueberlebenden ſo wenig an, als auf das Geſchlecht des Verſtorbenen. Bey dieſen hingegen kann kein Frauenzimmer mehr erben. Dieß ſoll von der lex Voconia herrühren (ſ. oben §. 130.). — Die Gentilität mag wohl ſchon ziemlich ſelten geweſen ſeyn *). —

Von

Von der wirklichen Erwerbung der Intestat-Erbschaft wird wenig gesagt, es mag blos die Theorie der Erwerbung einer testamentarischen hier, so viel es möglich war, angewendet worden seyn.

*) Das ius applicationis bey CIC. de or. I, 38. hatte Aehnlichkeit damit, und war nun auch meist eine Antiquität.

§. 163.

II. Auch die bonorum possessio befolgt die GrundEintheilung, daß entweder ein Testament da ist, oder nicht. Im ersten Falle gibt es aber auch einige von den Intestat-Successoren, die dem TestamentsErben noch vorgehen, und so entstehen drey Classen, deren Ordnung nichts weniger als willkührlich ist, 1. contra tabulas, 2. secundum (auch aduersus) tabulas, 3. intestati. In jeder von diesen drey Classen stehen theils solche, die auch schon das alte Recht für sich haben (denen die B. P. nur confirmandi iuris ciuilis gratia versprochen wird), theils solche, von denen das alte Recht nichts weiß (denen sie emendandi, corrigendi oder auch supplendi iuris ciuilis gratia versprochen wird). Diejenigen, welche auch CivilErben sind, haben aber gar nicht immer den Vorzug (daß etwa die bonorum possessio nur confirmirte und

supplirte), sie werden oft nur neben und oft gar erst hinter denen, die nicht CivilErben sind, berufen (die B. P. emendirt und corrigirt auch), denn es fiel niemand ein, daß es in allen Stücken beym alten Rechte, das sich so oft auf veränderte Sitten bezog, das z.B. höchstwahrscheinlich die bloße emancipatio ohne Uebergang in eine andere Familie nicht kannte (§. 64.), bleiben sollte *).

*) Auf einen Beweis, der im einzelen Falle vom CivilErben hätte geführt werden müssen: eo casu ius strictum consuetudine contraria abrogatum non esse, wie PUF. *IV. Obs.* 76. §. 2. und nach ihm HOFACKER *Inst.* §. 161. sagt, konnte es freylich nicht ankommen, denn wer hat im Römischen Rechte je vom Beweise eines Rechtssatzes gehört? und der Recensent, welchem Letzterer in der nähern Entwicklung S. 34. antwortet, hatte vollkommen Recht, diesen Beweis ein Unding zu nennen. Eigentlich war aber nur Pufendorf's Ausdruck unbequem, denn was er bewiesen haben wollte, das ergab sich aus der Ordnung, wornach einem jeden die B. P. angeboten war, von selbst. War der CivilErbe zuerst berufen und dann, in Ermanglung seiner, ein NichtCivilErbe, so war es beym alten Rechte auf jeden Fall geblieben und der CivilErbe bekam das Vermögen auch ohne B. P., sobald er es wollte. War hingegen dem NichtCivilErben die B. P. zuerst angeboten, und erst in Ermanglung seiner dem CivilErben, so konnte dieser nichts machen, so-

sobald jener sich seines Rechts bediente. Einen Vorzug hatte der CivilErbe immer, der aber nur darin bestand, daß, wenn es nun am Ende darauf ankam, wer denn das Vermögen (rem) haben sollte, die ihm einmahl angebotene B. P. so gut war, als hätte er sie sich wirklich geben lassen, statt daß ein NichtCivilErbe sich seiner B. P. durchaus bedienen mußte, wenn er irgend succediren wollte. Dieß liegt bey Justinian in den Schlußworten des §. 1. *Inst.* 3, 9 (10) Sed et *remota quoque bonorum possessione* ad eos (suos und agnatos und qui recte facto testamento heredes instituti sunt) pertinet hereditas iure ciuili, versteckt, aber so tief, daß es wenige Commentatoren heraus zu finden gewußt haben. Unter diese wenigen gehört aber **Theophilus**, der ganz richtig diese Worte so gibt: "Auch wenn sie die B. P. "nicht verlangt haben." (Von dem Zusammentreffen der B. P. mit der hereditas ciuilis in einer Person sagt dieser auch sehr schön: "Der Prätor ist nicht mürrisch oder streit„süchtig, sondern wo er sieht, daß das Ci„vilRecht Beyfall findet, da braucht er sein „Recht, um es zu bestätigen.")

§. 164.

Contra tabulas war eine B. P. den liberis praeteritis angeboten, d. h. dem suus (§. 88), und dem bloßen emancipatus naturalis, die weder eingesetzt, noch ordentlich (d. h. bey Söhnen und Enkeln nahmentlich) enterbt *) sind. Eingesetzte Kinder haben diese B. P., bey wel-

cher nur die Vermächtnisse an die nächsten Verwandten (personae coniunctae) bleiben, nicht anders, als wenn es ohnehin dazu kommt (commisso per alium edicto), und da hat sie auch der leibliche Sohn, der vermöge einer Adoption zu einer fremden Familie gehört (in adoptiua familia est), wenn ihn sein leiblicher Vater eingesetzt hat. Ein Emancipirter muß aber seinen in der väterlichen Gewalt gebliebenen Geschwistern (nicht auch den andern Emancipirten) conferiren, d. h. zu ihrem Besten alle Vortheile seiner Emancipation aufgeben. Sind Kinder von ihm in der Gewalt geblieben, so hat er es nur mit diesen zu thun (coniunguntur cum emancipato liberi) s. §. 209. Diese B. P. kommt blos bey einer verstorbenen Mannsperson vor.

*) Ich weiß nicht, wie es gekommen ist, daß bey denjenigen Juristen, die von der B. P. überhaupt wenig wissen, die B. P. der Enterbten, welche im *fr.* 6. § 2. und *fr.* 8. *D.* 5, 2. vorkommt, und nichts anders, als eine B. P. ab intestato seyn kann, so sehr viel gilt, da doch in Ulpian's Fragmenten, so wenig als in dem Titel der Institutionen ein Wort davon steht.

§. 165.

Secundum tabulas hat derjenige die B. P., welcher in einem Testamente eingesetzt ist, dem es

es zwar vielleicht an äußern oder an innern Solennitäten fehlt, welches aber dagegen von so vielen Zeugen besiegelt ist, als die lex fordert *), d. h. bey einem ciuis von sieben, bey einem peregrinus aber bald mehr bald weniger (§ 157.). Selbst wenn ein solches Testament wegen der Präterition eines suus nichtig, oder durch einen präterirten postumus umgestoßen (ruptum)war, so hinderte dieß die B. P. nicht, die aber freylich auch dem noch lebenden Sohne nicht im Wege stand. Außerdem ward auch die Einsetzung eines postumus extraneus bey dieser prätorischen Succession zugelassen, und auf die Ausschließung des weiblichen Geschlechts von aller testamentarischen Erbfolge durch die lex Voconia, scheint bey der B. P. keine Rücksicht genommen worden zu seyn.

*) NON MINVS MVLTIS SIGNIS, QVAM E LEGE OPORTEAT sind die Worte des edictum tralatitium, das CIC. *in Verr.* I. 45. vorkommt. Diese lex ist hier, wie in hundert ähnlichen Fällen, die lex municipalis, die lex eius ciuitatis, und so ist die Vorstellungs-Art im §. 2. *Inst.* 2, 10. zu berichtigen, die Siegel seyen vom Prätor eingeführt worden.

§. 166.

Ohne Testament waren noch weit mehr Classen und Grade der B. P. *). Zuerst *vnde*

liberi, gerade eben die, welche contra tabulas gekommen wären, wenn man sie prätexirt gehabt hätte,

dann *vnde legitimi*, zum deutlichen Beweise, daß die B. P. etwas anderes seyn sollte, als die hereditas,

drittens *vnde cognati*, Blutsverwandte ohne Unterschied, Vater, Mutter, Kinder (auch Emancipirte und auch Kinder einer Mutter) Agnaten, (allernächste, zweytnächste, gewesene) Agnatinnen, durch Frauenzimmer Verwandte, Ascendenten, Descendenten oder Collateralen, lediglich nach der Nähe des Grades, aber nicht blos der Nächste vorhandene, sondern der Nächste, der wollte. Doch war diese B. P., wahrscheinlich nach der Analogie einer ältern lex, etwa der Furia, auf den sechsten Grad und einen einzigen Fall im siebenten (3 und 4, nicht aber 2 und 5 oder 1 und 6) eingeschränkt,

viertens *vnde vir et vxor*,

endlich noch als Modification aller vorhergehenden berief der Prätor alle die, welche sich auf eine lex, oder einen Schluß des Senats beriefen, daß ihnen die B. P. zukomme (quibus ex legibus oder quibus vt detur vel lege vel SCto comprehensum est).

*) SI TABVLAE TESTAMENTI NVLLAE EXSTABVNT VNDE . . Daher kommt der Nahme

Nahme für jede Ordnung *vnde liberi*, *vnde legitimi* etc.

§. 167.

War der Verstorbene manumittirt gewesen, so hatte sich an dem ehemahligen Rechte seines Patrons, welches nur in Ermanglung eines Testaments und eines suus eintrat, folgendes durch Gerichtsgebrauch geändert:

Der Patron hatte eine B. P. auf die Hälfte, sobald in einem Testamente ein anderer, als ein leibliches Kind des Verstorbenen, eingesetzt war (contra tabulas, nicht **vor** sondern **neben** der B. P. secundum tabulas des Eingesetzten), oder ohne Testament zwar ein suus aber kein leiblicher ihm im Wege stand (contra suum, **neben** der B. P. vnde liberi). Diese Ausdehnung des PatronatRechts scheint dadurch entstanden zu seyn, daß man eine Art von Societät *) zwischen dem ehemahligen Herrn und dem ehemahligen Sclaven annahm, welche zwar nicht gegen die leiblichen Kinder des Letztern, aber wohl gegen ein Testament, eine Adoption, oder eine strenge Ehe desselben wirksam war. Bey einer liberta hatte es damit ohnehin keine Noth (§. 157.).

War der Freygelassene im Grunde ein Freygebohrner (liberum caput), den nur bey der Entlassung aus der väterlichen Gewalt ein

anderer, als sein Vater, manumittirt hatte, so gingen dem CivilErbrechte dieses extraneus manumissor noch alle Verwandten des ersten und zweyten Grades vor (vnde decem personae). Dieß war eine Einschränkung des PatronatRechts, aber freylich in einem Falle, worauf die zwölf Tafeln wohl keine Rücksicht genommen hatten (§. 64.).

Hinter den Cognaten des Verstorbenen kamen die **Agnaten des Patrons** (*tum qua* ex familia, nicht *tanquam*), dann der **Patron des Patrons** **), und endlich hinter der B. P. vnde vir et vxor, also ganz zuletzt die **Cognaten des Patrons** bis auf einen gewissen Grad. Diese Arten der B. P. waren nur in Ermanglung eines CivilErben, also wohl unbedenklich.

*) *fr.* 1. *D.* 38, 2. wo **Servius Sulpicius** citirt wird.

) Ich nehme hier den Fall an, daß der Patron selbst ein Freygelassener war, und dadurch wird VLP. XXVIII. §. 7. und der Text der Institutionen §. 3. *Inst.* 3, 9. (10.) wohl ohne Frage deutlicher und der Analogie gemäßer, als wenn der Patron wieder derselbe Patron des Verstorbenen selbst seyn soll, wie freylich auch **Theophilus es erklärt.

§. 168.

§. 168.

Wenn jemand die B. P. angefallen ist, so muß er sich in einer bestimmten Zeit, welche für jeden Verwandten in der geraden Linie, jedesmahl 1 Jahr, für jeden von allen übrigen jedesmahl 100 Tage, beyde Zeiten vtiliter gerechnet, beträgt, bey dem magistratus populi Romani, d. h. dem Prätor oder dem Gouverneur erklären, daß er bereit sey, diese Verlassenschaft mit allen Schulden (§. 156.) zu übernehmen. Sobald jemand seine Zeit hat verstreichen lassen, und keiner da ist, der zugleich mit ihm berufen war und sich meldet, so kommt es an den Nächsten nach ihm, nach der Classe, und in einer Classe, die nicht blos auf der hereditas legitima beruht, auch der dem Grade nach Nächste in derselben Classe. Doch scheint es nicht, daß wenn eine testamentarische B. P. versäumt war, nun die Intestat B. P. Statt fand, sondern das Eintreten (ex successorio edicto) galt nur zwischen denen, die contra und denen, die secundum tabulas berufen waren, und dann zwischen den ab intestato Berufenen unter sich.

§. 169.

Dieß sind die Grundsätze über die B. P., als eine Prätorische Succession, und nun kann

es wohl nicht schwehr werden, die Frage zu beantworten, wer in jedem einzelen Falle das Vermögen wirklich bekommen habe, ob der CivilErbe, oder der, welchem die B. P. gegeben worden war. Die B. P. kann nähmlich jemand leicht bekommen, wenn ihm auch noch so begünstigte Personen vorgehen, denn diese hindern seine B. P. blos dadurch, daß sie die ihnen vorher angebotene ergreifen. Mit der B. P. bekam aber dieser im Edicte späther dazu Aufgeforderte nicht auch das Vermögen, denn der früher Aufgeforderte, der seine B. P. versäumt hatte, ging doch vor, wenn er zugleich CivilErbe war *). — Uebrigens ist hier wie bey **Ulpian** und im Texte der Institutionen wohlbedächtlich von dem decretum per quod quis mittitur in possessionem bonorum gar nichts gesagt worden, denn jede missio in possessionem, sie betreffe ein ganzes Vermögen oder eine einzele Sache, und dort das Vermögen eines Verstorbenen oder eines noch Lebenden, gehört in den Proceß, und die Verbindung der B. P. decretalis mit der Prätorischen Succession, der B. P. edictalis, quae ex edicto agnoscitur, s. accipitur, mit welcher sie eigentlich gar nichts gemein hat **), erschwehrt die Uebersicht des ganzen SuccessionsRechts außerordentlich, wozu denn freylich noch viele andere Unrichtigkeiten kommen ***).

*) *fr.*

*) *fr.* 10. *D.* 37, 6. . . filius in potestate . . . hereditatem retinet iure eo, quod bonorum possessionem petere posset, vergl. mit oben §. 165. und Vlp. XXVIII. 13. XXIII. 6 und XXVI. 8. Die Kunstwörter B. P. *cum re* und B. P. *sine re* sind in der That unentbärlich, und Justinian's Compilatoren, welche sie, ich weiß nicht warum? ganz vermeiden, sind Schuld daran, daß in dieser Lehre gewöhnlich so viel Gedankenlosigkeit herrscht. Im Civ. Mag. B. I. S. 258. ist eine Frage aufgeworfen, auf welche ich noch keine Antwort erhalten habe, als von Herrn Canzler Koch, welcher schon lange an einer ausführlichen, zuverlässig sehr belehrenden, Abhandlung über diesen Gegenstand arbeitet. Er citirt mir Giphan. *ad Cod. T. quando non petentium* (VI, 10) und Giffen trägt allerdings die Sache richtig vor und besser, als 200 Jahre nach ihm die meisten thun. Uebrigens ersuche ich alle Leser, welchen an meiner InauguralDissertation *de Bonorum Possessionibus* (Halle 1788) etwas gelegen seyn möchte, sich weiter keine Mühe darum zu geben. Sie ist durch eine Menge Druckfehler verunstaltet, und zum Theil um deswillen äußerst dunkel Civ. Mag. B. III. S. 86. Ich hoffe, sie durch das, was hier gesagt ist, reichlich ersetzt zu haben.

**) *fr.* 2. §. 11. *D.* 38, 17. Neque enim sufficit mitti in possessionem, nisi natus quoque acceperit bonorum possessionem.

***) Heinecc. *Elem. sec. ord. Inst.* handelt zuerst §. 719. die B. P. secundum tab., §. 720. aber die B. P. contra tab. ab. Im *Syntagma* an-

antiq. erklärt er die B P. für eine hereditas personis quibusdam, *iure ciuili inhabilibus* edicto arbitrioque Praetoris delata. Ein neuerer Schriftsteller erklärt die B P contra tabulas so: quae *heredi ab intestato* contra tenorem testamenti *stricto iure validi*, und die ab intestato: quae *reliquis heredibus ab intestato* defertur.

III. Recht der Forderungen.

§. 170.

Die Entstehung einer Forderung, die Obligirung, I. durch einen **Contract** begreift jetzt wohl schon nicht mehr alle Fälle, wo aus einem Versprechen eine Klage Statt fand, sondern nur die, wo es schon nach dem alten Rechte so gewesen war. Es gab nähmlich jetzt auch klagbare pacta nach Prätorischem Rechte, welche noch immer pacta hießen, ob sie gleich jetzt im Wesentlichen wie Contracte anzusehen waren. Die Contracte selbst beruhten auf einer causa ciuilis, und diese lag entweder 1. in einer realis praestatio, oder 2. in mündlich ausgesprochenen Worten, oder 3. in einem schriftlichen Aufsatze, oder endlich auch 4. im bloßen auf irgend eine Art era

erklärten Consense, (contrahitur *re* aut *verbis* aut *litteris* aut *consensu*).

1. Bey den RealContracten ist sicher das mutuum (res creditae, wie es im Edicte hieß) in Römischem Gelde ein viel strengeres Geschäfft, als irgend ein anderes, so wie bey uns der WechselProceß oder der ExecutivProceß der schnellste ist *). — Bey unbenannten (Real)Contracten hatten nun sicher die beyden oben (§. 96.) erwähnten Klagen Statt.

*) Civ. Mag. B. II. S. 484. B. III. S. .

§. 171.

2. Von VerbalContracten waren jetzt die Stipulationen sehr häufig *), theils als ein Geschäfft für sich, theils zur Bestätigung oder Modification eines andern, z. B. eines Kaufs, eines mutuum ꝛc. Besonders sind die vielen Fälle merkwürdig, bey denen die Obrigkeit zu einer Stipulation zwang (stipulatio Praetoria, auch einmahl stipulatio Tribunitia **)) oder zuweilen selbst der bloße iudex (stipulatio iudicialis). Zu diesen Stipulationen, aber ja nicht zu allen andern, waren im Edicte Formeln vorgeschrieben ***), und eine solche Stipulation war gleichsam eine vorläufige Warnung für den Uebertreter, daß eine obligatio entstehen werde. Auch die sponsiones,

nes, wozu jemand oft durch Androhung eines Nachtheils gezwungen werden konnte †), das Versprechen von Succumbenz-Geldern zum Besten des Gegners, gehören einigermaaßen dahin. — Uebrigens kann keine unwiderrufliche Stipulation auf den Todesfall des Versprechenden oder dessen, dem versprochen wird, als auf ihren Anfangs-Termin gestellt werden (§. 87.) (actio nondum nata non transmittitur), und eine Zeitbestimmung ist, der Strenge nach, keine Art, wie eine obligatio aufhört.

Die dictio dotis war ein zweyter Verbal-Contract, welchen aber nur gewisse Personen, die Frau, ihr Vater und ihr Schuldner gültig eingehen konnten. Eine vorhergehende Frage war dabey nicht nöthig, aber schwehrlich auch nur eine nachfolgende ausdrückliche Annahme. Ob die drey jährigen Termine der Zahlung einer dos ††) mit der dictio zusammenhingen, und ob dieß etwa von der lex Voconia herrührte, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

Von der iurata promissio operarum liberti wissen wir sehr wenig.

*) Die Aehnlichkeit einer stipulatio mit einem Eide fällt uns nur um deswillen nicht auf, weil unsre Eide nicht, wie die der Römer und mehrerer alten Völker, in einer Antwort auf eine beschwöhrende Frage bestehen.

**) VLP.

**) VLP. *fragm.* T. VII. §. 3.

***) z. B. im Civ. Mag. B. II. S. 442.. eam ſtipulationem, quam is, qui Romae inter peregrinos ius dicit, in albo propoſitam habet . . bey der cautio damni infecti.

†) Ebendaſ. S. 448. aut ſe ſponſione iudicioque vti oportebit non defendet. Darauf bezieht ſich das ſponſione aliquem laceſſere.

††) POLYB. *L.* 32. *C.* 13. Quum autem ſecundum leges Romanorum pecuniam, quae dotis nomine mulieribus debetur, annua bima trima die oporteat ſolui, praeſtitis primum ex eadem lege ſupellectilibus ante decimum menſem. (Die Worte ex eadem lege heißen im Griechiſchen κατα το παρ ἐκεινοις ἐθος). Dieſelben Termine kommen nachher bey der reſtitutio dotis vor, VLP. VI. 8.

§. 172.

3. Der LitteralContract mochte viel Aehnlichkeit mit dem Ab- und Zuſchreiben bey den Giro- oder DepoſitenBanken haben. Die Banken der Römer hielten die argentarii, welche ſchon im ſechsten Jahrhundert vorkommen *). Bey ihren Büchern mußte es ſein Bewenden haben, wenn auch ſonſt kein Geſchäfft bewieſen werden konnte, und ſo contrahirte man allenfalls auch blos durch dieſen Aufſatz.

*) POLYB. *l. c.*

§. 173.

§. 173.

4. Consensual Contracte waren nun einige der wichtigsten Verabredungen über eine gegenseitige Leistung, die auch unter Abwesenden durch Correspondenz oft getroffen wurden, seitdem die ciues so weit von einander entfernt seyn konnten. Selbst mit Peregrinen wurden diese Geschäffte häufig eingegangen, und vielleicht gab dieser Umstand die erste Veranlassung dazu, ihnen, auch ohne die Römische Form, doch eine verbindliche Kraft beyzulegen.

Der Kauf erforderte Geld, doch war der Tausch vielleicht noch nicht so davon verschieden, wie wir glauben. Der Uebergang der Gefahr durch den bloßen Consens, und die PolizeyBestimmungen über fehlerhafte Sachen (aedilitium edictum) sind dabey merkwürdig.

Die locatio conductio begriff sehr vielerley, bald res besonders res populi (§. 148.), bald operas, auch der Sclaven, bald opus z. B. sarta tecta u. d. gl.

Die societas war sehr häufig, besonders unter Publicanen, aber noch sehr wenig begünstigt, ausgenommen daß der dolus infamirte.

Das mandatum hatte auch noch seltener Statt, da man oft, der Publicität wegen, in

Per-

Person, oder durch einen andern, der in einer bleibenden Verbindung stand, etwas vornehmen mußte. In wie weit die Klage gegen die Erben gehe, war zweifelhaft *). Auch hier infamirte der dolus schon **).

*) AUCTOR AD HERENN. II. 13.

**) Dieß ergibt sich aus dem Fragmente der lex Julia de ciuitate sociorum.

§. 174.

II. Die wahren delicta, woraus eine obligatio entstand, waren

furtum mit der Modification, daß das manifestum vierfach gebüßt ward, und daß nun auch ein prohibitum und non exhibitum vorkam,

rapina,

damnum iniuria datum nach der lex Aquilia, weswegen der höchste Werth, innerhalb eines Jahres oder eines Monaths, so ersetzt werden mußte, als wäre der Thäter schon condemnirt (damnas esto), woraus sich denn die actio in duplum contra inficiantem von selbst ergab, ohne daß es eines besondern Capitels in der lex bedurfte,

iniuriae, wohl bereits mit Aestimation nach den Umständen.

§. 175.

III. Die vermischten Fälle waren obligationes quasi ex contractu, nähmlich nego-

tiorum gestio, tutelae und rei communis administratio, hereditatis aditio, indebiti solutio, vielleicht auch litis contestatio, besonders da, wo lis inficiando crescit in duplum, lex Rhodia de iactu u. d. g.

obligatio quasi ex delicto, nähmlich iudex litem suam faciens, effusum vel deiectum und receptum, wohl auch mensor falsum modum dicens, album corruptum u. s. w.

Außer diesen aber noch viele andere, z. B. die pacta legitima und praetoria, nahmentlich constituta pecunia, ferner die Fälle der actio Paulliana, Fauiana, Caluisiana u. a.

Bey der Entstehung einer obligatio ex facto alieno ist nichts geändert.

§. 176.

Bey dem Ende der obligatio war jetzt bey allen negotiis stricti iuris, d. h. der Regel nach bey allen Stipulationen, in so ferne sie nicht ausdrücklich auf alles, was nach der Billigkeit gefordert werden könnte, gerichtet waren (den Zusatz hatten: ex fide bona *)), ein großer Unterschied, ob nur der Prätor auf einen Umstand Rücksicht nehmen konnte, um darnach den iudex zu instruiren, oder ob dieser schon von selbst das Recht hatte, wegen dieses Umstandes den zu absolviren, gegen den er sonst gesprochen haben würde, — mit andern

dern Worten, ob eine obligatio schon ipso iure (iure ciuili) getilgt war, oder blos per exceptionem (iure praetorio) unwirksam werden konnte. Bey einem negotium bonae fidei oder iuris gentium verstand sich aber alles das von selbst, was bey dem strengen ius ciuile einer besondern Instruction bedurfte.

Ohne Exception half jetzt wohl außer dem ehemahligen (§. 100.) schon immer interitus speciei debitae casualis, das Zusammentreffen zweyer lucrativen Forderungen, die nouatio, welche bey einer obligatio ex stipulatione unter denselben Personen **) oft präsumirt ward;

Nur mit Hülfe einer Exception befreyte von einer obligatio stricti iuris etwa ein pactum ***), ein Eid, ein Testament, ein rechtskräftiges Urtheil, ein vorgefallener Betrug oder Zwang u. s. w.

*) Dieser kommt in der CisAlpischen lex vor Civ. Mag. B. II. S. 442. ex ea stipulatione dare facere oporteret ex fide bona.

**) Civ. Mag. B. II. S. 427.

***) Bey einem contractus consensualis hieß es mutuus dissensus, und wirkte schon ipso iure.

§. 177.

Bey der Verfolgung von Rechten war noch jetzt ein großer Unterschied zwischen einer actio und andern Rechtsmitteln.

Die Hauptarten der actio sind: in rem (§. 101. und 153.) — in personam, wo die condictio wohl noch nichts eigenes hat, — und die mixtae (d. h. die Theilungsklagen communi diuidundo, familiae erciscundae und finium regundorum).

Ciuiles und Praetoriae. Diese letztern sind alle gelinder und dauern nur kurze Zeit.

Rei persecutoriae, (mere) poenales und mixtae (in diesem Sinne). Unter letztere gehört alles, wo lis inficiando crescit (§. 161. 174. und 175.)

In simplum, duplum, und quadruplum.

Stricti iuris, bonae fidei und arbitrariae. Bey letztern, die nicht blos Realklagen waren, hatte der Richter völlig freye Hand, auf alle Umstände zu sehen.

Ex facto proprio (directae) und alieno.

Perpetuae im strengsten Sinne und temporariae, besonders annales. Daß die neuen (prätorischen) Klagen nur ein Jahr dauerten, erklärt sich daraus noch nicht, daß die Gewalt des Prätors selbst nicht länger währte, denn diesem nach hätte ja eine Klage, die in den letzten Monathen einer Prätur entstand, nur noch bis zum neuen Prätor angestellt werden können. Sondern es schien wohl überhaupt natürlich, um so eher eine Klage zu gestat-

ſtatten, die vorher nicht geweſen war, wenn ſie mehr auf friſcher That angeſtellt ward.

Einige Klagen gehen nicht auf die Erben über, nicht auf die des Klägers, des Beklagten oder beyder.

Einige kann jeder anſtellen (actiones populares).

§. 178.

Noch keine actiones waren, alſo noch gar nicht eigentlich hierher gehörten die Rechtsmittel auf bloße Regulirung des Beſitzes. Dieß waren nicht nur die alten Vindicationen, ſondern auch die Interdicte, d. h. Strafbefehle, die der Prätor eingeführt hatte *) (vnde vi, vti poſſidetis, vtrubi, de ſuperficiebus, de precario). Auch bey Polizey-Sachen ward dieſes Verfahren angewendet (ne quid in loco oder in flumine publico fiat), ſo wie auf der andern Seite die noui operis nunciatio (bis zur remiſſio) und das damnum infectum (imperfectum bey Theophilus) viele Aehnlichkeit damit hatte. Immer kam es darauf an, ob der Fall des Strafbefehls eintrete (an *commiſſum* ſit interdictum). — Hierher gehörten ferner alle decreta, wodurch Arreſt auf etwas gelegt ward (miſſiones in poſſeſſionem) entweder auf eine einzele Sache, wie z. B. eben bey dem damnum infectum,

oder auf ein ganzes Vermögen dessen, der, ohne einen defensor zu haben, außen bleibt, oder des Banqueroutiers, welcher dadurch infam wird **), oder endlich dessen, der gestorben ist und zu seinem Erben ein Kind in Mutterleibe, einen Wahnsinnigen, oder vielleicht einen Unmündigen, dem aber Erbrecht und status zugleich bestritten wird, hinterlassen hat. Dieses mitti in possessionem bonorum defuncti zu einstweiligen Alimenten (venter, furiosus und ex edicto Carboniano) ist nun eben die B. P. decretalis, wodurch die B. P. edictalis, die Prätorische Succession, schon so oft verwirrt worden ist (§. 169.). — Die restitutio in integrum kann hier auch angeführt werden, weil sie durchaus keine actio ist. — Endlich läßt sich vielleicht hier überhaupt noch bemerken, daß das Auftreten im Gerichte im Nahmen eines Andern noch nicht allgemein Statt fand, und im Edicte auf solche, die dazu fähig seyen, eingeschränkt war.

*) Inter*dicere* grenzt an e*dicere*, ad*dicere*, vin*dicias dicere* (Liv. III. 58.) und ius *dicere* überhaupt. Es ist übrigens zu verwundern, daß Heineccius in den Interdicten nicht auch eine List des Prätors entdeckt hat.

**) Liv. VI. 35. und die lex Julia de ciuit. soc.

Oeffentliches Recht.

Eigentliches StaatsRecht.

§. 179.

I. Zum populus gehören jetzt bey weitem nicht mehr alle freye und erwachsene Mannspersonen im Staate, sondern nur die Römer (ciues optimo iure) (§. 143.). Doch ist dieser jetzt eine sehr große Anzahl, und man hätte in so ferne immerhin auf den Gedanken kommen können, nicht selbst zu votiren, sondern Leute zu wählen, die votirten (§. 133.†.), da man nun oft viele Meilen weit herbeylaufen sollte, und am Ende es doch zweifelhaft war, ob nicht die VolksVersammlung noch durch irgend etwas gehindert werden würde*). Das Votiren geschieht schriftlich und heimlich (lex tabellaria), und jeder Antrag muß eine Zeit lang (jetzt noch wenigstens 19 Tage, per trinundinum) vorher bekannt gemacht seyn, ehe darüber mit A. (*antiquo*) oder V. R. (*uti rogas*) votirt wird (promulgatio legis, ganz anders wie im neuern Latein).

II. Die plebs besteht aus 35 alten tribus, und wenigstens 10 neuen aus den ehemahligen sociis, die zuletzt votiren, also, so lange dieß nicht geändert war, freylich sehr wenig Einfluß haben **). Auch jene 35 sind nun aber künstlich componirt. In vier tribus (vrbanae, ursprünglich derer, die keine Güter gehabt hatten, als etwa ein Haus in der Stadt) wurden ungeheuer viele ciues zusammengepreßt, z. B. alle Freygelassene. Die 31 andern tribus (rusticae, ursprünglich der Gutsbesitzer) waren jede einzeln weit weniger zahlreich, gaben also ihren Mitgliedern mehr Gewicht. Auch hier war nun das Scrutinium eingeführt.

III. Der Senat bestand aus denen, welche beym letzten census zu Senatoren bestätigt oder ernannt worden waren, und diejenigen, welche ein höheres Amt bekleidet hatten, wurden so gewöhnlich ernannt, daß sie schon zum Voraus den Sitzungen beywohnen durften ***). Wer Senator werden sollte, der mußte doch wohl immer vorher ein anderer reicher Römer gewesen seyn. Diese reichen NichtSenatoren (equites) fingen nun immer mehr an, einen eigenen Stand zu bilden, da sie EhrenRechte vor den gemeinen Römern voraus hatten (lex Roscia) und pecuniaire Vortheile vor den Senatoren (diese durften nie publicani werden). Es war also kein Wunder, daß man sie oft

gegen den Senat (Tiberius Gracchus bey den iudiciis publicis) und oft für den Senat benutzte, was besonders im Anfange der folgenden Periode Cicero that, und eben so natürlich war es, daß jetzt zuweilen ein eques gar nicht Lust hatte, Senator zu werden.

*) Bey Volksversammlungen, die in die Aernde fielen, konnte man nun begreiflicher Weise nur auf sehr wenige Auswärtige rechnen. App. *B. Civ.* I. 14.

**) App. *B. Civ.* I. 49. und 53.

***) Sie verhielten sich zu den wirklichen Senatoren etwa wie sich die Doctoranden zu den Doctoren verhalten. Daß sie nach niedergelegtem Amte bis zum nächsten census aus dem Senate getreten seyen, ist nicht wahrscheinlich.

§. 180.

IV. Die Oberhäupter für den ganzen Staat wurden nun so bestellt, daß das Patriciat gar keinen Vorzug mehr, und das Alter einer Familie (nobilitas, imagines) wenigstens keinen rechtlichen Vorzug gab. Zu jeder Stelle ward nun ein gewisses Alter erfordert (leges annales). Die höhern waren jetzt nicht mehr blos für Ein Jahr; im Gegentheil das Commando übernahmen meist nur die Abgehenden. Es war ein Hauptgegenstand der Cabalen, die der Regel nach im Senate gemacht wurden,

zuweilen aber doch auch vor den populus oder die plebs kamen, diese Commandos zu vertheilen (prouincias ornare), doch verbat sich auch mancher die Provinzen ganz.

Außer den zwey Consulen waren nun 6 Prätoren, einer, der Glücklichste, für die iurisdictio vrbana, ein anderer für die inter ciues et peregrinos, und vier für CriminalDepartements. Zwey Aedilen gehörten auch zu den CurulObrigkeiten. Die Zahl der Quästoren mußte nun vermehrt seyn.

Dictatoren hatte man seit einem Jahrhunderte nicht mehr ernannt. Dagegen ward in dringenden Fällen den Consulen erklärt, das Vaterland sey in Gefahr (videant Consules, ne quid detrimenti capiat res publica) um sie gegen Verantwortung mehr zu decken.

Von Zeit zu Zeit, der Regel nach alle fünf Jahre, wurden zwey der ersten Männer im Staate (Censores) ernannt, um die National Versammlungen zu ergänzen und zu reinigen, um das gar zu milde CriminalRecht zu ersetzen, und um die Contracte über die öffentliche Einnahme und Ausgabe zu schließen.

Die Oberhäupter der plebs waren unverändert; nur sollte kein Sohn einer CurulObrigkeit, bey Lebzeiten seines Vaters, Tribun werden.

§. 181.

In den einzelen Gemeinden (oppida, municipia, coloniae, praefecturae, fora, conciliabula) waren nun auch MunicipalObrigkeiten, (Dumuiri, Quatuoruiri, Praefectus, Aediles, Dictator) mit einem Stadtrathe (ordo), worüber theils die lex Julia de ciuitate sociorum, theils jede einzele MunicipalLex besondere Bestimmungen enthielt.

Regierungs- (oder StaatsPolizey-) Recht.

---

§. 182.

I. Für die bey den auswärtigen Angelegenheiten nöthige Gewalt hatte man Krieger, die zwar noch zum Reihedienst verbunden waren, denen aber doch der Staat Sold und Kleidung gab. Jetzt konnte aber selten mehr ein Krieg so geführt werden, wie ehemahls, daß jeden Winter das Heer aus einander ging, denn die Kriege wurden zu entfernt von dem Urlande. Auch ward jetzt der Kriegsdienst schon ein eigener Stand, wovon man nicht nur jetzt, sondern auch als Invalide

valide zu leben haben wollte. Daher war nun ein großer Unterschied zwischen alten Legionen und neuen. Die Veteranen hofften von ihrem Anführer, mehr als vom Staate, Geld und bald auch Grundstücke. — Das Commando führte gewöhnlich kein wirklicher Regent, sondern ein abgegangener kraft eines besondern Auftrages (pro Consule), der bis zu seiner Zurückkunft dauerte.

§. 183.

II. Für den öffentlichen Unterricht war noch immer nichts als die Religion, welcher nun auch Plebejer vorstanden, die aber von ihrer Wirksamkeit, besonders beym Eide, viel verloren hatte. — Für die griechische Gelehrsamkeit und Cultur that man von Seiten des Staats nichts, als daß jetzt doch die Lehrer (Philosophi, Rhetores) geduldet wurden, was man noch zu Ende des sechsten Jahrhunderts im Senate sehr bedenklich gefunden hatte *).

*) Sveton. *de cl. Rhetor. c.* 1.

§. 184.

III. Für die Civil Justiz (iurisdictio) war in Rom jetzt schon seit beynahe 300 Jahren eine eigene Obrigkeit, welche aber doch nicht blos darauf eingeschränkt war, und welcher

cher auf der andern Seite ihre Collegen, auch die Consulen und Tribunen doch nicht alles überließen. Ein Jurist brauchte der Prätor nicht zu seyn. — In den Provinzen verwaltete die Justiz der Commandirende und hielt dazu jährliche Gerichte (conuentus, iudicia ordinaria) *). — In den einzelen Gemeinden sprachen die Obrigkeiten des Orts Recht, jedoch, der Regel nach, nur in weniger wichtigen Sachen. — Außerdem waren in Rom nun die Centumviren; deren Stelle in den Provinzen wohl die Recuperatoren vertraten, bey denen man aber weder die Organisation der einzelen Senate (hastae, consilium) **) noch den eigentlichen Character dessen, was vor sie kam ***), noch die Geschichte hinlänglich weiß. Sonst ward nun bey Verwaltung der Justiz auch schon einiges aufgeschrieben †).

*) INST. III. 12 (13) und Theophilus.

**) VAL. MAX. *VII.* 7. 1. spricht von einem Processe, der omnibus consiliis gewonnen worden sey.

***) Erbschafts-Sachen gehörten gewiß dahin, dieß beweist die querela inofficiosi und *const. vlt.* C, 3. 31. Aber gehörten die Sachen, welche CIC. *de Or.* I. 38. herrechnet, nur in so ferne vor sie, als in einem Testamente was davon vorkam? Ueberhaupt wie kamen die Römer dazu, für Erbschaften eine eige-

ne

ne Art von Gerichten zu bestellen? Sollte hier die Rücksicht auf Religion etwa auch gewirkt haben, wie in England die Testamente an die bischöflichen Gerichte kommen?

†) App. *B. Civ.* III. 14. verbo per scribas in publica acta relato.

§. 185.

IV. Bey der Criminal Justiz war die Art des Verfahrens nun die: In Rom waren für alle Criminal Sachen einer bestimmten Art, die das Jahr durch vorfielen, stehende Commissionen (quaestiones perpetuae) der vier Prätoren, die keine iurisdictio hatten. Zu jedem förmlichen Criminal Gerichte (iudicium publicum) gehörte ein vorhergegangener Volksschluß, der die Person des Anklägers und seines Gehülfen (subscriptor), die Person des Angeklagten, die Person der Schöffen (iudices) nach Stand und Anzahl, die Art der Zeugen, kurz das ganze Verfahren, aber wohl zu merken, nur bey dieser bestimmten Art von Verbrechen festsetzte. Es gab keine allgemeine Criminal Instruction, aber es gab ihrer erstaunend viele einzele, denn in einer neuen lex über Verbrechen war die Art des Verfahrens die Hauptsache, und die Festsetzung der Strafe gewöhnlich das Unbedeutendste *). — In den Provinzen verfuhr der Commandirende natürlich viel kürzer.

Meus

Meuterey und andre militairische Verbrechen wurden oft sogar durch Decimation bestraft **). Ueberhaupt scheint bey Verbrechern, die auf der That betroffen waren, eine Ausnahme gemacht worden zu seyn ***). — Auch in den einzelen Gemeinden kommen förmliche CriminalGerichte vor †). Zur Aushülfe des gar zu vorsichtigen CriminalRechts war noch das Volk, der Senat und die Censoren.

Als Verbrechen kommen nun auch Erpressungen und Malversationen der Commandirenden (pecuniae repetundae) vor, bey denen man nicht wußte, ob das Erkenntniß darüber den Senatoren, als künftigen Commandirenden, oder den NichtSenatoren, als Fermiers, am wenigsten anvertraut werden könne; die widerrechtlichen Bewerbungen um obrigkeitliche Stellen (ambitus) und überhaupt Handlungen gegen das Wohl und die Ehre des Staats (crimen maiestatis, zuerst also eigentlich *crime de léſe-nation*). Die lex Scatinia de nefanda venere gehört vielleicht nicht hierher.

Mit den Strafen war die wichtige Veränderung vorgegangen, daß nun alle Lebensstrafen gegen Römer abgeschafft waren, oder eigentlich nicht mehr exequirt wurden, weil der Condemnirte sich während des Processes flüchten durfte, so daß also seine Strafe nur im

Ver-

Verluste aller seiner ehrgeizigen Hoffnungen und in der Entfernung von dem, was Rom so reizend machte, bestand; doch ging dieß nicht auf außerordentliche Fälle, besonders nicht darauf, wenn der Verbrecher für einen Feind erklärt ward, und die Lebensstrafen gegen NichtRömer und gegen Sclaven blieben. Nach und nach kam die aquae et ignis interdictio zuerst durch einen magistratus †) auf, welche aus ganz Italien verbannte. Geldstrafen waren auch noch sehr gewöhnlich.

*) Umgekehrt etwa wie in Frankreich unter Robespierre zwar fast alles mit dem Tode bestraft wurde, aber doch von Zeit zu Zeit Veränderungen in der Art des Verfahrens vorkamen.

**) App. *B. Civ. III.* 56.

***) App. *B. Civ.* I. 6.

†) In der lex Julia de ciuitate sociorum.

††) App. *B. Civ.* I. 31.

§. 186.

V. Die Finanzen beruhten nun nicht mehr auf dem census, der deswegen auch schon seltener ward, sondern auf indirecten Abgaben beym Kaufe und der Manumission (vicesima rerum venalium, seruorumque manumittendorum) — auf den Zinsen der agri vectigales, so viel die lex Thoria übrig ge-

gelassen hatte, — auf dem Ertrage der Provinzen, — und auf der Beute von überwundenen Völkern, die hundert Jahre späther fast nichts mehr eintrug. Die Art der Erhebung war durch Verpachtung an societates publicanorum. — Die Ausgaben des Staats bestanden hauptsächlich im Solde der Armee (die Flotte kostete wenig), — in den Largitionen an die Römer einer gewissen Art *), wodurch aber, da sie in auswärtigem Getraide zu einem geringen Preiße bestanden, der Ackerbau in Italien völlig danieder gedrückt ward, — und endlich in der Anlage und Unterhaltung von Straßen, Theatern und Wasserleitungen.

*) Daß manche nichts bekamen, ergibt sich aus der lex Julia de ciuitate sociorum, aber die Bestimmung, wer diese waren, haben wir nicht mehr.

§. 187.

VI. Die Polizey betraf unentgeltliche Schauspiele, nicht blos die blutdürstigen, sondern auch die der schönen Künste; die Aufwandsgesetze (leges sumtuariae) hatten keine Kraft mehr; für die Unterhaltung der Strassen in den Städten und die Sicherheit, nicht überfahren zu werden, war nach Möglichkeit geprgt.

Dritte Periode.

Von

Cicero

bis auf

Alexander Sever.

Geschichte der Quellen.

§. 188.

Auch bey dem Anfange dieser Periode ist es sehr begreiflich, daß dem Römischen Staate eine große Veränderung bevorstand. Er war zu ausgedehnt an Ländern, deren er in kurzer Zeit noch immer mehrere an sich riß, zu zahlreich sogar an Regimentsfähigen Bürgern, und der Flor des Staats, die Erhaltung seiner republicanischen Verfassung, war jetzt für die Großen und für die Menge ein gar zu gleichgültiger Gegenstand, in Vergleichung mit dem mannichfaltigen andern Genusse, den sie kennen gelernt hatten. Der Gedanke an eine unaussprechliche Glückseligkeit nach dem Tode, welche auf patriotische Staatsmänner warte *), verlohr immer mehr von seinem Einflusse **).

*) Cic.

*) Cic. *Somn. Scip.* 3. Quo sis, Africane, alacrior ad tutandam remp. sic habeto: Omnibus, qui patriam conseruarint, adiuuerint, auxerint, certum esse in coelo ac definitum locum, vbi beati aeuo sempiterno fruantur.

**) Ich kann das sechste Buch von Polyb nicht lesen, ohne im Ganzen die aus Rücksicht auf seine Lage möglichst zurückgehaltene Besorgniß des Verfassers zu erkennen, daß der so gepriesene Staat schon jetzt seinem Umsturze nahe sey. Besonders ist mir folgende Stelle aufgefallen: Caeterum boni iudicis officium est, scriptores non ex iis, quae praetermiserint, aestimare, verum ex iis, quae dixerint; ac si falsi aliquid in iis deprehenderint, etiam illa ea ignoratione esse praetermissa statuere: sin omnia vera fuerint, quae dicuntur, concedere, iudicio non ignorantia illa quoque fileri.

§. 189.

C. Marius, ein roher Krieger von geringer Herkunft, war der erste Tyrann seines Vaterlandes, aber als Demagoge und mit wenig veränderten Formen. Sulla (Felix), aus dem alten Geschlechte der Cornelier, stürzte mit Hülfe der Großen, diese Parthey zum zweytenmahle. Ein Interrex ward genöthigt, einen Volksschluß zu bewirken, daß Sulla, der Urheber der Proscriptionen, als Dictator auf unbestimmte Zeit, den Staat reformiren sollte*). Sulla entzog den Tribunen den größten Theil

ihrer Gewalt **). Aber Cn. Pompejus (Magnus), einer von seinen eigenen Anhängern, machte sich auch die Tribunen zu Freunden. Nachher coalisirte er sich mit C. Cäsar, einem Patricier, aber von der Mariusschen Parthey, mit dem er endlich zerfiel und von dem er bey Pharsalus geschlagen ward. Der Dictator nnd Imperator Cäsar, dem der ganze Senat Treue geschwohren hatte, ward bald ermordet. Sein Erbe und AdoptivSohn ward seiner Schwester Enkel, der junge Cäsar Octavian (Augustus seit 729), den Cicero (pater patriae) und der Senat erst einem Cäsarianer, Antonius, entgegensetzten, der es aber bald rathsamer fand, sich mit diesem und Lepidus zu verbinden und durch einen Volksschluß mit ihnen auf 5 Jahre zum Triumuir reip. constituendae ernannt zu werden ***). Er war damahls erst 20 Jahre alt, und dieser chronologische Umstand entschied. Zwar die Proscriptionen betrieb er mit einer Grausamkeit, deren kaum ein abgehärteter Bösewicht fähig gewesen wäre, aber da er durch die Schlacht bey Actium, im 33ten Jahre, von den drey Usurpatoren allein übrig blieb, so konnte er als alleiniger *Princeps* noch 43 Jahre regieren und den Senat, das Volk und die Provinzen an eine Verfassung gewöhnen, bey welcher man wenigstens vor bürgerlichen

chen Kriegen weit mehr gesichert war, als vorher.

*) Lex Valeria (671.).

**) Die VolksVersammlungen sollten blos nach Centurien gehalten werden. App. *B. Civ.* I. 59.

***) Lex Titia.

§. 190.

Diese Verfassung trug freylich die Spuhren ihrer Entstehung aus einer gewaltsamen Usurpation in einer Republik (einer Tyranney im griechischen Sinne des Worts) unverkennbar an sich, denn es war dem neuen Regenten nicht darum zu thun, wie überhaupt noch wenig Revolutionen darauf ausgegangen sind, alles zu ändern, oder wenigstens anders zu benennen, was bleiben konnte und sollte. Der Regent selbst erhielt seine Gewalt, wie vorher auch wohl geschehen war, nur als etwas außerordentliches auf 5 oder 10 Jahre. Mit der Erneurung und Verlängerung hatte es freylich keine Noth *). Nach dem Tode eines jeden *princeps* kam es darauf an, ob der Senat seine Regierung ratificiren, und ihn zum *Diuus* machen, oder aber alles vernichten (acta rescindere) wolle. An eine Erblichkeit von Rechtswegen dachte man nicht; alles war blos persönlich, und dieß allein schon hielt die Römer ab, keine festen Grenzen der Gewalt zie-

hen zu wollen, wenn sie auch nicht eingesehen hätten, wie vergeblich, der Regel nach, solche Versuche sind. Starb der Regent eines natürlichen Todes, und hatte er einen erwachsenen nahen Verwandten, der etwa gar schon bisher der Nächste nach ihm gewesen war, so konnte diesem die Succession auch nicht fehlen. Mit neuen Ehrenbezeugungen war man schon seit vielen Jahren in Rom nicht spahrsam gewesen; man erfand viele für den wirklich geliebten ersten Augustus, und für manchen seiner gefürchteten Nachfolger erfand man noch mehrere. Bey jedem RegierungsAntritte geschah das in Einem Tage, was nach und nach in Jahren aufgekommen war **).

*) Das comité de salut public erhielt seine Gewalt gar immer nur auf einen Monath.

**) So z. B. bey Vespasian, worüber vielleicht noch das SenatusConsult vorhanden ist.

§. 191.

Unter dem *princeps* blieben die alten Oberhäupter des ganzen Staats und ihre Wahlen durch das versammelte Volk. Daß er darauf Einfluß hatte, war wohl sehr natürlich, denn welcher Große hatte diesen vorher nicht auch gehabt, und er war doch unleugbar der Größte von allen *). Von neuen Stellen entstand für die Hauptstadt nun auch eine Local-

calObrigkeit, der *praefectus urbi*, welcher noch vom Kriege her beybehalten ward. Ihn ernannte der Regent auf so lange, als es ihm gut dünkte, und er war fast immer ein gewesener Consul. Mußte er nun nicht die vorübergehenden, gewählten und meistens jüngern, selbst auch mehr an die Form gebundenen Prätoren, mit denen er (extra ordinem) concurrente CriminalGewalt hatte, bald verdunkeln **)? In den Provinzen war der neue Regent GeneralGouverneur, aber nicht bey allen fand er es nöthig, einen legatus Augusti zu halten, und die Revenuen in die Cassen, woraus die zum Theil in der Provinz selbst liegenden Soldaten unterhalten wurden (tributum), zu ziehen; etwa die Hälfte, freylich die weniger bedeutende regierten noch abgegangene Consulen und Prätoren, und die Abgaben blieben wie vorher (stipendium) ***). Einen Intendanten (procurator), das heißt erst einen Freygelassenen, nachher einen eques, schickte er doch noch in jede †).

*) TAC. *Ann. I.* 15. Etsi potissima arbitrio principis, quaedam tamen studiis tribuum fiebant . . . largitionibus et precibus sordidis. . .

**) Um irgend einer republicanischen, das heißt, gewählten und in ihrer Dauer sehr eingeschränkten Obrigkeit Abbruch zu thun, darf man ihr nur einen monarchischen, das heißt, von einem Obern ernannten und blei-

benden Collegen, oder auch nur Subalternen geben. Der *Commissaire* des Directoriums wird bald wichtiger seyn, als alle Municipal-Beamten.

***) Theoph. II. 1. §. 40. ist die classische Stelle. Reiz hat sehr viele Neuere dabey citirt.

†) Tac. *Agricola* c. 4. auum procuratorem Caesaris habuit, quae equestris nobilitas est.

§. 192.

Es ist nun in der That eine an sich ganz unbedeutende Frage, ob je ein förmlicher Volksschluß die Republik in eine Monarchie verwandelt habe, denn jedermann gibt wohl zu, daß dieser Volksschluß factisch wenig Schwierigkeit gehabt hätte, wer aber August für einen Tyrannen hält, den wird auch dieser Volksschluß nicht bekehren. **Ulpian** allein gründet nähmlich die Kraft der Constitutionen auf eine lex regia *). So viel nun auch schon über diese lex gestritten worden ist, so scheint es doch, die Vertheidiger und die Bestreiter derselben haben immer vorausgesetzt, 1. daß **Ulpian** gerade von Cäsar Octavian rede, 2. daß diese lex regia auf **August** allein und nicht auf ihn als einen der **Triumviren** ging, da die **Triumviren** wie alle Römischen Obrigkeiten ihre Gewalt auch einzeln hatten (§. 107.), und 3. daß die lex ihren

Nah-

Nahmen von ihrem Inhalte, von der darin ertheilten beynahe Königlichen Gewalt habe. — Da es aber bey den Alten gar nicht ungewöhnlich war, die Monarchie früher anzunehmen, als wir in unserer sogenannten KaiserGeschichte es gewohnt sind **), da im Griechischen das Wort regius wie ein nomen proprium gebraucht und nicht übersetzt wird ***), da Sulla seine Gewalt durch den Antrag eines Interrex bekam (§. 189.), und da das Triumvirat wenigstens zu einer Zeit, wo kein Consul war †), wo es also auch wieder eines Interrex bedurfte, durchging, so scheinen jene Voraussetzungen noch sehr zweifelhaft. Es kommt hinzu, daß Appian gerade die alleinige Gewalt von Cäsar Octavian als etwas anführt, wozu es keines Volksschlusses mehr bedurft hätte ††).

*) Quod principi *placuit* (ein Kunstwort schon zur Zeit der Republik, worauf sich das so lächerlich mißverstandene alt französische tel est notre *plaisir* gründet) legis habet vigorem, cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum ius et potestatem conferat *fr.* 1. *pr. D.* 1, 4., welches im §. 6. *Inst. I*, 2. abgeschrieben ist. Diese Stelle hat dem Römischen Rechte England versperrt.

**) Appian. *B. Civ.* I. 3. I. 82. und 99. nennt Sulla den ersten Monarchen.

***) Bey Theophilus §. 6. I, 2. heißen jene Worte νομε ρεγιε τετο κυρωσαντος, ὁς περι βασιλειας τεθεις πασαν βασιλει δεδωκε κατα τε δημε την ἐξεσιαν.

†) Hirtius und Panſa waren geblieben, Pedius war geſtorben und Cäſar Octavian hatte niedergelegt.

††) Non amplius ne in ſpeciem quidem indigens populi ſuffragiis *Bell. Civ.* I. 5., eigentlich ὀδεν αἱρεσεως ἡ χειροτονιας ἡ προσποιηματος ἐτι δεηθεις, "er brauchte keine Wahl mehr, und keine Abſtimmung, und keinen Vorwand."

§. 193.

Für das PrivatRecht hatte die Veränderung in der Verfaſſung und beſonders die Art, wie ſie durch bürgerliche Kriege von mehr als einem halben Jahrhundert herbeygeführt worden war, die wichtigſten Folgen dadurch, daß die Manumiſſionen erſchwehrt wurden, und daß wegen einer neuen Abgabe, deren die KriegsCaſſe nicht entbären konnte, an den letzten Willen ſehr vieles eine neue Beſtimmung erhielt. Beydes ward noch nach Möglichkeit mit dem patriotiſchen Wunſche die guten Sitten wieder herzuſtellen und zur Bevölkerung aufzumuntern *) in Verbindung geſetzt. Während der bürgerlichen Kriege waren nähmlich ſehr viele Sclaven freygelaſſen worden, zum Theil um ſie unter die Legionen

zu

zu stecken; man hatte sich in den Zeiten, wo man seines Lebens so wenig sicher war, und wo man oft erst nach seinem Tode bekannt werden lassen wollte, wie man gegen viele Personen gedacht habe (iudicia defuncti), erst recht an die Testamente gewöhnt, die jetzt für die Finanzen benutzt wurden, und manche Gegend von Italien war nun beynahe eine Wüste. Sonst ist noch dieß ein characteristischer Zug des Rechts unter den Kaisern, daß das so oft gemißbrauchte PrivatRecht nun dem öffentlichen Rechte mehr unterworfen ward.

*) Jeder lachende Erbe sollte 5 Procent, jeder Unverheirathete das Ganze, jeder Kinderlose die Hälfte abgeben, und nur wer recht viele Kinder hatte, bekam noch jetzt alles das, was, aus einem Testamente zu seinem Besten, sonst für den Staat abgefallen wäre.

§. 194.

Nach August's Tode regierte Tiberius Claudius Nero (sein Stiefsohn, Schwiegersohn und TestamentsErbe, nun auch Cäsar). Gleich beym Antritte der neuen Regierung wurden die magistratus vom Senate und nicht mehr vom Volke ernannt *). Aber von Tiber an bis auf Domitian zeigt die Kaisergeschichte nur gar wenige Abwechslung oder ruhige Zwischenräume in dem traurigen Gemählde

de vergötterter Tyrannen und niederträchtiger oder verfolgter Großen. Daß die ewigen, wahren oder vorgegebenen, Verschwöhrungen eine nothwendige Folge der Monarchie seyen, das konnten wohl die Römischen Schriftsteller in Versuchung kommen zu glauben. Aber wir müssen auf der einen Seite das letzte Jahrhundert der Republik damit vergleichen, um der monarchischen Verfassung nicht zu viele Schuld beyzumessen, theils finden wir Gründe genug, warum dieselben Neigungen und Leidenschaften in Rom so sehr viel mehr Unglück anrichteten, als in fast allen Reichen des heutigen Europa's nicht geschieht. Ein Hauptfehler war der Mangel einer nicht so wohl durch die Gesetze, als vielmehr durch die verjährte DenkungsArt der Nation fest gegründeten Succession nach dem bloßen Zufalle der Geburt. So mancher Große erlaubte sich Hoffnungen, die man in England oder Preußen geradezu für Verrücktheit halten müßte. Von Zeit zu Zeit ward ein Regent ermordet, und dieß war für seine Nachfolger weit mehr eine Aufforderung zu Grausamkeiten, als ein abschreckendes Beyspiel. Selbst dieß war ein Unglück, daß der Regent keinen Hof hatte, sondern nur, wie der reichste PrivatMann, von seinen Sclaven und Freygelassenen sich bedienen ließ. Dadurch kam ein schwacher Regent ganz in

die

die Gewalt von diesen, welche weder ihre Familie noch ihre Erziehung vor gar zu groben Schaamlosigkeiten bewahrte.

*) TAC. *Ann. I.* 15. Comitia e campo in curiam translata. S. oben und PLIN. III. Ep. 20. Einer der wenigen Neueren, die diese Stelle richtig verstanden haben, ist REINOLD *Opusc. p.* 392.

§. 195.

Hingegen von Nerva bis auf Marc-Aurel folgen fünf Regenten auf einander, die zwar wohl einzeln, aber nicht in ihrer ununterbrochenen Reihe von andern unumschränkten Monarchen übertroffen worden sind. Für die volle Reife des Römischen Rechts war dieses Zeitalter der Antonine höchst wohlthätig aber genauere Nachrichten sucht man bey den Geschichtschreibern dieses Jahrhunderts vergeblich, so sorgfältig auch außer den vielen Bearbeitern der Kirchengeschichte, die von nun an verglichen werden müssen, ganz neuerlich Gibbon in seinem größern Werke *) sie benutzt, und so viel auch Eckhel besonders in den vier letzten Bänden des seinigen **), zu ihrer Erläuterung und Berichtigung, aus Münzen beygebracht hat. Nur von Hadrian, dem angeblichen Erben und so auch Adoptiv-Sohne Trajan's, ward vier und noch mehr

sie-

sieben, und man möchte wohl sagen am meisten sechzehn Jahrhunderte nachher, gar vieles erzählt, wovon etwa dieß wahr seyn mag, daß unter ihm die JurisdictionsNormen, die Edicte, für alle Römer und selbst für die NichtRömer im ganzen Reiche gleichförmiger wurden.

*) The history of the decline and fall of the Roman Empire, im Basler Nachdrucke (1787 bis 1789) 13 B. gr. 8. Er fängt mit den **Antoninen** an, und im achten Bande steht die historische Uebersicht des Römischen Rechts (§. 16.) am Ende der Regierungs-Geschichte **Justinian's**.

) Doctrina numorum veterum (1792 bis 1798) 8 Bände in Quart. Mit dem fünften Bande fängt die P. II. de moneta Romanorum an. Er handelt die Consular- und Familien-Münzen, der sechste die KaiserMünzen bis auf **Hadrian, der siebende die bis auf **Diocletian**, und der achte die übrigen ab. Die Vollendung dieses Werkes hat der Verfasser eben noch erlebt.

§. 196.

Nach **Commodus** und seinen zwey schnell vorübergehenden Nachfolgern kommt durch einen bürgerlichen Krieg eine neue Familie, die **Severische** zur Regierung. **Septimius Severus** konnte es nie vergessen, daß weder der Senat noch die bisherigen Prätorianer, von

von seiner Parthey gewesen waren. Er tyrannisirte jenen, und vernichtete diese, an deren Stelle er neue Prätorianer aus allen Legionen errichtete. Die Chefs dieser Garde von 50,000 Mann, die neuen praefecti praetorio, wurden nun seit Plautian wahre Groß-Wessire, die alles, auch Justiz und Finanzen, unter sich hatten. Caracalla (Imperator Antoninus) vollendete, wie man sagt, wenigstens für alle Freygebohrnen, was die lex Julia de ciuitate sociorum nur für Italien gethan hatte. Das Römische Recht ward unter ihm allgemein, wenigstens so weit es zu den Abgaben von Verlassenschaften erfordert wurde, denn auch er brauchte neue Quellen, um die Soldaten zu gewinnen. Auf Macrin folgen noch zwey unächte Severianer, Elagabalus und Alexander Sever, dessen praefecti praetorio die letzten juristischen Classiker waren, und nach dessen Tode ein halbes Jahrhundert hindurch fast keine ruhige und bleibende Regierung mehr vorkommt.

§. 197.

In dieser Periode wurden noch über hundert Jahre lang Volksschlüsse, und bis zuletzt SenatusConsulte neue Rechtsquellen. Die Edicte der Prätoren und Aedilen bilden sich ganz aus, die Constitutionen der Kaiser

fer entstehen nun als eine neue Branche des von den Obrigkeiten eingeführten Rechts, und die Meynungen der Rechtsgelehrten, die in zahllosen theils systematischen theils exegetischen Schriften vorgetragen werden, vollenden das classische Pandecten-Recht.

§. 198.

I. Der Volksschlüsse waren nie mehr gemacht worden, als gerade in den bürgerlichen Kriegen *), allein die wenigsten von diesen sind für das Privat-Recht merkwürdig. Die, welche es sind, besonders die unter August, haben aber dadurch einen neuen Werth, daß sie die jüngste Legislation zur Zeit der juristischen Classiker waren, und daß diese sehr viel darüber schrieben. Wie manche Stelle in den Pandecten ist nicht aus einem solchen Commentar genommen?

Die lex PLAUTIA verbot die Usucapion dessen, was durch Gewalt erlangt worden war.

Von Sulla gehören zwey leges hierher, die lex CORNELIA de falsis oder testamentaria, und die lex CORNELIA, worin etwas von Injurien vorkam. Jene nicht so wohl wegen der neuen Sanction der Testamente, sondern weil darin auch das Unterschieben und Unterschlagen von Testamenten derer, die in feindlicher Sclaverey gestorben waren, eben so verpönt

pönt war, wie wenn die Testirer, statt sich zu ergeben, sich hätten niedermachen lassen. Dieß ist die fictio legis Corneliae, woran doch wohl der Prätor unschuldig ist **). Letztere hält man gewöhnlich für eine eigene lex, das Gegentheil erhellt aber aus Theophilus ***).

*) Corruptissima republica plurimae leges TAC. *Ann.* III. 25.

**) Bach zweifelt daran, daß diese fictio legis Corneliae testamentariae aus der lex Cornelia testamentaria von Sulla herkomme, denn bey den vielen Kriegen der Römer sey die Veranlassung dazu schon viel früher da gewesen. Allein gerade in den Punischen Kriegen, die er aufführt, verfuhr man gegen die Mitbürger, die sich ergeben hatten, so strenge, daß man ihren Verwandten nicht einmahl erlaubte, sie loszukaufen APP. *Hannib.* 28. Was das von Herrn Prof. Stockmann beygebrachte Allegat PAUL. *R. S. III*, 4 *A.* 8. beweisen soll, ist schwehr abzusehen, da bekanntlich tutela legitima auch auf die testamentarische geht (VLP. XI. 3 und 14), da gerade in dieser Stelle eine nicht unerhebliche Variante der editio princeps vorkommt, und da endlich auf jeden Fall die Worte von Paulus gar wohl unsre lex Cornelia bedeuten können.

***) IV. 4. §. 8. nec de iniuriis neglexit dicere. Höchstwahrscheinlich war es die lex Cornelia de sicariis. Wäre eine eigene lex Cornelia de iniuriis gewesen, so hieße wohl die

Rubrik des Titels de iniuriis eher: ad legem Corneliam de iniuriis.

§. 199.

Eine andere Lex Cornelia, die aber von dem Tribune, den Cicero vertheidigte, herrührt, betraf die Prätorischen Edicte. Die Prätoren sollten daran beständig gebunden seyn, hieß zuverlässig nicht so viel: jeder Prätor müsse das beybehalten, was sein Vorgänger edicirt habe, und dazu, daß dieses nicht der Sinn sey, braucht es der Gewalt gar nicht, die man den Worten hat anthun wollen *). Allein was hieß es denn, zumahl da die Großen dieses Plebisscit so übel nahmen? Entweder war nun nur eine neue Sanction zu dem, was ohnehin unerlaubt war, gekommen, oder die Prätoren hatten vorher in demselben Jahre, der Eine so, der Andere anders edicirt und decretirt **), oder endlich es ward befohlen, daß das Edict ausführlicher seyn sollte, als bisher, daß z. B. gar keine actio ohne eine Stelle des Edicts mehr Statt finden dürfe.

*) Ascon. *in* Cic. *pro Corn. mai. reo* sagt, die lex sey dahin gegangen, vt Praetores ex suis edictis perpetuis ius dicerent. Dazu sagt nun Bach: totius loci contextus docet, *perpetuo* scribendum esse. S. oben §. 133. **.

**) Der Grundsatz des Römischen Staatsrechts war: Melior est conditio prohibentis

App. *B. Civ.* an mehreren Orten, auch III. 50. Jeder Prätor, auch der die iurisdictio nicht hatte, konnte dem Einhalt thun, der Justiz administrirte, und sich dadurch Freunde machen, und so kann man verstehen, was Asconius sagt: Ambitiosi Praetores varie ius dicere consueuerant. — Was das Ediciren betrifft, so erläutert dieß Cic. *de off* III. 20. Marius Gratidianus faßte als Prätor mit allen seinen Collegen und den Tribunen ein dem Volke sehr angenehmes Edict ab, und hatte die Dreistigkeit, es ganz allein, blos als sein Werk, bekannt zu machen. Er allein hatte nun auch die Ehre davon.

§. 200.

Die lex Julia repetundarum verbot die Usucapion dessen, was durch Erpressungen und Bestechungen in einer Provinz erworben worden war.

Die lex Scribonia viaria würde uns nicht interessiren, wenn sie nicht auch beyläufig am CivilRechte etwas änderte, indem sie die Usucapion der Wegegerechtigkeiten, als der wichtigsten seruitutes praediorum rusticorum aufhob. Daß diese Aenderung des PrivatRechts gar zu wichtig gewesen wäre, um nicht einen eigenen Volksschluß zu verdienen, ist ein Einwurf, den die ganze Geschichte der Römischen leges entkräftet.

Die lex FALCIDIA sicherte einen Testaments-Erben wenigstens gegen die Verschwendung des Testirers an Legaten, oder gegen die nachher erfolgte Abnahme des Vermögens, weswegen oft selbst eine nicht banqueroute Erbschaft ausgeschlagen worden war. Gegen die Gläubiger des Testirers sicherte sie aber freylich nicht.

§. 201.

Die lex JULIA et TITIA gab dem Gouverneur eben die Rechte in Ansehung der Tutel, die der Prätor durch die lex Atilia (§. 131.) hatte, und wenn sie nicht statt der Tribunen ihm jemand anders zugab, selbst noch mehr.

Die lex JULIA de adulteriis wird hier blos in so ferne erwähnt, als sie auch de fundo dotali heißt. Als solche enthält sie eines der ersten Beyspiele von Einschränkung der Freyheit des Eigenthums. Der Ehemann sollte einen fundus dotalis nicht veräussern, ob er gleich Eigenthümer desselben war. Doch schränkte man dieß nur auf die praedia in Italico solo ein *), und wenn die Frau einwilligte, so sollte wenigstens die offenbare Veräusserung Statt finden, hingegen freylich die Verpfändung auch dann nicht einmahl. Dieß waren Milderungen des neuen Gesetzes, dessen Absicht,

ficht, sie sey gewesen, welche sie wollte, sonst freylich noch vollständiger erreicht worden wäre.

Die lex AELIA SENTIA verbot einem Banqueroutier und einem Herrn unter 20 Jahren zu manumittiren. Der Sclave sollte 30 Jahre seyn, und wenn er sich schlecht aufgeführt hatte, doch nicht Römer (sondern blos deditiorum numero) werden. Intereſſirte Manumissionen gaben kein PatronatRecht. Undankbare Freygelassene wurden wieder Sclaven. — Die causae probatio apud consilium, wie sie hier als Ausnahme bestimmt war, scheint noch öfter angewendet worden zu seyn.

Die lex JULIA vicesimaria legte 5 Procent auf alles, was in dem Testamente eines nicht sehr nahen Verwandten hinterlassen worden war. Zur Controlirung ward bestimmt, wenn und wie die Testamente eröffnet werden sollten.

Die lex FURIA CANINIA schränkte die testamentarischen Manumissionen ein.

*) HEINECC. *synt. ant.* II. 8. §. 9. sagt, bey den andern habe es keines Verbots der Veräusserung bedurft, weil sie der Usucapion nicht unterworfen waren. Wenn aber der Mann sie veräussern durfte, was Heineccius wohl zugibt, so hatte die Frau keinen Vortheil von dieser Hinderung der Usucapion, denn der Käufer ward sogleich, ohne Usucapion, Eigenthümer.

§. 202.

Unstreitig die wichtigste lex von August ist die doppelte und von neuem eingebrachte lex JULIA et PAPIA POPPAEA de maritandis ordinibus, de caducis, de poenis coelibatus et orbitatis. Von den Commentarien sieben juristischer Classiker darüber haben wir noch Fragmente, es war also wohl der Mühe werth, daß Godefroi diese lex, als die zweyte Quelle des alten Rechts, bearbeitete. Heineccius hat ihn zwar noch übertroffen, allein es fehlt seinem Werke nicht blos daran, daß er das Buch von Ramos del Manzano nicht bekommen konnte. Die 59 Capitel, die er aufstellt, und die ihm Bach nachschreibt, lassen sich gar sehr reduciren, wenn man alle Wiederholungen weglässt.

1. Wer nicht zu alt ist (eine Mannsperson nicht über 60, ein Frauenzimmer nicht über 50 Jahre) der soll heirathen und zwar Standesmäßig, oder er soll wenigstens in einer Ehe zur linken Hand (concubinatus) leben. Für den Uebergang von einer Ehe zur andern, der aber nun nicht mehr so leicht ist, weil bey Scheidungen das iudicium morum eintritt, wornach sich die functio dotis, die Retention und Repräsentation derselben richtet, und für die Verlobung wird eine Frist ge-

gestattet. Alle Hindernisse der Heirath aus einer Bedingung, einem Eide, dem Mangel eines Tutors, oder der Weigerung des Vaters sollen wegfallen. Wer nicht heirathet (coelebs) der kann aus dem Testamente eines Fremden nichts bekommen. Fremd sind auch die affines, die allernächsten ausgenommen.

2. Wer 25 Jahre alt, aber nicht über 60 und 50 ist, der soll Kinder zeugen (oder annehmen). Dadurch erlangt er ein Vorrecht in Ansehung des zu Aemtern erforderlichen Alters, der Latine wird Römer, man wird durch mehrere Kinder frey von allen persönlichen öffentlichen Lasten, der Freygelassene wird frey von den Diensten und Abgaben, die Frau von der Tutel. Ein ärmerer Freygelassener (centenario minor) braucht dem Patrone gar nichts zu hinterlassen, ein reicher (centenarius) oder eine Freygelassene, die also nun für sich ein Testament machen kann, nur KindesTheil. Die Patroninn wird durch Kinder dem Patrone, die Tochter des Patrons dem Sohne gleich (§. 134 †). — Wer keine Kinder hat (orbus) bekommt aus dem Testamente eines Fremden nur die Hälfte, aus dem Testamente seines Ehegatten nur ein oder einige Zehntheile und den vsusfructus eines Drittheils. Wer aber viele Kinder hat, der hat das ius antiquum in caducis, er be-

kommt sogar was aus diesem Testamente abfällt, so gut wie ein Descendente oder Ascendente des Erblassers.

3. Außer dem, was beym coelebs ganz, beym orbus halb, unter Eheleuten zu sieben bis neun Zehntheilen abfällt, gehört dahin auch noch alles, was man nicht bekommt, weil man vor Eröffnung des Testaments (§. 201.) (es sey bey Lebzeiten des Testirers oder nachher) oder vor dem Eintritte der Bedingung stirbt, oder weil man indignus wird, oder es ausschlägt. Alles dieses, jedoch mit den darauf haftenden Lasten, bekommt das aerarium, in so ferne kein ius antiquum in caducis ihm vorgeht. Wer so etwas denuncirt (defert), der bekommt einen Antheil zur Belohnung.

4. Diese lex geht nicht auf die, welche auf Befehl des Staats abwesend sind, oder seit noch nicht einem Jahre erst aufgehört haben es zu seyn, oder welche vom Volke, vom Senate, oder dem Kaiser Dispensation erhalten (impetratio nuptiarum, vielleicht auch impetratio concubinatus, ius trium liberorum).

§. 203.

Ein für das Aerarium sehr wichtiger Zusatz war die lex JUNIA VELLEIA, wodurch einige Einsetzungen, die vorher nicht Statt fanden,

den, verstattet und viele sogar stillschweigend ergänzt wurden (scriptis heredibus accrescunt).

Die lex JULIA iudiciaria, welche das Verfahren in CivilSachen bestimmte, ist wohl eben die, wodurch die cessio bonorum, eine schon vorher, vielleicht aber nur vorübergehend, gebrauchte Milderung der Execution bleibendes Recht ward.

Die lex PETRONIA nahm sich der Sclaven gegen ihre Herren an, und es kann wohl seyn, daß die Begünstigung der Freyheit, welche der lex JUNIA PETRONIA zugeschrieben wird, eben daher rührt.

§. 204.

Unter Tiber ward die lex JUNIA NORBANA gemacht, wodurch die Rechte derjenigen Sclaven, die nur von sclavischer Arbeit befreyt waren, bestimmt wurden. Sie erhielten die Latinität, aber noch mit Einschränkungen, z. B. ohne testamenti factio (*Latini Juniani*). Zum vollen Rechte der Römer (ius Quiritium) gelangten sie auf vielerley Arten, unter andern auch vermöge der bald darauf gemachten lex VISELLIA.

Unter Claudius ward durch die lex CLAUDIA de tutela feminarum das gesetzlich, worauf die Juristen schon lange hin gearbeitet hatten. Eine Freygebohrne sollte unter keinem

nem Tutor mehr stehen, der ihr nächster Erbe war, also ein Interesse dabey hatte, ihr etwa das Testiren zu erschwehren. Auch die Verordnung, welche von dem Vatermörder Macedo *) den Nahmen hat, nennt Tacitus **), der doch den Unterschied zwischen Volksschlüssen und Senatsschlüssen wohl wußte, ausdrücklich eine lex.

Die lex NERVAE agraria ist die letzte, wovon mit Zuverlässigkeit geredet werden kann. Bey der lex VECTIBULICI unter Trajan über die Manumissionen der Städte ist wenigstens der Nahme unrichtig, und die lex PESULANIA und lex JULIA MISCELLA werden ohne allen Grund hierher gerechnet, da letztere höchst wahrscheinlich nichts anders ist, als eben die viel ältere ***) lex JULIA de ciuitate sociorum, die mit Recht Miscella oder satura heißen konnte, da sie so sehr vielerley enthielt (§. 126.).

*) Nicht nur **Theophilus** sagt dieß, und es ist auch unendlich wahrscheinlicher, daß der Nahme des Vatermörders im SenatusConsulte und sonst oft genannt ward, als der Nahme eines einzelen Gläubigers, deren doch wohl in solchen Fällen meist mehrere sind, sondern die Worte des SenatusConsults, wie wir es *fr.* 1. *D.* 14, 5. lesen, welche nach Bach darthun sollen, daß Theophilus sich irre, und daß vielmehr ein Gläubiger des Vatermörders so geheißen habe, Cum inter ceteras sceleris causas Macedo,

quas

quas illi natura administrabat, etiam aes alienum adhibuisset . . . sind augenscheinlich für Theophilus. Auf wen sollte sonst illi gehen? Bach's Ausspruch: "contortum est et a ratione latini sermonis alienum" fällt wohl auf seinen Urheber zurück.

**) *Ann.* XI 13.

***) Justinian nennt sie selbst, und auch in den Basiliken heißt sie, παλαιος νομος ἀρχαιος.

§. 205.

Unter den Kaisern kam es nun wieder dahin, wo es im Anfange der Republik gewesen war, daß ohne einen Beschluß des Senats keine lex gemacht werden konnte, nur aber mit dem Unterschiede: damahls war das Volk sehr oft versammelt, z. B. wegen der jährlichen Wahlen, und es war noch ziemlich leicht zusammen zu bringen. Jetzt hingegen hörten die Volkswahlen auf (§. 194.), für die Arrogationen, welche noch zu Ende dieser Periode, dem Nahmen nach, vor dem Volke geschahen *) brauchte man schon lange nur sehr wenige Menschen (§. 63.) und die Versammlung aller Stimmfähigen Römer war so gut wie unmöglich. Daher kam es denn, daß die leges sich nur durch eine Ceremonie mehr, von bloßen Senatus Consulten unterschieden **), und es ist wohl möglich, daß diese Ceremonie am Ende dieser Periode sehr selten beobachtet ward, obgleich noch Ulpian ***) und seine Zeitgenossen

noſſen von der legis latio gerade eben ſo ſprechen, wie ihre Vorgänger.

*) Vlp. *fragm. T. VIII.* §. 2. bis 5. Bach hat es alſo (III. 1. S. 3. § 1. c.) ohne Urſache für eine große Liſt gehalten, daß die Arrogation Nero's durch eine lex geſchah.

**) Bach hat alſo a. a. O. ganz Recht, wenn er ſagt leges in comitiis *niſi forte dicis cauſa* rogari deſitae. Aber wie dieß bey ihm mit dem, was unmittelbar vorhergeht: Tiberius cum comitia e campo in curiam transtuliſſet nach der Bedeutung, die er dieſen Worten beylegt, zu reimen ſey, läßt ſich ſchwehr einſehen. Wenn alle Comitien im Senate gehalten worden wären, wie Bach glaubt, ſo hätten ja zu den Beſchlüſſen des Senats nie noch Comitien hinzukommen können.

***) Vlp. *fragm.* T. I. §. 3.

§. 206.

II. Die SenatusConſulte wurden nun eine noch viel wichtigere Rechtsquelle, als ſie vorher geweſen waren, und blieben ſie bis zu Ende dieſer Periode. Man benannte ſie nun oft von dem Conſul, der den Antrag dazu gemacht hatte, oder auch von dem Kaiſer ſelbſt, wenn er von dieſem herrührte (ad orationem). Aber ſelbſt dann waren ſie nicht blos masquirte Befehle des Kaiſers, und es iſt unbegreiflich, wie man Tacitus, den jüngern Plinius, Sue-

Sueton und überhaupt die Schriftsteller dieses Zeitalters gelesen haben und dieß doch gar von allen SenatusConsulten behaupten kann. Daß der Kaiser ziemlich alles durchsetzen konnte, was er wollte, ist freylich nicht zu leugnen, aber wollte er denn immer etwas so decidirt, oder überließ er nicht hundert Dinge den Debatten seiner treuen Senatoren? Selbst der Divan zu Constantinopel kann kein bloßes Sprachrohr des Sultans seyn, und wer wird die Antonine mit einem Sultan vergleichen? *)

*) Auch hier ist REINOLD *opusc. p.* 393., wenn man es sagen darf, viel vernünftiger, als die meisten Rechtsgeschichten.

§. 207.

Unter August kommt das SC. SILANIANUM vor, das wegen des gedrohten Verlusts der Erbschaft im PrivatRechte merkwürdig ist.

Unter Tiber das SC. LIBONIANUM nur als die Quelle der Lehre de his, qui sibi adscripserunt, — das PERSICIANUM, wodurch nun, 25 Jahre nach August's lex, die Strafen der Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit auch auf die ausgedehnt wurden, welche schon zu alt waren, um jetzt noch Kinder zu zeugen, denn sie waren ja damahls jung gewesen, —

und

und ein ungenanntes über den vſus fructus deſſen, was ſich nicht gebrauchen läßt ohne Eigenthümer davon zu ſeyn.

Unter Claudius das SC. Largianum über die Erbfolge der nicht enterbten Kinder des Patrons im Vermögen eines Latinus Junianus — eines über die Freylaſſung im Nahmen irgend eines von den Kindern des Eigenthümers (aſſignatio libertorum), — ein Claudianum über die Bezahlung der Sachwalter, die ſich nun nicht mehr mit den ehemahligen republicaniſchen Beweiſen der Dankbarkeit begnügen konnten, — eines über die Ehe mit des Bruders Tochter, die erſte Verordnung über etwas, was ſich als Sitte gemacht hatte, und zwar eine Verordnung, die Sitte zu mildern, — eines über die Ehe eines Sechzigjährigen, daß ſelbſt dieſe ſpäthe Bekehrung noch angerechnet werden ſollte (der Kaiſer war ſchon über 60 Jahre alt), — das berühmte SC. Claudianum, als Zuſatz zu der lex Julia de adulteriis, wodurch eine neue EntſtehungsArt der Sclaverey und des Patronats beſtimmt ward, — und das noch berühmtere SC. Velleianum, jetzt doppelt nöthig, da die Frauenzimmer von ihrem Tutor weniger abhingen.

§. 208.

§. 208.

Unter Nero kommt das SC. TREBELLIANUM vor, das von keiner quarta wußte, sondern blos den Erben aus einem FideiCommisse, in Ansehung der Klagen, den wahren Erben gleich stellte, — das SC. MEMMIANUM, wahrscheinlich ein Zusatz zur lex Julia et Papia Poppaea, gegen den Mißbrauch mit Adoptionen, — eines über die Form der Urkunden theils der Testamente, wo das erste und letzte Blatt leer und nur mit dem Nahmen des Testirers bezeichnet seyn sollte, theils anderer Urkunden, die außen gerade eben das enthalten sollten, was innen, so daß die Siegel nicht so oft man die Urkunde lesen wollte, sondern nur so oft es darauf ankam, zu beweisen, es sey nichts geändert, verletzt werden durften *), — das SC. CALUISIANUM, die Ehe mit einer alten Frau sollte auch dem jüngern Manne nichts helfen, — und das SC. NERONIANUM, daß jedes Legat in so weit gelten solle, als es per damnationem gelten könne.

Unter Vespasian ward durch das SC. PEGASIANUM die lex Falcidia auch auf FideiCommisse ausgedehnt, ein FideiCommißErbe dem legatarius partiarius gleich gestellt, und der Erbe wird gezwungen anzutreten und her-

aus-

auszugeben, wenn er nicht will, und zwar alsdann ohne Abzug der quarta.

Unter Domitian ein SC. Junianum gegen Collusionen, wodurch ein Sclave oder Freygelassener für freygebohren erklärt worden war.

Unter Trajan entstand durch ein Senatus-Consult die Klage gegen Municipal-Obrigkeiten, die bey einer Tutel etwas versäumt hatten.

Unter Hadrian ward eines über die Frage, was zu einer Erbschaft zu rechnen sey, gemacht, und eines über legata ciuitatibus relicta.

Unter Pius das SC. Tertullianum, als ein Zusatz zur lex Julia et Papia Poppaea, eine Mutter mit dem ius liberorum sollte ihre Kinder ab intestato beerben, auch wenn sie nicht Agnatinn derselben sey **).

Unter Marc. Aurel ein Senatus-Consult, wodurch das Abkaufen testamentarischer Alimente eingeschränkt ward, — das SC. Orphitianum, als Seitenstück zum Tertullianum, — ein Verbot der Ehe zwischen dem Tutor und der gewesenen Mündel — und ein Zusatz zur lex Julia de maritandis ordinibus in Beziehung auf Senatoren.

Unter Septimius Severus gegen die Veräusserung von Grundstücken der Pflegbefohlnen, mit Ausnahme der Häuser, — und

eines,

eines, wodurch die Schenkungen unter Ehegatten einigermaßen gültig wurden ***).

Mehrere SenatusConsulte sind der Zeit nach ungewiß, nur daß sie allem Ansehen nach in diese dritte Periode fallen, z. B. eines über die Adoption ex tribus maribus, — über die captatorischen ErbesEinsetzungen, — das SC. Plancianum über Unterschiebungen von Kindern, — eines gleiches Nahmens über FideiCommisse, worüber auch sonst noch manche einzele Senatsschlüsse existiren, die nicht alle aufgeführt worden sind.

*) Dieß erläutern die Abschiede von Soldaten vortrefflich, deren sich zwey in den Ruinen von Herculanum gefunden haben. Sie sind in Kupfer gestochen im 5ten Bande der Antichita di Ercolano. *Bronzi.* p. XXXIX u. ff.

**) Dieß war doch offenbar eine hereditas legitima aus einem SenatusConsulte, VLP. *fragm.* XXVI. 8. Wie hat denn Herr Prof. Stockmann (*p.* 341. seiner Ausgabe von Bach) den von Brencmann hingeworfenen Satz, aus einem SenatusConsulte sey nie, auch jetzt nicht, strenges Recht entstanden, wieder vertheidigen mögen?

***) Civ. Mag. B. II. S. 375.

§. 209.

III. Die Edicte der Obrigkeiten gingen ihren Gang fort, die beyden Prätoren, welche

Jurisdiction hatten, und die **Aedilen** machten in Rom, die Gouverneure aber in der Provinz mit jedem Antritte ihres Amts, so wie es die lex Cornelia haben wollte, ihr Edict, an welchem aber wohl unter den Kaisern nicht mehr so viel von dem einzelen magistratus geändert ward, wie zur Zeit der Republik. Die Nachrichten, was jeder **Prätor** hinzugesetzt oder weggelassen habe, fehlen uns aber ganz, in dieser Periode wie in der vorhergehenden. Nur das scheint ausgemacht, der Jurist **Salvius Julianus**, der unter **Hadrian** über das Edict ein sehr berühmtes Werk schrieb *), machte den letzten Zusatz, welcher noch nachher geblieben ist **).

*) Die Worte edictum composuit heißen im *fr.* 2. §. 44. *D. I.* 2. offenbar nur: er schrieb über das Edict, da sie von **Ofilius** gebraucht werden, der nie Prätor ward. Wenn es also von **Salvius Julianus** bey **Eutrop** und **Eusebius** eben so heißt, und wenn der jüngere **Victor** eben dieß von dem Kaiser **Didius Julianus** sagt, weil er ihn mit **Salvius Julianus** seinem mütterlichen Urgroßvater verwechselt, so ist es ganz natürlich, denselben Worten denselben Sinn beyzulegen.

**) *fr* 3. *D.* 37, 8. wird diese noua clausula, dieses caput edicti, quod a Juliano introductum est, erwähnt. Es ist die Stelle de coniungendis cum emancipato liberis s. oben §. 164.

§. 210.

§. 210.

Was hat nun aber die Veranlassung dazu gegeben, daß in den Basiliken dem Kaiser Hadrian die Pandecten zugeschrieben wer- den, und daß Blastares ihm auch den Codex andichtet, daß in den Büchern über die Rechts- geschichte Hadrian, der erste Kaiser heißt, der völlig souverain und despotisch regiert ha- be, von welchem an keine oder doch nur un- bedeutende SenatusConsulte, und bis zu wel- chem viel wenigere und nicht so wichtige Consti- tutionen gemacht worden seyen, daß man erst mit ihm den Nahmen edictum perpetuum an- fangen läßt, und sich darunter eine ganz neue Le- gislation, beynahe neue zwölf Tafeln vorstellt, wodurch denn alle Controversen der Juristen bey- gelegt wurden, und wozu kein Prätor mehr einen Zusatz machen durfte? Wie kommt es endlich, daß man gar erst seit Hadrian von Commen- taren über das Edict etwas wissen will, und daß nur die spätheren Juristen für die Pan- decten excerpirt seyn sollen? Wie kommt es mit Einem Worte, daß man die handgreiflich- sten Irrthümer behauptet, um nur mit Ha- drian eine recht wichtige Epoche annehmen zu können?

Ich frage zuerst die völlig oder beynahe gleichzeitigen Schriftsteller, die juristischen Classiker, und sie wissen von der ganzen Ver-

änderung nichts. Pomponius erzählt doch die Geschichte des Edicts der Obrigkeiten, er nennt bey einer andern Gelegenheit Hadrian und bey einer dritten auch Julian; aber davon sagt er kein Wort. Die Schriftsteller, welche die Verfasser der Institutionen bey der Lehre von den Rechtsquellen, und die, welche Theophilus bey dem Commentare darüber gebraucht hat, alle erwähnen von der berühmten Epoche nicht eine Sylbe. Die juristischen Fragmente in den Pandecten reden hundert mahl vom Edicte, aber nie von einer solchen gänzlichen Umarbeitung desselben *), ja vielmehr sie führen eine Stelle des Edicts an und erläutern sie, welche voraussetzt, daß die Obrigkeiten noch immer Zusätze zum Edicte machen durften, denn wem würde es eingefallen seyn, eine Stelle in einer alten längst allgemein bekannten Urkunde verfälschen zu wollen? **).

Ich frage die Geschichtschreiber dieser Zeit, welche man oft noch Classiker nennt, wenn man den Juristen diesen Nahmen abspricht, und auch diese kennen nur Salvius Julianus und sein Buch über das Edict (§. 209. Note *) nicht aber diese neue Legislation. Spartian, der ausführliche Biograph Hadrian's, sagt gar nichts davon.

End-

Endlich finde ich doch etwas und zwar bey dem Verfasser des lateinischen und des griechischen Patents, womit Justinian seine Pandecten publicirt hat. Alles menschliche Wissen sey Stückwerk, meint dieser, auch die Pandecten würden vielleicht nicht immer Auskunft geben, dafür sey denn aber der Kaiser da. Dieß sage Er nicht allein, sondern schon Salvius Julianus, und der Kaiser Hadrian habe es bey Abfassung des Edicts und in einem SenatusConsulte darüber gesagt ***).

Wenn man nun annimmt, Justinian habe unter Hadrian's Reden eine solche gefunden, und wenn man damit noch Victor's freylich sehr unzuverlässige Nachricht, vor Julian seyen die Edicte bald so bald anders und unordentlich bekannt gemacht worden †), verbindet, so ist wohl das Aeußerste, was man zuzugeben braucht, daß vielleicht Hadrian bey Gelegenheit der vier Consularen, die er zur CivilJustiz für Italien ernannte, vielleicht auch bey Gelegenheit seiner vielen Reisen, wo er manche unnütze und blos zufällige Verschiedenheit unter den einzelen Provinzen bemerkt hatte ††), vielleicht auch da so viele Municipien ihr Recht aufgeben und das Römische annehmen wollten †††), kurz bey irgend einer besondern Veranlassung die drey Edicte in der Stadt †*) zusammenschmelzen und allen

Obrigkeiten als gemeine ProceßOrdnung †**) vorschreiben ließ.

*) Daß ich nicht jede Stelle, wo das Wort edictum perpetuum vorkommt, für eine Instanz gelten lasse, versteht sich. Also aus *fr.* 1. *D.* 4, 2. *fr.* 1. §. 1. *D.* 13, 6. *fr.* 4. *D.* 43, 19 und *fr.* 1. §. 1. *D.* 49, 14. lasse ich mich nicht widerlegen, denn am Edicte ist tausend mahl geändert worden, womit beweist man also, daß diese Aenderungen gerade von Hadrian herrühren?

**) Die Klage de albo corrupto im *fr.* 7 bis 9. *D.* 2, 1. setzt voraus, daß id, quod iurisdictionis perpetuae causa, non quod prout res incidit, (nicht etwa wie eine EdictalLadung) in albo vel in charta vel in alia materia propositum erit, dolo malo corrumpirt sey. Daß dieses ohne das Recht des Prätors, Zusätze zu machen, nicht gedenkbar gewesen wäre, sagt auch NOORDKERK *Obs. Decas p.* 160. Die Stelle quod quisque iuris in alterum etc. möchte ich aber nicht zum Beweise anführen, denn sie setzt gar nicht voraus, daß dieses neue Recht edicirt sey.

***) Die beyden Patente stehen als *const.* 2 und 3 im Codex I, 17. Erstere, die lateinische, (const. *Tanta*) drückt dieß im §. 18. so aus. Et hoc non primum a nobis dictum est, sed ab antiqua descendit prosapia, cum et ipse Julianus, legum et edicti perpetui subtilissimus conditor, in suis libris hoc retulit, vt, si quid imperfectum inueniatur, ab imperiali sanctione hoc repleatur. Et non ipse solus, sed et D. Hadrianus in compositione edicti et Senatusconsulto, quod eam secutum est, hoc apertissime

sime definiuit, vt, si quid in edicto positum non inuenitur, hoc ad eius regulas, eiusque coniecturas et imitationes possit noua instruere auctoritas. Diese, die Griechische (const. Δεδωκεν), sagt nach Brenkmann's Uebersetzung im §. 18. Et non hoc ipsi (nostrum) solum dicimus, verum iampridem etiam omnium, qui inter iurisconsultos (ἐν νομοθεταις) floruerunt, doctissimus Julianus id ipsum apparet dixisse, et ab imperio (ἐκ της βασιλειας) super exortis controuersiis implorans supplementum, et insuper Hadrianus piae memoriae, quique Praetorum annua edicta in breuem quendam coëgit tractatum (βιβλιω) optimum Julianum ad hoc assumens, in oratione, quam in publico recitauit in veteri Roma, hoc ipsum asserit, vt, si quid praeter id, quod constitutum est, emerserit, consentaneum est, qui in magistratu (ἐν αρχαις) sunt, id conari dirimere et remedium adhibere secundum eorum, quae iam disposita sunt, consequentiam. Genau stimmen beyde Stellen nicht überein. Erstere erwähnt ein Senatus Consult und letztere nicht. In Ersterer will Hadrian alles vom Kaiser ergänzt haben, in letzterer fordert er die Obrigkeiten dazu auf.

†) quod varie inconditeque a Praetoribus promebatur.

††) Civ Mag. B. II. S 470.

†††) GELL. XVI. 13. D. Hadrianus in oratione, quam de Italicensibus, vnde ipse ortus fuit, in senatu peritissime disseruit mirarique se ostendit, quod et ipsi Italicenses et quaedam item alia municipia antiqua, in quibus Vti-

censes nominat, cum suis moribus legibusque vti possent, in ius coloniarum mutare (mutari) gestiuerint.

†*) Das edictum praetoris vrbani, praetoris peregrini und aedilitium nennt Theophilus allein §. 7. *in f. I.* 2. horum (der Aedilen) edictum pars facta siue connexa fuit edicto amborum Praetorum vrbani ac peregrini. Ob es noch eigene Aedilen gegeben habe, ist bezweifelt worden, wenigstens schreibt PAULL. *R. S. I.* 15. §. 2. das Edict der Aedilen dem Prätor zu. Von den Edicten in den Provinzen sagt Theophilus gar nichts, sondern nur, die drey erwähnten hätten da auch gegolten: Horum autem edicta obtinebant etiam in prouinciis. Was für ein Unterschied zwischen dem Commentare von Cajus ad edictum vrbanum und dem ad edictum prouinciale gewesen sey, ist nicht im Reinen. Der Sinn, den letzteres bey Cicero hatte (§. 133. ††), paßt nicht zu den Fragmenten des Commentars von Cajus über das edictum prouinciale.

†**) Das Wesen des Edicts, und selbst die Form, daß immer die Obrigkeit selbst sprach (§. 133. †††) bleibt unverändert.

§. 211.

Unter Hadrian ward also das Edict so, wie es nachher geblieben ist, und es wäre sehr zu wünschen, daß wir wenigstens diese letzte Ausgabe noch hätten. Aber auch sie ist verloren gegangen, es bleiben uns nur viele Fragmente aus Commentaren darüber, und aus

Wer-

Werken, die sonst eben die Ordnung befolgten, z. B. aus Paulus *Receptae sententiae* und Hermogenian's *Epitome*. Die Ordnung hat Godefroi in seinen Fontes quatuor schlecht, viel besser schon vor ihm Giffen (Giphanius) wieder hergestellt. Die einzelen Fragmente hat nicht Ranchin, den man gewöhnlich braucht, sondern der weniger bekannte Wieling am vollständigsten gesammelt. Die Arbeit von Heineccius ist unvollendet geblieben *).

*) Der classische Schriftsteller über die Litteratur des Edicts ist Herr Ass. Haubold im Civ. Mag. B. II. S. 288.

§. 212.

IV. Die Constitutionen des princeps sind nur in so ferne eine neue, und dieser Periode vor den beyden vorhergehenden eigene, Rechtsquelle, als der princeps eine neue Obrigkeit ist; In so ferne aber der princeps selbst nur in einem höhern Grade und nur auf längere Zeit das ist, was die Consulen, die Prätoren, die Imperatoren schon lange waren, in so ferne sind auch seine constitutiones nur noch wichtiger und dauernder, als das, was solche republicanische Oberhäupter verfügt hatten. Der Kaiser machte zuweilen etwas allgemein bekannt (EDICTUM) wie sie

vorher auch thaten; er instruirte seine Stellvertreter (MANDATUM) wie sie die ihrigen instruirt hatten; er sprach Recht (DECRETUM) er, der erste aller Tribunen und aller Gouverneure, wie jeder kraft seiner Regenten-Gewalt (imperium) auch Recht gesprochen hatte, und man stieß sich auch bey ihm nicht daran, daß er diese für uns abgesonderte Branche der höchsten Gewalt mit den andern vereinigte, denn man wußte auch bey ihm, er beobachte eine gewisse Form und ziehe noch Rathgeber zu (§. 107.), endlich wer selbst ein Cabinets-Schreiben des Kaisers (RESCRIPTUM) aufweisen konnte, oder wer wußte, es seyen schon oft welche nach den Grundsätzen, die er nun nöthig hatte, erlassen worden, warum hätte sich dieser nicht darauf berufen sollen, da man sich ja wohl von jeher darauf berief, dieser und jener wichtige Mann sey derselben Meynung, oder er habe versprochen, einem zu helfen?

§. 213.

Diese constitutiones sind so alt wie die Monarchie, und wenn das Volk alle acta von Sulla *) zum Voraus, von Pompejus **) nach dem Mithridatischen Kriege, oder von Julius Cäsar ***) nach seinem Tode bestätigte, so waren dieß wahrhaftig schon constitutio-

tutiones principis, weil kein ordentlicher magistratus die beynahe unbegränzte Gewalt gehabt hatte, wie diese. Seit Auguſt mußte es vollends Constitutionen geben, und wenn wir auch keine einzige mehr hätten. Es gibt ihrer denn aber auch eine große Menge bey den gewöhnlichen Classikern, z. B. bey Plinius und Sueton, und bey den Juristen. Weil aber in unserer Sammlung von Constitutionen keine frühere steht, als eine (noch dazu sehr unbedeutende) von Hadrian †), so hat man fürwahr behauptet, die Constitutionen hätten erst mit ihm angefangen, und um den Fehler nicht geradezu zu gestehen, hat man gesagt, von ihm an seyen sie doch wenigstens viel wichtiger und häufiger ††). Diese Constitutionen enthalten natürlich nur selten einen ganz neuen Rechtssatz, und wer sie und nahmentlich alle im Codex enthaltenen bis auf Constantin für lauter Gesetze halten will, der muß die Gesetze ins Unendliche vermehren, und jeden Richter, auf dessen praeiudicia man sich beruft, zum Gesetzgeber machen. Ein bestimmtes Verhältniß zwischen den Constitutionen und andern Rechtsquellen wird man nicht eher aufsuchen dürfen, bis man feste Regeln für einen langen Zeitraum angeben kann, was in Frankreich eine Proclamation oder ein *arrêté* des Directoriums und was ein Decret

bey:

beyder Räthe seyn müsse, oder was in Deutschland der Regent selbst unterschreibe, was *ad mandatum*, und was ganz ohne seinen Nahmen expedirt werde.

*) App. *B. C.* I. 93.
**) *ib.* II. 13.
***) *ib.* II. 135.
†) *const.* I. C. 6, 23.
††) Civ. Mag. B. I. S. 218.

§. 214.

Von Julius Cäsar wird eine Constitution angeführt, als die erste, freylich aber nur temporäre Spuhr vom privilegirten Testamente der Soldaten *).

Von August wird ein nachher aufgehobenes Edict angeführt, ein Soldat dürfe von seinem Vater nicht enterbt werden, und eines gegen die Interceßionen einer Ehefrau für ihren Mann (§. 201. und §. 207.). Die wichtigste Veränderung durch den GerichtsGebrauch unter ihm ist die verbindliche Kraft der Codicille und FideiCommisse **), da man bisher durchaus nichts, anders als im Testamente, bündig verordnen konnte, das doch in entfernten Provinzen große Schwierigkeit hatte, und wo manches sich gar nicht verordnen ließ, z. B. die Freylassung eines fremden Sclaven,

die

die Herausgabe von etwas nach dem Tode des Erben, die Einschränkung des Erbrechts durch einen gewissen AnfangsTermin, oder durch irgend einen EndTermin (heres ex die certo, oder ad diem oder sub conditione resolutiua institui nequit). Bisher hatte man sich blos auf die Gewissenhaftigkeit und Dankbarkeit desjenigen verlassen müssen, den man in einem Aufsatze ohne Förmlichkeit und ohne Rechtskraft (codicilli) oder sonst gebeten und wohl auch beschwohren hatte (fidei alicuius committere), so etwas zu thun. Zwang der Obrigkeit trat dabey um so weniger ein, weil theils die Analogie des Rechts, theils auch oft die ausdrückliche lex Voconia ***) dagegen war. Allein August machte es sich zum Grundsatze, als Erbe alle solche Bitten zu erfüllen, die lex Voconia war nun durch die lex Julia et Papia Poppaea abgeschafft, und am Ende war es für das Aerarium sehr zuträglich, wenn auch bey diesen Vermächtnissen Caducität und Strafen der Ehelosigkeit eintraten. Also ward es nun nach und nach Rechtens, daß in solchen Fällen die Obrigkeit half, wenn die Umstände irgend darnach waren †), über welche denn aber freylich kein bloßer iudex erkennen durfte. Selbst das Beyspiel des Republicaners Labeo wird aber noch angeführt, wodurch die Aenderung des Rechts noch fester geworden sey.

So

So entfernt war es Anfangs von einem ganz ausgemachten Rechtssatze. Die erste lex, worin etwas von FideiCommissen vorkam, war die lex Julia et Papia Poppaea, welche die in fraudem legis eingegangenen (fidei commissa tacita) verbot. Eine Menge Rechtsquellen bezogen sich aber nachher auf dieses neue, also noch nicht genug bestimmte Institut.

*) *fr.* 1. *D.* 29, 1.

**) Am vollständigsten ist dieß im §. 1. *Inst.* 2, 23. und im *pr. Inst.* 2, 25. erzählt.

***) Cic. *de fin.* II. 17. und oben §. 130.

†) Es kam z. B. darauf an, ob der, welcher das FideiCommiß haben sollte, ein naher Verwandter sey. Paull. *R. S. IV.* 1. §. 11.

§. 215.

Von Tiber wird eine Entscheidung angeführt, die Theophilus von Antoninus Pius erzählt, die aber auf jeden Fall sehr dunkel ist *).

Unter Claudius ward vielleicht durch eine constitutio **) die Zuziehung des Curators bey der Arrogation erfordert. Das peculium eines filius familias ward von dem übrigen Vermögen wenigstens in Einem Falle getrennt. Die kranken Sclaven schützte der Staat gegen die Unmenschlichkeit ihrer Herren.

Un:

Unter Titus ward das privilegirte Testament der Soldaten wieder eingeführt; Nerva dehnte es sogar auf Soldaten in väterlicher Gewalt aus, und seit Trajan war es eine stehende Clausel in allen Instructionen, man sollte nur auf den Willen des verstorbenen Soldaten sehen, dieser möchte auch erklärt seyn wie er wolle, und noch so sehr gegen die strengen Regeln anstoßen.

Trajan milderte die Abgaben aus Testamenten, und traf bey dem Latinus Junianus, der ohne Vorwissen seines Herrn die volle Civität vom Kaiser erhalten hatte, einen äußerst billigen Ausweg. Der Pfandbrief, der sich von seiner Stiftung für arme Kinder erhalten hat, ist zwar die größte Urkunde aus dem Alterthume, aber sonst in juristischer und in jeder andern Rücksicht, die Topographie etwa ausgenommen, höchst unbedeutend ***).

*) §. *fin. Inst. II.* 15 Höchst wahrscheinlich bezieht sich diese Entscheidung, die einem Schnitter Urtheile gleich sieht, auf die cretio imperfecta, wo VLP. *T.* 23. § 34. eine ähnliche Theilung der Erbschaft vorkommt.

**) *fr.* 8. *D.* I, 7. sagt nur, sub D. Claudio mutatum est. Es könnte also eben so wohl durch einen Senatsschluß geschehen seyn.

***) Civ. Mag. B. II. S. 432.

§. 216.

Unter Hadrian ward durch ein Edict für den schnellen Besitz des TestamentsErben gesorgt, durch ein Rescript das beneficium diuisionis unter Mitbürgen eingeführt, und auch er nahm sich der Sclaven an. Sonst findet sich unter ihm noch die erste Spuhr vom Anerkennen der Billigkeit, daß ein Erbe durch die Schulden des Erblassers nicht gedrückt werden sollte *). Auch verabschiedete Soldaten durften über das peculium castrense testiren **), und von einem peculium paganum sogar extraordinarium ist nun doch schon der Gedanke da ***). — Die Briefe und Entscheidungen von Hadrian, welche aus Dositheus 1572 (oder 1573) zuerst griechisch gedruckt worden sind, haben für die Jurisprudenz sehr wenig Werth.

Unter Pius ward die arrogatio eines Unmündigen gestattet, aber auch unschädlich gemacht, die Schenkung unter Verwandten erleichtert, das Legat, wodurch ein Erbe zu etwas gezwungen werden sollte, (legatum poenae nomine) verboten, und die quarta Falcidia auch bey IntestatErben, die einzele Fideicommisse auszahlen sollten, eingeführt †).

Unter MarcAurel ward die Curatel der Minderjährigen häufiger, als vorher, die com-

condictiones oder denunciationes wurden genauer bestimmt, die addictio bonorum libertatum seruandarum causa, die Verjährung von 5 Jahren, wodurch der gesichert seyn sollte, welcher dem Fiscus etwas, was einem Dritten gehörte, abgekauft hatte, die Compensation, als exceptio bey einer actio stricti iuris ††), die Wirkung der pro herede gestio statt der cretio imperfecta †††), und das decretum D. Marci sind ebenfalls Constitutionen von ihm. Ein Jurist commentirte über die Rescripte von Marc Aurel und L. Aurelius Verus, welche so oft Diui fratres heißen, daß man sich durch die Behauptung, letzterer sey der Sohn von jenem gewesen, nicht irre darf machen lassen.

*) §. 6. *Inst.* 2, 19.
**) *pr. Inst.* 2, 11.
***) *fr.* 50. *D.* 36, 1.
†) *fr.* 18. *D.* 35, 2.
††) §. 30. *Inst.* 4, 6.
†††) VLP. XXIII. 34.

§. 217.

Auch von Septimius Severus wurden Rechtsfälle (sententiae imperiales in cognitione prolatae oder facta) noch lange nachher unter den juristischen Büchern gebraucht, die

für uns besonders wegen der Freymüthigkeit lehrreich sind, womit der Schriftsteller seine Meynung gegen den Kaiser behauptete, der denn doch selbst auch ein Jurist seyn wollte. — Von ihm sind übrigens die ältesten constitutiones im **Westgothischen** Auszuge des Codex Gregorianus.

Unter **Antoninus** (Caracalla) wurden, allem Ansehen nach, durch bloße **Constitutionen** allerley für die Finanzen des Kaisers sehr einträgliche Veränderungen mit den von **August** eingeführten Abgaben von Testamenten vorgenommen. Die 5 Procente wurden in 10 verwandelt und viele verloren ihre Freyheit davon, ja sogar ihre IntestatErbfolge, — die, welche nur viele Kinder hatten, ohne selbst in gerader Linie mit dem Erblasser verwandt zu seyn, verloren das ius antiquum in caducis, und um alles dieses desto einträglicher zu machen, ward die Civität dem ganzen Römischen Reiche mitgetheilt. Daß dieses nicht schon früher geschehen sey, ist nach den neusten Untersuchungen wohl ausgemacht. Eher könnte man fragen, ob nicht selbst das, was Antoninus Caracalla that, nicht so wichtig oder nicht so bleibend war, als man gewöhnlich glaubt, denn daß Macrin manches wieder auf den vorigen Fuß setzte, sagt von den zwey Zeugen, auf die man sich beruft, der Eine,

Dio

Dio Cassius ausdrücklich, und daß noch unter Antoninus Caracalla, und selbst noch späther, als wenigstens die Constitution über das ius antiquum in caducis, ein Unterschied zwischen ciues und Peregrinen war, sagt der zweyte, Ulpian *). Ohnehin gibt jedermann zu, daß auch nach Antoninus Caracalla viele Freygelassene nicht ciues wurden; weder Dio Cassius noch Ulpian setzen aber die Bestimmung hinzu, daß die Civität blos den Freygebohrnen gegeben worden sey.

Sonst rühren von Antoninus (Caracalla) noch mehrere Privilegien des Fiscus bey Concursen und sonst her, und einem Rescripte von ihm wird es zugeschrieben, daß die B. P. contra tabulas einer Tochter ihr nicht mehr helfen sollte, als ihr ius accrescendi aus der lex Junia Velleia **).

Unter Alexander Sever findet sich die erste Spuhr von Anwendung der Inofficiosität auch auf eine Schenkung, die aber freylich in fraudem legis gemacht war ***).

*) Ulpian's Fragmente erwähnen *T. XVII.* §. 2. jene Constitution und im T. V. §. 4. XIX. §. 4. XX. §. 14. unterscheiden sie ciues und Peregrinen. Eben dieser Unterschied findet sich auch im Fragmente bey Dositheus, und hier sowohl §. 14. als *const.* 2. C. 6, 32. (von Gallien) und an andern Stellen werden besondre leges angeführt,

welche dort sogar ausdrücklich leges peregrinorum heißen.

**) *const.* 4. C. 6, 28.

***) *fr.* 87. §. 3. *D.* 31.

§. 218.

V. Die Meynungen der Rechtsgelehrten (responsa prudentum) waren in dieser Periode gerade eben so eine Quelle des Rechts, wie in der vorhergehenden, nur mit dem Unterschiede, der sich aus dem ganz veränderten Studium von selbst ergibt.

Hingegen die Veränderung, die nach der gewöhnlichen Meynung mit August angefangen und mit Hadrian aufgehört haben soll, da in der Zwischenzeit der Kaiser Juristen ernannt habe, deren Meynungen von den Richtern befolgt werden müßten, beruht lediglich auf einer ganz willkührlichen Verbindung einer Stelle in den Institutionen mit einer Stelle im Pomponius. Letzterer sagt nähmlich bey Gelegenheit eines sehr armen Juristen, welcher auch der erste war, der schriftliche und versiegelte Antworten gab, erst unter August sey man vom Kaiser dazu aufgefordert worden zu respondiren, und dieses habe man sich als eine Gnade ausgebeten. Als aber unter Hadrian auch Vornehme sich darum gemeldet hätten, so habe der Kaiser erklärt, dieß sey viel-

vielmehr ein Verdienst, das sie sich machten, als eine Gnade, um die sie ihn bitten müßten *). Hierin liegt offenbar nichts von einer Verbindlichkeit der Richter diese Antworten noch lebender Orakel zu befolgen, von welcher auch sonst weder bey juristischen noch bey nicht juristischen Classikern die mindeste Spuhr vorkommt, z. B. nicht ein Wort von der Frage, wie es gehalten werde, wenn auf beyden Seiten entgegengesetzte responsa seyen u. s. w.

In den Institutionen heißt es: die responsa prudentum seyen die Meynungen derer, welche die Erlaubniß gehabt hätten, Rechtssätze zu machen; von alten Zeiten her habe es solche öffentlich angestellte Personen gegeben, und der Kaiser habe ihnen das Recht zu respondiren ertheilt. Die Meynungen von diesen nun hätten die Kraft gehabt, daß ein Richter nicht von ihrem Responsum hätte abgehen dürfen, wie dieß die Constitution mit sich bringe **). Ist es nun nicht unendlich wahrscheinlicher, daß selbst die Verfasser der Institutionen hier nicht blos von August's Einrichtung sprechen, sondern so, wie sie im Anfange wohl auf die Belehrungen der Pontifen zurückgehen, sie zuletzt die Geschichte bis auf das Citier Gesetz und Justinian's eigene Verordnungen fortführen ***), zumahl da einer von ihnen selbst den letzten Satz in der gegenwärtigen Zeit

ausdrückt, die responsa hätten jetzt Rechtskraft, wie dieß die Constitution, die also wohl noch vorhanden seyn sollte, besage †).

Was übrigens Cajus Cäsar (Caligula) mit den Juristen vor hatte, läßt sich nicht bestimmen ††). Macrin wollte die Kaiser, seine Vorgänger, nicht für Juristen gelten lassen, und ihre Rescripte abschaffen, woran doch gewiß auch Juristen Antheil hatten.

*) *fr.* 2. §. 47. *D. I*, 2. Massurius Sabinus in equestri ordine fuit et publice primus scripsit; posteaque hoc coepit beneficium dari a Tiberio Caesare hoc tamen illi concessum erat. Et, vt obiter sciamus (die Sache kann also so sehr wichtig wohl nicht gewesen seyn) ante tempore Augusti publice respondendi ius non a principibus dabatur (wenn Auguſt der erste princeps war, so versteht sich dieß wohl von selbst), sed qui fiduciam studiorum suorum habebant, consulentibus respondebant; neque responsa vtique signata dabant, sed plerumque iudicibus ipsi scribebant aut testabantur qui illos consulebant (es war die Sache der Partheyen). Primus Diuus Augustus, vt maior iuris auctoritas haberetur, constituit, vt ex auctoritate eius responderent (alle oder nur einige?), et ex illo tempore peti hoc pro beneficio coepit. Et ideo optimus princeps Hadrianus, cum ab eo viri praetorii peterent, vt sibi liceret respondere, rescripsit eis, hoc non peti sed praestari solere (es heißt nicht, wie man es oft aus dem Gedächtnisse falsch anführt: debere. Hadrian wollte nichts

ändern, wie schon Heineccius zugibt. Man hat aber dieß auch mit Julian's Arbeit über das Edict in Verbindung gebracht) etideo si quis fiduciam sui haberet, delectari se, populo ad respondendum se praepararet. Ergo Sabino concessum est a Tiberio Caesare, vt populo responderet, qui in equestri ordine iam grandis natu et fere annorum quinquaginta receptus est. Huic nec amplae facultates fuerunt, sed plurimum a suis auditoribus sustentatus est. (Welch ein Abstand gegen die ältern Juristen!)

**) §. 8. *Inst* I, 2. Responsa prudentum sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum erat iura condere. Nam antiquitus institutum erat, vt essent, qui iura publice interpretarentur, quibus a Caesare ius respondendi datum est, qui Jurisconsulti appellabantur: quorum omnium sententiae et opiniones eam auctoritatem tenebant, vt iudici recedere a responso eorum (es heißt nicht: eines einzigen von ihnen) non liceret, vt est constitutum.

***) Auf das CitierGesetz beziehen diese Stelle schon Jac. Godefroi, Vinnius, Noodt und Otto. Hingegen Blastares ist auch hier wieder der gewöhnlichen Meynung vorangegangen, und noch jetzt etwas vor ihr voraus. August habe jedem erlaubt, Vorschläge zu Gesetzen zu machen, und daraus seyen denn Hadrian's Pandecten geworden. Civ. Mag. B. II. S. 471.

†) ὡν αἱ σεντεντιαι και ὀπινιονες ταυτην ἐχυσι την αυθεντιαν, ὡς τε μη ἐχειν παῤῥησιαν διικασην ταις ἀυτων ἀπεθειν αποκρισεσιν, ὡσπερ και βασιλεως βοᾳ διαταξις. Sonst sagt

Theophilus auch, daß die Erlaubniß zu respondiren vom Volke, oder vom Senate, oder vom Kaiser gegeben worden sey, und er unterscheidet die ausgemachten Meynungen (sententiae) von den zweifelhaften (opiniones) ohne doch zu sagen, daß letztere nicht gegoltēn hätten.

††) SVET. *in Caio* 34. De iuris quoque consultis, quasi scientiae eorum omnem vsum aboliturus, saepe iactauit, se mehercule effecturum, ne qui respondere possint praeter eum (andere lesen: ne quid respondere possent praeter aequum).

Geschichte des Studiums.

§. 219.

In diese Periode fällt die höchste Ausbildung der Jurisprudenz, als Wissenschaft, bey den Römern. Außerordentlich viel trug dazu die Menge anderer Kenntnisse *) bey, welche man an den Juristen dieses Zeitalters bewundern muß, insbesondre die Bekanntschaft mit der griechischen Litteratur, mit Homer, Platon, Demosthenes, Chrysipp u. a. Man hat zwar Unrecht gehabt, die juristischen Classiker in der Regel für entschiedene Anhänger der stoischen Philosophie, und

auf

auf der andern Seite den **Alfenus Varus** für einen **Epicuräer** zu halten, aber so viel ist ausgemacht, es gibt keine Classe von Schriftstellern, die im consequenten Schließen aus Principien so sehr verdienten, den größten Mathematikern, und in der Strenge der Methode dem Schöpfer der Metaphysik an die Seite gesetzt zu werden, als gerade die Juristen. Jenes hat wenigstens **Leibnitz**, ein Mann, der die Mathematik und die Jurisprudenz studiert hatte, behauptet **), und wenn dieses vielleicht manchen auffällt, die entweder von der Metaphysik oder vom Römischen Rechte wenig wissen, so werden sie doch wenigstens zugeben, daß nirgends so viele **Trichotomieen** vorkommen, als bey den juristischen Classikern und bey **Kant** ***).

*) Auch in so ferne konnten die Juristen ihre Wissenschaft mit Recht rerum diuinarum humanarumque notitia nennen. Wo findet man z. B. etwas von der politischen Arithmetik bey den Alten, als im *fr.* 68. *D.* 35, 2.?

**) LEIBNIT. *Op. Vol. IV. P.* 3. *p.* 267. Dixi saepius, post scripta geometrarum nihil extare, quod vi ac subtilitate cum Romanorum Jureconsultorum scriptis comparari possit; tantum nerui inest, tantum profunditatis, und *Ep. T. I. Ep.* 119. Ego Digestorum opus vel potius auctorum vnde excerpta sunt, labores admiror, nec quidquam vidi, siue rationum acu-

acumen siue dicendi neruos spectes, quod magis accedat ad mathematicorum laudem.

***) Im **dritten Bande** des **Civilistischen Magazins** werden einige Ehrenrettungen solcher mißverstandenen juristischen Trichotomieen geliefert werden, z. B. der in ius naturale, gentium et ciuile, oder des Privat-Rechts in ius personarum, rerum et actionum.

§. 220.

Es verdient besonders bemerkt zu werden, weil man sehr oft gerade das Gegentheil hört, daß die juristischen Classiker in dieser ganzen Periode vorzüglich gut Latein schrieben, und daß sie mit dem größten Unrechte im Verzeichnisse der Schriftsteller des goldenen und silbernen Zeitalters der Römischen Litteratur übergangen werden. Dieß läßt sich schon daraus vermuthen, weil die Juristen zu den ersten Männern im Staate gehörten, weil ihre Wissenschaft die einzige in Rom einheimische, nicht von den Griechen geborgte war, und weil der der Jurisprudenz natürliche Hang, das Alte beyzubehalten, eben der Hang, welcher manche juristische Schrift in den Sprachen, die sich erst bilden, fast ungenießbar macht, bey einer Sprache, die anerkannt im Sinken war, dazu beytragen mußte, daß die Schriften der Juristen sich vor allen ihrer Zeitgenossen sehr vortheilhaft auszeichneten. Wer

sich

sich nicht selbst die Mühe geben will, die Pandecten, oder wenn er sich bey diesen an die Fehler der Compilatoren oder der Abschreiber stoßen würde, **Ulpian's** Fragmente zu lesen, der wird doch durch die Autorität von **Laurentius Valla** *), von **Erasmus** **), und von **David Hume** ***) vorsichtiger werden. — Gegen das Ende dieser Periode kommen übrigens auch griechische Schriften vor, und griechische Titel schon im Anfange. — Die schwächste Seite der Römischen Juristen, aber wohl auch der Römischen Litteratur überhaupt, ist das **Etymologisiren.**

*) Valla's Zeugniß ist um so merkwürdiger, weil man, wenn nicht auf den ganzen Plan seines Buches Rücksicht genommen wird, gar leicht auf den Gedanken kommen kann, er habe das Latein der classischen Juristen getadelt. Die entscheidende Stelle findet sich am Schlusse meiner Uebersetzung von **Gibbon's Historischer Uebersicht**, im Originale und deutsch.

) Er sagt von **Ulrich Zasius, dessen Latein sey so gut, . . vt Vlpianum quempiam loqui putes, non huius aetatis ICtum. ERASM. *Op. ex ed. Cler. T. III. P. I. Ep.* 333.

***) HUME *history of England. Rich. III.* It is remarkable, that in the decline of Roman learning, when the philosophers were universally infected with superstition and sophistry, and the poets and historians with barbarism, the lawyers, who in other countries are seldom

dom

dom models of ſcience and politeneſs, were yet able, by the conſtant ſtudy and cloſe imitation of their predeceſſors, to maintain the ſame good ſenſe in their deciſions and reaſonings, and the ſame purity in their language and expreſſion.

§. 221.

Der mündliche und ſchriftliche Unterricht in der Jurisprudenz ward in dieſer Periode endlich von der bloßen Praxis getrennt. Die ungeheure Anzahl von juriſtiſchen Schriften, ſelbſt wenn man nicht jeden *liber* eines Werks für einen ganzen Band hält, beſonders die Menge von Schriften desſelben Inhalts von gleichzeitigen oder gar von den nähmlichen Verfaſſern *), und endlich ihr Inhalt ſelbſt, macht es wahrſcheinlich, daß ſich manches Buch auf den mündlichen Vortrag bezog, bey dem es als "Compendium" erläutert werden ſollte, oder aus dem es als ein "academiſcher Discurs" entſtand. Wenigſtens ſcheinen Docenten den nächſten Beruf zu immer wiederholter Umarbeitung ihrer Bücher zu haben **). Außer den vermiſchten Schriften, die entweder caſuiſtiſch (reſponſa, epiſtolae, facta) oder Anweiſungen zur pflichtmäßigen Amtsführung (z. B. de officio proconſulis) oder Abhandlungen über einzele Lehren (de fideicommiſſis z. B.) ſind, kann man die juriſtiſche Schriftſtellerey dieſer Periode unter folgende Rubriken bringen: Com-

Commentare über die Quellen, z. B. die zwölf Tafeln, das Edict, einzele Volksschlüsse, und die Constitutionen einzeler Kaiser.

Systeme, theils die kleinern (institutiones, regulae, definitiones) nach Personen-Recht, Sachen-Recht und Recht der Forderungen, theils die größern (Digesta, libri iuris ciuilis von Sabinus und Cassius), deren Ordnung wir noch nicht wieder herausgebracht haben, ungeachtet Jac. Godefroi auch darüber eine Tabelle geliefert hat, aus welcher man wenigstens sieht, daß die Lehre von Verlassenschaften vor allen übrigen vorherging ***).

Commentare über Systeme und über andre Schriften älterer Rechtsgelehrten (ad Sabinum, ad Cassium, ad Papinianum).

*) Im §. 3. der Constitution *Cordi nobis* beruft sich Justinian auf Ulpian's Bücher ad Sabinum, zur Erläuterung der Gültigkeit einer repetita praelectio. Es ist nicht klar, ob diese selbst ein Beyspiel davon waren, oder etwa nur bey Sabinus darauf Rücksicht nahmen.

**) Lehrbuch der juristischen Encyclopädie. Zweyter Versuch. §. 15. *.

***) Die Hoffnung, welche Herr Prof. Zachariä mir gemacht hatte (Civ. Mag. B. II. S. 260.) ist leider noch nicht erfüllt.

§. 222.

Von den einzelen Rechtsgelehrten wissen wir meist nur sehr wenig. Die, welche älter sind, als Pomponius, finden sich bey ihm nach ihrem Zeitalter, ihren Würden im Staate, ihren Schriften, und, seitdem sie ihm mehr bekannt waren, auch nach ihren Lehrern, d. h. nach der Schule, zu welcher sie gehörten, aufgeführt. Von diesen Schulen, die eigentlich wohl nur ein Hülfsmittel der Litterair Geschichte seyn sollten, woran man sich am meisten durch die philosophischen Schulen gewöhnt hatte, stellt man sich auch wohl alles viel zu grell und zu schneidend vor. Besonders ist der zufällige Umstand, daß Pomponius unter Hadrian aufhört, daß wir also von den spähtern die Schule nicht mehr wissen, dazu gemißbraucht worden, für dieses Zeitalter eine eigene Schule unter dem erst von uns eingeführten Nahmen Miscelliones, oder gar unter dem albernen, blos auf einer falsch gelesenen Stelle beruhenden Nahmen Herciscundi anzunehmen, und dieß denn auch wieder mit Hadrian's Bestätigung des revidirten Edicts in Verbindung zu setzen. Hadrian habe nun alle Streitigkeiten entschieden gehabt, sagt man, und doch wissen wir dieß nicht von einer einzigen, wir wissen vielmehr ganz bestimmt, daß noch lange nach Hadrian eben

die

die verschiedenen Meynungen Statt fanden, und daß noch Justinian fünfzig mahl mit vielem Pompe den Schiedsrichter da gemacht hat, wo ja keiner mehr nöthig gewesen wäre, wenn die gewöhnlichen Rechtsgeschichten die Sache richtig vorstellten. Will man daraus, daß ein Jurist bald dieser bald jener Parthey Beyfall gab, beweisen, er sey ein Eclectiker gewesen, so möchten wohl nicht nur alle Schriftsteller aus dem letzten Jahrhundert dieser Periode, sondern schon alle vorhergehenden diesen Nahmen verdienen *).

*) Im §. 238. wird eine Streitigkeit beyder Schulen vorkommen, die recht dazu dienen kann, die gewöhnliche Vorstellung von diesen Schulen selbst, daran zu prüfen.

§. 223.

Die einzelen Juristen, welche hier, wo es auf Belehrung und nicht auf Raritäten ankommt, allein genannt werden dürfen, sind in möglichst chronologischer Ordnung folgende:

Q. Mucius Scävola, der dritte von den berühmten Rechtsgelehrten dieses Nahmens, der aber allein hieher gehört, weil so wohl sein Vater, der Pontifex maximus, als dessen Vetter, der Augur, schon in der vorigen Periode starben. Dieser hier ward unter Marius ermordet. Von ihm sagt Pompo-

po-

ponius, er sey der erste systematische Schriftsteller gewesen *), und nach unsern Pandecten ist er auch der Erste, von dem wir noch Fragmente mit der Ueberschrift seines Nahmens haben **). Allein jenes ist natürlich nur von dem ersten Versuche zu verstehen, und letzteres möchte wohl auf einen kleinen Betrug der Compilatoren hinauslaufen, die ihn vielleicht aus der zweyten Hand citirten, und sich das Ansehen gaben, als ob sie ihn selbst vor sich gehabt hätten. Schon Pomponius sagt nicht, daß zu seiner Zeit Mucius Scävola mehr gebraucht worden sey. Cicero tadelt an diesem seinem Lehrer, daß er so sehr darauf ausging, neben Crassus als Redner zu glänzen, wo er doch die Vergleichung nicht aushalte ***). — Von ihm hat die cautio Muciana den Nahmen, die bey Bedingungen, welche Zeitlebens erfüllt werden sollen, eintritt, z. B. auch bey dem Verbote der zweyten Ehe, als Zusatz zur lex Julia Miscella.

Von Aquilius Gallus haben wir keine Fragmente, aber ein in neuern Zeiten sehr mißverstandenes, Formular einer Generalquittung †); und dann hat so wohl eine besondre Vorsicht bey Contracten auf den Fall, daß ein Betrug vorwalte ††), als eine bey Testamenten für gewisse noch ungebohrne Erben,

ben, von ihm den Nahmen. Er war der Lehrer von Servius Sulpicius.

*) *fr.* 2. § 41. *D. I*, 2. ius ciuile primus constituit generatim in libros octo et decem redigendo. *Generatim* ist hier wohl der Entscheidung einzeler Fälle (species), wie sie sich etwa fanden, entgegengesetzt.

**) Der Ausdruck fragmenta *pura* für solche, im Gegensatze von fragmenta notata oder citata, scheint nicht ganz bequem. Denn das Reine setzt man sonst dem Vermischten entgegen, und so muß man, wegen der Möglichkeit von Zusätzen durch Gojarich und Tribonian bey allem übrigen, eigentlich nur die Fragmente von Ulpian rein und ächt nennen.

***) Cic. *Brut. c.* 42.

†) Civ. Mag B. II. S. 422.

††) Diese formulae doli mali Aquilianae sind keine neuen Klagen, sondern neue Clauseln bey Contracten, auf welche denn freylich auch geklagt werden konnte.

§. 224.

Außerordentlich wichtig ist auch in juristischer Rücksicht M. Tullius Cicero, ob er gleich nicht dazu kam, die beschwehrlichen Beschäfftigungen eines Redners mit der ruhigern Praxis eines Rechtsgelehrten zu vertauschen, und in der Jurisprudenz mündlich zu unterrichten, wie er in der Rhetorik und Philosophie

schriftlich gethan hatte. Von seinen Schriften sind viele verloren gegangen, unter andern auch ein juristisches Werk, das aber Pomponius nicht einmahl anführt. Unter dem, was wir noch von ihm haben, und worüber Ernesti so viel lehrreiches gesagt hat, wobey aber doch noch zu bedauern ist, daß er selbst kein Rechtsgelehrter war, ist das Werk über die besten Gesetze (de legibus) wenigstens in dem, was sich davon erhalten hat, juristisch weit weniger lehrreich, als seine Logik (Topica) zufälliger Weise dadurch ward, weil er diese zum Unterrichte eines Juristen schrieb, und so alles mit lauter juristischen Beyspielen erläuterte. Freylich eine juristische Logik in dem Kantischen Sinne, als Organon gerade für diese Wissenschaft, als Anweisung, wie sich bey historischen Untersuchungen Wahrheit, wenigstens Wahrscheinlichkeit, vom Irrthume unterscheiden lasse *) ahndete Cicero wohl noch nicht. — Viele seiner Reden in Staatssachen und vor Criminal- und CivilRichtern, ferner seine rhetorischen und philosophischen Werke, insbesondre seine Moral (de officiis) **) ja selbst seine Correspondenz, verdienen es gar sehr, von gelehrten Juristen täglich zu Rathe gezogen zu werden.

*) Kant Critik der r. Vern. S. 76. unterscheidet "die Logik des allgemeinen und die des

des besondern VerstandesGebrauchs. Letztere enthält die Regeln über eine gewisse Art von Gegenständen richtig zu denken, das Organon dieser und jener Wissenschaft. Sie wird in den Schulen mehrentheils als Propädeutik der Wissenschaften voran geschickt, ob sie zwar nach dem Gange der menschlichen Vernunft das spätheste ist. Denn man muß die Gegenstände schon in ziemlich hohem Grade kennen, wenn man die Regeln angeben will, wie sich eine Wissenschaft von ihnen zu Stande bringen lasse." — S. 736 ... "was „unter dem Nahmen einer **practischen Logik** ... in den Schulen gesucht, aber „schlecht geleistet wird, weil, da die allgemeine Logik auf keine besondre Art der VerstandesErkenntniß ... auch nicht auf gewisse Gegenstände eingeschränkt ist, sie ohne Kenntnisse aus andern Wissenschaften zu „borgen, nichts mehr thun kann, als Titel „zu **möglichen Methoden** und technische „Ausdrücke, deren man sich in Ansehung „des Systematischen in allerley Wissenschaften bedient, vorzutragen, die den Lehrling „zum Voraus mit Nahmen bekannt machen, „deren Bedeutung und Gebrauch er künftig „allererst soll kennen lernen."

Ich habe diese Gelegenheit ergriffen, oder wenn man will, sie mir auch gemacht, mit den Worten des Schöpfers der Metaphysik auf das Bedürfniß einer eigenen **Logik für Juristen** aufmerksam zu machen, mit deren erstem Versuche ich mich gerade jetzt beschäfftige, und wovon ich wenigstens so viel zum Voraus sagen kann, daß das Ideal derselben etwas ganz anderes ist, als das, was

man bisher unter dem allgemeinen Nahmen Logik oder auch unter dem besondern der juristischen Hermeneutik, den künftigen Rechtsgelehrten empfohlen hat.

**) Die Alten hatten bekanntlich keine eigene Wissenschaft, die dem zu Anfang unsers Jahrhunderts in Deutschland aufgekommenen NaturRechte entspricht. Also auch Cicero's NaturRecht findet man in seiner Moral.

§. 225.

Von seinem lebenslänglichen Freunde Serv. Sulpicius Rufus haben wir vielleicht keine Fragmente, denn alles, was ihm die Basiliken zuschreiben, steht in unsern lateinischen Pandecten auf Rechnung seines Schülers Alfenus Varus. Aber für seine Zeitgenossen und für das ganze Studium war er sehr wichtig, denn er war der erste Jurist, der eine vollständige gelehrte Bildung zu dem Römischen Rechte mitbrachte, und durch den, wie Cicero sagt, die Jurisprudenz eigentlich erst zur Wissenschaft ward *). Möchte doch oft eine Ermahnung des Lehrers unserm Studium so zuträglich seyn, wie der Verweis gewesen seyn soll, den Servius Sulpicius von Scävola bekam! Er schrieb sehr viel, unter andern auch über das Edict, und wenn man rathen dürfte, wer es am meisten verdiene, für den Urheber des schönsten Römi-

mischen Systems angesehen zu werden, des Systems, welches man für die Erfindung von Tribonian, oder, wenn es hoch kommt, für die von Cajus gehalten hat, so möchte es wohl kein anderer seyn, als eben Servius Sulpicius. Auch in seinen Schülern war er glücklich, und selbst in seinem Tode, denn durch diesen entging er den Proscriptionen der Triumviren, weil es nicht wahrscheinlich ist, daß sie ihn selbst eben so wohl geschont hätten, als sie doch noch seine Statüe schonten **).

*) Cic. *Brut. c.* 41. Non enim facile quem dixerim plus studii quam illum et ad dicendum et ad omnes bonarum rerum disciplinas adhibuisse .... maluit .... longe omnium non eiusdem modo aetatis sed eorum etiam, qui fuissent, in iure ciuili esse princeps. Hic Brutus, Ain tu? inquit, etiamne Q. Scaeuolae Seruium nostrum anteponis? Sic enim, inquam, Brute existimo, iuris ciuilis magnum vsum et apud Scaeuolam et apud multos fuisse, artem in hoc vno, quod nunquam effeciisset ipsius iuris scientia, nisi eam praeterea didicisset artem, quae doceret rem vniuersam tribuere in partes, latentem explicare definiendo, obscuram explanare interpretando, ambigua primum videre, deinde distinguere, postremo habere regulam, qua vera et falsa iudicarentur et quae quibus positis essent, quaeque non essent consequentia. Hic enim attulit hanc artem omnium artium maximam, quasi lucem, ad ea, quae confuse ab aliis aut re-

ſpondebantur aut agebantur ... ſed adiunxit etiam et litterarum ſcientiam et loquendi elegantiam, quae ex ſcriptis eius, quorum ſimilia nulla ſunt, facillime perſpici poteſt.

) Cic. *Philipp.* IX. 6. *in f.* his enim honoribus habitis Ser. Sulpicio repudiatae reiectaeque legationis ab Antonio manebit teſtificatio ſempiterna. Daß dieſe Statüe bis auf **Pomponius geblieben iſt, läßt ſich vielleicht einigermaßen aus der nur zu genauen Verbindung ſeiner Familie mit der von Cäſar erklären Svet. *in Caeſ.* 50.

§. 226.

Von ſeinen vielen Schülern iſt **Alfenus Varus** in unſern Pandecten excerpirt, aber freylich aus einem Werke, das ein ſpätherer Schriftſteller bearbeitet hatte, und **Ofilius** ſoll in ſeinen Schriften den Grund zur wiſſenſchaftlichen Bearbeitung der Jurisprudenz nach ihrem ganzen Umfange gelegt haben *). Daß er über das Edict ſchrieb iſt ſchon oben (§. 209. *.) benutzt worden.

Trebatius war ein Practiker, dem viele folgten, und wir haben ihm theils die Topik von Cicero, theils die Codicille zu danken.

Cascellius verdient am meiſten wegen des Muths bemerkt zu werden, womit er die Proſcriptionen mißbilligte.

Tubero, aus einer JuriſtenFamilie, bearbeitete auch das öffentliche Recht.

Von

Von zwey Schriftstellern, die Pomponius übergeht, ist einer, Aelius Gallus sogar in den Pandecten excerpirt, und der andre Granius Flaccus steht mit dem ius Papirianum (§. 45.) in Verbindung.

*) *fr.* 2. §. 44. *D.* I, 2. libros de iure ciuili plurimos et qui omnem partem operis fundarent reliquit.

§. 227.

Von August an, und zwar wohl nicht von seinen ersten Regierungsjahren, laufen nun bey Pomponius immer zwey berühmte Rechtsgelehrte neben einander parallel, bey denen man aber viel sorgfältiger als gewöhnlich geschieht, unterscheiden muß, was Zufall bey einem einzelen, und was Character der Schule war, zumahl wenn jener Einzele so früh vorkommt, daß selbst der Nahme einer eigenen Schule viel späther ist, daß man ihn also kaum noch dazu rechnen kann.

Antistius Labeo nähmlich war der Sohn eines Rechtsgelehrten aus einer alten Familie *), der seine Anhänglichkeit an die bisherige Verfassung seines Vaterlandes nach der Schlacht bey Philippi mit seinem Tode besiegelt hatte **). Labeo erbte von ihm den Haß gegen den Usurpator, und dieser war denn auch von seiner Seite sehr geneigt, den

trotzigen Republicaner zurückzusetzen. Labeo hörte in der Jurisprudenz mehr als Einen Lehrer, obgleich Trebatius als sein erster genannt wird, besonders aber sammelte er sich in seiner Entfernung von öffentlichen Geschäfften sehr viele andere Kenntnisse, und nun ist es wohl kein Wunder, daß bloße Nachbeterey nicht seine Sache gewesen seyn soll ***). Seine Bücher, worunter wahrscheinlich auch Commentare über beyde Prätorischen Edicte waren, wurde noch lange nachher gebraucht †), und nach den Umarbeitungen spätherer Rechtsgelehrten sind sie sogar für die Pandecten excerpirt worden.

Atejus Capito hingegen stammte aus einer Familie, die wohl erst durch Sulla bereichert worden war ††). Sein Lehrer war Ofilius, der Schüler von Servius Sulpicius und den Sätzen dieser berühmten Rechtsgelehrten blieb er vielleicht aus eben der Schwäche getreu, die ihn zum Schmeichler August's und Tiber's machte, vielleicht aber auch, weil er die Rivalität mit Labeo nicht anders aushalten konnte, als wenn er sich immer mit stattlichen Autoritäten verschanzte. Seine Zeitgenossen schätzten ihn doch weniger, und bey der Nachwelt wird er fast nicht genannt, obgleich seine politische Parthey siegte und sei-

ne gelehrte Parthey, nach der gewöhnlichen Meynung ebenfalls gesiegt haben soll †††).

*) Bey Eckhel sind viele Münzen der gens Anteſtia oder Antiſtia, aber keine der gens Ateia.

**) App. *B. Civ.* IV. 135.

***) *fr.* 2. §. 47. *D. I.* 2. . . sed plurimum ſtudiis operam dedit, et totum annum ita diuiſerat vt Romae ſex menſibus cum ſtudioſis eſſet, ſex menſibus ſecederet et conſcribendis libris operam daret . . . Labeo ingenii qualitate et fiducia doctrinae, qui et caeteris operis ſapientiae operam dederat, plurima innouare inſtituit.

†) App. *l. c.* ſcheint dieß als etwas außerordentliches anzuführen.

††) Tac. *Ann.* III. 75. auo centurione Sullano, patre praetorio.

†††) Man hat die Frage aufgeworfen, welcher von beyden für die Billigkeit und welcher für die ſtrenge Theorie geweſen ſey. Gottfried Maſcov und Hommel machen Labeo zum Gegner der Billigkeit, Bach aber den Capito, denn dieſer ſey ein ſchlechter Menſch geweſen, und Labeo's Schüler (richtiger: die ſpätheren Schriftſteller) hätten den Schüler von Capito, den Sabinus, immer zur Billigkeit zurückgeführt. Woher weiß man denn aber, daß überhaupt beyde Partheyen ſich gerade in ihren Meynungen vom Verhältniſſe der Billigkeit zum ſtrengen Rechte von einander geſchieden haben? Die neuere Gelehrten-Geſchichte der Jurisprudenz ſtellt öfters verſchiedene Schulen auf, bey denen es ſchwehr ſeyn ſollte,

die Frage zu beantworten, welche von beyden mehr für die Billigkeit gestritten habe, z. B. gleich bey denen, welche Höpfner mit Labeo und mit Capito vergleicht. Civ. Mag. B. III. S. 80.

§. 228.

Das zweyte Paar von berühmten Rechtslehrern stieß auf noch mehr Controversen, als ihre Vorgänger, aber wir wissen weder so viel von ihrer Rivalität, noch ist auch nur bey ihnen mehr eine Spuhr von der Verschiedenheit übrig, die zwischen Labeo's und Capito's politischen Meynungen gewesen war. Die Monarchie war nun schon so fest, daß von der Republik nur noch in der Speculation die Rede seyn konnte. Aber freylich juristische und besonders civilistische Controversen kommen auch wohl unter zwey gleich loyalen Monarchenfreunden und unter zwey gleich freyheitsliebenden Republicanern vor.

Labeo's Nachfolger also war Nerva, der Vater eines andern Rechtsgelehrten und Großvater des Kaisers, mit welchem nachher die Reihe der guten Regenten anfängt. Nerva war so wenig ein wilder Republicaner, daß von allen Römischen Großen keiner so eigentlich der Freund Tiber's heißen konnte, als er.

Capito's Schüler war Massurius Sabinus, dessen Arinuth schon oben (§. 218.)

da gewesen ist, dessen System (§. 221.) so viele Schriftsteller beyder Partheyen befolgten, und von dem vielleicht seine Schule den Nahmen Sabinianer hat, den übrigens Pomponius nicht kennt. Excerpirt ist er nicht, obgleich der sogenannte *Index Florentinus* es sagt.

§. 229.

Auf Nerva folgte Proculus, und von ihm hat diese Schule den Nahmen. Er ist in den Pandecten excerpirt, zwar nicht sehr stark, aber es ist immer Ehre genug für ein solches angebliches Mitglied der Opposition.

Auf Sabinus folgte Cassius, und auch nach ihm benennet sich seine Schule erst. Daß er einmahl für einen sclavischen Schmeichler des Hofes ausgegeben werden würde, hätte sich von seinen Zeitgenossen wohl keiner einfallen lassen.

§. 230.

Nachher stand an der Spitze der Proculianer Pegasus, der Praefectus vrbi unter Domitian, und an der Spitze der Cassianer Cölius Sabinus. Keiner von beyden ist excerpirt.

Hingegen von den letzten Proculianern, die Pomponius anführt, von Juventius Celsus dem Sohne und von Neratius Pris-

cus

cus sind Fragmente in den Pandecten, so wie auf der andern Seite von Javolenus Priscus, von Aburnus Valens und von Salvius Julianus, die Pomponius noch an die Cassianer anschließt. Salvius Julianus ist also in chronologischer Ordnung gerade der zehnte in der Reihe der excerpirten Schriftsteller, die nach der gemeinen Meynung eigentlich erst mit ihm anfangen sollte. Doch ist er freylich stärker benutzt, als alle seine Vorgänger zusammengenommen.

§. 231.

Von nun an werden die Nachrichten so dürftig, daß wir von manchem sogar ziemlich excerpirten Schriftsteller weder das Zeitalter noch die Schule, zu welcher man ihn hätte rechnen können, mehr wissen, weswegen man denn gewöhnlich sagt, die Schulen seyen nun mit einem mahle zusammengeschmolzen (§. 222.). Die Menge der Fragmente, die wir von ihnen haben, nimmt in folgender Ordnung zu: Taruntenus Paternus, Mauricianus, Papirius Justus, Terentius Clemens, Volusius Mäcianus, Aemilius Macer, Callistratus, Tryphoninus, Ulpius Marcellus, Cäcilius Africanus, Aelius Marcianus, Pomponius und Cervidius Scävola. Von diesen ist Pompo-

nius

nius für die äußere Rechtsgeschichte so sehr wichtig (§. 10.), nur ist es zu bedauern, daß höchstwahrscheinlich gerade dieses Fragment von ihm, wie auch schon der schlechte Styl ergibt, am meisten von den Compilatoren mißhandelt worden ist. Die bisherige Geschichte liefert Beyspiele genug, mit welcher Vorsicht es gebraucht werden muß.

§. 232.

Drey Rechtsgelehrte, welche zu Ende dieser Periode lebten, und nach einander die nun doppelt wichtige Stelle eines Praefectus Praetorio bekleideten, sind vielleicht mit um deswillen für die Nachwelt so gar viel merkwürdiger, als alle anderen. Von ihnen allein ist mehr übrig, als von allen andern zusammengenommen.

Die Aelteste von ihnen, Aemilius Papinianus, war der Freund von Septimius Severus und der Vertheidiger seines Sohnes Geta bis in den Tod *). Noch zweyhundert Jahre nachher ward er zum Präsidenten aller verstorbenen Rechtsgelehrten ernannt, die Anmerkungen von Ulpian und Paulus über ihn sollten nicht geachtet werden, und noch unter Justinian war der Tag ein Fest, an welchem ein Studierender den Nahmen eines Papinianisten erhielt. Außer

den

den Pandecten, wovon er etwa den achtzehnten Theil und darunter auch einiges Griechische, bis jetzt sehr corrupte, geliefert hat, finden sich Fragmente von ihm in der Jüdischen Compilation, aber die, welche in der Westgothischen standen, sind fast ganz verloren gegangen.

Domitius Ulpianus ist in gar vieler Rücksicht für uns der wichtigste von allen Rechtsgelehrten. Er war von einer Phönicischen Familie und lehrte wahrscheinlich die Jurisprudenz **), ehe er nach und nach die höchsten Stellen bekleidete, und unter dem jungen Kaiser Alexander Sever beynahe selbst regierte. In einem Aufruhre ermordeten ihn die Soldaten. Sein Buch über das Edict scheint in der Folge außerordentlich benutzt worden zu seyn ***). Von den Pandecten besteht der dritte Theil aus Fragmenten Ulpian's, auch die Jüdische Compilation hat viel von ihm, aber die Westgothische gar nichts. Dagegen haben wir von Ulpian ein Werk, wie sonst von keinem einzigen Juristen, nähmlich allem Ansehen nach seinen *liber singularis regularum*, der sich gerade so wie ein anderer classischer Autor erhalten hat, und unter dem Nahmen *Tituli ex corpore Vlpiani XXIX* von Dütillet 1549 zuerst edirt ward †), nach welchem ihn auch Ant.

Au=

Augustinus *fragmentum Tilianum* nennt, während andere ihn als *Vlpiani Institutiones* citiren, wofür jetzt der kurze Ausdruck Ulpian's Fragmente gangbar ist. Daß sie nicht zu der Westgothischen Compilation gehören, ist bewiesen ††). Eben darum sind sie aber für das gelehrte Studium so sehr wichtig, und man kann geradezu sagen, daß wer diese fünf Bogen so wenig kennt, wie z. B. selbst Bach sie gekannt haben muß, im Personen- und Sachen-Rechte die beste Quelle entbärt †††). Wäre es möglich, das Recht der Forderungen, welches sicher mit zu diesen Fragmenten gehört hat, noch aufzufinden †*), so würde dadurch gar manches berichtigt werden können, was auch in der gegenwärtigen Rechtsgeschichte gesagt worden ist. Da, wo Heineccius glaubte, daß noch Werke von Ulpian übrig seyen, ist nach genauen Erkundigungen nichts zu finden †**). Ob das sehr corrupte griechische Fragment aus Dositheus, welches 1573 in der lateinischen Reversion zuerst erschienen ist, von Ulpian herrühre, ist noch sehr zweifelhaft, wenigstens eine buchstäbliche Uebersetzung des Anfangs vom *liber regularum* kann es nicht seyn.

Julius Paullus, den man für Ulpian's Gegner gehalten hat, scheint in der Folge mit seinen *Receptarum sententiarum libri V*, welche die

die Ordnung des Edicts befolgen, vorzüglicheres Ansehen erhalten zu haben †***). In den Pandecten ist der sechste Theil von ihm, in der Jüdischen und in der Westgothischen Compilation und selbst in einer Sammlung alter Consultationen kommt viel von ihm vor, im Ganzen ist es aber mit der Wichtigkeit von Ulpian's Fragmenten für das alte Recht doch nicht zu vergleichen *†).

*) *fr.* 15. *D.* 28, 7. sagt er: Quae facta laedunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, et vt generaliter dicam contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est. S. Gibbon's Hist. Uebers. Note 80.

**) Herennius Modestinus studiosus meus sagt er *fr.* 52. §. 20. *D.* 47, 2. — Vielleicht kann man damit auch die Eigenheit Ulpian's in Verbindung setzen, daß alle Spöttereyen über die falschen Philosophen, aus Schriften von ihm genommen sind, z. B. *fr.* 1. §. 1. *D.* 1, 1. *fr.* 6. §. 7. *D.* 28, 3 und *fr.* 1. §. 4. *D.* 50, 13. Sonst ist er es gerade, der, so viel wir wissen, unter allen Juristen zuerst das eigentliche *ius naturale* vom eigentlichen *ius gentium* unterschied.

***) Civ. Mag. B. II. S. 266.

†) S. das Allegat §. 19. Note.

††) Die Westgothen sagen nichts von Ulpian, sie sammelten nicht für das alte Recht, welches hauptsächlich in diesem Buche erklärt wird, und sie lieferten immer eine Interpretation oder Zusätze, von welchen

es

es doch ganz frey ist. Daß **Ulpian** schon 1528 mit der **Westgothischen Compilation** gedruckt worden sey, ist ganz falsch, und daß er doch hinter einem Manuscripte dieser Compilation mit abgeschrieben steht, beweist bey der bekannten Gewohnheit der Abschreiber, das ledige Pergament oder Papier zu irgend etwas zu benutzen, gar nichts. Sonst müßten z. B. auch **Cicero's** *Topica* mit zur **Westgothischen** Compilation gehören, denn diese stehen in einer **Pariser** Handschrift sogar **mitten** unter den einzelen Theilen derselben.

†††) Ich erkenne es für einen der glücklichsten Umstände in meiner civilistischen Laufbahn, daß ich gleich beym Anfange meines gelehrtern Studiums des Römischen Rechts, d. h. im letzten Jahre von meinem academischen Triennium auf **Ulpian** aufmerksam geworden bin, und daß ich nachher mein erstes Collegium in **Göttingen** gerade über **Ulpian's** Fragmente gelesen habe, ohne mich durch die allerdings sehr wahre Bemerkung, sie stünden schon im **Schulting**, irre machen zu lassen.

†*) **Civ. Mag. B. II. S. 418.**

†**) **Civ. Mag. B. I. S. 109. und 375.**

†***) Pauli sententias semper valere praecipimus sagt das CitierGesetz, und der Verfasser der **Consultationen** beruft sich darauf.

*†) Der *codex Vesontinus*, woraus **Cujas** mehrere erhebliche Stellen in seine Ausgabe eingerückt hat, scheint beynahe auch ächte Fragmente enthalten zu haben. Wenigstens die **Westgothische Paraphrase** hat er nicht.

§. 233.

Diesen dreyen werden als die letzten berühmten Schriftsteller noch **Cajus** und **Modestinus** zur Seite gesetzt.

Cajus ist uns weder seinem Nahmen noch seinem Zeitalter nach, auch nur in so weit bekannt, als die meisten andern, denn er citirt nicht und wird nicht citirt. Gewöhnlich setzt man ihn unter **Hadrian** oder die **Antonine**, es ist aber bewiesen, daß er wenigstens noch unter **Antoninus Caracalla** geschrieben haben muß *). In der folgenden Periode waren seine **Institutionen** ein gangbares Lehrbuch, ob seine Werke aber auch so gut wie die von **Paullus** und **Ulpian** in den Gerichten citirt werden durften, war vielleicht bis auf das CitierGesetz zweifelhaft **). Boëthius und die Jüdische Compilation haben uns einzele Stellen aus ihm erhalten, die **Westgothischen** und die **NeuRömischen** Compilatoren haben seine Institutionen so behandelt, wie seitdem schon mancher Verfasser eines lange gangbaren Compendiums behandelt worden ist, so daß sich der wahre **Cajus** in dem **Cajus** der **Westgothen** wohl nicht mehr erkannt hätte. Auch in den **Pandecten** ist **Cajus** stark benutzt.

Von **Herennius Modestinus** haben wir eine einzige Stelle besonders, und mehrere in

der Jüdischen Compilation, die meisten aber in den Pandecten.

Terrullian, Rutilius Maximus, Licinius Rufinus, die zwey oder drey Saturnine, Arrius Menander, Furius Anthianus und Florentinus sind nur noch der Vollständigkeit wegen zu merken, um von den 36 Rechtsgelehrten dieser Periode, aus deren Schriften wir noch Fragmente haben, keinen zu übergehen.

*) Civ. Mag. B. II. S. 358.

**) Das Citiergesetz sagt in der ältesten Handschrift, der Wirzburgischen: ita vt Caium quae Paulum Vlpianum et cunctos comitetur auctoritas, lectionesque ex omni eius opere recitentur. Die letzteren Worte finden sich in mehreren Handschriften, und ich sehe nicht ab, warum Ritter die vorhergehenden, zu welchen sie offenbar weit besser passen, und durch welche die ganze Stelle einen bessern Sinn bekommt, so geradezu verworfen hat. Er liest mit J. Godefroi, der aber die Wirzburgische Handschrift nicht kannte, Papiniani Pauli Gaii Vlpiani atque Modestini scripta vniuersa firmamus ita, vt Gaium atque Paulum Vlpianum et caeteros comitetur auctoritas lectionis, quae ex omni opere recitatur. Jene Lesart sey falsch, sagt Ritter, denn es sey nicht um Cajus allein zu thun gewesen, und der Westgothische Abschreiber habe sich durch das große Ansehen des Cajus bey seiner Nation irre führen lassen.

Geschichte des RechtsSystems.

§. 234.

Das Römische Recht am Ende dieser Periode ist nun das eigentliche **PandectenRecht**, welches man so oft dem Rechte des **Codex** und der **Novellen** entgegensetzt, wenn man nicht bedenkt, daß sich doch auch wieder alle Tage das heutige Römische Recht, welches in den Vorlesungen über die PandectenCompendien vorgetragen wird, ebenfalls PandectenRecht heißen lassen muß *). Jenes wahre, classische, PandectenRecht verdiente vielleicht in eigenen Vorlesungen, gewiß aber in eigenen Büchern bearbeitet zu werden **). Hier darf es aber doch auch nicht fehlen, obgleich die Abweichung desselben von dem Rechtssysteme am Ende der vorigen Periode mehr im Einzelen, wofür hier kein Platz ist, als in den Hauptsätzen besteht.

*) Civ. Mag. B. II. S. 512.

) Einen kleinen aber in jeder Rücksicht unvollkommenen Versuch enthält **Lehrbuch und Chrestomathie des classischen Pandecten-Rechts, zu exegetischen Vorlesungen. Erster Band 1790.

Privat Recht.

I. PersonenRecht.

§. 235.

A. Die Verschiedenheit zwischen **Sclaven** und **Freyen** war jetzt nicht mehr so groß, wie ehemahls, denn beyde hatten den Kaiser über sich und die Freyen waren nicht zugleich auch die Regenten. Das Criminal-Recht geht nun mit auf die Verbrechen, welche von oder an Sclaven begangen werden. Unter den Sclaven gibt es solche, die dem Staate gehören (*servi publici*), und diese dürfen sogar testiren *), ferner *statu liberi* von mehr als Einer Art **), Sclaven, die frey sind von sclavischen Diensten ***), endlich solche, die einem andern Sclaven gehören (*servi vicarii*). Bey der Entstehung der Sclaverey tritt nun auch das SC. Claudianum (§. 207.) ein, die Undankbarkeit eines Freygelassenen, und der Verkauf eines mehr als Zwanzigjährigen, der auf Betrug ausgeht (*pretii participandi causa* und *ad actum gerendum*). Das Ende der Sclaverey ist theils erschwehrt (§. 201.) theils erleichtert (§. 215.), weil es

nicht immer der Manumission bedarf. Die Manumission *per censum* ist eine Antiquität †).

Die Freyen sind jetzt wieder sehr verschieden, je nachdem sie Freygebohrene oder Freygelassene sind, denn darauf kommt nun sehr viel an, z. B. bey der Ehe und beym *ius liberorum*. Zur Strafe kann man den Freygelassenen, zur Belohnung den Freygebohrnen gleichgesetzt werden.

*) Vlp. XX. 26.

**) §. 3. *Inst.* 4, 8. gehört auch hierher.

***) *Fragm. regul.* §. 14. führt nur noch die an, welche von Peregrinen manumittirt sind.

†) Vlp. I. §. 8. Die Stelle ist merkwürdig, weil hier das abgekommene Recht deutlich von dem noch gültigen unterschieden wird. Censu manumittebantur olim ... Wo also Ulpian im Präsens spricht, da war es keine Antiquität.

§. 236.

B. In der Civität sind noch immer die vollen *ciues*, von den Latinen, wenigstens denen aus der *lex Junia Norbana*, und den Peregrinen, wenigstens den *dedititii*, verschieden. Es ist aber mehr als wahrscheinlich, daß es noch jetzt auch freygebohrne Latinen (*Latini colonarii*) und freygebohrne Peregrinen mit sehr verschiedenen Rechten gegeben hat,

Als juristische Personen kommen im PrivatRechte vor *populus*, *fiscus*, *municipia* und *Dei*.

§. 237.

C. Die Familie.

1. Die **Gewalt des Herrn** über seinen Sclaven war nun sogar juristisch eingeschränkt; wegen körperlicher Mißhandlungen, wegen des Zwanges zu öffentlicher Unzucht, und wahrscheinlich auch wegen willkührlicher Entziehung des Peculiums *) durfte der Sclave die Hülfe der Obrigkeit anrufen.

2. Die **Ehe** ist noch immer zuweilen die strenge, meistens aber die laxe. Von dieser letztern ist noch der *concubinatus* sehr verschieden, der seit der *lex Julia et Papia Poppaea* etwas juristisches ist.

Am *conubium* hat sich nun geändert, daß ein einzeler Fall der Verwandtschaft im dritten Grade ihm nicht entgegensteht, daß aber dagegen bestimmter wie vorher die Libertinität oder die schlechte Aufführung der Weibsperson ein Hinderniß ist, und daß eine Frau von mehr als fünfzig Jahren mit einem jüngern Manne gar keine Ehe eingehen kann, und eben so kein Vormund vor abgelegter Rechnung mit seiner gewesenen Pupille, oder keine obrigkeitliche Person in der Provinz mit einer Provincia-

linn. Auf die Civität kommt es noch in so weit an, daß die **Peregrinen** der Regel nach kein *conubium* haben. Doch kann gegen alle diese Hindernisse, die zu nahe Verwandtschaft ausgenommen, vom Kaiser die Erlaubniß zur Ehe ertheilt werden (*impetratio nuptiarum*, als der Keim unserer Dispensationen) und wo keine Ehe Statt findet, da ist Concubinat erlaubt. Fände aber eine Statt, so muß wahrscheinlich die Erlaubniß zum Concubinate besonders ertheilt, wenigstens eine öffentliche Erklärung gethan werden, um der Strafe des Adulteriums zu entgehen.

Die strenge Ehe scheint nicht mehr durch *usus* entstanden zu seyn, wenigstens kommt nun von dem *trinoctium usurpandi causa* nichts mehr vor. Vielleicht hatte dieß die *lex Julia et Papia Poppaea*, vielleicht aber auch die *lex Claudia* geändert.

Die Scheidung kann von jedem Theile einseitig geschehen, nur eine Freygelassene darf ihren Patron nicht wider seinen Willen verlassen. Der schuldige Theil leidet Verlust an der *dos*.

3. Die **väterliche Gewalt** ist gegen Mißbräuche mehr gesichert. Auf die mit der Concubine erzeugten Kinder geht sie aber nicht. Sie entsteht wie vorher, nur daß jetzt auch eine *arrogatio impuberis* vorkommt, und

daß

daß die Adoption *ex tribus maribus* besondre Wirkungen hat. Auch ist gegen Simulationen nun mehr Vorsicht verordnet. Außer der Arrogation auf Volksversammlungen, die noch jetzt vorkommt (§. 205.), findet sich zu Anfang dieser Periode auch eine durch ein Testament, sie ist aber nicht mit angeführt, weil natürlicher Weise nach dem Tode des Arroganten ja doch keine väterliche Gewalt möglich ist, weil die Annahme des Nahmens keine neuen Rechte gibt, und weil zu diesen doch auch noch eine Volksversammlung gehört **).

Bey der Entlassung aus der väterlichen Gewalt ist es schwehr zu erklären, wie noch jetzt zwischen dem ersten und dritten Verkaufe ein beträchtlicher Zwischenraum seyn, und in diesem sogar vom Vater ein Testament gemacht werden konnte. Vielleicht hängt damit die *noxae datio* zusammen, die jetzt auch noch beym *filius familias* vorkam (§. 250.).

*) Die *const.* 3. *C. Th.* 4, 8., worin es heißt, ein Sclave könne durch *vicarii traditio seruuli* oder durch *peculii assignatio* frey werden, ist zwar erst von Constantin. Allein die Rechte des Peculiums scheinen schon viel älter zu seyn.

**) Der junge Octav war von Julius Cäsar im Testamente adoptirt (eigentlich arrogirt). Dieß hatte er schon vor der Obrigkeit angenommen, als er doch noch nöthig fand, so

bald er Consul war, in einer Volksversammlung diese Arrogation bestätigen zu lassen, weil er sonst in Ansehung der Freygelassenen des Testirers keine Rechte gehabt hätte. App. B. C. III. 14. und 94.

§. 238.

Von der **Vormundschaft** findet sich I. die Tutel noch bey Unmündigen und bey Frauenzimmern. Freygebohrne Frauenzimmer waren nun aber wenigstens von der beschwehrlichen **Tutel** ihrer Agnaten *) frey, und jedes Frauenzimmer konnte durch Kinder von aller Tutel los kommen.

Die Entstehung der **Tutel** war nun nur in Ansehung des Rechts der Obrigkeit, einen Tutor zu ernennen, näher bestimmt, die Satisdationen und Confirmationen fanden nun oft Statt, und MunicipalObrigkeiten, welche dabey etwas versahen, machten sich selbst verantwortlich.

Das Ende der **Tutel** eräugnete sich bey Mannspersonen mit der Mündigkeit. Wie bald diese aber eintrete, darüber stritt man sich. **Cassius** und seine Anhänger, die Schule **Capito's**, blieben bey der alten Meynung, es komme auf die individuelle Reife an, und diese war in Rom leicht zu beurtheilen, da diejenigen, bey denen der Bart etwas Neues war, ihn sorgfältig wachsen ließen, bis es dieses

ses Beweises ihrer Mündigkeit nicht mehr bedurfte **). Proculus und seine Anhänger, die Schule Labeo's, nahmen die Meynung der damahligen Naturforscher an, daß mit zweymahl sieben Jahren die Mündigkeit eintrete ***). Priscus, entweder der Proculianer Neratius, oder der Cassianer Javolenus, ging den Mittelweg, und hielt weder die individuelle Reife ohne das Alter, noch dieses ohne jene für hinreichend. Auch diesen Streit, bey welchem doch die monarchischen oder republicanischen Gesinnungen nichts ausmachten, hatte Hadrian nicht entschieden, und eine einzig approbirte Meynung durch *responsa* der Juristen gab es hierin auch nicht.

II. Die Curatel war nun noch häufiger, als vorher, denn ein Minderjähriger erhielt nur vom Kaiser die Freyheit von einem Curator. Daraus folgt aber doch nicht, daß jeder Minderjährige einen Curator hatte, denn besonders wer erst nach seiner Mündigkeit sein eigener Herr geworden war, also wer keinen Tutor gehabt hatte, der konnte leicht im Falle seyn, daß niemand darauf drang, ihm einen Curator zu geben.

*) Ne sis mihi patruus oro.

**) ECKHEL *Vol.* VI. *p.* 77. Die jungen Kaiser haben auf Münzen immer einen Bart.

***) PLUT. *Pl. Phil.* V. 24.

II. Sachenrecht.

§. 239.

In den Arten von Sachen hatte sich, so viel wir wissen, nichts geändert. Die Grundstücke in Italien waren nun noch mehr von denen in der Provinz verschieden, obgleich nun der eigentliche Census bey ihnen gewiß wegfiel, und ein uneigentlicher auch in den Provinzen vorkam.

Von unkörperlichen Sachen sind nun die Servituten häufiger, besonders der *ususfructus*, der zwar noch nie von selbst entsteht, der aber oft das Einzige ist, was in einem letzten Willen hinterlassen werden darf. Daher wird die Theorie davon nun auch auf *res fungibiles* angewendet, und daher ist es nun nicht erlaubt, den Usufructuar von der Sicherheitsleistung zu befreyen, weil sonst der *ususfructus* gar leicht in volles Eigenthum übergehen könnte.

Das Pfandrecht kommt nun auch als *hypotheca*, das heißt unter der den Römern sonst unbekannten Form einer bloßen Verabredung ohne Uebergabe vor. Es entsteht schon zuweilen stillschweigend, und auch wohl am ganzen

zen Vermögen. Indessen das Gefährliche dabey, die Klage gegen den unschuldigen Dritten, war wohl noch sehr gemildert, sie hatte nicht gegen einen Römischen strengen Eigenthümer Statt, und konnte also leicht durch die Usucapion getilgt werden *).

*) Die Stellen in den Pandecten, welche das Gegentheil zu sagen scheinen, müssen wohl nach der ganzen Analogie des Römischen Eigenthums und einer bloß prätorischen Klage nicht von dem *pactum hypothecae*, sondern von der alten *fiducia* verstanden werden. Es ist auch hier zu bedauern, daß **Ulpian's** Fragmente so weit nicht reichen.

§. 240.

Der Unterschied zwischen dem Römischen und natürlichen Eigenthume, den Römischen und natürlichen ErwerbungsArten, ist noch jetzt so, wie er wohl schon zur Zeit von Cicero war. Die Mancipation kam noch jetzt vor *), die Tradition war noch jetzt bald eine Römische bald eine natürliche ErwerbungsArt **), und zu der GeneralRubrik einer Römischen ErwerbungsArt *lege* war nun auch das *caducum* und wohl auch das *ius accrescendi in seruo* gekommen, welches bey **Justinian** und **Theophilus** nahmentlich als eine Römische ErwerbungsArt vorkommt. — Zur Schenkung unter Aeltern und Kindern gehört weder Mancipa-

cipation noch Tradition, zur Schenkung unter nahen Verwandten ist nur die Tradition nöthig ***).

*) Ernesti bemerkt beym Worte *mancipatio*, sie sey noch zur Zeit des ältern Plinius üblich gewesen. Daß sie noch mehr als hundert Jahre nachher bey Ulpian vorkommt, würde er sicher bemerkt haben, wenn Ulpian kein Jurist wäre, denn manchen Philologen will es nun einmahl durchaus nicht zu Sinne, daß sie auch die Römischen Juristen lesen sollten.

**) Wenn man die Stelle bey Theophilus *pr. Inst. II. 2.* so nimmt, wie sie in Fabrot's Handschriften steht, so sagt sie dieß ausdrücklich, κατα την διαιξιν sey die Tradition eine natürliche ErwerbungsArt. Reiz, der an die Distinction zwischen *res mancipi* und *nec mancipi* nicht dachte, emendirt hier mit Wegstreichung eines καί, das alle Handschriften haben. Sonst geht freylich der Sinn, den er herausbringt, auch sehr wohl an, und er hat darin noch einen Vorzug, daß dabey Theophilus nichts erwähnt, was er nicht erklärt und auch nicht mehr erklären durfte.

***) *c. 4. C. Th. 8, 12.*

§. 241.

Bey der Frage: wer kann veräußern? ist jetzt das Verbot der Veräusserung des *fundus dotalis* in Italien, einzutragen (§. 201.), und das Verbot der Veräusserung von unbeweg-

weglichen, der FeuersGefahr nicht ausgesetzten Pupillen- und CuandenGütern.

Bey der Erwerbung durch Andre macht nun theils das *peculium castrense* eine Ausnahme, welches nach dem Tode wie eine *hereditas* angesehen wird und zu allen Schulden verbindet, wenn testirt worden ist, sonst aber nur als ein *peculium* dem Vater mit den Schulden, so weit es reicht, zufällt *). Auch kann nun zur Erleichterung des Verkehrs auch durch einen Dritten erworben werden, es muß aber nur keine *legis actio (legitima actio)* seyn, sondern etwa eine bloße Tradition **).

*) Civ. Mag. B.II. S. 209.

**) §. 5. *Inst.* 2, 9. führt eine Constitution von Severus an.

§. 242.

Von den allgemeinen ErwerbungsArten sind die Verlassenschaften die wichtigsten, und damit hat sich nun folgendes geändert:

Die *hereditas* aus einem Testamente setzt noch eine schriftliche Urkunde und die Mancipation voraus, aber Soldaten sind auch hieran nicht gebunden. Frauenzimmer testiren nun oft ohne Tutor, weil sie oft keinen haben. Ein *filius familias* testirt über sein *peculium castrense*, und weil die meisten rechtlichen Herrn ihren Sclaven ein Testament gestatte-

ten,

ten, so that dieß auch der Staat in Ansehung seiner eigenen Sclaven für die Hälfte ihres Peculiums. Ein **Latine** aus einer Colonie durfte testiren, aber kein *Latinus Junianus*; eben so durfte es zwar ein **Peregrine**, dessen Heimath dieses Recht hatte, aber kein *dedititius*. Die feindliche Gefangenschaft nimmt einem gültigen Testamente seine Kraft nicht. — Bey der Frage: wer eingesetzt werden kann, kommt jetzt die *lex Julia caducaria* in so ferne in Betracht, daß an die Stelle des *coelebs* ganz, an die Stelle des *orbus* zur Hälfte, und an die Stelle des überlebenden Ehegatten in Ansehung dessen, was er nicht bekommen soll, der Regel nach der Fiscus tritt. Juristische Personen können gar nicht eingesetzt werden, ausgenommen **Municipien** von ihren Freygelassenen, und dann einige wenige besonders privilegirte Tempel. Die Einsetzung der Sclaven ist nun näher bestimmt.

§. 243.

Eine Nothwendigkeit, irgend jemand einzusetzen oder zu enterben, kommt noch immer blos bey Mannspersonen, welche testiren, vor. Ein Sohn, der *suus* ist, muß nahmentlich enterbt seyn, und eben so auch ein *postumus* ohne Unterschied des Geschlechts, nur daß bey einer Tochter die bloße Erwähnung mit einem

Le-

Legate schon hinreicht, sie unter dem *caeteri exheredes sunto* zu begreifen, der *postumus* werde es übrigens auf welche Art er wolle *), und bey Lebzeiten oder nach dem Tode des Testirers, denn auch für jenen Fall darf man, seit der *lex Junia Velleia*, zum Voraus sorgen. Eine schon gebohrne Tochter und ein solcher Enkel können auch *inter caeteros* enterbt werden, und sind sie ganz präterirt, so accresciren sie blos den eingesetzten Erben. Wenn aber auch in der Form der Enterbung, und bey andern als männlichen Ascendenten, wenn auch in der Präterition kein Fehler ist, so kann der Enterbte oder Präterirte doch noch immer aus dem bloßen Inhalte des Testaments den Beweis führen, daß es nicht gelten könne, weil der Testirer unmöglich bey Verstande so lieblos gegen ihn gehandelt habe.

Bey der *cretio imperfecta* ist nun schon die bloße *pro herede gestio* hinreichend, den *substitutus* ganz auszuschließen.

Ein gültiges Testament kann durch ein zweytes oder durch einen *postumus* umgestoßen *(ruptum)*, oder auch *irritum* werden, nur mit Ausnahme des Falles der *lex Cornelia*.

Die PupillarSubstitution ist nun genau bestimmt.

Das Testament eines Soldaten gilt auch gegen alle Regeln in Ansehung des Inhalts.

*) **Ulpian führt an:** agnascendo, adoptando, in manum conueniendo, in locum sui heredis succedendo und die Manumission ex prima secundaue mancipatione. Daß er die *causae probatio* übergeht, läßt sich erklären, aber den Fall, wo der Sohn aus der feindlichen Sclaverey zurückkommt, scheint er vergessen zu haben.

§. 244.

Die Aufrechterhaltung aller Legate, in so ferne sie *per damnationem* gültig seyn würden, hat auch auf das *ius accrescendi* unter Legatarien Einfluß *). Die alte strenge Theorie, daß nicht vor der ErbesEinsetzung und nicht auf eine spätere Zeit, als höchstens die, wo der Erbe selbst stirbt, ein Legat hinterlassen werden kann, ist geblieben. Aber der *vsus-fructus* kann nun auch an *res fungibiles* legirt werden, eine Stadt ist eines Legats fähig, ein Legat ist nicht für erworben zu achten, wenn der Legatar nicht die festgesetzte Zeit der Eröffnung des Testaments **), und bey einem bedingten Legate auch den Eintritt der Bedingung erlebt hat, und kein Erbe braucht nunmehr als drey Viertheile seiner Erbschaft an Legaten zu entrichten.

Nach dem *edictum de alterutro* hatte die Frau die Wahl, ob sie sich an ihr Legat oder an ihre *dos* halten wollte.

*) Bey

*) Bey VLP. XXIV. 12. Si duobus eadem res per vindicationem legata sit, siquidem disiunctim, singulis in solidum debetur, bedarf es also der Emendation von Cujas singulis partes debentur gar nicht, womit er PAULL. *R. S.* III. 6. §. 3. sehr willkührlich übereinstimmend macht.

**) Daß beym *legatum per damnationem* es anders sey, ist gegen VLP. XXIV. 31. und kann von Heineccius aus PAULL. *R. S.* III. 6. §. 3. *B.* und §. 7. nicht bewiesen werden.

§. 245.

Hingegen bey FideiCommissen treten keine strengen Regeln ein, auch ein *Latinus Junianus* und auch eine Stadt kann ein FideiCommiß bekommen, es kann vor der Erbes-Einsetzung, und nach dem Tode des Erben und in einem bloßen Codicille ohne alle Förmlichkeiten hinterlassen werden. Aber freylich wird dabey auch auf die Umstände gesehen, und deswegen nie von einem *iudex*, sondern immer von einer höhern Obrigkeit das ganze Verhältniß untersucht. Geht ein FideiCommiß auf eine Erbschaft, so kann diese nach dem SC. *Trebellianum* so herausgegeben werden, daß der FideiCommißErbe wie ein wahrer Erbe angesehen wird. Hat aber der fiduciarische Erbe nicht einmahl ein Viertheil für sich, so darf er dieses abziehen, und der FideiCommiß-Erbe ist einem *legatarius partiarius* gleich, es

wäre dann, daß dieser den directen Erben zur Antretung und Herausgabe hätte zwingen müssen, denn so wird blos der FideiCommiß-Erbe und gar nicht der fiduciarische als Erbe betrachtet. Wer *in fraudem legis* ein FideiCommiß übernimmt (*fideicommissum tacitum* *)), der verliert seine *quarta* und sein *ius antiquum in caducis*.

*) Ich weiß nicht, wie in unsern Compendien von diesem Kunstworte ein so ganz falscher, dem Römischen Sprachgebrauche ganz widersprechender Sinn hat herrschend werden können, wie der ist, den HEINECC. *Elem. sec. ord. Inst.* §. 658. erklärt. In seiner Ausgabe von BRISSON. *de V. S.* hat er die Stellen selbst angeführt, woraus seine Bedeutung sich widerlegt.

§. 246.

Bey der *hereditas legitima* war nichts geändert, als daß nun jede Mutter von ihren Kindern zuerst, ein Kind aber von seiner Mutter nur, wenn sie das *ius liberorum* hatte, und nur in Ermanglung der Descendenten, des Vaters und eines *frater consanguineus*, noch mit der soror consanguinea beerbt ward. Das ErbRecht der Gentilen war ganz außer Gebrauch. Die Einschränkung von Caracalla auf die, welche von seiner *decima* frey seyen, scheint sich nicht erhalten zu haben.

§. 247.

§. 247.

Die *Bonorum Poſſeſſio* war unverändert, wie ſie in dem Syſteme am Ende der vorigen Periode vorgekommen iſt. In Ermanglung aller trat das Aerarium ein. Bey der prätoriſchen Beerbung eines Freygelaſſenen, hatten die Tochter des Patrons, die Patroninn und der Sohn der Patroninn, nur wenn das *ius liberorum* eintrat, alle die Rechte wie ein Patron, oder deſſen Sohn. In dem Teſtamente eines Freygelaſſenen, der reich war *(centenarius)* und nicht über drey Kinder hatte, und im Teſtamente einer Freygelaſſenen ohne *ius liberorum*, bekam der Patron KindesTheil. — Bey dem Teſtamente eines Soldaten galt nun gar keine *B. P. contra tabulas*.

§. 248.

Sonſt gab es nun noch eine neue *ſucceſſio vniuerſalis* durch einen Todesfall zum Beſten der im deſtituirten Teſtamente freygelaſſenen Sclaven, wenn ſich auch kein InteſtatErbe fand. Ferner bey Lebzeiten traten die *ſucceſſiones vniuerſales* ein, wenn einer jemand als Sclaven, als Ehefrau oder als Sohn in ſeine Gewalt bekam, doch war wohl der Herr, der Ehemann oder der Vater den Gläubigern nur verhaftet, ſo weit das Vermögen reichte. Bey der *bonorum venditio* ſtatt der *addictio*

des Schuldners waren nun wohl die Termine des Verfahrens genauer bestimmt.

III. Recht der Forderungen.

§. 249.

In diesem Abschnitte verläßt uns leyder Ulpian ganz.

Bey der Entstehung einer *obligatio* aus einem RealContracte ist nun die Einschränkung des allerstrengsten, der *pecunia credita* durch das *SC. Macedonianum* zu bemerken. — Von den VerbalContracten hat die Stipulation der Bürgen nun die Milderung durch die *exceptio diuisionis*. Das *SC. Velleianum* geht aber freylich noch auf gar viele andere Geschäffte. Eine besondre Stipulation ist nun auch die wegen Zurückgabe der *dos*, wenn man sich nicht mit der *rei vxoriae actio* begnügen wollte. — Bey den ConsensualContracten hatte nun der Kauf wohl noch mehr Verabredungen, als sonst, z. B. auch die *de seruo exportando*. Das *mandatum* war etwas häufiger, als ehes mahls.

Eine

Eine Forderung kann noch nicht durch Fremde erworben werden. Aus den Contracten von jemand, der in der Gewalt eines Andern steht, kann gegen diesen, in so ferne er nicht selbst verbunden ist, nur *de peculio* geklagt werden, wobey aber die (nur natürliche) Forderung des Herrn oder Vaters den auswärtigen Gläubigern vorgeht. Hat der Sclave Handlung getrieben, so soll sein Herr die Gläubiger nach den Vorzügen ihrer Forderung befriedigen *(actio tributoria)*. — Nach der Entlassung aus der Gewalt kann gegen den gewesenen *filius familias*, aber nicht gegen den gewesenen Sclaven geklagt werden.

§. 250.

Bey den Delicten sind das *furtum manifestum* und die Injurien durch das neuere Recht nun sicher anders bestimmt, als sie es im ältesten Rechte waren.

Aus einem *delictum* eines Sclaven oder eines *filius familias* konnte mit einer *actio noxalis* geklagt werden, d. h. statt dessen, worauf die obligatio ging, konnte der Herr oder Vater auch den Beschädigenden selbst hingeben, der dann nach der Analogie eines *statu liber* behandelt werden mußte.

§. 251.

§. 251.

Von den EntstehungsArten der *obligatio*, *ex variis causarum figuris* mögen sich wohl viele in dieser Periode erst gebildet haben. Von der Klage aus einem FideiCommisse, die nur entfernte Aehnlichkeit mit der *obligatio* aus der *hereditatis aditio* hatte, weiß man es gewiß, es ist aber auch beym *constitutum*, beym *iusiurandum*, beym *pactum hypothecae*, bey der *lex Rhodia de iactu*, bey den Pollicitationen an Gemeinden u. s. w. ziemlich wahrscheinlich.

§. 252.

Beym Ende der *obligatio* ist nun, als eine strengjuristische Art, die *stipulatio Aquiliana*, als eine prätorische *(per exceptionem)* die *compensatio* einzutragen. Letztere scheint aber zuweilen sogar bey der Strafe der plus petitio von dem Kläger haben beobachtet werden zu müssen.

§. 253.

Unter den Actionen zeichnet sich nun besonders das Verfahren durch *condictio* aus, das auf ein *dare oportere* ging, also der Regel nach nicht vom Eigenthümer gebraucht werden konnte *), ausgenommen gegen den Dieb. Zu seiner Form erforderte es eine vorhergegangene Warnung (*denunciatio*, welche eben *condictio*

dictio geheißen haben soll), nach welcher dann erst in einiger Zeit die Klage selbst angestellt werden durfte.

Bevollmächtigte *(procuratores)* finden sich nun von beyden Seiten häufiger beym Processe, als ehemahls, aber immer nur mit Sicherheitsbestellung *(satisdatio)* und mit Rücksicht auf die persönliche Fähigkeit, des Principals sowohl als des Bevollmächtigten. Wer in Person erscheint, der bestellt nur Sicherheit als Beklagter bey einer Realklage *(iudicatum solui)*, um den Besitz zu behalten.

Exceptionen sind noch jetzt nur gegen eine im Rechte an sich gegründete Klage *(actio iusta)* nöthig. Eine Exception, die eigentlich nur gegen das jetzige Verfahren Statt findet *(exceptio dilatoria)*, wird, wenn sie einmahl gebraucht worden ist, in ihrer Wirkung einer andern, die gegen das Recht des Klägers selbst gerichtet wäre, der Regel nach gleich.

*) Heinecc. *elem. s. ord. Inst.* scheint §. 1062 und 1129. zu sagen, der Eigenthümer habe überhaupt nie eine persönliche Klage angestellt, sondern immer nur eine Realklage. Dieß wäre aber offenbar falsch, denn die actio commodati, depositi, pignoratitia u. s. w. kann gewiß der Eigenthümer auch anstellen. Es sind aber keine condictiones. Man vergleiche von Höpfner's Commentar §. 1030. die dritte Auflage mit der vierten.

§. 254.

Die Interdicte, welche noch jetzt förmlich erlassen werden, und deren Uebertretung nachher den Gegenstand einer Action ausmacht, sind theils restitutorisch, theils prohibitorisch, theils exhibitorisch. Die auf den Besitz gerichteten sind entweder *adipiscendae* oder *recuperandae* oder *retinendae possessionis*. Letztere können von beyden Partheyen zugleich angestellt werden *(duplicia)*, statt daß bey allen andern die Person dessen, der das Interdict verlangt, genau bestimmt ist *(simplicia)*.

§. 255.

Die Execution geht gegen das ganze Vermögen, wenn nicht aus besondern Gründen der Beklagte die Alimente behalten darf *(in quantum facere potest condemnatur)*. Gegen die Person des Schuldners scheint die Execution in CivilSachen nun nie mehr Statt gefunden zu haben, sondern die bey den Plünderungen der bürgerlichen Kriege doppelt nothwendig gewordene *cessio bonorum* scheint jetzt ohne Ausnahme allen Schuldnern zu Statten gekommen zu seyn. Beym Concurse sind nun auch schon privilegirte Forderungen sichtbar.

Oeffent-

Oeffentliches Recht.

Eigentliches StaatsRecht.

§. 256.

Das Volk *(populus)* wird zwar noch genannt, bey den öffentlichen Cassen und beym GewohnheitsRechte, auch wohl bey der Erklärung der Rechtsquellen überhaupt. Aber versammelt wird es nicht mehr, als bey Arrogationen, und vielleicht auch sonst bey ReligionsAngelegenheiten. Es vertritt nun, wenn alles in der Ordnung bleibt, der Senat, sonst aber auch wohl die Garde oder eine Armee seine Stelle.

Der **Senat** ist ein Corps, das vom Kaiser mit Rücksicht auf das Vermögen ernannt wird. Jeder Senator *(vir clarissimus)* hat für sich und seine Frau gewisse Vorzüge, dagegen sind ihm aber auch z. B. mehr Ehen verboten, als andern. Die Rechte des Senats sind die Ertheilung und Erneurung der Kaiserlichen Gewalt, und die Apotheose oder Verwünschung eines verstorbenen Kaisers. Die Gesetzgebung beruht nun noch auf Senatsschlüssen, die alten republicanischen Stellen wer-

werden vom Senate besetzt, und in Criminal-Sachen ist der Senat auch ein Gerichtshof, und zwar ohne weitere Appellation an den Kaiser.

§. 257.

Den Kaiser, oder zuweilen auch die mehreren Kaiser zugleich, ernennt der Senat, und zwar immer aus seiner Mitte. Allein theils hat freylich in ruhigen Zeiten die Erbschaft des Letztverstorbenen hierauf sehr vielen Einfluß, und diese hängt, wie bey PrivatPersonen, auch von der Adoption und vom Testamente ab, theils kommt bey Revolutionen natürlich das Meiste auf die Armee an. — Der Kaiser hat, theils allein theils mit dem Senate die gesetzgebende, die vollziehende, und die richterliche Gewalt, auch in CriminalSachen. Daß der Kaiser so wie andere Obrigkeiten immer gethan hatten, gewöhnlich noch Sachverständige zuzog, ist ausgemacht, ob aber schon um diese Zeit hierüber irgend etwas bestimmt war, und bey jedem Kaiser einige wenigere in das nachher so genannte *Consistorium* für Staatssachen, die Staatsräthe oder Minister aber mit noch mehreren anderen in das *auditorium* für JustizSachen berufen wurden, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit ausmachen.

§. 258.

§. 258.

Die obrigkeitlichen Personen, waren theils die alten, d. h. die zwey Consulen, welche aber gewöhnlich durch *suffecti* abgelöst wurden, noch ehe ihr Jahr vorbey war, und die sich nun wieder häufiger mit Rechtssachen abgaben, 18 Prätoren, vielleicht noch die Aedilen, die Quästoren, worunter einer *candidatus principis* hieß, die Vigintiviren, und in den SenatsProvinzen die ProConsulen, theils die neuen, d. h. die *Praefecti praetorio*, der *Praefectus vrbi*, unter welchem der *Praefectus vigilum* stand, in den Provinzen der *Legatus Augusti*, in Egypten besonders der *Praefectus*, der unter August durch einen eigenen Volksschluß für diese besonders wichtige Provinz angeordnet worden war, und der *Procurator Caesaris*.

Die MunicipalObrigkeiten waren im Ganzen noch unverändert, die Stellen der Decurionen und ihrer Vorsteher wurden noch gesucht. Auch waren in den Städten öffentlich angestellte Aerzte, Lehrer u. dgl., die aber von eben den Personen willkührlich entlassen werden konnten, welche sie willkührlich ernannt hatten.

Regierungs- (oder StaatsPolizey-) Recht.

§. 259.

I. Beym Militaire galt noch die Einrichtung, die August gemacht hatte *(disciplina Augusti)*; aber das Grundübel war, daß die Soldaten, besonders die Prätorianen, erkauft seyn wollten, und jetzt schon selbst die Kaiserliche Würde verkauften. Die meisten Krieger waren Freywillige, aber keine schlechten Leute, besonders bey Lebensstrafe keine Sclaven. Entlassene Soldaten *(veterani)* wurden den Decurionen gleich gesetzt.

In den auswärtigen Angelegenheiten war noch jetzt nie durch einen Frieden die Grenze des Reichs verengt worden.

§. 260.

II. Für den öffentlichen Unterricht war nun außer der Religion, von welcher wir aus dieser Periode sehr wenig Nachrichten haben, als daß der Kaiser an der Spitze stand *(Pontifex Maximus)*, auch durch Lehrer in den Städten gesorgt, nähmlich Grammatiker, Rhe-

Rhetoren (beydes für die lateinische und für die griechische Litteratur) und Sophisten. Bezahlung durften diese zwar annehmen, aber nicht einklagen.

§. 261.

III. Bey der CivilJustiz war noch der Unterschied zwischen *magistratus* und *iudex*, obgleich jener auch zuweilen selbst die Sache untersuchte *(extra ordinem cognoscebat)*. Die Gerichtbarkeit der MunicipalObrigkeiten war noch immer auf eine gewisse Summe eingeschränkt. Eine sehr wichtige Regel bey der CivilJustiz war nun die Retorsion neuer Rechtssätze, gegen die Obrigkeit und die Parthey *(quod quisque iuris in alterum statuerit, vt et ipse eodem iure vtatur)*.

Am meisten hatten sich die Rechtsmittel gegen ein Urtheil ausgebildet. Die Appellationen an gleiche oder höhere Obrigkeiten, zuletzt an den Kaiser, mußten in zwey oder bey fremden Sachen in drey Tagen eingelegt werden, und der Richter gab ein Zeugniß, welches jetzt schon **Apostel** hieß. Damit dieses nicht gemißbraucht würde, waren Succumbenz-Gelder auf den dritten Theil des streitigen Gegenstandes, und vierfacher Ersatz der Unkosten verordnet, und der appellirende Besitzer mußte den Ertrag deponiren. — Außer der

Appel-

Appellation hatte auch die Behauptung, es sey gar kein Urtheil wirklich ergangen, Statt, wobey aber gerade noch einmahl so viel bezahlt werden mußte, wenn man Unrecht behielt (*sententiae reuocatio in duplum*).

§. 262.

IV. In CriminalSachen war die Art des Verfahrens noch die alte, aber da die Obrigkeit sehr oft *extra ordinem* verfuhr, so bedurfte es nun nicht immer eines förmlichen Anklägers. Dieser lief oft Gefahr als Calumniant oder wegen Collusionen (*tergiuersatio* und *praeuaricatio*) bestraft zu werden, und deswegen waren die so sehr häufigen Abolitionen fast mehr zu seinem, als zu des Angeklagten Vortheile. Ein flüchtiger Angeklagter wird *requirendus annotatus*, sein Vermögen wird in Beschlag genommen (*ne fuga instruatur*) und nach einem Jahre eingezogen. Die Tortur ging noch blos auf Sclaven auch als Zeugen, zuweilen aber sogar gegen ihre Herrschaft, wobey jedoch die *lex Julia de adulteriis* viele Vorsicht brauchte, den Sclaven weniger abhängig zu machen.

Verbrechen waren jetzt nicht blos die Handlungen, worüber eine besondre *lex de iudicio publico* existirte, sondern nun gab es auch viele *crimina extraordinaria*. Unter jene gehör-

hörten nun auch die fleischlichen Verbrechen, aber mit einem ganz auffallenden Unterschiede zwischen der DenkungsArt der Römer über *adulterium* und *stuprum*, und den heutigen Grundsätzen über Ehebruch und widernatürliche Wollust. Selbst der Incest ward bey Frauenzimmern nicht anders bestraft, als in so ferne damit eine andere strafbare Handlung, ein *stuprum* oder *adulterium* verbunden war. Das *falsum* scheint sehr häufig gewesen zu seyn.

Die Strafen selbst waren fast immer nach dem Stande des Verbrechers verschieden. Lebensstrafen kommen nun auch gegen Römer wieder vor, doch ist gegen sie die Deportation mit Verlust der Civität eine häufigere CapitalStrafe. Einziehung des Vermögens ist mit allen diesen verbunden, doch nimmt man Rücksicht auf die Kinder und selbst auf den Patron. Nicht capitale Strafen sind Relegation, Interdiction und Geldstrafen, aber nie Gefängniß.

Als Anhang zum CriminalRechte kann man die Lehre von der Infamie ansehen, welche nun besonders im Edicte bestimmt war. Unter die Ursachen derselben gehörte auch die Nichtbeobachtung der Trauer.

§. 263.

V. Die Finanzen beruhten wohl noch jetzt auf dem Unterschiede zwischen Kaiserlichen Cassen *(fiscus)* und StaatsCassen *(aerarium, populus)*. Zur Bestreitung der Ausgaben, worunter der Sold und die Geschenke an die Truppen vorzüglich gehörten, waren in den Kaiserlichen Provinzen Auflagen auf das Vermögen *(tributum)* nach einer neu eingeführten *professio*. Bey Römern waren die Erbschafts- und VermächtnißAbgaben die wichtigsten. Für das ganze Reich kamen Zölle besonders von Indischen Waaren, mit Contrebande vor. Auch jetzt waren die Einkünfte verpachtet.

§. 264.

VI. Die Polizey sorgte für Bevölkerung, auch durch *alimenta ingenuorum*, für Zufuhr von Getraide, für Spiele, für Straßen, öffentliche Denkmähler, für die Herbeyschaffung entlaufener Sclaven durch *fugitiuarii*, u. dgl. Die Bevölkerung und die LandesCultur von Italien hatte sehr abgenommen, weil die Reichen sich alle nach der ungeheuern Hauptstadt zogen, was wohl durch die *lex Julia de ciuitate sociorum* nicht merklich vermehrt worden war.

Vier-

Vierte Periode.

Von

Alexander Sever

bis auf

Justinian.

Geschichte der Quellen.

§. 265.

Diese Periode fängt mit einem halben Jahrhundert so schneller Regenten-Wechsel und so vieler Gegen-Kaiser an, wie kein Staat sie wohl ohne die äußerste Zerrüttung seiner ganzen Cultur aushalten könnte, und dazu kamen nun auch noch unglückliche Kriege mit den **Neu-Persern** und mit den **Gothen**. Gerade funfzig Jahre nach **Alexander Sever's** Tode kommt erst wieder eine feste Regierung **Diocletian's** und seiner Collegen, welche zuerst das Reich ordentlich theilten, ungeachtet sie es in gemeinschaftlichem Nahmen verwalteten, weswegen von nun an die Titel einer Constitution sehr oft einen ganz falschen Urheber angeben, so daß man auf das Datum und

die Addresse sehen muß. Der Sitz der Regierung zog sich nun nach und nach von Rom weg, und schon jetzt nach dem Orient hin, und orientalischer Despotismus zeigte sich schon im Ceremoniell, in den HofChargen, und bald auch in der Unzugänglichkeit der Regenten. Doch ist es sehr merkwürdig, daß die vielen Rescripte, welche wir unter Diocletian's Nahmen kennen, von eifrigem Studium des classischen PandectenRechts bey dem Concipienten (vielleicht dem Hermogenian) zeugen, und daß sich fast gar keine Abweichungen von jenem nun doch schon etwas entfernten Rechte finden. Mit Diocletian hören die Sammlungen der Rescripte auf, sie sind also höchst wahrscheinlich beyde (*Codex Gregorianus* und *Codex Hermogenianus*) gleich nach ihm gemacht worden, oder wenigstens war dieß mit der Letztern der Fall, wenn Erstere schon früher da gewesen seyn sollte.

§. 266.

Die Constantinische Familie macht dadurch Epoche, daß von Constantin I. an, die Sammlung der Kaiserlichen Edicte, der eigentlichen Verordnungen (*leges edictales*) auch einige wenige Sätze, die der Kaiser im Consistorium gesagt hat, mitgerechnet *), anfängt, wodurch so vieles im bisherigen Rechte geändert ward.

ward. Unter ihm entstand eine neue bleibende Hauptstadt, in einer dazu in jeder Rücksicht vortrefflich gewählten Gegend. Nur freylich ward dadurch Italien fast nur eine Provinz, und in der Hauptstadt des Römischen Reichs war nun die griechische Sprache die herrschende, wodurch denn das Römische Recht gar viele mit der Sprache verbundene Eigenheiten verlor, weil es sich übersetzen lassen mußte.

Daß die christliche Religion nun herrschend und bald auch verfolgend ward, ist allgemein bekannt. Dadurch ward die alte in die Verfassung verwebte, aber durch Aberglauben von Theurgie und Magie verunstaltete alte Landes-Religion von einer Parthey überwunden, die Anfangs nur eine geheime und zwar nach allem Rechte verbotene Gesellschaft gewesen war, aber nach und nach durch ihre strenge Moral, ihre ArmenAnstalten, ihre republicanische Verfassung, ihren Aberglauben, ihren Eyfer, und selbst ihre Verachtung der noch übrigen gelehrten Kenntnisse nach und nach so zugenommen hatte, daß es nun selbst in politischer Rücksicht rathsam scheinen konnte, sich für sie zu erklären. Von den Wirkungen dieser Veränderung war die sichtbarste die, daß nun ein neues Interesse für kirchliche Orthodoxie allen andern vorging oder doch beygemischt ward **). Vielleicht kann man auch die vielen Vorzüge,

welche das weibliche Geschlecht nun erhielt, mit der Religion, die eine Mutter Gottes kannte, zusammenstellen.

Endlich ward denn auch von **Constantin** eine neue Organisation der Provinzen nach vier TerritorialPräfecturen, welchen theils *Vicarii* theils *Rectores* untergeordnet waren, eingerichtet, und die MilitairGewalt der *Duces* und *Comites* von der CivilGewalt getrennt. Dieß sollte das Surrogat für die mehrern Collegen seyn, welche seit Diocletian gewesen waren; allein nach Constantin's Tode waren doch wieder verschiedene **Auguste**.

*) z. B. c. 5. und 8. C. *Th.* 10, 39. "Pars actorum habitorum in consistorio apud Imperatorem."

) Die Abhandlungen von **Rhoer über den Einfluß der neuen Religion auf das Römische Recht sind nicht geendigt.

§. 267.

Constantin's Familie ging mit **Julian** aus, die von **Valentinian** dauerte nicht lange, und zeichnet sich nur durch die totale Veränderung aus, welche die Soldaten mit ihren Waffen vornahmen, und durch welche freylich die fremden Miethsoldaten immer wichtiger werden mußten. Unter den jämmerlich schwachen Nachkommen von **Theodos** ward das Reich nun

nun etwas bleibender, als vorher, getheilt. Unter Theodos II. und seinem Schwiegersohne Valentinian III. ward eine nach den Materien geordnete EdictenSammlung (*Codex Theodosianus*) eigentlich zu **Constantinopel**, aber doch auch für den Westen durch **Antiochus** und sieben andre Verfertiger von Auszügen (438) veranstaltet, von deren sechzehn Büchern Dü Tiller die acht letzten in einem nicht dicken KleinOctavBande (1550) und Cujas noch die drey vorhergehenden (1566) herausgegeben hat, welche nachher von Jacob Godefroi so vortrefflich erläutert worden sind. Es ist doppelt zu bedauern, daß gerade die fünf ersten Bücher, welche das PrivatRecht enthielten *), d. h. wenigstens 320 **Constitutionen** fehlen, die doch noch im sechzehnten Jahrhundert in Frankreich vorhanden gewesen seyn sollen. Zu dieser Sammlung gehören noch eine Menge **Novellen**, welche theils **Pithou** (1571) theils **Amaduzzi** (1766) haben drucken lassen.

In jenem Codex steht denn auch das berühmte CitierGesetz, wovon man im Allgemeinen wohl weiß, daß es eine Art von collegialischer Einrichtung mit Mehrheit der Stimmen und einem Präsidenten unter den längst verstorbenen Rechtsgelehrten machte (§. 218.), dessen Auslegung aber im Einzelen

doch so viele Schwierigkeiten hat. Was von Papinian gesagt ist, wissen wir, aber was für eine Bewandniß hat es mit Paulus (§. 232.), und was für eine mit Cajus (§. 233.)? Sind die ältern Classiker nur in den Stellen, welche bey den fünf Neuern vorkommen und wohl gar nur, welche von diesen mit Beyfall angeführt werden, oder sind sie in allen bestätigt? Soll bey allen Citaten, oder nur bey den Aeltern eine Vergleichung der Handschriften angestellt werden **)?

*) Man sagt oft, der Theodosische Codex habe die Ordnung des Edicts befolgt. Allein bey dem größten Theile desselben, bey dem, was wir noch im Originale haben, ist dieß geradezu unmöglich, denn das Edict sagte von diesen Materien gar nichts.

) Nach den §. 233. N. * angeführten Worten heißt es: Eorum quoque scientiam, quorum tractatus atque sententias praedicti omnes suis operibus miscuerunt, ratam esse censemus, vt Scaeuolae, Sabini, Juliani atque Marcelli omniumque, quos illi celebrarunt, si tamen eorum libri propter antiquitatis incertum codicum collatione firmentur. Ueber diese Worte kann man HAUBOLD *de emendatione iurisprudentiae a Valentiniano III instituta* mit den Gött. Gel. Anz. 1796. S. 1098. vergleichen. Bey der Verschiedenheit meiner Ueberzeugung von der meines gelehrten Freundes habe ich versucht, die Stimmen anderer zu sammeln. Von vier sehr geschätzten Schriftstel-

stellern sind zwey auf Herrn Aff. Haubold's und zwey auf meine Seite getreten.

§. 268.

Unterdessen zeigte sich die große WeltBegebenheit der VölkerWanderung, oder des nicht ganz freywilligen Hinstürzens nordischer und östlicher Völker besonders auf den westlichen Theil des Römischen Reichs immer mehr. Das Urland des Staats, Italien, ward von seinen ältesten Provinzen getrennt, Rom selbst ward erobert, und etwa hundert Jahre nach dem Anfange dieser Revolution fanden es die deutschen Krieger (*Heruli*, Herle, Kerle) im Römischen Solde sehr unnöthig, daß außer ihrem Anführer noch ein eigener TitularKaiser in Italien sey. Der Hof zu Constantinopel that mehr nicht, als daß er eine andere deutsche Horde, die Ostgothen unter Theodorich zu einem Einfalle bewog. Selbst einen zu wagen, fühlte er sich zu schwach, wie sein mißlungener Versuch gegen die Vandalen in Africa genug bewiesen hatte.

§. 269.

Das Römische Recht kämpfte nun in seinem Vaterlande und in den ältesten Provinzen, mit dem deutschen, so wie es im Reiche des Kaisers von Constantinopel mit den ver-

änderten Sitten, mit der griechischen Sprache und mit der Unwissenheit kämpfen mußte. Aus dieser doppelten Collision entstand ein doppeltes Gesetzbuch, worin alle Grundsätze des Römischen Rechts unter öffentlicher Auctorität den Richtern vorgeschrieben wurden. Es ist der Mühe werth, die Vorzüge abzuwägen, welche auf beyden Seiten Statt fanden, zumahl da etwas ähnliches auch bey der Sprache und den Sitten eintrat *). Also in den deutschen Staaten, welche die Vandalen, Westgothen, Ostgothen, Franken, Burgunder, AngelSachsen und nachher auch die Longobarden auf den Trümmern des westlichen Reichs stifteten, war gegen das Römische Recht das Glück und das Ansehen der siegenden und herrschenden Nation und die Barbarey, welche sich mit einem so gelehrten Systeme nicht vertrug. Auf der andern Seite war für das Römische Recht die größere Zahl der Provincialen (der Römer) in Vergleichung mit den Eroberern, der bisherige Besitz dieses Rechts in allen solchen Gegenden, weswegen denn wenigstens die Grundstücke vorher alle eine Zeitlang nach der Römischen Theorie beurtheilt worden waren, die weiter getriebene Cultur desselben, die schriftlichen Denkmähler, und endlich die Anschmiegung des Rechts an die Religion, welche auch die

Sie-

Sieger bald annahmen. Das Resultat war, daß weder das Römische noch das Deutsche Recht allein herrschend ward, sondern daß es sich erst nach der Landsmannschaft und dann nach dem ohne Rücksicht auf die Geburt ergriffenen Stande der Parthey, endlich aber gar nur nach dem Geschäffte richtete, ob hier das eine oder das andere Recht in Anwendung kommen sollte.

*) Ich folge hier Herrn GHR. Schwabe'ns Preißschrift über die Allgemeinheit der französischen Sprache, wo in der Einleitung die allgemeine Theorie solcher Collisionen vortrefflich zusammengestellt ist.

§. 270.

Die wichtigste deutsche Völkerschaft, von welcher wir es gewiß wissen, daß sie für ihre Römischen Unterthanen, (für die Römer, bey welchen sie einquartirt war) ein eigenes Gesetzbuch machen ließ, mit welchem sich sehr wahrscheinlich bald auch andere behalfen, sind die **Westgothen**, deren König **Alarich II** vor der Schlacht bey **Poitiers** (507) noch außer **Spanien** auch das südliche **Gallien** besaß, und in **Toulouse** residirte. Seine Sammlung (*breuiarium Alaricianum*) von 506 kennen wir nicht nur aus dem von **Anian** unterschriebenen Patente, weswegen man sie meist diesem

sem statt des wahren Verfassers, Gojarich, zuschreibt, und aus der Rechenschaft hinter dem CitierGesetze (§. 267.); sondern sie ist sogar größtentheils noch auf uns gekommen. Die Absicht ging natürlich nur auf das Practische, und dazu ward von den Kaiserlichen Edicten *(leges)* eine Auswahl getroffen, zu deren Erläuterung noch Auszüge aus den Sammlungen von Rescripten, und aus den drey im CitierGesetze zuerst genannten Rechtsgelehrten *(iuris formulae)*, aus **Papinian, Paulus** und **Cajus** gemacht wurden. Unter jede Stelle kam ein Paraphrase in damahls verständlicherem Latein *(interpretatio)*, freylich ein Denkmahl der Unwissenheit der Compilatoren. Nur **Cajus** mußte ganz zum **WestGothen** werden, und alles selbst sagen, was Gojarich gesagt haben wollte.

Diese **WestGothische** Compilation machte sehr ihr Glück, man citirte sie als *lex Romana*, *lex mundana*, selbst im Canonischen Rechte, und man schrieb sie, bald mehr bald weniger unvollständig, oft sogar nur im Auszuge, und oft nur in der *Interpretatio* sehr oft ab. Gedruckt ward sie aber, nach zwey hier unbedeutenden Versuchen von 1517 und 1525, erst 1528 aus Joh. Sichard's Handschriften in einem dünnen Folianten, welcher bis jetzt die einzige Ausgabe der **WestGothischen**

Com:

Compilation ist, denn seit Dü Tillet (§. 232. und 267.) ergänzte man sie immer aus dem ächten *Codex Theodosianus*, und sogar Ulpian's Fragmente wurden hinzugesetzt. Bey den noch späthern Ausgaben nahm man auch die Novellen zu Hülfe. So hatte denn freylich die Compilation mit die Ehre, von Godefroi bearbeitet zu werden *), dessen neuster Herausgeber, Ritter noch die Varianten der ältesten Handschrift, der Wirzburgischen, die er in das sechste Jahrhundert setzt, benutzte. Seit Godefroi ward alles Uebrige getrennt, und sowohl die RescriptenSammlungen als Paulus *receptae sententiae* und Cajus, nebst allem ähnlichen, sehr schlecht von Simon van Leeuwen, weit besser von Abr. Schulting herausgegeben, dem aber bey Cajus noch die seitdem von Amaduzzi verglichenen Varianten fehlten. Von Papinian hat sich sehr wenig, und wenn von Paulus auch die *responsa* excerpirt waren **), davon ganz und gar nichts erhalten. Von Cajus ist das Ende verloren gegangen.

*) Die fünf ersten Bücher, welche blos aus dieser Compilation übrig sind (§. 267.), machen zusammen nicht viel mehr, als die Hälfte des ersten von den sechs Bänden aus, welche alle sechzehn Bücher enthalten.

*) Civ. Mag. B. II. S. 264.

§. 271.

Auch im und allen noch übrigen orientalischen Reiche fühlte man um dieselbe Zeit ein ganz ähnliches Bedürfniß, das Studium und die Allegationen des Römischen Rechts zu erleichtern. Gerade der Kaiser, Justinian I. *), der an Belisar und Narses so große Feldherren fand, durch die seine lange Regierung (von 527 bis 565, alt 45 bis 83 Jahre) so glänzend ward, gerade eben dieser hatte an Tribonian einen wahren juristischen Polyhister zum Günstlinge, und konnte dessen Lorbeeren sich mit besserem Gewissen zueignen, als die in Africa und Italien erfochtenen.

Wie es scheint, noch ehe Tribonian alles galt, sollte eine neue Sammlung von Constitutionen überhaupt, statt der zwey Rescripten Sammlungen und der Sammlung von Edicten, nebst ihren Anhängen, gemacht werde. Zu den zwölf Büchern, woraus dieser *Codex Justinianeus* bestehen sollte, ward eine Commission neuer Decemviren ernannt, welche sehr ausgedehnte Vollmacht in Ansehung der Auswahl und der Verbesserungen erhielt. Tribonian stand da noch nicht an der Spitze.

*) Zwey übereinstimmende Bildnisse von ihm finden sich auf einer Medaille, welche in den *Mém. de l'académie des Inscr. T. XXVI.* abgebildet ist. Was seinen und seiner Gemahlinn

linn Character betrifft, kann man nun aus Gibbon lernen. In die Rechtsgeschichte gehört es eigentlich nicht.

§. 272.

Von diesem so sehr natürlichen Gedanken, die Constitutionen sammeln zu lassen, kam Justinian bald gar auch auf den, ein neues größeres Werk über das Römische Recht nach der Ordnung vom Edicte und von Sabinus (*Digesta*, *Pandectae*, *Codex iuris emucleati*) und neue Anfangsgründe nach streng systematischer Ordnung (*Institutiones*) unter seinem Nahmen herauszugeben und ihnen kraft seiner RegentenGewalt gesetzliches Ansehen beyzulegen. Wenn dieß aber auch an und für sich ein sonderbarer Einfall seyn sollte, und nicht, wie manche noch jetzt glauben, die größte Wohlthat und die Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses, worunter das Römische Recht seit Jahrhunderten gelitten hatte, so scheint es doch sehr natürlich, daß man um diese Zeit darauf fiel, da in der Rechtswissenschaft an Hermogenian's Auszügen und an der *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum*, in der Medicin aber an Oribasius schon ähnliche Compilationen existirten. Von diesen unterschied sich Justinian's Plan freylich noch durch die gesetzliche Kraft von oben herab, allein

lein seit hundert Jahren hatten die Stellen der juristischen Classiker diese nun doch ohnehin schon, bey den Griechen hießen sie sogar *leges*, und Valentinian's CitierGesetz hätte fast jener PrivatCompilation, worin die Regeln desselben genau befolgt gewesen wären, zur Autorisirung dienen sollen. Tribonian bekam den Auftrag nebst sechzehn andern, theils Antecessoren, theils Advocaten, und da jede Zeile irgend einem der 39 Juristen in den Mund gelegt werden mußte *), da so erstaunend vieles im Römischen Rechte sich geändert hatte, weswegen dann auch das System zu Ende der vorigen Periode schon *ius antiquum* hieß, und die Compilatoren zu Constantinopel doch so gut wie die Westgothischen nur auf das Practische gingen, da außerdem der Zusammenhang immer geändert ward, so ist es wohl gar keine Frage, daß eigentlich keine einzige Stelle dieser ExcerptenSammlung in historischer Rücksicht irgend einen beträchtlichen Grad von Zuverlässigkeit hat, und daß bey allen sonst noch so verdienstlichen Versuchen, ein Zeugniß aus den Digesten mit andern Nachrichten zu vereinigen, immer noch der Zweifel im Hinterhalte bleibt: Wer weiß auch, ob es wahr ist, ob z. B. Ulpian das wirklich, oder unter welcher Einschränkung er es gesagt hat, was ihn Justinian sagen läßt? Man be-

bezeichnet einige dieser Fragmente mit dem Beyworte: *Emblemata Triboniani*, vielleicht um glauben zu machen, alle übrigen seyen unverändert, ohngefähr wie Montesquieu sagt, man sperre einige Narren ein, um zu zeigen, die übrigen seyen klug.

Die Quintessenz von drey Millionen Sätzen in einzelen Zeilen (51,201) ward auf 150,000 reducirt, ob man gleich, der unwissenden Abschreiber wegen, alle Worte ganz ausgeschrieben hatte. Damit daraus aber nicht wieder neue Bibliotheken würden, sollte gar nicht mehr darüber geschrieben werden dürfen, als blos buchstäbliche griechische Uebersetzungen, und Angaben von ParallelStellen mit summarischem Inhalte (*Paratitla*).

*) Die Digesten Justinian's sind nicht ganz unrichtig mit einer Comödie verglichen worden, worin der Autor nie selbst spricht, sondern sich immer hinter eine seiner handelnden Personen versteckt.

§. 273.

An den neuen Institutionen arbeiteten unter Tribonian nur zwey Antecessoren, Theophilus und Dorotheus, auch läßt der Kaiser nicht undeutlich merken, daß er dieses Meisterstück einer Constitution (im Römischen Sinne) allerhöchstselbst durchgelesen

habe. Dabey that denn freylich Cajus und so mancher andere gute Dienste, aber ein Stein des Anstoßes, der nicht immer gleich glücklich überstiegen werden konnte, waren dabey die Antiquitäten, ohngefähr so wie sie es noch jetzt für manchen Docenten sind. Sollte man sie übergehen, da sie doch im Cajus vorkamen, da es doch gar hübsch aussieht, wenn mit ein Paar Worten auch die Geschichte einer Lehre erwähnt wird *), und da eine Antiquität gar die Gelegenheit geben konnte, Justinian's Verbesserungen nach Würden zu preisen? Auf der andern Seite versprachen die Verfasser aber doch lauter practische Wahrheiten **), und ein andermahl erwähnt Justinian der leidigen Antiquitäten mit einem so herzlichen Seufzer, daß es schon dadurch höchst wahrscheinlich wird, er habe sich in seiner Jugend auch damit plagen müssen ***).

*) §. 1. *Inst.* 2, 10. vt nihil antiquitatis penitus ignoretur, sciendum est, olim etc.

**) §. 3. *Prooem. Inst.* . . vt liceat vobis prima legum cunabula non ab antiquis fabulis discere, sed ab imperiali splendore appetere, et tam aures quam animae vestrae nihil inutile nihilque perperam positum, sed quod in ipsis rerum obtinet argumentis accipiant.

***) *const. vn.* C. 7, 25. . . per quod animi iuuenum, qui ad primam legum veniunt audientiam, perterriti, ex primis eorum cunabulis

bulis inutiles legis antiquae dispositiones accipiunt.

§. 274.

Beyde Werke wurden ziemlich bald zu Stande gebracht, und wenigstens die Digesten viel schneller, als Justinian selbst erwartet hatte. Aber nun war die Noth mit dem *Codex Constitutionum*, der dazu nicht paßte, und besonders in den drey Jahren, da man an den Digesten arbeitete, gar viele Zusätze und Anhänge bekommen hatte, welche nun nicht gehörigen Orts eingeschaltet waren. Tribonian mochte auch vorstellen, es habe vor fünf Jahren an der nöthigen Direction gefehlt: kurz Justinian trug ihm und vier Gehülfen, unter welchen nun Theophilus zum ersten mahle nicht mehr genannt wird, auf, die vorige Sammlung von Constitutionen zu revidiren und fortzusetzen, denn eine solche *repetita praelectio* komme auch bey den Alten vor (§. 221. N. *). Weil aber in die neue Ausgabe doch auch manches wegen der ältern Processe aufgenommen ward *), und doch sonst das abgeschaffte Recht weggelassen werden sollte **), so glauben manche, man hätte nun auch wieder die Digesten nach dem neuen Coder revidiren sollen. So viel ist ausgemacht, daß die Institutionen nun auf einiges verweisen, was im Coder stehe, und doch

im neuen nicht mehr steht. Uebrigens sind auch die Constitutionen eben so willkührlich verändert worden, wie die Fragmente der Rechtsgelehrten nur irgend, und der Codex ist in historischer Rücksicht ebenfalls höchst unzuverlässig.

*) z. B. *N.* 89. *C.* 7.

**) z. B. *N.* 158. *C.* 1.

§. 275.

So war also Justinian's Compilation vollendet, bey deren Beurtheilung man wohl thut, den Gesichtspunct seiner Zeitgenossen von dem unsrigen zu unterscheiden. Jene mochten sich darüber freuen, daß sie nun so viel wohlfeiler alle juristischen Bücher kaufen konnten, die noch in den Gerichten gebraucht wurden, auch wohl, daß sie diese verhältnißmäßig so bald durchgelesen hatten; um die OriginalWerke selbst, um die Quellen der Compilation, bekümmerten sie sich doch nicht. In so ferne wäre es ihnen freylich wohl noch erwünschter gewesen, wenn Justinian, anstatt die Sprache und die drey Formen der vor ihm gangbaren Schriften beyzubehalten, welche nun auch eine dreyfache Ordnung *), wenigstens ein dreyfaches Nachschlagen, nöthig machten, lieber geradezu alles zu einer großen griechischen Constitution verarbeitet hätte.

Was

Was lag seinen Zeitgenossen daran, zu wissen, ob ein Fragment aus Ulpian's viertem Buche über die *lex Julia et Papia Poppaea* genommen sey, da sie, von Justinian wenigstens, nicht einmahl erfuhren, wenn Ulpian gelebt hatte, und was diese *lex* gewesen war? Beym Codex half noch die chronologische Ordnung der einzelen Constitutionen etwas, aber die Addressen und das Datum hätte man dem Kaiser wohl gerne geschenkt. — Daß wir nicht wünschten, Justinian hätte das bewundernswürdige Gebäude, woran er so vieles verdarb, ganz der Erde gleich gemacht und nach seinen Bedürfnissen wieder von neuem aufgeführt, versteht sich wohl von selbst. Nicht einmahl die Hoffnung möchte aber wohl ganz zuverlässig seyn, daß wir ohne ihn noch eher die ächten Schriften gerettet hätten.

*) Die Ordnung des Codex ist im Grunde dieselbe, wie die Ordnung der Digesten; aber im Codex stehen im ersten und den drey letzten Büchern viele Materien, die in den Digesten fehlen, und dann sind dort die einzelen Lehren in viel mehr kleine Titel zerstückt.

§. 276.

Justinian regierte noch dreyßig Jahre, nachdem seine Compilation fertig war, also lange genug, um durch spähere einzele Consti-

stitutionen gar vieles daran, und oft ganze Lehren, unbrauchbar zu machen. Diese Novellen (*Authenticae*) erhielten sich ohne legale Sammlung, und wurden erst viel späther in den Codex, aber nur nach Art der Paratitlen eingetragen, wo jetzt diese Verweisungen allein den Nahmen *Authenticae* führen.

§. 277.

Da auch Italien zu Justinian's Reiche gehörte, so mußten wohl seine Compilationen auch dahin kommen; allein da die Verbindung mit Constantinopel (das Exarchat) nicht lange dauerte *), und alte Litteratur immer mehr verfiel, so ist es freylich kein Wunder, wenn sich in den dunkelsten Zeiten des Mittel-Alters gar wenige Spuhren, zumahl von den weitläuftigern und schwehrern Digesten, im Occidente finden. Bey dem Wiederaufleben des Römischen Rechts in Italien durch die Universitäten, womit die nicht hierher gehörige civilistische Litterär-Geschichte anfängt, wurden die Abschriften, um des Gebrauches in Gerichten willen, viel gleichförmiger, und weil keine sehr alten Manuscripte da seyn konnten, viel fehlerhafter, als bey den classischen Autoren. Sehr bald ward ein Manuscript der Digesten, das zu Pisa und nachher zu Florenz lag, und bey augenscheinlichen Beweisen

sen

sen von crasser Unwissenheit des Abschreibers und bey beträchtlichen Lücken im 48sten Buche doch auch, besonders in den Inscriptionen der Fragmente, Vorzüge vor allen andern hatte, von Zeit zu Zeit in einzelen Stellen verglichen. Doch nahm man bey den ältesten Drucken noch keine Rücksicht darauf, bis **Politian's** Vergleichung von **Bologninus** fortgesetzt, und besonders von **Gregorius Hofmann** (*Haloander*) bey seiner critischen aber nicht reifen Ausgabe (1529 *Norica*) mit benutzt ward. Noch genauer ging **Antonius Augustinus** zu Werke, welcher diese Handschrift für die Quelle aller andern hielt, was sie wohl nicht ist, und beyde **Torelli** erhielten gar die Erlaubniß, den Gebrauch dieses Manuscripts durch den Druck allgemein zu machen (1553 *Taurelliana*). Doch fanden sich auch dabey Abweichungen genug, welche von **Henrich Brenkmann** bemerkt, und nach seinem und **Gebauer's** Tode von Herrn Prof. **Spangenberg** in den Noten der hiesigen Ausgabe (1776) eingetragen worden sind. Die Recensionen des Textes sind nun alle gemischt, bald folgen sie den Lesarten, welche vor dem **Florentinischen** Manuscripte bekannt waren (*lectio vulgata*), bald denen, welche es erst durch dieses wurden.

Von den Institutionen ist weder ein einzeles Manuscript **) noch eine einzele Ausgabe merkwürdig. Die Cujassche von 1585 ist in der That schlecht, ob sie gleich die Titel des dritten Buchs richtiger zählt, als gewöhnlich.

Vom Codex verdient nur dieß erwähnt zu werden, daß die drey letzten Bücher lange weit weniger bekannt waren, als die übrigen. Ein vollständiges Manuscript scheint nicht nach dem Westen gekommen zu seyn.

Die neuen Constitutionen Justinian's sind sehr nach und nach herausgegeben worden. Unter dem schon seit Theodos II gangbaren Nahmen *Nouellae* kam der Auszug in Umlauf, den Julian davon machte (§. 295.). Zum Unterschiede ward nachher die Uebersetzung des vollständigen Textes, bis auf Haloander, *Authenticae* genannt. Die ersten neu aufgefundenen hieß man auch noch Novellen, aber den dreyzehn letzten getraute man sich nicht einmahl mehr, diesen Nahmen zu geben, man nannte sie blos Edicte. Die vollständigste Ausgabe ist die von Conte, und die hiesige ***).

*) S. Spittler's Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten B. II. S. 51. Die Geschichte von Italien ist die Krone dieses Werkes, zu dessen Bewunderung manche

che grundgelehrte Deutsche doch noch nicht gelehrt genug sind.

) Die Sage von einem Mser. an der Ostsee hat Herr Canzler **Koch sehr gut widerlegt. Das von **Riegger** gerühmte Seissensteinische ist höchst unbedeutend. Das älteste zu **Paris** hat **Iselin** bey seiner Ausgabe von **Otto** (1760) verglichen. **Gebauer** scheint aber nicht einmahl davon etwas gewußt zu haben.

***) **Thibaut's Versuche B. I. S. 265.** berichtigen die gewöhnlichen Vorstellungen von den Ausgaben der **Pandecten und Novellen** sehr lehrreich.

§. 278.

Neue Rechtsquellen waren also in dieser ganzen Periode blos die **Constitutionen** der Kaiser, denn auf diese gründete sich alles, selbst die Theorie galt blos vermöge einer Constitution, und man konnte eine *lex* im damahligen Sinne des Worts dafür citiren, daß das Studium der Rechtsgeschichte nützlich sey, oder daß das PrivatRecht aus *ius naturale, gentium et ciuile* bestehe. Die Constitutionen nun, welche in dieser Periode das PrivatRecht änderten, sind noch fast gar nicht zusammengestellt (§. 19.), der erste Versuch kann also auch nicht vollständig seyn. Nicht einmahl die Register bey **Wieling** gehen auf alles, was von jedem Kaiser noch übrig ist,

sondern sie übergehen gerade das Zuverlässigere, was sich im Theodosischen Codex findet. Dieses soll hier vorzüglich zusammengestellt werden.

Unter Gordian III. erhielten die Soldaten das Recht, welches nachher zum *beneficium inuentarii* ward *).

Von Constantius Chlorus ward die Insinuation der Schenkungen eingeführt **).

*) *c.* 22. *pr.* C. 6, 30.

**) *c.* 1. C. *Th.* 3, 5.

§. 279.

Mit Constantin I. fangen die *leges edictales* so reichlich an, daß nur allein in Justinian's Codex 250 seinen Nahmen führen, ohne 34, die noch sonst in den Ueberbleibseln der Theodosischen Sammlung sich erhalten haben. Die wichtigsten davon sind etwa folgende, nach den Gegenständen geordnet:

Die Sclaverey ward nicht abgeschafft und nicht einmahl merklich gemildert; nur ein Jude sollte keinen Christen besitzen, das *SC. Claudianum* fand gegen die Geliebte eines *seruus fiscalis* keine Anwendung, die Freylassung in den Kirchen bekam gesetzliche Autorität, und durch sechzehnjährigen Besitz der Freyheit mit einem Titel konnte man wirklich frey werden.

Bey

Bey der **Ehe** war **Constantin** weder dem Concubinate noch der Scheidung günstig. Die Kraft der Verlöbnisse bestärkte er wohl meist nur zum Besten der Soldaten.

Die väterliche Gewalt milderte er, auch durch eine **Constitution** über das Verkaufen der Kinder, worin er sich aber auf die seiner Vorgänger bezieht *). Die Legitimation durch eine Ehe mit der Concubine hatte nun Statt, da vorher diese Ehe selbst verboten gewesen war (§. 237.).

Bey der **Vormundschaft** bestimmte er den Termin von 18 und 20 Jahren für die *aetas firmata*. Mannspersonen mußten aber auch ihre gute Aufführung darthun.

Ein **Pfand-Recht** sollte nicht an den Sclaven und dem Zugviehe zum Ackerbau bey der Execution gemacht werden, aber am Vermögen der Vormünder sollte schon ein legales Statt finden. Die *lex commissoria* beym Pfande ward, sogar zurückwirkend, verboten. — Das Veräusserungs-Recht der Vormünder sollte auch auf Häuser und bewegliche Sachen von Werth nicht gehen.

Das mütterliche Vermögen eines Sohnes in väterlicher Gewalt, sollte von seinem Vater nicht veräussert werden dürfen, ausgenommen das Drittheil, welches diesem bey der

Eman-

Emancipation zufällt, und auch dieses nur widerruflich.

Bey Erbschaften wurden die Kirchen nun rechtmäßig eingesetzt, und die Strafen des der Geistlichkeit so theuern Cölibats fielen weg. Wahrscheinlich durften Kinder einer Concubine nur gar wenig eingesetzt werden. Die *querela inofficiosi* der Mutter ward auf den Fall, daß sie sich nicht schlecht betragen habe, eingeschränkt, die der Brüder auf *consanguineos*, und gegen offenbar schändliche Personen. Ein Codicill, das nicht im Testamente bestätigt war, setzte er nun fast wieder auf den alten Fuß vor August; wenn es nicht vor fünf oder sieben Zeugen errichtet sey, sollte kein Zwangs-Recht daraus entstehen. Hingegen eine älterliche Theilung sollte auch ohne alle Rücksicht auf die väterliche Gewalt gelten. — Bey der IntestatErbfolge ward die Mutter, auch wenn sie kein *ius liberorum* habe, neben blossen Agnaten immer zu einem Drittheile der Erbschaft zugelassen, aber auch mit dem *ius liberorum* sollte sie neben einem Vaters Bruder und dessen Descendenten nie mehr als zwey Drittheile haben. — Einem *decurio* ohne Erben sollte sein *ordo* und nicht der succedieren, welcher mit einer *bonorum petitio* bey dem Kaiser einkam, eben so einem *socius petitionis* sein Mitbeschenkter.

Bey den Forderungen sollten die Zinsen von Getraide 50 Procent betragen dürfen, dagegen aber die Annahme des geliehenen zu keiner Zeit verweigert werden. Gegen einen Kauf sollte der geringe Preiß allein, keine Einwendung seyn. Emphyteuse mit Privation kommt jetzt schon vor. Bey Schenkungen unter Verlobten sollte auf einen Kuß gesehen werden. Gegen einen Gouverneur sollte Klage auf SchadensErsatz Statt finden.

Die Zeiten der Restitution *in integrum* und der Klage *de dolo* wurden bestimmt, die außergerichtliche *litis denunciatio* abgeschafft, die PräjudicialKlagen gegen Mißbräuche gesichert. Am meisten müssen diese aber bey den Rescripten in Partheysachen vorgegangen seyn, wenigstens sind sehr viele Constitutionen blos dazu bestimmt, diese einzuschränken, z. B. ein *exceptio peremtoria* sollte nie, wohl aber eine *dilatoria* durch ein Rescript entzogen werden. Wenn der Kläger bey einer Realklage nicht beweise, so soll nun der Beweis dem Beklagten obliegen **)!!

*) *c.* 1. C. *Th.* 5, 8. Secundum statuta priorum principum, si quis *a sanguine* quoquo modo legitime comparauerit . . . In der Rubrik steht der Ausdruck *sanguinolenti*, der auch in Justinian's Codex eingeschoben ist.

**) *c.* 1. C. *Th.* 11, 39.

§. 280.

Von Constantin's Söhnen, welche so oft mit ihm verwechselt werden, führt man am häufigsten eine Constitution gegen die Römischen Formeln an, allein auch diese macht keinen so scharfen Abschnitt, als man wohl glaubt, sie beweist nur den Hang des Rechts, seine Individualität zu verlieren. Die Ehe sollte auch in der Seitenlinie wegen des nächsten Grades der Affinität, wohl aus einem falsch angewandten Grundsatze des Mosaischen Rechts, nicht Statt finden. Die zweyte Ehe ward nun schon einigermaßen zurückgesetzt. Die *querela inofficiosi testamenti* sollte wegfallen, wenn die Ergänzung des Pflichttheils ausdrücklich verordnet sey; dagegen ward aber die *querela inofficiosae donationis* und *dotis* häufiger. Einem Soldaten sollte seine *vexillatio* Vorzugsweise vor dem Fiscus succediren. Der Widerruf der Schenkung wegen Undanks ward der Mutter, und wegen hinzugekommener Kinder dem Patrone gestattet. Die Verjährung der *vetustas*, von 40 Jahren nach der Westgothischen Compilation, von 20 nach innerer Wahrscheinlichkeit, sollte nie auf persönliche Klagen gehen.

§. 281.

Julian hatte, seines Abfalls von der Religion seiner Verfolger ungeachtet, doch die Ehre, daß seine Constitutionen weder von Theodos noch von Justinian übergangen wurden. Seine kurze Regierung lieferte aber deren nicht viele und fast alle gingen darauf, das alte Recht gegen die Neuerungen Constantin's in Schutz zu nehmen; sie würden also deutlicher seyn, wenn wir diese genauer kännten. Sie betrafen das *SC. Claudianum*, die *dos*, das *suffragium* und die *continentia causae*.

Jovian's Constitutionen werden meist mit denen seines Vorgängers zusammengerechnet.

§. 282.

Valens, sein Bruder Valentinian I. und seine Söhne Valentinian II. und Gratian schränkten die zweyte Ehe ein durch das Trauerjahr, und den Verlust der Vortheile aus der ersten Ehe für die Wittwe. Die Einsetzung der natürlichen Kinder neben ehelichen ward bis auf ein Zwölftheil, neben andern Erben bis auf ein Viertheil verstattet. Die Succession zwischen Mutter und Kindern ward ausgedehnt. Die *arrha* bey Sponsalien sollte nicht vierfach zurückgegeben werden dürfen, wenn die Braut unter zehn Jahren alt sey.

Die

Die *litis denunciatio* fiel bey Klagen aus klaren Handschriften weg. Jede Sentenz sollte aufgeschrieben seyn, der verlierende Theil immer die Unkosten ersetzen, und von einer rechtskräftig auferlegten Summe 24 Procent bezahlen.

§. 283.

Theodos I. verbot die Ehe zwischen Juden und Christen wie ein *adulterium*, und die zwischen GeschwisterKindern bey Strafe des LebendigVerbrennens. Das Verkaufen der Kinder ward unmöglich, denn der Käufer erhielt gar keine Rechte. Die Mutter als Vormünderinn sollte der zweyten Ehe entsagen. Die Enkel durch eine Tochter sollten neben andern Descendenten zwey Drittheile, sonst aber drey Viertheile von dem bekommen, was die Tochter selbst gehabt hätte.

§. 284.

Im Nahmen seiner beyden elenden Söhne, Arcadius in Constantinopel und Honorius in Ravenna ward die Ehe unter Geschwister-Kinderen weniger streng, aber die mit des Bruders Wittwe wie ein Incest verboten. Die Scheidung ward bestraft, wenn sie ohne alle oder aus nicht sehr bedeutenden Ursachen (wohl nach der Analogie von *mores leuiores*) geschehen war.

war, aus erheblichen Ursachen hinderte sie bey der Frau die Ehe doch fünf Jahre lang. Der Erwerb von Advocatur und Assessur ward *peculium quasi castrense*. Ein Testament, welches zehn Jahre alt sey, ward für ungiltig erklärt. Eheleute waren nicht weiter an die *decimae* gebunden. Die Enkel mußten die *dos* ihrer Mutter conferiren. Senatoren durften nur sechs Procent nehmen. Bey Emphyteusen sollte nur die gewöhnliche Remission, wie bey Kaiserlichen Pachtungen überhaupt, eintreten. Einwendungen gegen einen beschwohrnen Vergleich zogen die Infamie nach sich. In sieben bestimmten Fällen, und überhaupt wenn die Sache nicht 100 *solidi* betrug, ward die *litis denunciatio* erlassen. Der Beweis durch Urkunden ward eingeschränkt, und die stillschweigende Vergleichung der Unkosten wieder eingeführt.

§. 285.

Theodos II. und sein Mitregent Valentinian III. führten die Legitimation *per oblationem curiae* ein; der Vater, dessen emancipirte Kinder ihre Mutter beerbten, sollte von einem Drittheile den *ususfructus* haben; an der *dos*, welche sein *filius familias* bekomme, sollte er aber nie das Eigenthum erhalten. Unter ihnen entstand das *testamentum principi*

oblatum, und die Form des solennen Testaments mit der Unterschrift der Zeugen und des Testirers, allenfalls auch in griechischer Sprache. Ein ungültiges Testament sollte nie von selbst als Codicill gelten, und der, welchem eine Wahl zustand, sollte sich bald erklären. Das *ius liberorum* hatte schon Honorius und Theodos II. aufgehoben, also kam es nun auch unter Ehegatten auf keine Zehntheile mehr an. Neben der Mutter sollte auch ein emancipirter Bruder doch ein Drittheil erben, und bey dem ErbRechte des Vaters ward der Unterschied zwischen einem Kinde unter sieben Jahren und anderen aufgehoben *). Die Kirche oder ein Kloster erhielten ein subsidiarisches SuccessionsRecht, und der *ordo* eines auf ein Viertheil, sobald ein *decurio* weder einen Descendenten noch einen andern *decurio* zum Erben hatte. Doch ward dieses bald wieder gemildert. Die *dos* sollte auch durch bloße Pollicitation constituirt werden dürfen. Die dreyßigjährige Verjährung ward nun bis auf zwey Ausnahmen bey allen Klagen, die bisher ewig gedauert hatten, eingeführt. Die *impetratio actionis* ward auch bey den höhern Gerichten erlassen.

*) *const.* 1. C. *Th.* 4, 1. Aus dieser Constitution, welche Justinian nicht einmahl hat aufnehmen lassen, wollen Cujas, Gode-

defroi und viele andere beweisen, daß die *bonorum possessio* überhaupt aufgehoben worden sey, allein die Stelle sagt dieß offenbar nicht, und die *B. P.* findet sich ja noch in Justinian's Compilation und selbst in den Basiliken ausführlich. Hingegen die Westgothen sagen allerdings, sie sey durch *leges*, d. h. durch Constitutionen aufgehoben, und deswegen kommt sie auch in ihrem ganzen Paulus nur höchst beyläufig vor V. 9. §. 1. und 4. Sollte etwa im Occident eine Verordnung gewesen seyn, die man im Oriente nicht annahm?

§. 286.

Martian bestimmte den Gerichtsstand der orthodoxen Geistlichen, doch behielt der Kläger die Wahl.

Leo I. verordnete, daß der Vater, der zweyten Ehe ungeachtet, den *ususfructus* behalten sollte, die Conferirung der *dos* und *donatio ante nuptias*, die Gültigkeit aller Stipulationen auch ohne die bey manchen hergebrachten Formeln, und die Obrigkeit, bey welcher die Insinuation der Schenkungen geschehen sollte.

Zeno verordnete, daß wer vom Fiscus etwas kaufe, sogleich das Eigenthum erhalten sollte, und daß der vorige Eigenthümer nur innerhalb vier Jahren gegen den Fiscus klagen dürfe, er machte aus dem Emphyteut-

Contract ein eigenes Rechtsgeschäfft, womit die Zahl der Contracte vielleicht seit Jahrhunderten zum ersten mahle wieder vermehrt ward, und milderte die strengen Folgen der *plus petitio*. Seine Verordnung über die Zeugen ist wegen des daraus fälschlich hergeleiteten geheimen Verhörs *(intrare iudicis secretum)* merkwürdig.

Anastas erlaubte der geschiedenen Frau, schon nach einem Jahre wieder zu heirathen, er führte eine Entlassung aus der väterlichen Gewalt ein, welche nun immer weniger Wirkung hatte. Der emancipirte Bruder ging in der Erbfolge allen Agnaten vor. Eine Forderung sollte nie auf mehr eingeklagt werden, als der Kläger dafür gegeben hatte. Die vierzigjährige Verjährung sollte alle Rechte tilgen, welche etwa von der dreyßigjährigen befreyt wären.

Von Justin ward, seinem Neffen zu Ehren, das Verbot der Mißheirathen aufgehoben. Ferner erlaubte er, die donatio ante nuptias noch während der Ehe zu vermehren.

§. 287.

Von Justinian ward vor und bey der Compilation das *SC. Claudianum* aufgehoben, die Civität allen Freygelassenen ohne Unterschied ertheilt, ein Sclave sollte von einem einzigen

zigen Herrn gültig manumittirt werden dürfen, und die ErbesEinsetzung statt der Manumission seyn. Ein Testirer bekam mit 17 Jahren das Recht zu manumittiren und die Einschränkungen der *lex Furia Caninia* fielen weg.

Die Ehe unter den Pathen und dem Täuflinge ward verboten.

Die väterliche Gewalt sollte nur durch die Adoption erlangt werden, welche ein leiblicher Ascendente vornehme. Eine Art von Adoption ward auch Frauenzimmern gestattet. Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt sollte nun ohne Verkauf und ohne besondere *fiducia*, vor der Obrigkeit geschehen.

Zur Vormundschaft ward niemand mehr zugelassen, der noch selbst eines Vormundes bedürfe.

Der Unterschied zwischen *res mancipi* und *nec mancipi*, und nahmentlich zwischen einem Italischen Grundstücke und einem andern ward aufgehoben. Aus der habitatio ward eine eigene Servitut. Das Eigenthum sollte in allen Fällen das Römische seyn, und besonders ward *usucapio* und *longi temporis possessio* sich gleich gesetzt, ja sogar die extinctive Verjährung sollte einer ErwerbungsArt gleich seyn. Bey den ehemahligen natürlichen ErwerbungsArten ward die Jagd und die Mahlerey anders bestimmt.

Der *fundus dotalis* durfte gar nicht mehr veräuſſert werden, auch nicht mit Conſens der Frau. Die Zurückforderung der *dos* ward außerordentlich begünſtigt. Die Veräuſſerung des Pfandes ward genauer beſtimmt. Der Vater ſollte an allem, was *peculium aduentitium* ſey, nur den *vſusfructus* erwerben.

Bey der *ſucceſſio vniuerſalis* durch Erbſchaft ward das *beneficium inuentarii* eingeführt und eine neue Transmiſſion. Im Teſtamente ſollte der Erbe und die mit ihm durch väterliche Gewalt verbundenen Perſonen nicht Zeugen ſeyn dürfen, der Nahme des Erben ſollte vom Teſtirer eigenhändig oder von einem Zeugen geſchrieben werden. Ueber ein *peculium militare* durfte der Sohn immer teſtiren, aber das Vorrecht der Soldaten, in ihren Teſtamenten an gar keine RechtsRegeln gebunden zu ſeyn, ward ſehr geſchmählert. Die Einſetzung einer *perſona incerta* ward erlaubt. In der Exheredation ſollte zwiſchen Sohn und Tochter kein Unterſchied mehr ſeyn, und die Verordnung, den Pflichttheil zu ergänzen, ſich immer von ſelbſt verſtehen. Nach der Analogie der *ſubſtitutio pupillaris* ward eine, blos auf der AſcendentenEigenſchaft beruhende, bey Wahnſinnigen eingeführt. Durch das Alter ohne Widerruf ſollte kein Teſtament ungiltig werden.

Die

Die Legate wurden sich unter einander und den FideiCommissen gleich gesetzt, die Wirkung des *SC. Pegasianum* dem *Trebellianum* zugeschrieben, die Strafe des doppelten Ersatzes auf alles ausgedehnt ohne Unterschied der Form des Legats, dagegen aber auf dasjenige eingeschränkt, was einer frommen Stiftung hinterlassen sey. Ein Legat durfte *poenae nomine* hinterlassen werden. Das Pfand-Recht in der ganzen Verlassenschaft verstand sich von selbst. Ein FideiCommiß ward gültig, wenn es dem Erben mündlich auferlegt war.

Bey der IntestatErbfolge wurden die in Adoption gegebenen Kinder zugelassen. Die Enkel durch eine Tochter sollten zwar nicht gegen andere Descendenten, aber doch gegen SeitenVerwandte völlig so gut seyn wie die Tochter selbst. Bey den Agnaten trat nun immer der Entferntere an die Stelle des Nähern. — Die Collation ward bey Descendenten allgemein.

Ueber die Successsion in das Vermögen eines Freygelassenen existirte eine eigene und zwar griechische Constitution. Blos in Rücksicht auf diese und auf die neue Emancipation ward die *Bonorum Possessio* geändert, aber nicht im Allgemeinen. Von den übrigen allgemeinen ErwerbungsArten fiel die Arroga-

tion, das SC. *Claudianum* und die *bonorum venditio* nun weg.

Bey dem *mutuum* sollten Zinsen zuweilen auch durch einen bloßen Vertrag Statt finden, der Zinsfuß richtete sich aber nach dem Stande des Gläubigers. Eine Stipulation durfte auch auf Todesfälle, d. h. blos für die Erben eingegangen werden. Gegen einen schriftlichen Aufsatz über eine Stipulation galt kein Beweis, als ein *alibi*. Aus der auf zwey Jahre gesetzten *exceptio non numeratae pecuniae* machte der Kaiser einen neuen LitteralContract. Die ConsensualContracte sollten, wenn sie, der Absicht nach, *in scriptis* eingegangen würden, vor dem vollendeten schriftlichen Aufsatze gar keine Kraft haben. Eine Schenkung sollte durch ein bloßes *pactum* gültig eingegangen werden können, eine Schenkung über 500 *solidi* sollte aber unter Lebendigen insinuirt werden, und bey der Schenkung von Todes wegen erforderte Justinian fünf Zeugen. Die *donatio ante nuptias* sollte nun *propter nuptias* heißen, und auch während der Ehe erst anfangen dürfen. Die Ursachen des Widerrufs einer Schenkung wurden genau bestimmt.

Durch eine Solution sollte keine Forderung eines Pflegbefohlnen auf eine beträchtliche Summe anders, als mit Bewilligung der Obrigkeit erlöschen. Die Compensation ward allge-

allgemeiner, als vorher. Eine Novation sollte, wenn eine Schuld, die bereits aus einer Stipulation entstanden war, in eine andere Stipulation überging, nie mehr präsumirt werden.

Die Klagen einer Kirche sollten 40 Jahre dauern. Beym Processe sollte auf die Infamie der Parthey oder ihres Sachwalters nicht mehr gesehen werden.

§. 288.

Durch Justinian's spathere Constitutionen ward zur Ehe der Vornehmen eine Ehestiftung, zur Ehe anderer, mit Ausnahme der ganz gemeinen Leute, doch ein schriftlicher Aufsatz erfordert, die Scheidungen auf bestimmte Ursachen gestellt und die Legitimation durch ein Rescript eingeführt.

In der Lehre von Testamenten ward der Pflichttheil anders bestimmt, und ein Catalog von Ursachen der Enterbung angegeben. Die *lex Falcidia* durfte verboten werden. In Ermanglung des Erben konnten auch FideiCommissarien und Legatarien sich des Vermögens annehmen. Die beständigen FamilienFideiCommisse brauchte man nicht mehr so genau zu beobachten.

Die IntestatErbfolge ward ganz nach neuen Grundsätzen, ohne alle Rücksicht auf väterli-

che Gewalt, also auch ohne allen Unterschied des Geschlechts, angeordnet. Ascendenten sollten mit vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern concurriren, die halbbürtigen Geschwister und deren Kinder sollten darauf folgen, und dann erst die Seiten-Verwandten nach der bloßen Nähe des Grades. Der dürftige Ehegatte, wenigstens die dürftige Ehefrau bekam ebenfalls ein Successions-Recht, sogar neben den Descendenten.

Bürgen und Besitzer einer Hypothek erhielten das *beneficium ordinis*. Die Intercessionen der Frauenzimmer wurden noch ungültiger, insbesondre die für den Ehemann.

Die Klagen der Kirche zu **Rom** sollten hundert Jahre währen. Eine Appellation konnte man in 10 Tagen einwenden.

Geschichte des Studiums.

§. 289.

Gleich im Anfange dieser Periode erschienen öffentliche Anstalten zum Unterrichte in der Jurisprudenz, und zwar besonders zu **Beryt** in Syrien, also in dem Lande, das

das schon vorher die **Papiniane** und **Ulpiane** hervorgebracht hatte. Was für Ursachen zusammentrafen, gerade dieser unlateinischen Provinz den Vorzug zu geben, wissen wir nicht mehr. Auch die Art des Unterrichts kennen wir blos aus dem, was zur Zeit Justinian's davon gesagt wird. So viel scheint aber doch ausgemacht, daß sehr bald die Schriften der letzten juristischen Classiker aus der vorigen Periode, bey dem Vortrage zum Grunde gelegt wurden.

§. 289.

Diese LehrAnstalten ungeachtet, und obgleich die juristische Laufbahn noch immer sehr vortheilhaft war, und zu den ersten Stellen im Staate führte, konnte unsre Wissenschaft doch dem nachtheiligen Einflusse des Zeitalters nicht länger widerstehen. Es war zu bewundern gewesen, daß es, noch zu Anfang des dritten Jahrhunderts nach der christlichen Zeitrechnung, classische Schriftsteller in der Jurisprudenz gab; jetzt ward durch die innerlichen Zerrüttungen nach dem Tode **Alexander Sever's** noch vollends die letzte Spuhr von etwas allgemeiner höherer Bildung in Künsten und Wissenschaften vertilgt *), und doch wären die gelehrten Kenntnisse nun immer nöthiger geworden, je weiter sich das Römische

Recht

Recht nach Zeit und Ort von seinem Ursprunge entfernte. Die Jurisprudenz bekam bald auch an der Theologie eine in jeder Rücksicht sehr gefährliche Rivalinn. — Es ist also ein sehr sonderbarer Gedanke, die bey Ammian und in dem Patente zur Bestätigung des *Codex Theodosianus* vorkommenden Klagen über die Unwissenheit der Juristen, durch die Menge der Kaiserlichen Rescripte, welche während dieser Periode in PrivatSachen erlassen worden seyen, erklären zu wollen. Es ist gar nicht bewiesen und nicht wahrscheinlich, daß nach Alexander die Rescripte häufiger wurden, und wenn es auch bewiesen wäre, so könnte dieser Umstand das Phänomen gar nicht erklären. Die Kaiser zogen bey ihren Rescripten doch gewiß Rechtsgelehrte zu, wenn sich also auch alle juristische Praxis auf Rescripte reducirt hätte, so würde es doch nicht an Gegenständen und Gelegenheit zur Praxis gefehlt haben.

*) Man vergißt oft, daß nach Alexander Sever auch die Kunstwerke merklich schlechter werden. S. z. B. G. G. A. 1791. S. 192.

§. 290.

Von einzelen Juristen, die noch vor Constantin I. gelebt haben, sind die Sammler Kaiserlicher Rescripte, Gregorian und Hermoge-

mogenian merkwürdig, von deren Werken außer der Justinianischen Compilation, die alles durch einander wirft, in der Westgothischen und sonst, so gar weniges auf uns gekommen ist, daß es unmöglich wird, das vielleicht von Anfang an sehr schwankende Verhältniß der beyden Sammlungen zu einander zu bestimmen.

Hermogenian ist vielleicht auch der Concipient von Diocletian's Rescripten, und dann würde er unter den Juristen seines Zeitalters sich auszeichnen, wie spätherhin Claudian unter den Dichtern; zuverlässiger aber ist er der Verfasser einer Compilation über das Römische Recht *(Epitome)*, welche mehr als irgend etwas für das Muster unserer Pandecten angesehen werden kann, worin sie selbst auch excerpirt ist.

Eben diese Ehre wiederfuhr endlich auch, aber in geringerer Maße, dem Aurelius Arcadius Charisius und dem Julius Aquila.

§. 291.

Blos zufälliger Weise sind für uns drey an sich sehr unbedeutende Werke wichtig geworden, von deren Verfassern wir gar nichts wissen.

Die Jüdische Compilation *(Collatio legum Mosaicarum et Romanarum)* enthält Stellen

len aus Papinian, Paulus, Ulpian, Cajus und Modestin und Constitutionen aus dem Coder von Hermogenian und Theodos II. zur Belehrung der Rechtsgelehrten, wie ähnlich das Mosaische Recht dem Römischen sey *). Der sechzehnte Titel ist für das PrivatRecht der wichtigste, und enthält Fragmente über die *hereditas legitima*. Gedruckt ward diese Sammlung zuerst 1573 aus Pithou's Manuscripte *(fragmentum Pithoei)*, welches aber sehr corrupt war, und dessen Fehler bis jetzt noch durch kein anderes verbessert worden sind.

Eine Sammlung von Consultationen *(Consultatio veteris ICi de pactis)* enthält besonders viele Stellen aus den Sentenzen von Paulus, deren vorzügliche Autorität ausdrücklich bemerkt wird, und einige ältere Constitutionen, die wir sonst nicht haben. Cujas hat sie 1579 bey seinen eigenen Consultationen zuerst herausgegeben.

Endlich kann auch noch eine, nicht bey den Burgundern, sondern eher bey den Franken, deren König Theoderich darin vorkommt, verfertigtes Werk *(Papiani responsa)* hierher gerechnet werden, von welchem es aber noch immer zweifelhaft ist, wer der Verfasser war, obgleich sicher nicht die Stelle aus Papinian, welche schon Cujas bey der ersten Ausgabe 1566 vornen an gesetzt hat, den Ti-

tel

tel veranlaßt haben kann, so oft auch aus dem Nahmen dieses Classikers, von spätern Abschreibern, Papian gemacht worden ist. Amaduzzi hat die LesArten dieses nicht sehr erheblichen Werkchens noch ungemein verbessert.

*) *pr. Tit. VII.* scitote Jurisconsulti quia Moyses prius hoc statuit, und *T V.* Hoc quidem iuris est, mentem tamen legis Moysis Imp. Theodosii constitutio ad plenum secuta cognoscitur.

§. 292.

Von der juristischen Art zu studieren, wie sie unmittelbar vor Justinian's Compilation war und mit dazu gehört, um die ganze Absicht des Kaisers zu übersehen, haben wir in seiner eigenen Methodologie, der Constitution *Omnem reipublicae* oder *ad Antecessores* sehr authentische Nachrichten, welche aber weder ganz vollständig noch ganz deutlich sind, weil damahls manches allgemein bekannt gewesen seyn mag, was wir jetzt nur errathen müssen *). Man studierte fünf Jahre lang, aber man hörte eigentlich nur in den ersten drey Jahren, und zwar beynahe, so wie jetzt, nach halbjährigen Cursen, wenigstens in jedem Jahre über zwey Werke (*Volumina*), also zusammen über sechs, wovon aber sehr vieles als Antiquität überschlagen ward. Im

ersten Jahre hörten die *Dupondii* über die Institutionen von Cajus, und über vier *libri singulares* von der *dos*, der Tutel, den Testamenten und den Legaten. Im zweyten Jahre erklärte man den Zuhörern, welche nun *Edictales* hießen, weil sie das Edict oder wohl eigentlich den Ulpian über das Edict studierten, erstens die *Prota*, und dann entweder den zweyten Theil, von den Realklagen *(de iudiciis)* oder den dritten, von den Contracten *(de rebus [creditis])*, wie es sich gerade traf, daß der Lehrer diesen zweyjährigen Cursus von neuem anfing, oder fortsetzte. Im dritten Jahre ward das übriggelassene Pensum nachgeholt, und von Papinian's 19 Büchern hörten die zu Papinianisten gewordenen Studierenden nun acht.

Im vierten Jahre beschäfftigten sie sich als *Lytae*, man weiß nicht recht wie? vielleicht aber in einer Art Practicum (per semet ipsos recitabant), mit Paulus, und im fünften Jahre als *Prolytae* mit den Constitutionen.

*) Im Civ. Mag. B. II. S. 257 u. ff. glaube ich, einiges zum bessern Verstehen dieser Constitution beygetragen zu haben.

§. 293.

Auf diese Einrichtung baute Justinian die seinige, eigentlich nur so, daß man nun über

über seine Compilation hören und diese für sich studieren sollte, wobey denn freylich fürs Erste keine Antiquitäten mehr überschlagen werden durften. Die Anfänger, welche nun Justinianisten hießen *), sollten die Institutionen des Kaisers und die *Prota* der Pandecten (B. I. bis IV. *incl.*) vortragen lassen, auf welche wohl schon bey der Abfassung der Institutionen Rücksicht genommen war, daß man dort fast alles vermied, was hier ausführlich vorkam. Das Pensum des zweyten Jahrs war entweder der zweyte Theil der Pandecten, der auch *de iudiciis* hieß (B. V. bis XI. *incl.*), oder der dritte, auch wieder de rebus (B. XII. bis XIX. *incl.*). Damit verband man aus dem vierten Theile (B. XX. bis XXVII. *incl.*) und aus dem fünften (B XXVIII. bis XXXVI. *incl.*) die folgenden Bücher: XXIII. XXVI. XXVIII. und XXX. Im dritten Jahre holte man das übrige Pensum des zweyten Jahres nach, und verband damit die Bücher XX. XXI. und XXII.

Im vierten Jahre beschäfftigte man sich, ohne Docenten, mit den zehn übrigen Büchern des vierten und fünften Theils, und im fünften Jahre theils mit dem sechsten (B. XXXVII. bis XLV. *incl.*) und siebenten Theile (B. XLVI. bis zu Ende), theils mit den Constitutionen.

So könne es nicht fehlen, meynte der Kaiser, es müßten große Rechtsgelehrte, oder doch brauchbare Geschäfftsmänner gebildet werden. Mit welchen Vorkenntnissen man das Studium anfange, ob man alte Römische und Griechische Litteratur, Geschichte und Philosophie mit dazu bringe oder nicht, das scheint ihm eher gleichgültig gewesen zu seyn. Mit fünfzehn Jahren kam man vorher meist in die Lehre, und vielleicht auch noch jetzt. Der Vortrag scheint griechisch gewesen zu seyn.

*) So nennt sie das hiesige, ehemahls Schwarzische, Mscr. In der hiesigen Ausgabe des Corpus Juris ist dieß nicht einmahl als eine Variante neben der gewöhnlichen Lesart *Justiniani noui* angeführt.

§. 294.

Nach der Art zu studieren, wovon die Constitution so viel böses sagte, hatten sich die Männer gebildet, von welchen die neue Compilation herrührte. An der Spitze von diesen muß wohl Justinian selbst genannt werden, der, seiner Geburt nach, gewiß nicht zu vornehm zum Juristen war, im Gegentheil, wenn der Bauerjunge Uprauda studieren durfte, so verdankte er es einzig und allein seiner Mutter Bruder, der sich, ohne auch nur lesen und schreiben zu können, bis

zum

zum General und am Ende selbst bis zum Throne emporschwang oder emporschlich. Zuverlässiger gehört Tribonian hierher, der ungeheure Polyhistor, der Besitzer einer seltenen juristischen Bibliothek, aber auch der unverschämte Schmeichler, und der habsüchtige Minister und Gesetzgeber, auf dessen Absetzung das Volk im Nika Tumulte drang, der aber doch bald wieder an der Spitze stand. Noch wichtiger ist für uns der Antecessor Theophilus, der zwar bey der Revision des Codex nicht mehr gebraucht ward, von dem wir aber den ältesten und besten Commentar, und zwar in griechischer Sprache, über die von ihm selbst mit verfaßten Institutionen haben. So unverkennbar der Unterschied zwischen einem Schriftsteller, der die Quellen der Compilation noch selbst gebraucht hatte, und irgend einem spätern, seyn mußte, so gehört doch Theophilus unter die ausgezeichnetsten Beyspiele unglücklicher Autoren, man hat ihn mißverstanden, schief getadelt, und am Ende den Paraphrasten geradezu für viel jünger gehalten, als er, nach den unverkennbarsten inneren Kennzeichen, und nach dem bestimmten Zeugnisse von Stephanus (nicht auch von Thalleläus), seyn kann. Die beste Antwort darauf gibt das sorgfältige Studium des Buches selbst *), welches (1534) Viglius Zui-

chem im Originale herausgegeben, Curtius nicht immer richtig übersetzt, Fabrot aus Handschriften verbessert, und Reiz (1751) so vollständig mit allen möglichen Varianten, Noten und Excursen, auch einer neuen Uebersetzung edirt hat, daß nun nichts als etwa eine Uebersetzung in's Deutsche, um den Gebrauch zu erleichtern, und hier und da eine Nachlese zu Reiz'ens LesArten, hauptsächlich aber Anmerkungen, wo Theophilus für das alte Recht mehr benutzt würde, zu wünschen übrig bleibt **). Wie oft er für die Rechtsgeschichte gebraucht werden kann, davon enthält das gegenwärtige Buch Beyspiele genug, und wenn wir Ulpian's Fragmente nicht hätten, so würde er noch öfter unsre einzige Quelle seyn. — Weniger wichtig sind seine und seiner Zeitgenossen und Mitarbeiter Dorotheus, Thalleläus und Stephanus, ferner des Theodorus Hermopolites und Cyrillus Arbeiten über die Pandecten und den Coder, wovon Ruhnken bey Meermann einige Proben geliefert hat.

*) Heineccius sagt in seinem Pandecten-Compendium XIV. 6. vortrefflich von ihm: cuius dotes pauciores intelligunt, quam contemnunt.

**) Im Civ. Mag. B. III. H. 2. wird ein Aufsatz von Herrn D. Degen in Celle, als An-

Ankündigung eines deutschen Theophilus, erscheinen.

§. 295.

Bald nach Justinian's Tode machte der Antecessor Julian einen lateinischen nicht sehr concentrirten Auszug aus den spätern Constitutionen des Kaisers, und dieser ward früher als der vollständige Text selbst bekannt. Herausgegeben ward er 1512 von Boyer (*Boërius*) *), nachher von Mire', Ant. Augustin und Pithou.

Vielleicht gehört der Aufsatz im Brittischen Museum mit dem falschen Titel: *(Ulpianus) de edendo* in diese Zeit **), aber gewiß nicht der Brachylogus, der im sechzehnten Jahrhundert so oft und im achtzehnten noch von Senkenberg neu aufgelegt worden ist, also von dem Gelehrten, der recht dazu gemacht war, die Bücher, welche er in Schutz genommen hatte, für sehr alt und sehr wichtig auszugeben.

*) Voran gehen Leges Longobardorum seu capitulare Diui ac sacratissimi Caroli Magni imperatoris.

**) Civ. Mag. B. I. S. 375. (1790) ist eine Probe davon gedruckt. So wenig das Buch mit Ulpian's Fragmenten verglichen werden kann, so scheint es doch etwas mehr

Aufmerksamkeit zu verdienen, als man ihm bis jetzt geschenkt hat, denn ich habe seit acht Jahrrn nun noch nicht einmahl eine einzige Stimme darüber gehört, ob ich mit dem Abdrucke fortfahren soll oder nicht. Die Ueberschrift *de edendo* mit griechischen Buchstaben scheint darauf zu deuten, daß der Verfasser nicht unter die Glossatoren und ihre Schüler gehört, mit deren Style er auch wenig gemein hat.

§. 296.

Etwa dreyhundert Jahre nach dem Tode Justinian's ward von seinen Nachfolgern auf dem Byzantischen Throne, Basilius Macedo und Leo Philosophus eine Umarbeitung der Compilation mit Eintragung der spathern Constitutionen, aber bis auf eine unbedeutende Ausnahme nur derer desselben Kaisers, vorgenommen und unter dem doppelt passenden Nahmen Basiliken (*Βασιλικαι διαταξες*) in sechzig Büchern zu Stande gebracht, die nachher Constantin Porphyrogeneta revidirte. Diese Compilation unterschied sich durch die griechische Sprache, indem dabey die bald weitläuftigern bald kürzern, selten ganz buchstäblichen, Privatuebersetzungen von Justinian's Werken benutzt wurden, und durch die Verarbeitung von allen drey oder vier Werken zu einem einzigen Ganzen, wobey die Ordnung des Codex, aber

noch

noch sehr verdorben, zum Grunde liegt. Dieses griechische Rechtsbuch hat für das Justinianische Recht ohngefähr eben den Werth, den die so genannten siebenzig Dolmetscher für das alte Testament haben; Es dient besonders zur Controle beym Emendiren, und widerlegt z. B. die dreiste Hypothese von Jensius, unsre Digesten und unser Codex seyen eine Reversion von einer griechischen Version, so vollständig, daß Jensius führwahr auch die Basiliken zu einer neuen Reversion machen wollte. Außerdem liefern die Basiliken auch noch manches, was in unsern Handschriften von Justinian's Compilation anders steht (§. 225.) oder ganz fehlt (§. 277.).

Daß die Glossatoren und ihre Schüler im Mittel-Alter nichts von den Basiliken wußten, ging wohl ganz natürlich zu. Aber auch beym Wiederaufleben der alten Litteratur ward dieses Buch sehr späth allgemein bekannt, denn erst 1557 ließ Hervet von den 60 Büchern vier vollständig und von zweyen, oder wie er glaubte, von dreyen, Fragmente nur in einer Uebersetzung drucken. Cujas trieb sehr vieles davon auf, und gab auch wieder eine Probe in einer Uebersetzung des sechzigsten Buchs heraus (1566), wozu nach seinem Tode noch zwey übersetzte Bücher aus seinen Papieren kamen (1609). Die einzige Ausgabe des griechischen Textes

ist die, welche Fabrot (1647) in sieben Folianten, mit einer Uebersetzung und mit Scholien, aber sehr nachlässig, besorgte, und wozu Reiz (1752) noch einen Nachtrag, der sich an Hervet's vier Bücher anschließt, lieferte. Beydes zusammengerechnet haben wir nun 36 Bücher vollständig, und 7 mit Lükken, welche sich aber aus einem Manuscripte der Bibliothek von Coislin zum Theil ergänzen lassen. Von den siebzehn Büchern, die fehlen, und statt deren Fabrot nur Auszüge liefert, hat Cujas die sieben, welche auf die von Hervet unvollständig übersetzten folgen, wohl selbst nie gehabt, und eben so die zwey, hinter den aus seinen Papieren in der Uebersetzung edirten, bis wo die vier von Hervet anfangen. Hingegen die sieben Bücher, hinter denen von Hervet und von Reiz, welche unmittelbar vor dem von ihm übersetzten sechzigsten Buche vorhergehen, hat Cujas besessen. Sie sind also entweder noch vorhanden, oder doch erst seit zweyhundert Jahren verloren gegangen *).

Auf die Basiliken beziehen sich die Scholien, welche aber zum Theil schon vorher, über die Quellen dieser Compilation selbst, verfertigt waren, die Glossen (Glossarien) und die *Synopsis* oder *Ecloga*, ein Repertorium über die Basiliken, ursprünglich in alpha-

phabetischer Ordnung, aber bey der Ausgabe von Löwenklau (*Leunclaius*) 1575 und den Zusätzen von Labbe' 1607, nach der Ordnung der Bücher, so weit man sie wußte, gestellt. Dieser Auszug ist es, auf den Denys Godefroi in seinen Noten so oft verweist.

*) Die Litteratur der Basiliken ist am genausten und vollständigsten im Civ. Mag. B. II. S. 385. bis 422. zusammengestellt. Man würde sich aber sehr irren, wenn man diesen Aufsatz für einen bloßen Auszug aus dem Höpfnerischen Programme halten wollte (B. III. S. 92.). — An eine Handausgabe auch nur der lateinischen Uebersetzung der Basiliken ist wohl nicht zu denken. Aber bey einer neuen Ausgabe des Corpus Juris sollte man doch die griechische Compilation benutzen.

§. 297.

Die Constitutionen vom Kaiser Leo sind ganz unschicklich bey manchen Ausgaben der Justinianischen Compilation mit abgedruckt worden, und deswegen haben einige gar geglaubt, sie hätten bey uns wohl auch gesetzliche Kraft.

Die letzten Schriftsteller, die in diesem Anhange noch mitgenommen zu werden verdienen, wo von dem KirchenRechte keine Rede seyn kann, sind Eustathius, dessen Werk über die Zeitbestimmungen Cujas am besten

herausgegeben hat, und Constantin Harmenopulus, der noch 1780, nach Reiz'ens Bearbeitung, von Meermann dem Sohne edirt worden ist.

Geschichte des Rechtssystems.

§. 298.

Von dem Römischen Rechte am Ende der vierten Periode ist noch gar zu vieles auch heut zu Tage anwendbar, als daß es nicht in andern Vorträgen und so ausführlich abgehandelt werden müßte, wie es hier durchaus nicht zweckmäßig seyn kann. Für die Rechtsgeschichte, welche schon so viele einzele Constitutionen aufgezählt hat, gehört nur noch die Characterisirung dieses Justinianischen Privat-Rechts überhaupt, wie es zwischen Consequenz und Billigkeit, zwischen einzelen Aenderungen und gänzlichen Reformen hin und her schwankte, und das öffentliche Recht.

Privat Recht.

I. PersonenRecht.

§. 299.

A. Der Unterschied zwischen Freyen und Sclaven war noch immer der alte, und es fiel niemand ein, daß er zu den Grundsätzen der christlichen Religion weniger passe, als etwa der Unterschied zwischen Armen und Reichen. Vor Gott seyen alle Menschen gleich, das wußte man wohl; aber vor dem positiven Rechte gab es doch Menschen, die keiner Ehe, keiner älterlichen Gewalt und keines Eigenthums fähig waren. Einige EntstehungsArten der Sclaverey waren aufgehoben; einige Arten frey zu werden waren erleichtert, aber der Stand an sich blieb.

§. 300.

B. Dagegen war die Civität jetzt allen Freyen so gemeinschaftlich, daß von diesem Stande kaum mehr die Rede war. An seine Stelle war aber, in mancher Rücksicht, der Vorzug der Christen von der HofPartie (Orthodoxen, Catholiken) vor NichtChristen,

und

und den Anhängern abvotirter Meynungen (haeretici) getreten. Die Mönche hingegen behielten noch ihr Eigenthum. Juristische Personen waren nun häufiger, besonders seit dem die christliche Religion so viele Kirchen, Klöster, Spitäler, Waisenhäuser u. dgl. hervorgebracht hatte.

§. 301.

C. In der Familie waren nun die Verhältnisse unähnlicher, als je.

1. Das Recht über den Sclaven war noch gerade dasselbe, wie im vorigen Systeme.

2. Die Ehe war nun nie mehr die alte strenge, aber neben der ehemahligen laxen, und freylich sehr streng gewordenen, war doch noch immer das noch laxere Verhältniß des Concubinats, auf dessen Abschaffung man nun schon seit zweyhundert Jahren hin arbeitete.

Bey der Entstehung der Ehe hing die Möglichkeit nun davon ab, daß keine Verwandtschaft innerhalb des dritten Grades Statt fand, die Ehe unter Geschwisterkindern war nun wieder erlaubt. Aber Taufzeugen und Pathen, Juden und Christen, der Ehebrecher und die Ehebrecherinn, der

Ent:

Entführer und die Entführte, durften sich nicht heirathen. Auf die Verschiedenheit des Standes kam es nicht mehr an, der Kaiser selbst hatte die Tochter eines Kerls bey der Thierhetze zur Gemahlinn. — Zur Wirklichkeit der Ehe war noch immer keine Trauung nöthig, also war die Ehe noch nichts kirchliches, und EhePacten erforderte man nur bey den Vornehmen, und selbst da mit Ausnahme der Ausländer (barbari).

Das Ende der Ehe durch Scheidung, und noch viel mehr die einseitige Verstoßung war auf bestimmte Gründe eingeschränkt. Die zweyte Ehe ward eher gehindert als befördert.

3. Die väterliche Gewalt und alles, was sich darauf bezog, war sehr gemildert, denn was ehemahls von ihr abgehangen hatte, darüber entschied nun, zwar nicht immer, denn an ganz consequente Aenderungen muß man nicht denken, aber doch meist, die bloße Verwandtschaft, die aber freylich in Ansehung des Vaters immer ehelich seyn mußte.

Bey der Entstehung kam nun die eigentliche Adoption nur selten, aber dagegen eine dreyfache Legitimation vor, eine für die Gewissenhaften, ein für die Vornehmen und eine für die vom Kaiser Begünstigten. Hingegen durch bloße Arrogation konnte ein natürlicher

Sohn

Sohn nie mehr zum gesetzlichen werden. — Das Ende ward erleichtert, so daß kein Fremder mehr auch nur von Ferne ein Patronat-Recht ansprechen konnte. An die Stelle der ehemahligen ReligionsWürden traten auch hierin die christlichen.

Die Vormundschaft war nun weniger mehr ein Recht als eine Pflicht. Daher kam es bey jedem Vormunde auf seine persönliche Fähigkeit, dieses Amt selbst auszuüben, an. Indessen war sie doch noch nicht so ganz eine RegierungsAngelegenheit, wie sie es in der Folge geworden ist.

Die Tutel hatte nie mehr über Frauenzimmer, als solche, Statt, im Gegentheil die Mutter und Großmutter konnten sie selbst führen. — Die Curatel erlosch nun auch durch die genauer bestimmte *venia aetatis*.

II. SachenRecht.

§. 302.

Sehr viele Sachen waren nun *diuini iuris*, aber eben deswegen waren diese nicht mehr so von andern abgesondert, wie ehemahls.

Statt

Statt der Verschiedenheit der *res mancipi* und der Italischen Grundstücke kam es nun doch schon etwas mehr auf die Frage an, ob eine Sache beweglich sey oder nicht.

Unkörperliche Sachen waren sehr häufig. Unter den Servituten entstand der *ususfructus* nun oft den Rechten nach, und noch öfter entstand so das PfandRecht, mit welchem man schon Privilegien verbinden mußte. Zu dem nachher so genannten analoaen Eigenthume (*dominium utile*) fehlte nichts als der Nahme. Auch einige Chargen (*militiae*) waren unkörperliche Sachen.

§. 303.

Alles Eigenthum ging nun ganz unbedenklich gegen den unschuldigen Dritten, er mochte etwas davon haben wissen können oder nicht. Es war also recht inconsequent, daß nun doch noch die natürlichen ErwerbungsArten von den Römischen abgesondert vorgetragen wurden. Die Tradition war bey allen Sachen gleich wirksam, und so gut wie die Usucapion zum Eigenthümer machte, so gut that es die Verjährung von zehn oder zwanzig Jahren, und am Ende gar auch die extinctive.

Das Recht zu veräussern war nun oft vom Eigenthume getrennt, und die Erwerbung durch Andre hing nicht mehr von der Gewalt

über

über diese ab, denn wer in der väterlichen Gewalt von jemand war, konnte für sich erwerben, und ein Bevollmächtigter erwarb nun immer eben so gut, wie der Herr selbst, für ihn.

§. 304.

Die allgemeinen ErwerbungsArten traten nun aber auch nur noch bey einem Todesfalle ein, und ohne Unterschied, ob der Verstorbene sein eigener Herr gewesen war, oder nicht. Von dem präsumirten Tode eines Verschollenen, sagt Justinian bey dieser Lehre gar nichts.

I. Bey der *hereditas* war nun das Inventarium nicht mehr blos gegen die Legatarien nützlich, sondern auch ein unfehlbares Mittel, den Erben gegen die Gläubiger vor Schaden zu sichern; dessen ungeachtet erbte noch immer blos der *suus* auch ohne Antretung, und nur die TransmissionsFälle waren häufiger, auch gingen *obligationes ex delicto* noch immer nicht gegen die Erben. Wenn Descendenten erbten, so ward das, was jeder bey Lebzeiten vom Erblasser erhalten hatte, mit zu der Verlassenschaft gerechnet. Ein Testament konnte ein Sohn in väterlicher Gewalt noch immer nur über sein *peculium militare* machen, selbst der Consens des Vaters half beym übrigen nicht,

nicht, so inconsequent diese Beybehaltung des alten Rechts nun auch war. Die äußere Form des Testaments war nun sehr mannichfaltig. Die Befreyung der Soldaten von Solennitäten ward aber darauf eingeschränkt, daß sie zu Felde testiren. Eingesetzt konnte nun fast jeder werden, nur nicht uneheliche Kinder des Testirers, besonders solche, die nicht einmahl im Concubinate erzeugt waren. Bey der Enterbung waren Söhne und Töchter sich gleich, aber ob auch die väterliche Gewalt und der Unterschied zwischen Vater und Mutter nichts mehr ausmachen sollte, darüber hatte sich Justinian nicht deutlich erklärt, so wie man überhaupt darüber streitet, in wie weit er seine Lehre von NothErben seiner neuen IntestatErbfolge angepaßt habe. Die Enterbung war auf bestimmte Ursachen, welche der Erbe beweisen mußte, gestellt, aber nur bey Descendenten und Ascendenten, der Pflichttheil war erhöht, aber die Ergänzung desselben verstand sich immer von selbst. War er auch ganz entzogen, so fiel doch wenigstens oft nicht das ganze Testament, sondern blos die ErbesEinsetzung weg. Bey der Substitution war nun auch die *exemplaris*. Die Legate und FideiCommisse wurden erleichtert, die Vindication und die Hypothek sollten immer daraus entstehen, die Caducität hörte

auf, und so ward ein Legat wieder vom Tode des Erblassers an für erworben gehalten. Die Codicille waren nun doch, wenn sie für sich bestehen sollten, auch an eine Form gebunden, ausgenommen das dem Erben mündlich auferlegte FideiCommiß. Auf Strafen der Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit kam es nicht mehr an. — Die IntestatErbfolge beruhte, ohne daß es ganz bestimmt gesagt ist, auf vier Classen, ohne Unterschied der väterlichen Gewalt und des Geschlechts. Daß oft, wenn einer dem andern vorging, ein Dritter doch mehr bekam, wenn jener, als wenn diese vorhanden waren, hielt man wohl für keinen Fehler. — Eine Ehefrau, die keine *dos* hatte, concurrirte mit allen andern Erben.

II. Die *bonorum possessio* konnte vor jeder Obrigkeit und auch zu früh gesucht werden, aber noch immer nicht zu späth. Aufgehoben war sie so wenig, daß Justinian vielmehr ausdrücklich die *ab intestato* auf vier zurückbrachte: *vnde liberi*, *vnde legitimi*, *vnde cognati* und *vnde vir et vxor*, weil er das PatronatRecht mit der Agnation mehr zusammenschmolz.

III. Die *addictio bonorum*, *libertatum seruandarum causa*. In wie weit etwas ähnliches

ches auch zum Besten der Legate eingeführt worden sey, ist nicht ganz ausgemacht.

III. Recht der Forderungen.

§. 305.

Bey der Entstehung einer Forderung aus Contracten war wenig geändert. Das *mutuum* an Gelde hatte nichts besonderes mehr, als das *SC. Macedonianum*. Zinsen konnten dabey aus einem *pactum* gefordert werden, aber nur selten, und auch die einzelen bezahlten Zinsen sollten das Capital nicht übersteigen. Der PfandContract war nur ohne *lex commissoria* möglich. Unter den unbenannten Contracten erscheint nun auch das *suffragium*. — Von VerbalContracten blieb nur die Stipulation, und diese ward nun sehr oft blos schriftlich eingegangen. Die *fideiussio* war in einigem strenger, in andern Puncten gelinder, als bisher. Einen neuen LitteralContract gab die *exceptio non numeratae pecuniae*. Zu den ConsensualContracten gehörte auch der über eine Emphyteuse, aber auch hier trat oft ein schriftlicher Aufsatz als etwas wesentliches ein.

Die vier *delicta* waren ungeändert, bis auf einige Fälle des *furtum*. Die Privatpönalklagen paßten zwar nicht mehr zu der abgeschafften Sclaverey der Schuldner, und zum ausgedehntern CriminalRechte, sie galten aber noch jetzt.

Hingegen die Entstehung aus *variis causarum figuris* hatte durch die *pacta legitima*, die Pollicitationen, die *actiones in factum*, und die vielen *obligationes ex lege* sehr zugenommen.

§. 306.

Beym Ende der *obligatio* ward der Unterschied zwischen *ipso iure* und *per exceptionem* noch gerade so consequent mit vorgetragen, wie der zwischen natürlichen und Römischen ErwerbungsArten. Ob Justinian wohl selbst glaubte, daß seine Bestimmungen, ob der Richter z. B. die Berufung auf das SC. *Velleianum* abwarten sollte, oder nicht, eben das seyen, was diese Distinction im alten Rechte gewesen war? Die Solution, Novation und Compensation hatten einige neue Bestimmungen erhalten.

§. 307.

Die Verfolgung aller Rechte ging nun durch eine *actio*, oder vielmehr das Characteristi-

ristische dieses Rechtsmittels war nun ganz verschwunden, und nur sein Nahme hatte sich allen andern mitgetheilt. Eine eigentliche *actio perpetua* gab es nun nicht mehr, aber nur die hieß doch *temporaria*, die nicht 30 oder 40 Jahre dauerte. Die Satisdationen kamen nicht mehr so vor wie sonst, und hauptsächlich nur bey den immer zugelassenen und oft vorgeschriebenen Procuratoren. Statt der alten Strafen der *plus petitio* war nun das *ius iurandum calumniae generale* eingeführt. Ob die Erstattung der Kosten in der Regel eine Folge jedes verlornen Processes seyn sollte, ist bestritten.

Der Proceß fing mit der Edition der Klage an. Zwanzig Tage nachher folgte die *in ius vocatio* durch den Richter, indessen ist von der ehemahligen besondern *venia* doch noch die Rede. Bey den Beweismitteln wurden die Zeugen eidlich, aber noch immer öffentlich, abgehört. Die Urkunden beruhten oft auf der Glaubwürdigkeit öffentlicher Personen *(tabelliones)* oder mehrerer Zeugen, und der Eid war noch nicht abgeschafft. Ein Urtheil mußte schriftlich abgefaßt seyn. Der Rechtsmittel waren sehr viele. Bey der Execution trat *cessio bonorum* ein, und im Concurse machten die vielen Hypotheken einen Vorzug unter diesen selbst, nöthig.

Oeffent-

Oeffentliches Recht.

Staats Recht.

§. 308.

Die höchste Gewalt hatte nun blos der Kaiser, der selten einen MitRegenten annahm, etwa seine Gemahlinn ausgenommen, und nun nie mehr nach Ländern theilte, wie in der Mitte dieser Periode so häufig geschehen war. Der Kaiser erhielt seine Würde durch eine Revolution oder durch eine HofCabale. Seine Gewalt begriff außer der Gesetzgebung, wenigstens interimistisch selbst in KirchenSachen, und im PrivatRechte selbst durch einzele Erkenntnisse, auch noch die Vollziehung und das RichterAmt.

Alle Staatsbeamten hingen blos vom Kaiser ab. Die wichtigsten waren die HofChargen (*quaestor sacri palatii, praepositus sacri cubiculi etc.*). Die RangOrdnung der Patricier und anderer Großen (*perfectissimi, nobilissimi, illustres*) war genau bestimmt, die Gehalte hießen *sacrae largitiones*. Von den alten *magistratus populi Romani* ging nun auch

das

das Consulat vollends ein. Der Senat stand unter dem *praefectus vrbi*, und war eigentlich nur ein Gerichtshof. Die Gouverneurs in den Provinzen *(Rectores)* hatten wieder alle Branchen der Administration vereinigt, zur beständigen Controle waren ihnen aber die Bischöfe an die Seite gesetzt. Der Eid, daß sie nichts für ihre Stellen gegeben hatten, ward sehr gelinde ausgelegt.

Die MunicipalObrigkeiten waren die *defensores* der Städte, und die geplagten *decuriones* oder *curiales*.

Regierungs- (oder StaatsPolizey-) Recht.

---

§. 309.

I. Das Militair war in einem sehr schlechten Zustande, denn kein Kaiser ging mehr zu Felde, die bessern Stellen *(militiae)* wurden gekauft, oft nur um die Privilegien des Dienstes zu genießen, und unter die Gemeinen steckte man auch entlaufene Mönche zur Strafe. Einzele Generale, wie Belisar, scheinen noch allenfalls einen tapfe-

rern Haufen gehabt zu haben, der an sie besonders attachirt war.

Die Grenze des Reichs war sehr verengt worden, und wenn sie sich nun wieder eine Zeit lang auf die ältesten Länder des Reichs auf Italien und Africa erweiterte, so ging es gegen Nushirvan oder Cosru I. desto schlimmer.

§. 310.

II. Der öffentliche Unterricht war in Ansehung der Religion nun eine HauptAngelegenheit, worin sich aber die StaatsGewalt, wie selbst der Bischof von Rom, Vigilius erfuhr, noch gar sehr äußerte. Ein Hauptpunkt war die Einschränkung der auf der letzten KirchenVersammlung, oder durch einen unmittelbaren Befehl des Hofes, verworfenen Meynungen, und wenn Justinian diese tolerirte, so schämte er sich gar nicht, den wahren Grund dieser Milde anzugeben *). Daß Justinian's Orthodoxie selbst nicht die reinste sey, daß nahmentlich seine Gemahlinn dereinst in der KirchenGeschichte einen sehr üblen Nahmen haben werde, daran dachte er wohl nicht.

Die Bischöfe hatten viele Gewalt, auch eine gewisse Gerichtbarkeit (*episcopalis audientia*), und wurden dazu gewählt, auch von Laien.

Die

Die Mönche waren noch nicht das, was um diese Zeit Benedict von Nursia für den Decident aus ihnen machte. — Der Kirchen-Güter waren sehr viele; an ein AmortisationsGesetz dachte man so wenig, daß vielmehr auf alle Weise die Entstehung von neuen befördert, und die Veräusserung der alten gehindert ward.

Hingegen von andern LehrAnstalten waren die juristischen Schulen noch beynahe die einzigen. Die Schule zu Athen büßte nun für ihre Anhänglichkeit an die Religion der alten Philosophen, und aller Litteratur gereichte es gar sehr zum Vorwurfe, daß die classischen Autoren doch keine Christen gewesen seyen **).

*) Die Nov. 144. nimmt Bauern von einigen solchen StrafGesetzen aus, idque non ipsorum gratia, sed propter constitutionem praediorum, quae ab ipsis coluntur, propterque reditus et tributa, quae exinde inferuntur publico.

**) Wie Hieronymus dagegen warnte, auch mit Anführung seines eigenen Exempels, da ihn die Engel wegen seiner heidnischen Gelehrsamkeit mit Schlägen gezüchtigt hatten, s. (ENGELSTOFT) *Hieronymus Stridonensis* (1797) S. 29 und 185.

§. 311.

III. Die Civil Justiz war nun ganz in den Händen des Kaisers und seiner Beamten und Commissarien. Aller Wahrscheinlichkeit nach konnte sie oft erkauft werden, da man sogar Gesetze über das Privat Recht erkaufte. Die personae miserabiles wählten sich ihren Gerichts Stand. Was über 300 *solidi* war, darüber erkannten nicht mehr die *defensores*. Die Advocaten *(togati)* machten einen eigenen, wie es scheint, sehr angesehenen Stand aus. Für die Beendigung der Processe war ein Termin bestimmt.

§. 312.

IV. Die Criminal Justiz war nun wieder etwas milder als vor hundert Jahren, aber doch noch immer ganz anders, als in den ältern Zeiten.

Das Verfahren hing gar nicht mehr von einer förmlichen Anklage in Gemäßheit eines Volksschlusses ab. Es waren Spionen angestellt *(agentes in rebus)*, um den Inquisitions-Proceß zu erleichtern. Die Tortur war nicht mehr blos auf Sclaven eingeschränkt.

Von Verbrechen ist nun die beleidigte Majestät auch gegen die Minister, die Abweichung von der Orthodoxie, und besonders die

außer-

außereheliche und die widernatürliche Wollust verboten, welche nach dem Muster des Mosaischen Rechts betrachtet ward.

Unter den Strafen waren ausgesuchte Lebensstrafen, indessen, das MajestätsVerbrechen ausgenommen, wo man kaum wußte, wie man selbst gegen die Kinder genug wüthen sollte, ohne Confiscation.

§. 313.

V. Die Finanzen waren sehr zerrüttet. Den Schatz von Anastas hatten die Kriege und die vielen oft unnöthigen Gebäude, worunter die SophienKirche, und eine andere an der Stelle des *embolus*, wo Theodora gewohnt hatte, merkwürdig sind, weggenommen. Statt der alten Abgaben von August auf Verlassenschaften, welche wegen der vielen Liebhaber dazu, denen sie von den Kaisern geschenkt wurden (*petitiones bonorum*), schon lange aufgehört haben mochten, eine ergiebige Quelle zu seyn, waren nun so unvernünftige wie das Aërion eingeführt, und weil diese doch nicht hinreichten, so ließ der Kaiser wegnehmen, was nur irgend zu nehmen war.

§. 314.

§. 314.

VI. Für die Polizey waren die Schauspiele des Circus oder Hippodroms ein Hauptgegenstand; aber die Bedrückungen der grünen Faction, welche den NikaTumult veranlaßten, sind eine Probe, wie schlecht auch dieser Theil der Regierung besorgt war. Die andern Schauspiele scheinen gegen die guten Sitten geradezu angestoßen zu haben *).

*) *Nou.* 51. und die Beschreibung der Künste, womit Theodora geglänzt habe, aus Procop in *Menagiana T, III. p.* 244. was gegen die gerühmte *castitas nostrorum temporum* sehr absticht.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hugo, Gustav,

Lehrbuch eines civilistischen Cursus

Bd.: 3

Berlin 1799

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.jur.o.13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11687089-1
VD18 80292550-001